BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 10

Wien [1792]

J.austr. 35-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543029-1
VD18 8026980X-001

I. Aerfl. 35-10

Ch. Wink. del. Söcklen sc. 1779.

<366391564600012

<366391564600012

Bayer. Staatsbibliothek

Pr

Politischer

Codex.

Zehnter Band.

Sti. — Ueb.

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

---

praktisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

Zehnter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung

Wien,

bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Krone.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sti

Stiftbrief: 1760. Juny 14. die Stiftbriefe sollen von den Obrigkeiten, und Abhandlungsinstanzen errichtet werden, wobey jedoch zu beobachten kömmt, daß; 1) der vorläufig eingeholte Ordinariatskonsens demselben jedesmahl deutlich eingeschaltet; 2) sothane Stieftbriefe, wenn solche nicht von der Regierung selbst, sondern von einer andern Abhandlungsinstanz ausgefertiget werden, von den geistlichen Kirche-oder Klostervorstehern nach der bisherigen Gewohnheit mitgefertiget, 3) das dazu gewidmete Kapital im öffentlichen Fund sicher angeleget, 4) von jedem Stiftbriefe drey Exemplarien außgefertiget, hiervon eines dem Stifter zugestellet, oder; falls er gestorben wäre, bey der Abhandlungsinstanz aufbehalten, das andere dem Gotteshause oder Kloster, wohin die

Fundazion bestimmt ist, zur Verwahrung übergeben, und endlich das dritte der delegirten milden Stiftungskommission, um solches bey den übrigen Fundazionsakten aufzubehalten, und ordentlich zu registriren, eingerichtet, endlich auch eine vidimirte Abschrift dem betroffenen geistlichen Konsistorium zur ebenmässigen Wissenschaft und Darobhaltung mitgetheilet werde, wo übrigens von den Stiftungen, so Jemand für die Armen, oder auch zu geistlichen und andern frommen Werken errichtet, ausser der Schreibgebühr keine Taxe abzufordern ist.) 1768 Oct. 18. die Formularien zu den Stiftsbriefen sind vom höchsten Orte selbst vorgeschrieben, und verordnet, daß den sich meldenden Stiftungsvorstehern die erforderlichen Testamentsextrakte, anderweitige Stiftungsurkunden, und nöthigen Auskünfte von allen Behörden gratis, und ohne Stämpel verabfolget werden sollen.) 1774 Febr. 1. die Abschriften der zu den Landesstellen gewidmeten Stiftsbriefe müssen von den Magistraten und Ortsobrigkeiten unentgeltlich vidimiret werden, weil die Stiftungsangelegenheiten durchgehends als offiziöse Geschäfte betrachtet, und von dem k. k. Kammerprokurator vertheidiget werden.)

Stiftdame, s. Damesstift.

Stiftmesse: 1772 Febr. 13. wenn an einem Orte Stiftmessen sich befinden, sollen solche unter mehrere armen Klöster und Pfarren vertheilt, auch zu mehrerer Gewißheit des Publikums bey der Stiftungsbuchhalterey jedem Stifter oder dessen

sen Erben der Name und Aufenthaltsort des mit der Beobachtung seiner Stiftung beladenen Geistlichen bekannt gemacht werden.) 1783 May 23. Stiftmessen ausser den bestimmten Kirchen zu lesen, ist nicht gesetzwidrig.)

Stiftung: 1767. Jän. 24. 1) von den bereits errichteten Stieftbriefen sollen für jede Stiftungsregistratur vidimirte Abschriften gesammelt, dahingegen über jene Stiftungen, wo die Stiftbriefe noch mangeln, diese so gleich errichtet, 2) von den weltlichen Stiftungen ohne Ausnahme der Vermögensstand alle Jahre, von den geistlichen aber, nur der jährliche Zuwachs nach den vorgelegten Formularien, und in dem festgesetzten Termine der ersten drey Monathe jedes Jahrs nach Hofe befördert, 3) die dießfälligen Stiftungsfassionen von den Stiftungsvorstehern unter ihrer Fertigung abgefordert, in alphabetische Ordnung gebracht, und mittels eines Verzeichnisses gutächtlich einbegleitet, 4) über alle Stiftungen ein ordentliches Repertorium, um von selben zu aller Zeit die verläßliche Auskunft einholen zu können, zu Stande gebracht, 5) die auf landtäflichen Gütern anliegenden Stiftkapitalien landtäflich versichert, und in Ansehung der bey den weltlichen Stiftungen vorhandenen Realitäten alle Jahre mit Ende October eine verläßliche Ausweisung über die vorhandenen, zugewachsenen oder veräusserten Güter, dann über den Betrag, was hiervon zum öffentlichen Fund neuerdings angeleget worden, nach Hof überreicht, endlich 6) bey allen

Stiftungen genau untersucht werden, ob, und wie solche nach dem Willen der Stifter vollzogen werden; dann überhaupt, ob, und wie dieselben sich versichert, und berichtiget finden.) 1769 Apr. 22. zur richtigen Erfüllung der Stiftungen soll von den Abhandlungsinstanzen anstatt der bisher üblichen Extrakte das ganze Testament abschriftlich eingebracht, auch wie es in Erbsteuerfällen zu geschehen pflegt, vor Beybringung der, von der Stiftungskommission über die jedesmalige Richtigstellung in den Testamenten enthaltenen, frommen Stiftungen abzugebenden Urkunde keine Verlassenschaft dem betroffenen Universalerben eingeantwortet werden.) 1772 July 20. alle Stiftungen welche keine gewisse Bestimmung haben, fallen dem Soldatenkinderfund zu.) 1777 July 21. in Absicht auf den Erbsteuerbezug von den Stiftungen sollen keine Stiffbriefe, bevor nicht von der Erbsteuerhofkommission über den Gegenstand: Ob von einer oder anderer, auch noch in Lebzeiten festgesetzten Stiftung eine Erbsteuer abzuziehen gebühre, oder nicht, die gehörige Urkunde beygelegt worden, ratifiziret werden.) In Ansehung Stiftungen der aufgehobenen Klöster bestehen diese Anordnungen: 1) Sind die gestifteten Messen, Aemter und Almosen itzt und künftig in so lang fortzusetzen, als der Stiftungsfundus existirt, und hinreichend ist: jedoch sollen alle Messen, Aemter, wie sie Namen haben, auf das Land zu besserer Subsistenz der unter der Kongrua stehenden Pfarrer, und neu zu errichtenden Kapellaneyen vertheilet werden. 2) Sind

die

die übrigen Stiftungen, falls der Fundus existiret, und zu Verrichtung der Stiftungsschuldigkeiten zulanget, nur so lange fortzusetzen, als deshalben wegen der hier und da vielleicht obwaltenden, oder derer nützlicherer und mehr erbaulichen Anwendung nichts verordnet wird. 3) Wenn der Stiftungsfundus zwar existirt, aber unzureichend ist, müssen verhältnißmäßig auch die Stiftungsschuldigkeiten vermindert werden. 4) Ist aber der Stiftungsfund mehr als zureichend, so hat der Religionsfund das Uiberflüßige zu genießen: jedoch mit dem immer anklebenden onere, daß, falls etwa dereinst die zu Bezahlung der Stiftungsschuldigkeiten exzindirten Kapitalien weniger als itzt abwürfen, oder die Unterhaltung der Stiftungsschuldigkeiten höher, als jetzt zu stehen kämen, der Pfarrfundus nach Verhältniß des eingezogenen super plus zur gänzlichen Entrichtung dieser Stiftungsschuldigkeiten beyzutragen hätte, und obgleich 5) die für die fortsetzenden Stiftungen erforderlichen Kapitalien zur abgetheilten Rechnungsführung, und zur weitern Spekulazion itzt exzindiret werden können, so hat man sich dennoch gegenwärtig zu halten, was für ein großes Kapital, oder welche Realität der Pfarrfund für jede Stiftung erhalten hat? um auf diese Art jederzeit mit Grund bestimmen zu können: ob und was, wenn das exzindirte Kapital unzureichend wird, der Pfarrfundus zur Bedeckung nachtragen müßte, so wie im Gegentheil sich mit Grund wird bestimmen lassen, wie viel falls eine

unveräußerte Stiftungsrealität ohne Schuld gänzlich, oder zum Theil zu Grunde gehet, von dem exzindirten Kapital in den Pfarrfund einzuziehen, folglich, wie die diesfälligen Stiftungsschuldigkeiten zu mindern sind. Dieses letztere wird durch den angenommenen Fall näher aufgekläret: z. B. Jemand hätte zu Lesung 50 Messen durch das Jahr ein Haus pr. 700 fl. zum Stiftungsfund angewiesen, der Pfarrfund exzindirte also für diese 50 Messen: da sie nach dem gewöhnlichen Stipendienfuß jährlich 25 fl. betragen, ein Kapital von 625 fl. gleich nach Exzindirung des Kapitals brennt das Haus durch einen Zufall dergestalt ab, daß der Pfarrfundus durch die Veräußerung der stehenden Mauern, und des Platzes nicht mehr, als 400 fl. erhält. In diesem Fall wäre das exzindirte Kapital pr. 625 fl. nicht ferner so ganz exzindirt zu lassen, sondern der Pfarrfundus hätte, weil solcher für das abgebrannte Stiftungshaus nur 400 fl. genießet, von dem exzindirten Kapital pr. 625. fl. 225 fl. einzuziehen, und wäre folglich nicht mehr schuldig, 50, sondern nur 32 Messen lesen zu lassen. 6) Wenn dereinstens ein exzindirtes Stiftungskapital mehr Zinse als itzt abwürft, oder die Verrichtungen, und Erfüllungen der Stiftungsobliegenheiten, leichter als jetzt erhalten würden, alsdenn ist das Uiberflüßige des exzindirten Kapitals in den Pfarrfund zurückzuziehen. 7) Ist verordnet worden, daß die Vrrtheilungen der Stiftungen ferner denen Herren Ordinariis gegen monathliche Aus-

weisung und bis zu vollständiger Einrichtung der Kuratien überlassen werde, und zwar was Messen und gesungenen Hochämter, Requiem cum, vel sine Libera und andere dahin einschlagende Verrichtungen betrift, wären für diese nach Maß der in den Diözesen öffentlich bestimmten Stipendien, und Taxen, denen unter der Kongrua stehenden Pfarrern, auf dem Lande, wie es der erste Punkt enthält, zu bezahlen, andere Stiftungen aber z. B. eine beständig brennende Lampe, wenn sie für eine itzt zu sperrende Kirche gemacht worden, wäre auf andere bedürftige Pfarrkirchen, in welchen das hochwürdige Gut beständig aufbehalten wird, und vor welchem eine beständige Lampe zu erhalten, der Kirchendißziplin angemessen ist, nach Gutbefinden der Herren Ordinariorum zu übertragen, von allen getroffenen Interimsanstalten aber, der Bericht durch die Landesstelle zu erstatten seye. 8) Ist bey Vertheilung des geistlichen Almosen immer auf die Pfarrgemeinde, zu welcher das, diese Stiftung ehemals besitzende, und nun aufgehobene Kloster gehöret hat, oder der Lage nach hätte gehören sollen, die vorzügliche Rücksicht zu haben. 9) Jene gottesdienstlichen Verrichtungen, die die aufgehobenen Klöster aus freyem Willen, oder auch aus einem Vertrag, ohne jedoch einen diesfälligen Stiftungsfund erhalten zu haben, verrichtet haben, haben von selbst aufzuhören; und nur aus Dankbarkeit gegen sämmtliche Bekannte, und unbekannte Stifter, deren Stiftungen in dem Pfarrfond eingezogen worden, hat

jeder Pfarrer und Lokalkapellan, der aus dem Pfarrfund entweder ganz errichtet wird, oder doch mehr als die Hälfte zu seiner Errichtung erhält, jährlich eine Messe für diese Stifter zu lesen, um dadurch gewissermassen die ehemaligen Konventualmessen in den aufgehobenen Klöstern zu ersetzen. Endlich 10) Kommen jene gottesdienstliche Verrichtungen, die für die Stiftungsschuldigkeiten zwar ausgegeben, keineswegs aber erwiesen werden, so zu betrachten, als ob sie gar nicht existirten. 1782. Aug. 31.) Der §. 7. des vorhergehenden Normale wurde in Böhmen durch die, gemäß Hofd. vom 25. Oct. 1788 getroffenen Dotirung der neuen Expositen aufgehoben. Diejenigen Stiftungen, welche auf Prozessionen sowohl nach entfernten, als nähern Kirchen angelegt sind, sollen zum Besten der Erziehung der Jugend verwendet werden. 1783. Jän. 3.) Nach dem Normale vom 1. Febr. 1774 hat der Kammerprokurator die Stiftungen vor Gerichte, sie mögen als Kläger, oder Beklagte erscheinen zu vertreten.) 1785. May 31. **Brownische Stiftung** **Wir Joseph** — bekennen für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen daß, weil. Unser geweste Feld Marschall Lieut. Valentin v. Browne in Folge seiner unterm 3. July 1782 errichtet, und bey Unserem im Erzherzogthume Oesterreich unter und ober der Enns, dann in denen Vorlanden aufgestellten Judicio Delegato Militaro mixto unterm 27. obbesagten Monats, und Jahrs publicirt letztwilligen Anord-

nun-

rung, und zwar §. Eilftens das allhiesige Armeninstitut dergestalten zu seinen Universal Erben eingesetzet habe, daß sein sämmentlich über Abzug deren frommen, und profan Legaten erübrigendes Vermögen als eine ewige Stiftung unzertheilt verbleiben, und hierüber ein ordentlicher Siftbrief errichtet, das davon abfallende Interesse aber jährlich unter die Armen in — und vor der Stadt Wien, nicht aber zu Portionen pr. 2. 4. 6. oder 8 kr. sondern nur auf eine Art vertheilet wrrden solle, daß damit verschiedenen, nicht durch übles Betragen, sondern durch andere Umfälle verunglückten Bürgern, und andern Nothleidenden, wer sie auch seyn mögen, thätig geholfen, mit einem Worte nützliche, arbeitsame, und brauchbare Unterthanen dadurch erzielen werden; Uebrigens solle die jährliche Vertheilung deren von diesem Stiftungs Kapital abfallenden Interessen auf die Art beschehen, daß zu der einen Hälfte dieses jährlichen Interessen Betrags von Unseren Hof=Kriegs=Rath einige Nothdürftige seiner obangezeigten Absicht entsprechende Subjecten vorgeschlagen, und mit bestimmten Aushülfen versehen gemacht, die andere Halbscheid hingegen der Disposition des Armen Instituts überlassen, der errichtete Stiftbrief aber Unseren erösterten Hof=Kriegs=Rath zu dem Ende in Verwahrung übergeben werden solle, damit selber die jährliche Berechnung, und Richtigkeit pflege, am Ende eines ieden Jahrs von dem Armen Institut in der Absicht abforderte, um erstens obbesagte Interes-

sen an wahrhaft Nothleidende nach seiner oben angezeigten Meynung vertheilet worden, daraus ersehen, und zweytens um in widrigen Fall die nöthigen Mitteln dagegen anwenden zu können. Da nun dieses erübrigte Vermögen Einmal Hundert Ein Tausend, acht Hundert, zwanzig, und sechs Gulden betraget, und dieses Kapital deren 101,826 fl. mittelst nach spezificirten Obligationen und zwar Eine mit Nrò 38,371 signirt untern 1. May 1785. auf Nahmen des allhiesigen Armen Instituts à 4 procentige Interesse ausgestellten allhiesigen Stadt Banco Obligation pr 46,760 fl. Eine mit Nro. 25,469 signirt untern 1. April 1785 auf detto Nahmen á 4 procentige Interesse ausgestellten Kupfer-Amts-Obligation pr. 22,000— Eine mit Nro. 2328 signirt untern 1. April 1785 auf detto Nahmen à 4 procentige Interesse außgestellten Hof-Kammer-Obligation pr. 19,900— Einer detto Nro. 7135 detto 1. April 1785 à $3\frac{1}{2}$ procentige Interesse pr. 502— Einer detto detto Nro. 7442 detto 19. May 1785 á $3\frac{1}{2}$ procentige Interesse pr. 1464— und endlich eine mit Nro. 31141 signirt und auf detto Nahmen à 4 procentige Interesse ausgestellte N. Oe. Ständischen Aerarial Obligation dd. 29. März 1785 & anticipato 1. Nov. 1783 pr. 11200 fl. bey Unsers obgedachten Hof-Kriegs-Raths-Depositen-Administration vermög derselben-Recognition ddo. 30 May dieß Jahrs würklich eingelegt. Sohin um Ausfertigung eines ordentlichen

chen Stiftbriefes gehorsamst angelanget worden, Wir auch in Ausfertigung dieses gnädigst bewilliget, und gedachte Stiftung in Unseren allerhöchsten Schutz genohmen haben. Solchemnach befehlen Wir hiermit gnädigst, und wollen, daß über gedachte Stiftung vestiglich gehalten, und zu dem Ende zwey gleichlautende Exemplarien, nebst einer vidimirten Abschrift aufgerichtet, hievon eines Unserem mehr gehörten Hof-Kriegs-Rath zur Darobhaltung dieser Stiftung, und verwahrlichen Aufbehaltung, das zweyte Unserem hierlandes aufgestellten Judicio Delagato Militari mixto als betreffenden Abhandlungs Instanz, dann die vidimirte Abschrift dem allhiesigen Armen Institut zu seiner guten Versicherung zu gestellet. Uebrigens aber der — von obigen Stift Capital bereits verfallen, und weiters hin à 4 und respective $3\frac{1}{2}$ procentum abfallende Interesse Betrag dem wiederhohlten Armen Institut gegen Quittung, und genauer Erfüllung dieser Stiftung richtig verabfolget werden solle.) 1785 Oktober 16. die Stiftungsoberdirection soll bey Vertheilung der Brownischen Stiftunggelder auf den wahren Willen des Stifters sehen, und einem Individuum zu 100 auch 200 fl. bewilliget worden.) 1786 Jän. 5. nicht bloß Männer, sondern auch Weiber haben Anspruch auf die Brownische Stiftung.) 1786 Jän. 12. (Hofd. Jän. 2) des Almosen von der Kochischen Stiftung sind nur jene fähig, die von dem Pfarrer, oder dem Armeninstitutshauptbezirk als wahre Arme

anerkannt werden, die Austheilung dieses Almosens hat von dem Pfarrer selbst zu geschehen) 1787 Aug. 19 um die Ordnung in Vertheilung der **Brownischen** Stiftung zu bewirken, sey sie Stiftungsoberdirektion uud der damit vereinigten Armeninstitutsbezirk auf den Inhalt des Stiftbriefs, dann auf die, an sie erlassene Verordnung von 11. April 1785 und von 24 Febr. 1786 — wiederholt zu weisen, daß, da der Wille des Stifters ausdrücklich dahin erklärt worden ist, daß verschiedenen Armen in und vor der Stadt Wien, die nicht durch übles Betragen, sondern durch andere Unfälle verunglückt und in der Noth sind, wer sie auch seyn mögen, thätig geholfen werde, um nützliche, arbeitsame, und brauchbare Unterthanen dadurch zu erzielen, hat man auch auf diese Vorschrift genaue Rücksicht zu tragen, und jedem der einen Beytrag von dieser Stiftung ansuchet, darnach zu prüfen, dann über die gepflogene Untersuchung, ein förmliches Protokoll zu führen, dieses endlich nach jeder Vertheilung sammt den eingelangten Bittschriften zu dem Ende nach den Verlangen des k. k. Hofkriegsraths dem Judicio militari mixto zu übergeben, damit es von da dem k. k. Hofkriegsrath zur Beurtheilung, die demselben von dem Stifter selbst vorbehalten ist, vorgelegt werden möge. Damit auch die Bittschriften derjenigen, welchen Beyträge zuerkannt worden sind, dem Protokoll beygelegt, und bey der Registratur aufbehalten werden können, wäre dem betreffenden Partheyen bloß

durch

durch Rathschlag die Verwilligung bekannt zu machen, und die Stiftungskasse durch eine besondere Verordnung zur Zahlung anzuweisen. So viel es übrigens die Rechnung betrift, womit die Einnahme und Verwendung der dießfälligen Stiftungsinteresse ausgewiesen wird, sey solche mit Ende jedes Militzjahrs — dem Judicio militario mixto zu übergeben.) 1787 July 11. alles auf Handalmosen Vermachte mithin auch jenes Almosen, wofür Arme während der Messe und den Jahrtagen für die Stifter bethen sollen, ist dem Armeninstitutsfund zu widmen, und hat die Erfüllung dergleichen Stiftungen in jenen Pfarren, in deren Distrikten, wo eine dergleichen Stiftung gemacht worden ist, zu geschehen. An dieses Almosen können jene keinen Theil haben, welche entweder eine Tagsportion vom Stiftungsfund, oder die ganze Portion beym Armeninstitute genießen.) 1788 Oktober 13. jene Legate die ohne Bestimmung auf Armen überhaupt vermacht werden, gehören zur Hälft dem Invalideninstitut, und die andere Hälfte dem Armeninstitut, dem letzteren fliessen alle Legate allein zu, welche bloß für dasselbe gemacht worden sind.

Stiftungsgelder, welche aus den Preußischen Ländern gezahlet werden, sind von den Stiftern anzusagen. 1782. Juny 26.

Stiftungskapital: — Der Verordnungen sind viele, nach welchen alle Stiftungskapitalien in öffentlichen Fund angeleget werden sollen, sie können mit Hofobligationen oder ständischen

sicher

ſicher geſtellt werden. — 1782. März 21. Stiftungskapitalien ſie mögen Kirchen oder andere Stiftungen betreffen, ſind niemahls bey Patronaten, ſondern lediglich in den öffentlichen Fund anzulegen.) 1783. Dec. 25. in Anſehung der unterm 10. Sept. 1782 allgemein angeordneten Aufkündigung aller Stiftungskapitalien iſt erkläret worden: daß die von den Grundeigenthümer ſelbſt auf ihren Gütern geſtiftete jährliche Geld- oder Naturalabgaben für Pfarrer, Kirchen und Spitäler, keineswegs zu Kapital geſchlagen und fortan aufgekündiget werden ſollen; maßen ſolche nicht nur ohne Umſturz vieler Güterbeſitzer nicht wohl in Kapitalien und baares Geld verwendet werden könnten, ſondern auch dieſe Auszahlung gegen die gerechte Geſinnung Seiner Majeſtät ſtreiten würde, welche keinen Stifter zu ſo harten Bedingniſſen, welche weit über die Grenzen ſeiner Stiftung, und gegen ſeine Abſicht offenbar gehen würden, ohne alle Nothwendigkeit (indem die vollkommene Fähigkeit für dergleichen Stiftungen in der Spezialhypothek der betreffenden Realität ſelbſt ohnehin vorhanden iſt, und verſchaffet werden muß) verhalten, und dadurch ſeine und ſeiner Vorfahren wohlthätige Geſinnungen und menſchenfreundliche Handlungen, zu ſeinem und ſeiner Erben äußerſten Nachtheil, und zum ſchreckenden Beyſpiele anderer und vielleicht gleich gutgeſinnten Gutbeſitzer verkehret wiſſen wollen.) 1787. May. Alle künftig entſtehende geiſtliche und weltliche Stiftungs-

tungs-Kirchen-und Bruderschaftsgelder müssen in fentlichen Fond gelegt werden.

Stilet, s. Policeiwache 1754 §. 2.

Stipendium, s. Studentenstiftung.

Stockschnür 1782 May 10. sowohl die Krepin und Gimpenarbeit kann mit wenigem Zwirn bearbeitet, und eigentlich unterlegt, als auch jene Stockschnüre, die den Militarhutschnüren gleich, von einer Seide in die Rundung gewirkt sind, nachmalen aber so der Steife halber mit einer zwirnenen Rundschnur unterlegt werden mögen, jedoch gegen dem, daß diese Waaren nicht nach dem Gewichte, sondern nur nach Gesichte verkauft, dieselben auch dem Käufer zur Warnung stets mit dem für die ringere Gold und Silborten und Spitzen geeigneten Zeichen, wie diese den Rollen nach, von Amtswegen nähmlich die goldenen mit $\left(\frac{3}{\text{o}\atop\text{v}}\right)$ mit $\left(\frac{3}{\text{o}\atop\text{v}}\right)$, dann mit $\left(\frac{5}{\text{o}\atop\text{v}}\right)$, die silbernen aber mit $\left(\frac{}{\text{C}}\right)$ gestämpelt werden sollen.

Stockstreich 1781 May 30. die Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen von den obrigkeitlichen Beamten und Schaffersleuten wird allgemein verbothen, und dergleichen Züchtigungen sind nicht anders als nach vorhergehender förmlichen Untersuchung wider strafbare Unterthanen zu verhängen.

Stolle 1781 Jän. 27. Stollordnung für das offene Land unter der Ens 1) soll dieser Kondukt- und Stollordnung auf keine Weise zuwidergehandelt werden, und niemand mehr begehren, noch annehmen, als was bereits bestimmt ist, besonders wird verboten, daß der Meßner, Kirchendiener, Schulmeister, Kondukt-ansager, und Träger weder Flor noch Visier, welches beydes sie sich selbst anzuschaffen haben, ingleichen auch weder sie, noch jemand anderer bey dem Hause, wo die Leiche ausgeht, Brot und Wein, oder auch dafür einiges Geld abfordern, oder annehmen, indem der Dawiderhandelnde nicht nur des Dienstes verlustiget, sondern auch noch bestraft werden wird. 2) Kann sich jeder nach freyem Willen eine der nachstehenden Kondukt-klassen wählen. 3) Sind die Armen aus christlicher Liebe ohne alle Taxe oder Stollgebühr umsonst zu begraben, und ist verbothen, von selben etwas anzunehmen. 1) Rubrik für die Leiche einer erwachsenen Person. Erste Classe ganzer Konduct.

	Fl.	Kr.
Für das ganze Geläut mit 4 oder 5 Glocken höchstens	3	30
— das Einsegnen ohne Unterschied	1	30
— den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen einem jeden	—	30
— die Kirchengruft	8	—
— die Grabstelle auf dem Freudhofe	1	—

	Fl.	Kr.
Für das schönste Bahrtuch sammt Kruzifix oder Pfarrbild	3	—
Den Musizis, welche die Leiche vom Hause begleiten	3	—
Für die Mottete und Surdin	5	—
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen	1	30
Einen Altar zu überziehen	—	30
Für 8 Träger sammt Mänteln zu 18 kr.	2	—
— 8 Windlichter	2	24
— 8 Windlichterträgerbuben sammt Kutten zu 3 kr.	—	24
Für die Bahre	1	—
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Weihbrunnkesselträger	—	6
Dem Todtengräber, wenn die Leiche auf dem Freydhofe eingesegnet wird.	—	20
Zweyte Classe. Ein halber Kondukt.		
Für das Geläut mit 3 Glocken höchstens	2	30
— die Grabstelle auf dem Freydhofe	1	—
— das Einsegnen dem Pfarrer	1	30
— den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen jedem	—	30
— das Bahrtuch sammt Kruzifix	1	30
Den Musizis, die mitgehen, für das Miserere und gewöhnlichen Gesang.	2	30
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen	1	—
Den 6 Trägern sammt Mänteln zu 18 kr.	1	48
Für 6 Windlichter	1	30

	fl.	kr.
Für 6 Windlichtträgerbuben sammt Kutten	—	18
— die Bahre	—	15
Für einen Altar zu überziehen	—	30
Dem Kreuzträger	—	3
Dem Weihbrunnkesselträger	—	3
Dem Todtengräber	—	30
Dritte Classe. Ein Viertelkondukt, oder Ordinarileiche		
Für das Geläut	—	30
— die Grabstelle auf dem Freydhofe	1	—
— das Einsegnen dem Pfarrer	1	—
— das Bahrtuch sammt Kruzifix	1	—
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen	—	30
Den 4 Trägern sammt Mänteln	1	12
Für die Bahre	—	10
— dem Kreuzträger	—	3
— dem Weihbrunnkesselträger	—	3
— dem Todtengräber	—	30
II. Rubrik. Kondukt eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.		
Dem Pfarrer für Begleitung und Einsegnung der Leiche	1	—
Für die Grabstelle in der Kirche	3	—
— — — — im Freydhofe	—	30
— das schönste Bahrtuch	—	30
— — Ordinari — —	—	15
Dem Meßner und Kirchendiener	—	15
Einem oder zween Trägern sammt Mänteln jedem	—	18

	fl.	kr.
Dem Kreuzträger	—	3
Dem Todtengräber	—	15
III. Rubrik. Ein Kind unter dem Mantel zu tragen und zu begraben,		
Dem Priester für das Einsegnen	—	30
Für Grabstelle, wie oben.		
Dem Meßner	—	15
Dem Träger sammt Mantel	—	18
Dem Todtengräber,	—	15
IV. Rubrik. Kondukt einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Für das Geläut nach den obenangeführten Klassen, wie es verlangt wird.		
Für die Grabstelle in der Kirche	6	—
— — — auf dem Freythofe	1	—
Für das Einsegnen ohne Unterschied einer Klasse	1	—
Den Priestern, die mitgehen, wie oben.		
Für das schönste Bahrtuch sammt Kruzifix	1	—
— — Ordinari — —	—	30
Dem Meßner und Kirchendiener	—	20
Jedem Leichenträger	—	15
Für die Windlichter und Kuttenbuben, wie oben.		
Für die Bahre respective	(	30
	(	10
Dem Todtengräber.	—	30.
V. Rubrik. Fr das Ausläuten außer der Pfarre,		
Für ein Geläut mit 4 Glocken	3	—

	Fl.	Kr.
Für ein Geläut mit 3 Glocken	2	15
— — — — 2 —	1	30

VI. Rubrik von den Konduktansagern.

Den Konduktansagern, welche zu begehren frey steht, ist täglich zu geben	1	—

VII. Rubrik. Von dem Mitgange der Ordensgeistlichen, Spitäler und Bruderschaften.

Wenn Ordensgeistliche eine Leiche begleiten, sind dafür abzugeben	3	—
Den Spitälern	3	—
Für die Aufsetzung einer Bruderschaftsbildniß sammt Ansagergebühr	—	45

VIII. Rubrik. Von den Begräbnißen außer der Pfarrkirche.

Wenn eine Leiche in eine andere als in die Pfarrkirche begraben wird, so sind die gewählten Konduktstaxen in beyden Pfarren zu bezahlen.		

IX. Rubrik. Für die Exequien, wenn solche verlangt werden.

Für das Geläut	3	—
— — Amt	1	30
Einem Leviten	—	30
Für Musik mit besetzten Stimmen	5	—
Dem Meßner und Kirchendiener	—	45
Einen Altar zu überziehen	—	30
Für das Libera	1	—

X. Rubrik. Von den übrigen Stohlgebührnissen, Dem Meßner oder Schulmei-

	Fl.	Kr.
meister soll der dritte Theil dessen, was für den Priester ausgemessen worden ist, jedoch ohne dessen Entgelt, abgereicht werden. Für das Hervorsegnen der Kindsbetterinnen soll nichts begehrt werden, jedoch das freywillig Angebothene anzunehmen erlaubt seyn.		
Für eine Kopulation	1	—
Dem Meßner oder Schulmeister	—	20
Für das dreymalige Verkünden der Brautleute	—	30
Sollte von den Hochzeitpartheyen ein bedeckter Stuhl zum Knieen verlangt werden, ist 1 fl. zu bezahlen, wovon der Kirche	—	40
dem Meßner	—	20
Für einen Tauf- Kopulation, und Todtenschein ist vom Bürgerstande	—	30
vom höheren Stande zu bezahlen.	1	—

1782. Jän. 25. Stollordnung für Wien I. Rubrik. Von der Leiche einer Person über 15 Jahre. Erste Classe. Mit dem grossen Geläute.

	fl.	kr.
Für das grosse Geläut gebührt der Pfarrkirche	7	—
Verlangt eine Person des Herrn- oder Ritterstandes, daß die Josephinische Glocke geläutet werde	30	—
Für die Beysetzung in der Kirche und Hebung des Grabsteins	20	—
Für 6 Kuraten, welche die Leiche begleiten, jedem	1	—
Eben so viel auch den Kuraten von St. Michael und Schotten.		
Wenn aber auf Begehren das ganze Konvent begleitet, überhaupt	20	—
Jedem Domherrn von St. Stephan, welcher besonders geladen wird	1	30
Für das grosse Bahrtuch samt dem dazugehörigen Kruzifix oder Pfarrbilde	7	—
Dem Meßner und den Kirchendiener	3	—
Den Musizis, welche das Miserere singen	6	—
Für die Mottete und Surdin	10	—
— — 8 Träger sammt Mänteln	4	—
Verlangt jemand besonders die Steuerdiener, kömmt jedem	1	—
Für jedem Knaben sammt Kutte	—	6
Zusammen also für 12	1	12
Für die Bahre	—	36

	fl.	kr.
Für die Uiberkleidung des Hochaltars	1	30
Für den Todtengräber	—	30
Zweyte Classe. Mit dem mittlern und kleinem Geläute.		
Für das mittlere Geläut, wenn es ausdrücklich verlangt wird	4	—
Für das kleinere	3	—
Für die Beysetzung in die Gruft bey St. Stephan, St. Michael und Schotten	10	—
Den zween begleitenden Priestern, jedem	1	—
Für das Bahrtuch sammt dem dazugehörigen Kruzifix oder Pfarrbilde	3	—
Dem Meßner und Kirchendiener	1	30
Den Musizis für das Miserere	6	—
Für die Mottete ohne Surdinen	6	—
Für 6 Träger sammt Mänteln	3	—
Für 6 Knaben sammt Kutten	—	36
Für die Bahre bey St. Stephan, St. Michael und Schotttn	—	30
Für den Todtengräber	—	30
Dritte Classe. Mit dem kleinsten Geläute.		
Für das Geläut	1	—
Für die Grabstätte auf dem Kirchhofe	1	—
Dem Priester, welcher die Leiche einsegnet	1	—
Für das Bahrtuch sammt dem dazugehörigen Kruzifixe oder Pfarrbilde	1	—
Dem Meßner und Kirchendiener	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
Für 4 Knaben sammt Kutten	—	24

	fl.	kr.
Für 4 Windlichter	1	20
Für den Todtengräber	—	30
Für den Kreuzträger	—	12
II. Von dem Leichenbegängnisse einer Person von 7 bis 15 Jahren Erste Classe.		
Für das Geläut	3	—
Den Priestern, welche begleiten, jedem	1	—
Für die Beysetzung in der Gruft	6	—
Für das sammtene Bahrtuch samt Kruzifix oder Pfarrbilde	2	—
Dem Meßner und Kirchendiener	1	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
— — Knaben sammt Kutten	—	24
— die Bahre	—	30
— den Todtengräber	—	30
Zweyte Classe. Das Leichenbegängniß einer Person von 7 bis 15 Jahren aus einer Stadtfparre in die Vorstadt.		
Für das Geläut	1	—
Dem Priester für die Begleitung und Einsegnung	1	—
Für die Grabstätte	1	—
— das Bahrtuch sammt Kruzifix oder Pfarrbilde	—	45
Dem Meßner Kirchendiener	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
— 2 oder 4 Windlichter, nachdem es verlangt wird, für jedes Windlicht	—	20
— jeden Knaben sammt Kutte	—	6
Dem Todtengräber	—	30

	fl.	kr.
III. Von dem Leichenbegängniße eines Kindes von 1 bis 7 Jahren. Erste Classe.		
Dem Priester für das Einsegnen	1	—
Für die Beisetzung in der Kirchengruft	4	—
— das sammtene Bahrtuch	1	30
Dem Meßner und Kirchendiener	—	30
Für 2 Träger sammt Mänteln	1	—
— den Kreuzträger	—	12
— — Todtengräber	—	40
Zweyte Classe. Eines solchen Kindes von der Stadtpfarre in die Vorstadt.		
Dem Priester, welcher die Leiche begleitet und einsegnet	1	—
Für die Grabstätte	—	30
— das Bahrtuch	—	30
Dem Meßner	—	30
Für 2 Träger sammt Mänteln	1	—
Dem Todtengräber	—	30
IV. Von dem Leichenbegängniße eines Kindes, so noch kein Jahr alt ist, folglich unter dem Mantel in die Kirche getragen wird.		
Erste Classe.		
Dem Priester für das Einsegnen	1	—
Für die Beysetzung in der Kirche, oder Gruft	2	—
Dem Meßner und Kirchendiener	—	30
Dem Träger mit dem Mantel	—	30
Dem Todtengräber	—	20

	fl.	kr.
Zweyte Classe. Wenn ein solches Kind von einer Stadtpfarre in die Vorstadt unter dem Mantel getragen wird.		
Dem Priester für das Einsegnen	—	30
Für die Grabstätte	—	30
Dem Träger mit dem Mantel	—	30
Dem Meßner	—	30
Dem Todtengräber	—	20
Zweyte Abtheilung. Bey den Vorstadtpfarren. V. Bey den über 15 Jahre alten Personen. Erste Classe. Mit dem ganzen Geläute.		
Das ganze Geläut mit 4 oder 5 Glocken	3	30
Mit wenigeren Glocken	2	30
Dem Pfarrer	1	30
Wenn verlangt wird, daß mehrere Geistliche die Leiche begleiten, jedem	1	—
Für die Beysetzung in der Kirche	8	—
Für das schönste Bahrtuch sammt Pfarrbilde	3	—
Den Musizis für das Miserere, und Motteten	8	—
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen	1	30
Für einen Altar zu überziehen	—	30
— 8 Träger sammt Mänteln	4	—
— — Knaben sammt Kutten	—	48
— — Windlichter	2	40
— die Bahre	—	15
— dem Kreuzträger	—	6
— — Todtengräber	—	30

	fl.	kr.
Zweyte Classe. Das halbe Geläute.		
Für das Geläut mit 3 Glocken	2	30
— die Grabstätte auf dem Kirchhofe	1	—
Dem Pfarrer	1	30
Für das mittlere Bahrtuch sammt Pfarrbilde	1	30
Den Musizis für das Miserere und den gewöhnlichen Leichengesang	6	—
Dem Meßner und Kirchendienern zusammen	1	—
Für 6 Träger sammt Mänteln	3	—
— — Knaben sammt Kutten	—	36
— — Windlichter	2	—
— die Bahre.	—	15
Einen Altar zu überziehen	—	30
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Todtengräber	—	30
Dritte Classe. Eine gemeine Bestattung.		
Für das Geläut	—	30
— die Grabstätte	1	—
— das Bahrtuch sammt Kruzifix	1	—
Dem Pfarrer	1	—
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
Für die Bahre	—	10
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Todtengräber	—	30
VI. Bey einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Für das Geläut nach den oben bestimmten Klassen, je nachdem es verlangt wird		

	fl.	kr.
Für die Beysetzung in der Kirche	6	—
Dem Pfarrer	1	—
Für das Bahrtuch sammt Kruzifix	—	30
Dem Meßner und Kirchendiener	—	20
Für jeden Leichenträger	—	30
Dem Todtengräber	—	30
VII. Bey einem Kinde von 1 bis 7 Jahren.		
Für die Beysetzung in der Kirche	3	—
Dem Priester	1	—
Für das Bahrtuch	—	30
Dem Meßner	—	15
Für einen Träger sammt Mantel	—	30
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Todtengräber	—	15
VIII. Bey einem Kinde so noch kein Jahr alt ist, folglich unter dem Mantel zum Beysetzen getragen wird.		
Dem Pfarrer für das Einsegnen	—	30
Für die Grabstätte	—	30
Dem Meßner	—	15
Für den Träger sammt Mantel	—	30
Dem Todtengräber	—	15
IX. Für das Läuten ausser der Pfarrkirche in und vor der Stadt.		
Mit 4 Glocken	3	—
— 3 —	2	15
— 2 —	1	30

	fl.	kr.
X. Für den Wagen bey einer Nachtleiche.		
Mit 2 Pferden	3	—
— 4 —	6	—
— 6 —	9	—
XI. Von den Konduktansagern.		
Es steht jederman frey, zum Ansagen bey Leichenbegängnissen, und Exequien sich der Konduktansager zu gebrauchen, oder nicht, und dann deren so viel, als ihm gefällig ist zu bestellen.		
Jedem Bestellten gebührt für den Tag	1	30
XII. Von der Begleitung der Ordensgeistlichen, Spitäler und Bruderschaften in und vor der Stadt.		
Wenn Ordensgeistliche aus der Stadt eine Leiche begleiten, gebührt ihnen	4	—
Vor der Stadt	6	—
Im Gegentheile, wenn Ordensgeistliche, welche vor der Stadt wohnen, eine Leiche in der Stadt begleiten	6	—
Vor der Stadt	4	—
Jedem Hospital, dessen Arme in Klassen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterschied	4	—
Jedoch sollen, wenn ihre Begleitung verlangt wird, sowohl von den Ordensgeistlichen, als auch von den Spitälern wenigstens zwölf Paar gesendet werden.		

	fl.	kr.
Jede Bruderschaft, welche zur Begleitung ersucht wir, empfängt mit Einschliessung des Ansagers und Kreuzträgers	2	—
Für die Auffetzung des Bruderschaftsbildes ist weder etwas zu fordecen, noch anzunehmen.		
XIII. Für die Beysetzung auffer dem eigenen Kirchsprengel.		
Wenn die Leiche in eine andere, als in die eigene Pfarre beygesetzt wird, sind die Taxen in beyden Pfarre nach der erwählten Klasse zu bezahlen. Eben so, wenn die Leiche in eine Stift- oder Klosterkirche beyzusetzen angeordnet, oder von hier in eine Familiengruft abgeführt wird, ist sowohl dem hiesigen Pfarrer, als dem Konvent, wo der Leichnam beerdigt wird, die ganze Konduktgebühr abzuführen. Wenn das Begräbniß auf einem der Pfarre nicht zugehörigen Kirchhofe, oder sogenannten Gottesacker angeordnet wird, ist für die Grabstätte daselbst das nähmliche zu bezahlen, was oben bey den Vorstadtpfarren dafür ausgesetzt ist.		

	fl.	kr.
Dritte Abtheilung. Von den Exequien, wenn dieselben verlangt werden.		
XIV. Bey den drey Hauptpfarren in der Stadt, nähmlich St. Stephan, St. Michael, und Schotten. Erste Classe.		
Für das grosse Geläut, wenn eines verlangt wird	6	—
Den Geistlichen für das Singen der Vigil und das Requiem	6	—
Wenn eine infulirte Person das Amt hält, kömmt für die Leviten und übrigen Assistenten	4	—
Für eine ganze besetzte Musik mit Klarien	20	—
Für den Ornat bey dem Seelenamte	2	—
— — Meßner und Kirchendiener	2	—
Den zween Windlichtträgern	—	18
Den Hochaltar zu bekleiden	1	30
Wird das schwarze Tuch auf den Grabstein zu legen verlangt, soll dieses mit einem erhabenen Staffel geschehen, folglich werden Kruz fix und Leuchter dabey aufgestellt, dafür sind	3	—
Zweyte Classe.		
Für das mittlere Geläut	4	—
Den Geistlichen, welche das Requiem und Vigil singen	6	—
Für eine wohl besetzte Musik bey einem Seelenamte	15	—
Für den Ornat bey einem Seelenamte	1	30
Für den Meßner und Kirchendiener	1	30

Den

	fl.	kr.
Den Altar zu überziehen	—	45
Für 2 Windlichtträger.	—	18
Für die Auflegung des Tuchs auf den Grabstein samt Kruzifix und Leuchtern	1	30
XV. Für die Exequien in den Vorstädten, wenn solche verlangt werden.		
Für das Geläut	3	—
Dem Pfarrer	3	—
Für die Musik mit Stimmen besetzt	8	—
Für den Meßner und Kirchendiener	—	45
Den Altar zu überziehen	—	30
Für die Auflegung des schwarzen Tuches auf den Grabstein sammt Kruzifix und Leuchtern	1	30
Für 2 Windlichtträger	—	12
Vierte Abtheilung. Für das Leichenbegängniß derjenigen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind.		
XVI. Erste Classe.		
Für die Beysetzung in die sogenannte Gesandtschaftsgruft	50	—
Für das Geläut	4	—
Zweyte Classe.		
Für eine, über 15 Jahre alte Person	20	—
Für eine von 7 bis 15 Jahren	10	—
Für ein noch nicht 7 Jahre altes Kind-	5	—
Dritte Classe.		
Für die Beysetzung in eine eigene Blindfällung, wenn keine eigene verlangt wird		

	fl.	tr.
Für eine Person über 15 Jahre	12	—
Für eine Person von 7 bis 15 Jahren	6	—
Für ein noch nicht 7 Jahre altes Kind	3	—
Vierte Classe.		
Für die Grabstätte auf dem Kirchhofe für eine über 15 Jahre alte Person	1	30
Für eine von 7 bis 15 Jahre	1	—
Für eine noch nicht 7 Jahre altes Kind	—	30
Für den Todtengräber in allen diesen 4 Klassen	—	30
Fünfte Abtheilung: Von den Stollgebühren: XVII.		
Für eine Trauung	1	—
Dem Meßner oder Kirchendiener	—	20
Für das dreymahlige Aufbiethen	—	30
Für einen Schein aus dem Tauf-Trauungs- oder Todtenbuche, wozu jedoch die Stämpelgebühr besonders zu vergüten ist	—	30
Die in dieser Rubrik angesetzten Gebühren sind für den Bürgerstand, und die geringen Classen; die von höherem Stande haben den doppelten Betrag zu entrichten.		
Wenn bey einer Trauung zum Knieen ein bedeckter Bethschammel verlangt wird, kömmt dafür		
Der Kirche	—	40
Dem Meßner	—	20

Für das Vorsegnen der Wöchnerinn darf zwar nichts gefordert, doch kann das freywillig Gegebene angenommen werden. Sonst darf weder etwas gefordert noch angenommen werden. Besonders soll bey Leichenbegängnissen kein Brot und Wein gefordert und angenommen werden. Die Steuerdiener, Meßner, Kirchendiener, Konduktansager und Träger haben sich künftig die nöthigen Flöre und Visiere selbst anzuschaffen, ohne eine Vergütung dafür zu fordern. Derjenige, der gegen dieses Verboth handeln sollte, wird nicht nur seines Dienstes verlustig, sondern auch besonders zu strafen seyn. Es steht zwar in der Willkühr eines jeden Vermögenden ohne Unterschied des Standes unter den ansgesetzten Classen nach Selbstgefallen zu wählen, so, daß also Niemand grössere Kosten, als wozu man sich der erkiesenen Klasse gemäß freywillig entschlossen hat, aufgedrungen werden können. Die armen Leute jedoch, welche ausser wenigem Hausgeräthe nichts verlassen, und deren Mittellosigkeit entweder durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder von dem Grundrichter bescheiniget wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit ganz unentgeltlich zu begraben; eben so wie für die Taufe von den Kindern solcher Leute, deren Armuth auf erstgedachte Weise erwiesen ist, nichts zu nehmen seyn wird.) 1783 July 10. die Beschwerden über die Stollexzessen sollen von Seite der Geistlichkeit bey den Kreisämtern angebracht und abgethan werden. Wenn aber eine Parthey damit nicht zufrieden wäre, so steht derselben

frey,

frey, ihr dießfälliges Recht weiter zu suchen.) 1783 Oct. 24 weder für die Taufe, noch für das dabey übliche Einschreiben ist etwas zu bezahlen. Dasjenige, was die Pfarrer erweisen können, daß es ihrer Kongrua entgangen, soll ihnen aus der Religionskasse ersetzt werden) 1784 Juny 19 das zu Grätz am 13 Dec. 1774 kundgemachte Stolpatent wird nachdrücklich und unter schärfester Ahndung gegen die Zuwiderhandelnden republiziret und verordnet, daß jeder Pfarrer für die abgenommenen Stollgebühren eine Bescheinigung ausstellen soll.) 1785 Febr. 10. die Stollordnung ist an dem Pfarrthoren anzuheften.) 1785 März 11. der Pfarrer hat der Braut, wenn sie sich in ihrer Pfarre kopuliren läßt, sodann aber in eine andere Pfarre überführt wird, nicht das Duplum, sondern nur das Simplum der Stollgebühr abzufordern. Eben so ist die Braut, wenn sie nicht in ihrer, sondern in der Pfarr des Bräutigams kopuliret wird, nicht schuldig, ihrem Pfarrer eine Stollgebühr zu entrichten, nachdem mit der durch den §. 30. des neuen Ehepatents aufgehobenen Verbindlichkeit sich unumgänglich in der Pfarr der Braut kopuliren zu lassen, auch der Grund wegfällt, warum die Braut auch ihrem Pfarrer selbst dann, wenn sie nicht in ihrer Pfarr eingesegnet wird, die Stollgebühr entrichten sollte.) 1785 July 1. was die Geistlichkeit und Kirchendiener des lateinischen griechischen, und armenischkatholischen Ritus in den Königreichen Galicien und Lodomerien an

Stollgebühren zu fordern berechtiget sind, wird durch folgende Stollordnung festgesetzet. Erste Rubrike. Von dem Leichenbegängnissen einer Person über 15 Jahre. Erste Klasse. Mit dem grossen Geläute.

	fl.	xr
Für das ganze Geläut mit 4 oder 5 Glocken, höchstens	2	20
— den Pfarrer für die Begleitung und Einsegnung der Leiche ohne Unterschied der Person, sie sey Zivil oder Militär, adeliche oder unadeliche.	1	—
— den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, jedem.	—	20
— die Grabstelle auf dem Kirchhofe, wo solche zu bezahlen gewöhnlich ist, höchstens.	—	40
— das schönste Bahrtuch sammt Kruzifix oder Pfarrbild.	2	—
— die Musikanten, welche die Leiche vom Hause begleiten.	2	—
— den Meßner, und Kirchendiener zusammen.	1	—
— einen Altar zu überziehen	—	20
— 8 Träger, jedem 12 kr. zusammen.	1	36
— Windlichter.	1	36
— die 8 Windlichterträgerbuben, jedem 2 kr. zusammen.	—	16
— die Bahre.	—	40

Für

	fl.	kr.
Für den Kreuzträger.	—	4
— den Weihbrunnkesselträger.	—	4
Zweyte Klasse. Mit dem mittleren, und kleinen Geläute (halben Kondukt.)		
Für das Geläut mit 3 Glocken, höchstens.	1	40
— die Begleitung und Einsegnung der Leiche dem Pfarrer.	1	—
— den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, wenn dieselben verlangt werden, jedem.	—	20
— das mitelere Bahrtuch sammt Kruzifix oder Pfarrbild.	1	—
— die Grabstelle auf dem Kirchhofe, höchstens.	—	40
— den Musikanten für die Absingung des Miserere 2c.	1	40
— dem Meßner, und Kirchendiener zusammen.	—	40
— den 6 Trägern, jedem 12 kr. zusammen.	1	12
— 6 Windlichter.	1	—
— 6 Windlichterträgerbuben.	—	12
— die Bahre.	—	10
— einen Altar zu überziehen.	—	20
— den Kreuzträger.	—	2
— den Weihbrunnkesselträger.	—	2
— den Todtengräber.	—	20
Dritte Klasse. Mit den kleinsten Geläute (Viertelkondukt)		
Für das Geläut.	—	20

	fl.	kr.
Für das Einsegnen, dem Pfarrer	—	40
— die Grabstelle auf dem Kirchhofe.	—	15
— das Bahrtuch sammt Kruzifix, oder Pfarrbild.	—	15
— dem Meßner, und Kirchendiener zusammen	—	20
— die 4 Träger.	—	48
— die Bahre.	—	6
— den Kreuzträger.	—	2
— den Weihbrunnkesselträger.	—	2
— den Todtengräber.	—	20
Zweyte Rubrike. Von dem Leichenbegängnisse einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Für das Geläut nach den obenangeführten Klassen, wie es verlanget wird.		
— die Grabstelle auf dem Kirchhofe.	—	15
— das Einsegnen ohne Unterschied einer Klasse.	—	40
— die Priester, welche begleiten, wie oben, einem jeden.	—	20
— das schönste Bahrtuch sammt Kruzifix.	—	40
— das gemeine Bahrtuch.	—	20
— den Meßner, und Kirchendiener.	—	12
— jeden Leichenträger.	—	10
— die Windlichter, und Buben, die dieselben tragen, wie oben nach Maß der gewöhlten Klasse.	—	
— die Bahre beym ganzen Kondukte.	—	20
Beym halben, und gemeinen Kondukte.	—	6

	fl.	kr.
Für den Todtengräber.	—	20
Dritte Rubrike. Von dem Leichenbegängnisse eines Kindes von 1 bis 7 Jahre.		
Dem Pfarrer für die Begleitung, und Einsegnung der Leiche.	—	40
Für die Grabstelle auf dem Kirchhofe.	—	15
— das schönste Bahrtuch.	—	20
— das Ordinaribahrtuch.	—	10
— den Meßner und Kirchdiener.	—	10
— einen oder zween Träger, sammt Mänteln jedem.	—	12
— den Kreuzträger.	—	2
— den Todtengräber.	—	10
Vierte Rubrike. Von dem Leichenbegängnisse eines Kindes, so noch kein Jahr alt ist, folglich unter dem Mantel getragen wird.		
Dem Priester für das Einsegnen.	—	20
Für die Grabstelle.	—	15
— den Meßner.	—	10
— den Träger.	—	12
— den Todtengräber.	—	10
Fünfte Rubrike. Für das Ausläuten außer der Pfaar.		
Für ein Geläut mit 4 Glocken.	2	—
— ein Geläut mit 3 Glocken.	1	30
— ein Geläut mit 2 Glocken.	1	—
Sechste Rubrike. Von den Konduktansagern. Es steht Jedermann frey, zu den Ansagen bey Leichenbegängnissen, und zu den Exequien sich		

	fl.	kr.
der Konduktansager zu gebrauchen, oder nicht, und dann deren so viel, als ihm gefällig ist, zu bestellen. Jedem Bestellten gebührt für den Tag.	—	40
Siebente Rubrike. Von der Begleitung der Ordensgeistlichen, und Spitäler.		
Wenn Ordensgeistliche eine Leiche begleiten, gebührt ihnen.	2	—
Jedem Hospital, dessen Arme in allen Klassen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterschied.	2	—
Achte Rubrik. Für die Beysetzung ausserhalb des Kirchsprengels, oder Pfarre.		
Wenn die Leiche in eine andere, als in die eigene Pfarrkirche beygesetzt wird, sind die Taxen in beyden Pfarren nach der erwählten Klasse zu bezahlen. Eben so, wenn die Leiche in eine Stifts- oder Klosterkirche beyzusetzen angeordnet, oder in eine Familiengruft abgeführet wird, ist sowohl dem rechtmässigen Pfarrer, als auch dem Konvente, wo der Leichnam bestattet wird, die ganze Konduktgebühr abzuführen.		
Neunte Rubrike. Von den Exequien, wenn dieselben verlangt werden.		
Für das Geläut.	2	—
— das Amt	1	—

Für

		fl.	kr.
—	einen Leviten.	—	20
—	die Musik mit besetzten Stimmen.	3	20
—	den Meßner und Kirchendiener.	—	30
—	einen Altar zu überziehen.	—	40
—	das Libera.	—	40

Zehnte Rubrike. Von den übrigen Stollgebühren.

Für	die Taufe ist weder dem Pfarrer, noch dem Meßner etwas zu bezahlen, sondern beyde sind, ihre dießfällige Funkzionen unentgeltlich zu verrichten, schuldig. Für das Vorsegnen der Wöchnerinnen (Kindbetterinnen) darf zwar nichts gefordert aber, wo etwas freywillig angeboten wird, kann es angenommen werden.		
—	eine Trauung (Kopulation)	—	40
—	den Meßner, oder Schulmeister	—	13
—	das dreymalige Aufbieten (Verkünden) der Brautpersonen.	—	20
Wenn	aus dem Tauf-Trauungs- oder Todtenbuche ein Schein unter der gewöhnlichen Fertigung verlanget wird, so haben Personen höheren Standes	—	40
Bürgerliche	aber nur dafür zu erlegen	—	20
Für	die beym griechischen katholischen Ritus üblichen besondern Beerdigungszeremonien, wenn solche verlanget wer-		

		fl.	kr.
	verlanget werden, gebühret dem Pfarrer:		
Für	die Absingung der vier Evangelien	1	30
Für	die Absingung des Psalters, oder des Officii Defunctorum, sonst auch Paraſtas genannt	—	55
Jedem	der dazu geladenen Geistlichen	—	20
Dem	Kantor oder Didascalus für die Absingung des Psalters	—	20
Für	das Officium Defunctorum aber	—	15
Für	die Einsegnung des Hauses, und für die Wasserweihung, wenn diese verlanget wird, ist zu zahlen	—	15
Vierte	Classe. Erste Rubricke. Ordinäre Leiche.		
Für	das Geläut	—	5
Für	das Einsegnen, und Begleiten der Pfarrer	—	15
Für	die Grabstelle	—	—
Für	das Bahrtuch sammt Kruzifix, oder Pfarrbild	—	5
Dem	Meßner und Kirchendiener zusammen	—	6
Den	4 Trägern, wenn die Leiche nicht von Blutsfreunden, Zunftsgenossen, oder gutthätigen Leuten getragen wird.	—	16
Für	die Bahre	—	2
—	den Kreuzträger	—	1
—	den Weihbrunnkesselträger	—	1
—	den Todtengräber	—	10

	fl.	kr.
Zweyte Rubrike. Kondukt eines Kindes von 1 bis 7 Jahren		
Dem Pfarrer für die Begleitung und Einsegnung	—	10
Für die Grabstelle	—	—
— das Bahrtuch	—	3
Dem Meßner und Kirchendiener	—	3
Einem, oder zween Trägern, jedem	—	4
Dem Kreuzträger	—	1
Dem Todtengräber	—	5
Dritte Rubrike. Ein Kind unter dem Mantel zu tragen, und zu begraben.		
Dem Pfarrer für das Einsegnen	—	5
Für die Grabstelle	—	—
Dem Meßner und Kirchendiener	—	1½
Dem Träger	—	4
Dem Todtengräber	—	5
Vierte Rubrike. Kondukt einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Für das Geläut, wie oben.	—	5
— die Grabstelle auf dem Kirchhofe	—	—
— die Einsegnung und Begleitung dem Pfarrer	—	12
— das Bahrtuch sammt dem Kruzifix, oder Pfarrbilde	—	4
Dem Meßner und Kirchendiener	—	4
Für die Bahre	—	1
Dem Todtengräber	—	8
Fünfte Rubrike. Den Spitälern, wenn sie verlangt werden.		

Sech=

	fl.	kr.
Sechste Rubrike. Bey Exequien, wenn diese Jemand verlanget.		
Für das Geläut, wie oben	—	5
— die Seelenmesse	—	15
— den Meßner, uud Kirchendiener	—	6
Siebente Rubrite. Von den übrigen Stollgebühren.		
Für die Taufe ist weder dem Pfarrer, noch dem Meßner, oder Schulmeister etwas zu bezahlen, sondern beyde sind ihre dießfälligen Funktionen unentgeltlich zu verrichten schuldig		
Für die Trauung dem Pfarrer	—	15
Dem Meßner und Schulmeister	—	6
Für die dreymalige Verkündung der Brautpersonen	—	6
Bey den Begräbnissen, und sonstigen Handlungen des griechischkatholischen Ritus, wenn nachstehende Gebräuche verlanget werden:		
Für die Absingung des Psalters, oder Officii Defunctorum, sonst Parastas genannt, dem Pfarrer	—	40
Dem Kantor oder Didasculus für die Absingung des Psalters	—	15
Für das Officium defunctorum aber	—	12
Für die Weihung des Wassers, und Aussegnung des Hauses, wenn diese verlanget wird	—	10

1. Diese Stolordnung soll von der Geistlichkeit des lateinischen, des griechischen, und armenischkatholischen Ritus genau beobachtet, und weder von ihr, noch den Kirchendienern, oder sonst Jemanden mehr, als ausgemessen ist, gefordert, noch für eine andere geistliche Verrichtung, als welche in der gegenwärtigen Kondukts-und Stolordnung namentlich ausgedrückt ist, eine Bezahlung im Gelde, oder an Naturalien verlanget werden. Die ersteren drey Classen gelten bloß für die Hauptstadt Lemberg, die Vorstädte derselben und für die übrigen landesfürstlichen, und andere ansehnlichen Städte und Märkte; auch wird Jedermanns Willkühr überlassen, sich ohne Standesunterschied eine Classe zu wählen, und sind Niemanden mehrere Kosten, als wozu er sich der gewählten Classe gemäß entschlossen hat, aufzubringen. 3) In den geringern Städten, worunter diejenigen zu zählen sind, welche nicht unter die Gattung der emporzubringenden Städte gehören, wie auch in den kleinern Märkten, in den Dörfern und in dem Gebirge zerstreut liegenden Häusern soll in Ansehung der Bürger und Unterthanen nur die vierte Classe zur Richtschnure genommen, die Kondukts-und Stolgebühr nach derselben gefordert, und entrichtet werden. 4) In denjenigen Orten, wo für das Läuten der Glocken für die Grabstelle in dem Kirchhofe, für das Bahrtuch, für die Bahre, den Musikanten für die Begleitung, für das Miserere, oder Seelenamt, dem Meßner und Kirchendienern, dem Schulmeister,

ster, und Dibaskulus, desgleichen dem Pfarrer, für ein Seelenamt, oder Seelenmesse, für das Libera, für die Absingung der vier Evangelien, des Psalters, oder des Officii Defunctorum, sonst Parastas genannt, bis itzt weniger, als in den vorausgehenden Classen, oder gar nichts bezahlet wurde, hat es in Ansehung aller vier Classen bey der bisherigen Uibung zu verbleiben, ist also diese neue Stolordnung dahin zu verstehen, daß dieselbe keineswegs überschritten, weder mehr als sie bestimmt gefordert werden darf. 5) Die armen Leute, welche ausser einem geringen Hausgeräthe nichts verlassen, und deren Mittellosigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder von dem Richter des Orts bestätiget wird, sollen umsonst ohne alle Taxe oder Stolgebühr begraben werden. Daher werden alle Pfarrer, Kapellane, Vikarien, Administratoren, Kirchenväter, Schulmeister, und Kirchenväter, Schulmeister, und Kirchendiener ernstlich ermahnet, daß sie von den hinterlassenen Kindern, Witwen, oder Anverwandten derlei armen Partheyen bey schwerer Verantwortung nichts erpressen, noch dieselben zu einem solchen Endzwecke zu Verkaufung, oder Verpfändung ihres wenigen Habes verleiten; wie denn auch 6) die Abnahme eines Viehstücks, der Bienenstöcke, oder anderer Wirthschaftsgeräthe, für Begräbnisse den Ortspfarrern, und ihren Kirchendienern bey Ersatz des doppelten Werthes auf das ernstliche verboten wird Den Kreisämtern wird der Auftrag gemacht, auf die genaue Befolgung dieser Stolord-

nung

sung fleissig zu wachen, und dießfalls wahrgenommenen Uebertretungeu sogleich dem Gubernium zur gehörigen Bestrafung anzuzeigen.) 1785 Sept. 24. die Stolle ist von den Pfarrern, und Lokalkapellänen bey neuen Exposituren an den alten Pfarrer, abzuführen, und zu verrechnen.) 1786 Jän. 17. (Böhmen) nur in den folgenden zwey Fällen ist es erlaubt von der bestehenden Stollordnung vom 30. May 1750 abzugehen. Diese sind: 1) Wenn vorher mit Einverständniß sowohl geistlicher, als weltlicher Obrigkeit, und mit Bewilligung des Patrons, bereits derley Stoltaxordnung entweder mittels eines landtäflichen, oder stadtbücherlichen Instruments eingeführet; und 2) ein gewisses Quantum Stolæ gleich a primævo bey Stiftung dieser oder jener Pfarr unter andern Emolumenten zugleich ad portionem canonicam eingerechnet ist.) 1786 Apr. 3. die Kreisämter und obrigkeitlichen Beamten in Böhmen haben zu wachen, daß das bisher bestehende Stoltaxpatent noch in solang, bis die neue Stolordnung einzuführen und allgemein vorzuschreiben, möglich seyn wird, nirgend überschritten werde. Welche Beobachtung des Patents jedoch nicht auf die Taufe welche durch ein Normale von der Taxe befreyt, zu verstehen ist. Zugleich wird verordnet, daß die Pfarrer für iede Stol-und Begräbnißgebühr den wirklich empfangenen Betrag demjenigen, der solchen bezahlet hat, jedoch auf einen ungestämpelten Zettel zu attestiren, schuldig seyn sollen. Hier folgt die Stolordnung vom 30. May 1750.

die Einwohner der Hauptstadt Prag werden in folgende, und zwar der höhere Adelstand in drey Classen abgetheilet. Von diesem Stande nun gehören in die erste Classe die fürstlichen ohne Unterschied, dann diejenigen Gräflichen, Freyherrn- und Ritterstandespersonen, welche geheime Räthe, und oberste Landesofficiere sind. In die anderte aber die sonst bekannten vermöglichen Herrn- und Ritterstandespersonen; sie mögen sich in einem kais. Amte befinden, oder auch kein dergleichen Amt besitzen, und endlich in die dritte diejenigen Herrn- und Ritterstandespersonen, welche entweder wissentlich ein geringeres Vermögen haben, oder auch nur bloß allein von ihren zu verwaltenden Aemtern, und daher zu genieſſenden Salarien leben, oder davon sich unterhalten. Der Bürgerstand uud andere gemeine Inwohner kommen folgendermassen zu klassifiziren; als nähmlich in die erste Classe gehören die kais. Räthe, und Sekretäre, dann Nobilitirte, wie auch k. k. Richter, Primatoren, und alle andere anfessige, oder unanfessige bemittelte Honorazioren, herrschaftliche Oberbeamte, Wechsler, Negozianten, Kauf- und bekannt vermöglichere Bürgersleute; in die anderte die minderen kaiserlichen Offizianten, Rathsverwandten, die nicht kaiserl. Räthe sind, als welche in die erste Classe gehören; dann die bey anderen Staatsämtern befindlichen Assessoren, herrschaftlichen Haus- und Wirthschaftsoffiziere, bürgerliche Krämmer, und sonst wohl bemittelte Bürger, oder Insassen; in die dritte, die sowohl

ansessigen, als unansessigen Stadtbedienten; als Gerichtsschreiber, Servi Curiæ und dergleichen, dann Künstler, Handwerksmeister, und sonst weniger bemittelte Bürgersleute; in die vierte herrschaftliche Livrebediente, und andere dergleichen Dienstboten, und Handwerksgesellen; in die fünfte Lehrjungen der Künstler sowohl als Handwerker, gemeine Taglöhner, und Handlanger. Zufolge dieser Abtheilung bezahlet in der ersten Rubrike von der Verkündung der höhere Stand.

	fl.	kr.
in der 1. Classe	3	—
—— 2. —	2	—
—— 3. —	1	—
der Bürgerstand und andere gemeine Inwohner		
in der 1. Classe.	1	—
—— 2. —	—	30
—— 3. —	—	15
—— 4. —	—	8
—— 5. —	—	5
in der zweyten Rubrike von der Kopulation der höhere Stand.		
in der 1. Classe.	12	—
—— 2. —	6	—
—— 3. —	3	—
dem Sakristaner oder Meßner fürs Einschreiben	—	30

	fl.	kr.
der Bürgerstand nnd andere gemeine Inwohner.		
in der 1. Classe.	4	—
—— 2. —	3	—
—— 3. —	1	—
—— 4. —	—	30
—— 5. —	—	20
dem Sakristaner oder Meßner für das Einschreiben		
in der 1. 2. und 3. Classe	—	24
in der 4. und 5. Classe	—	8
in der dritten Rubrik von Kindstaufen der höhere Stand		
in der 1. Classe.	6	—
—— 2. —	4	—
—— 3. —	2	—
dem Meßner, oder Sacristaner für das Einschreiben	—	30
der Bürgerstand und andere gemeine Inwohner.		
in der 1. Classe.	1	30
—— 2. —	1	—
—— 3. —	—	30
—— 4. —	—	15
—— 5. —	—	8
dem Sakristaner, oder Meßner für das Einschreiben		
in der 1. 2. und 3. Classe	—	18
in der 4. 5. Classe	—	4

	fl.	kr.
in der vierten Rubrike von Einsegnung der Braut und Kindbetterinn der höhere Stand		
in der 1. Classe	2	—
—— 2. —	1	30
—— 3. —	1	—
der Bürgerstand, und andere gemeine Inwohner		
in der 1. Classe	—	30
—— 2. —	—	20
—— 3. —	—	10
—— 4. —	—	6
—— 5. —	—	3
Dazu hat aber die Kindbetterinn sich das gewöhnliche Licht nach ihrem eigenen Belieben, groß oder klein, selbst anzuschaffen.		
In der fünften Rubrike von den Begräbnissen zahlet der höhere Staud für ein Kind bis 9 Jahre einschlüßlich		
in der 1 Classe.	6	—
—— 2. —	4	—
—— 3. —	2	—
der Bürgerstand, und andere gemeine Innwohner.		
in der 1. Classe.	1	30
— — 2. —	1	—
— — 3. —	—	30
— — 4. —	—	15
— — 5. —	—	5

	fl.	kr.
für eine erwachsene Person der höhere Stand.		
in der 1. Classe.	20	—
— — 2. —	16	—
— — 3. —	12	—
Der Bürgerstand, und andere gemeine Leute.		
in der 1. Classe.	12	—
— — 2. —	6	—
— — 3. —	2	—
— — 4. —	—	30
— — 5. —	—	12
Nebst dem kömmt dem Pfarrer zum Leichenbegängnisse ein Wachslicht, groß oder kleines, nach Jedermanns Belieben zu geben.		
Dagegen soll des Pfarrers Schuldigkeit seyn, alle gewöhnliche Zeremonien zu verrichten; der Opfergang aber, und alle andere Forderungen sind aufgehoben.		
Dabey ist jedoch zu bemerken, daß, im Falle etwa der Kondukt, oder die Begräbniß durch einen Prälaten, oder Priester auf Ansuchen und Verlangen der Erben, oder des Erblassers selbst geführet, oder der Verstorbene aus des Pfarrers Jurisdiktion in eine fremde Kirche getragen oder geführet, und begraben wer-		

	fl.	kr.
den möchte, nichts destoweniger dessen eigenem Pfarrer nach Maß der obigen Classen die Gebühr zu entrichten wäre.		
Wenn aber Jemand zu der Begräbniß einen oder den anderen Kapellan, oder auch sonst noch mehrere Geistliche zum Kondukte verlangete; so ist ohne Standesunterschied einem jedem Priester, Diakon, und Subdiakon.	—	30
Den Akatoliken, oder ministrirenden Geistlichen zu geben.	—	15
Wo übrigens, wenn der Kapellan zum Leichenbegräbnisse, oder sonst nicht verlanget wird, demselben auch besonders über des Pfarrers oben ausgesetzte Gebühr nicht das mindeste zu entrichten ist.		
Den Ministrantenbuben kömmt jedem zu zahlen.	—	3
Dem Kreuzträger.	—	3
Von Tauf = Kopulazions = und Todtenscheinen. Für dergleichen Scheine zahlet der höhere Stand.		
in der 1. Classe.	4	—
— — 2. —	2	—
— — 3. —	1	—
der Bürgerstand, und andere gemeine Stadtinwohner.		
in der 1. Classe.	1	—

in

	fl.	kr.
in der 2. Classe.	—	36
— — 3. —	—	24
— — 4. —	—	12
— — 5. —	—	6
Dem Schulmeister oder Kantor zahlet		
der höhere Stand von Begräbnissen		
für ein Kind bis 9 Jahre alt einschlüßlich.		
in der 1. Classe.		—
— — 2. —	1	10
— — 3. —	—	40
der Bürgerstand, und andere gemeine Inwohner.		
in der 1. Classe.	—	30
— — 2. —	—	20
— — 3. —	—	10
— — 4. —	—	6
— — 5. —	—	3
Für erwachsene Personen der höhere Stand.		
in der 1. Classe.	6	40
— — 2. —	5	20
— — 3. —	4	—
der Bürgerstand, und andere gemeine Innwohner		
in der 1. Classe.	4	—
— — 2. —	2	—
— — 3. —	—	40
— — 4. —	—	10
— — 5. —	—	4
Nebst diesem ist den Vokalisten insgesammt für das Ordinarigesang beym Kon-		

	fl.	kr.
dukte, und für ein ordinarigesunge- nes Salve Regina ohne Musikalin- strumente.		
von höherem Adelstande ohne Unterschied in Pausch.	1	15
vom Bürgerstande, und anderen gemei- nen Stadtinwohnern.		
in der 1. 2. und 3. Classe.	—	45
in der 4. und 5. Classe.	—	12
zu entrichten; wie denn dem Posaunen- bläser besonders, und zwar einem jeden zu bezahlen ist.	—	20
Ferner ist für ein besonderes musikali- sches Salve Regina, so aber Nie- manden zu halten aufgedrungen wird, dem Regenschori pr. Pausch.	2	—
zu geben, wovon derselbe ebenfalls die hierzu erforderlich Vokal = und Instrumentalmusik selbst zu befriedi- gen hat.		
Von gesungenen Requiem, oder Seelen= ämtern, und stillen heiligen Messen wie auch Todtenoffizium. Da es in eines jeden Willkühr beruhet, ob und was derselbe für ein gesunge- nes Amt, oder wie viel stille heili ge Seelenmessen nach Maß des un- tern 21. April 1747 ergangenen Trauerpatents für des Verstorbenen Seele halten, oder lesen lassen wol=		

	fl.	kr.
le: kömmt für ein gesungenes Amt		
dem Pfarrer.	1	30
dann den Leviten, jedem	—	30
dem ministrirenden Geistlichen jedem.	—	15
Im Fall aber hierzu nur weltliche Minis-		
strantenbuben angewendet würden,		
so ist deren jedem.	—	3
zu entrichten,		
für eine stille heilige Messe.	—	30
und für ein Todtenoffizium jedem		
Geistlichen.	—	30
zu geben. Weiters wird		
den Musikern für ein gesungenes Amt, und		
zwar ohne Unterschied des Standes,		
dem Regenschori.	1	—
dem Organisten.	1	—
den anderen Instrumentalmusikern jedem	—	30
einem jeden Basisten, und Tenoristen	—	30
den anderen Vokalisten, jedem.	—	15
endlich dem Kalkanten.	—	15
für die Musik aber bey einer stillen heili-		
gen Messe nur die Hälfte dessen zu		
bezahlen seyn.		
Für ein gesungenes Choralseelenamt		
dem Pfarrer.	1	—
den Leviten, jedem.	—	24
den ministrirenden Geistlichen, jedem.	—	12
den ministrirenden Buben.	—	3
Den Choralisten in Pausch.	2	—

	fl.	kr.
In der sechsten Rubrike, verschiedene andere Erfordernisse zum Begräbniße betreffend. Vom Glockengeläute.		
Hierinfalls ist ein Unterschied zu machen und nachdem bey der Kathedralkirche im Schlosse ad St. Vitum		
die größten und schwersten Glocken sich befinden; so kömmt für das erste ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 6 Schock Meißnisch, das ist.	7	—
Auf der Altstadt bey der Pfarrkirche Thein, dann auf der Neustadt bey St. Heinrich, bey St. Stephan auf der Kleinseite bey St. Niklas für das erste ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde aller dieser Orte 5 Schock, das ist zu bezahlen.	5	50
Bey den übrigen Pfarrkirchen dieser drey Pragerstädte hingegen wird für das erste sogenannte ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 4 Schock, das ist	4	40
sodann aber für das andere sogenannte mittlere Geläut ohne allen Unterschied bey allen Pfarrkirchen für jede Stunde 2 Schock, das ist	2	20
und endlich für das dritte, oder letzte Geläut.	—	35

zu entrichten seyn.

Bey

	fl.	kr.
Bey denjenigen Kirchen aber, wo nur zweyerley Glockengeläut befindlich ist, und bey den Filial- wie auch anderen Klosterkirchen ist für das ganze Geläut mit allen Glocken für jede Stunde 2 Schock, das ist.	2	20
dann für das anderte und letzte abzuführen.	—	35
Es steht jedoch immer frey, mit was für einem Geläute, und wie oft, oder wie lang sowohl vor der Begräbniß, als auch während derselben man geläutet haben will, nach welchem Stundenmasse auch die Zahlung zu leisten ist. Von Bahr- und Leichentüchern.		
Da ist, wenn deren zwey vorhanden sind, für Darleihung des reichen, oder sammetenen.	1	—
für das Ordinarituch aber nur zu entrichten.	—	15
Jedoch sind die Handwerkszünfte, wenn sie ihre eigenen Bahrtücher haben, keineswegs gezwungen, von den Pfarrkirchen eines dergleichen zu nehmen. Für die Klagmäntel.		
Für derselben Darleihung wird für einen jeden Mantel. bezahlet.	—	3
Den Ansagern, oder Einladern,		

wenn

	fl.	kr.
wenn sich Jemand freywillig dieser Leute bedienen will.		1
von höherem ohne Unterschied, und vom Bürgerstande der ersten Classe.		
gebühret einem jeden Ansager, oder Einlader	1	20
von den übrigen		
einem jeden dergleichen.	—	35
die Leich- und Fackelträger betreffend		
einem Leichträger wird.	—	18
dann einem Fackelträger.	—	10
entrichtet.		
Von Leichenwägen.		
Für einen mit 4 Pferden bespannten Leichenwagen kömmt.	6	—
dann für einen mit sechs Pferden.	10	—
zu entrichten.		
Im Falle aber die Leiche in Prag von der Kleinseite auf die Alt- oder Neustadt, und dagegen nur von der Kleinseite auf das Schloß, oder den Hradschin geführet würde, so ist für einen Leichenwagen mit vier Pferden	8	—
für dergleichen Wagen mit sechs Pferden.		
zu entrichten.	12	—
Dann, sofern die Begräbniß von der Alt- oder Neustadt Prag auf das Schloß, oder den Hradschin, oder im Gegentheile von da auf die Alt- oder Neustadt Prag geschähe, so		

ist

	fl.	kr.
ist wegen Entlegenheit und beschwerlichen Weges		
für einen Leichenwagen mit vier Pferden.	10	—
für einen mit 6 Pferden.	4	—
zu entrichten.		
Von Schwarzbeziehung des hohen, oder Hauptaltars, und Ausbreitung des schwarzen Tuchs anstatt der Tumba.		
Was dießfalls weitläufiger verordnet worden ist, ist in dem Trauerpatente zu ersehen, und hier wird nur soviel angemerket, daß für die Schwarzbedeckung des hohen Altars mit Anheftung fünf Wapen oder Todtenköpfschilder die Taxe ausgesetzet sey zu	1	30
dann für Ausbreitung des schwarzen Tuchs mit dem Kreuze in der Kirche anstatt der Tumba nebst Anheftung der Schilder.	1	—
Der Wapen darf sich aber Niemand, als der Adel, bedienen.		
Die Fackeln und Kerzen betreffend. Zur Begleitung der Leiche hat der höhere Stand.		
nicht mehr als in der 1. Classe 22 Stück		
in der 2. Classe 8 —		
— 3. — 6 —		
der Bürgerstand		
in der 1. und 2. Classe 6 Stücke		

	fl.	kr.
in der 3. 4 Stücke		
—— 4. und 5. nur 2 —		
Fackeln zu gebrauchen, welche sowohl, als auch die Kerzen um die Tumba, und auf die Altäre in der Kirche zu Begräbniß ein jeder nach eigenem Belieben, groß oder klein, selbst beyzuschaffen, oder sich dießfalls mit der Kirche abzufinden hat.		
In der siebenten Rubrike von Gruften und Grabstellen. Für diejenigen Grabstelle und Gruft, wozu für die daselbst ruhenden Verstorbenen einige heilige Messen, oder sonstige pia suffragia gestiftet sind, und wohin sonst nicht Jedermann insgemein begraben zu werden pfleget, soll der Kirche		
dann für eine andere in der Pfarrkirche befindliche Gruft für Honoratioren	12	—
für eine ausser der Pfarrkirche befindliche Gruft dazu gehörige Kapelle, wie auch für in der Filialkirche selbst be ndliche Grufte entrichtet werden.	6	—
Wo sich aber ausser der Kirche in einem Kreuz-oder sonst seitwärtigen Orte, wegen Abgangs, oder nicht hinlänglichen Platzes des Kirchhofs einige	3	—

	fl.	kr.
sogenannte Gemeingruften befinden, da wird für dieselbe nicht mehr als	1	30
und endlich für die Grabstelle auf einem Kirchhofe in der Erde von einer sonst bemittelten Person	—	30
von den noch nicht 9 Jahre alten Kindern aber nur die Hälfte der angeführten Taxen für die Grabstelle bezahlet		
Uibrigens soll auch des Erblassers freyer Willkühr heimgestellet seyn, wohin der Verstorbene begraben werden wolle.		
Sofern aber derselbe in eine andere, oder fremde Kirche beerdiget wird, so haben die Erben die Pfarrkirche nomine Juris wegen der Grabstelle ohne Unterschied.	3	—
wenn aber selber anderwärts nur auf dem Kirchhofe beerdigt werden sollte, nur die Hälfte dessen zu bezahlen, was oben für eine Grabstelle auf dem pfarrlichen Kirchhofe ausgesetzt ist.		
Für die Grabstelle in den fundirten Familiengruften ist nichts zu entrichten; dabey wird aber verbothen, fremde Leute in dergleichen Gruften zu begraben.		

	fl.	kr.
Den Armen ist auf dem Kirchhofe, oder in den Gemeingruften die Grabstelle ohne alles Entgeld zu vergönnen. Die Todtengräber betreffend. Für die Abhebung des Gruftsteines, und dießfällige Bestattung in die Grufte zahlet für eine erwachsene Person der höhere Stand		
in der 1. Classe.	3	—
—— 2. —	2	—
—— 3. —	1	10
der Bürgerstand und andere Inwohner		
—— 1. —	1	30
—— 2. —	1	—
—— 3. —	—	45
—— 4. —	—	30
—— 5. —	—	15
Für ein Kind, das nicht 9 Jahre alt ist, aber nur die Hälfte obiger Taxen.		
Dann ferneres kömmt dem Todtengräber für Verfertigung des Grabes auf einem Kirchhofe, und für die Beerdigung zur Winterszeit, da die Erde hart gefroren ist, von einer erwachsenen, sonst vermöglichen Person.	1	30
von einer weniger bemittelten	1	—
im Sommer hingegen, oder wenn die Erde nicht gefroren ist, von einer vermöglichen Person	—	55
dann von einer bemittelten	1	

	fl.	kr.
von den noch nicht 9 Jahre alten Kindern die Hälfte obiger Taxen zu bezahlen, wofür derselbe die nöthigen Gehülfe beyzuschaffen hat.		

Störks (Freyherrn v.) mediciniſcher Unterricht für Feld- und Civil Wundärzte wird empfohlen. 1776 May 11.)

Strafe: 1786 May 2 bey Geldſtrafe und Belohnungen iſt der Ducaten zu 4 fl. 30 kr. beſtimmt.) 1786 May 12 die Präfecte, und Lehrer an Gymnaſien ſollen ſich von dem ſogenannten Kopfpuffen, von allem Schlagen, Stoſſen, oder Werfen, woraus einiger Schaden für die Geſundheit der Jugend entſtehen könnte, unter Verantwortung enthalten.) 1788 July 17 bey öffentlichen Strafarbeiten ſowohl, als auch in den Zuchthäuſern iſt mit den verurtheilten Sträflingen in Anſehung ihrer Religion kein Unterſchied zu machen, und müſſen dieſelben an den Tagen an welchen nach den Geſetzen der herrſchenden katholiſchen Religion zu arbeiten geſtattet iſt, gleich allen übrigen katholiſchen Sträflingen ohne Unterſchied zur Arbeit verhalten werden.)

Strafgeld: 1782 July 13 in Betreff der von den Dominien, und herrſchaftlichen Beamten wegen nicht Befolgung der allerhöchſten Geſetze und Verordnungen, einzuhebenden Strafgelder ſollen die Kreisämter allzeit nach Verlauf des Milizjahres den Betrag dieſer Strafgelder der Landesſtelle

anzeigen, von dieser aber solche zum allgemeinen Wohl des Staats verwendet, und davon die Anzeige allerhöchsten Orts gemachet werden.) 1787 Juny 11 die eingehenden Strafgelder sind nirgend andres, als zum Polizeyfund, und zwar auf bessere Pflaster-und Säuberung der Gassen, allenfalls auch auf Vermehrung der Beleuchtung zu wenden.) 1788 August 9 die Strafgelder sind unter gehöriger Rechnung und Kontrolle aufzubehalten, bis sie die Summe von 100 fl. erreichen, dann ist dieselbe in öffentlichen Fund zu legen.

Strafgesetz, allgemeines: 1787 Jänner 13 von den politischen Verbrechen und Bestrafung derselben, I. Capitel. Von dem politischen Verbrechen überhaupt §. 1. Was als ein politisches Verbrechen zu behandeln seye, muß einzig durch gegenwärtiges Strafgesetz bestimmet werden. Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politischen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übrigen gesetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeobachtet, noch bey ihrer Entdeckung straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen behandelt werden. §. 2. Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens fließt aus der mit freyem Willen begangenen That. Wenn daher eine sonst zum politischen Verbrechen geeignete Handlung unter dem im §. 5. des ersten Theils angezeigten Umständen begangen worden, kann sie dem Thäter als ein politisches Verbrechen nicht angeschul-

diget werden. §. 3. Die Anschuldigung des politischen Verbrechens trift nicht bloß den Thäter, und jenen, der zu der That mit freyem Willen mitgewirket hat, sondern auch jeden, der wissentlich die That veranlasset, oder aus derselben Vortheil gezogen hat. §. 4. Der blosse Versuch läßt keine Anschuldigung eines politischen Verbrechens zu, dieser Versuch mag sich durch was immer für äusserliche Kennzeichen, und Anschickung geoffenbaret haben, oder aus was immer für Umständen die That in der Folge unterblieben seyn mag. §. 5. Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens geschieht nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die That begangen worden. Ein in einem fremden Lande begangenes politisches Verbrechen wird nach dem gegenwärtigen Gesetze an einem erbländischen Unterthan nur damahls bestraft, wenn dieser sich zu Verübung desselben in das fremde Land begeben hätte. In einem solchem Fall ist die That so zu behandeln, als wäre sie in dem Orte begangen worden, auf welchen sie wirket. Zweytes Capitel. Von dem politischen Strafen überhaupt. §. 6. Dem entdeckten und bewiesenen politischen Verbrechen folgt die politische Strafe, welche nur von den politischen Behörde zu verhängen ist. §. 7. Wenn aber der Thäter nebst dem politischen Verbrechen sich zugleich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hat, ist derselbe sogleich dem Kriminalrichter zu übergeben. Die Strafe ist nach dem Krimnalverbrechen auszumessen, und nur bey Verschärfung derselben auf das politische Verbrechen der Bedacht zu nehmen. §. 8. Die politische

Obrig-

Obrigkeit, ist in Ausmessung der Strafe an gegenwärtiges Strafgesetz gebunden. Sie kann daher die in dem Gesetze bestimmte Strafart nicht abändern, den festgesetzten Grad weder verschärfen noch lindern. Nur soweit der bestimmte nähmliche Grad eine etwas strengere, oder gelindere Verurtheilung zuläßt, ist bey der eigentlichen Ausmessung der Strafe darauf zurück zu sehen, worauf in dem §. 14. des ersten Theils dem Kriminalrichter sowohl in Absicht auf die That, als in Absicht auf den Thäter Rücksicht zu nehmen, vorgeschrieben ist. §. 9. Die verhängte und vollzogene Strafe, enthebt den Thäter, und dessen Erben nicht, von der Verbindlichkeit, demjenigen die Entschädigung zu leisten, dem sie aus der That gebühret. Die Strafe selbst aber hat auf des Thäters Erben, oder Angehörigen keine Beziehung. §. 10. Die politischen Strafen, die künftig verhängt werden können, sind: Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbothenen Spiels ausgenommen, nicht verhänget werden. §. 11. Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein, als die Strafe bestimmet, oder durch dieselbe eine andere Strafe verschärfet werden. Diese Züchtigung muß allemahl öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist bey politischen Verbrechen folgendermassen festgesetzet: dem Manne können auf einMahl mehr nicht als fünfzig Haselnußstockstreiche,

dem Weibe nicht mehr als dreyßig Karbatschstreiche vom Ochsenzähn, oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken, oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen. Und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche und die Wiederholung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken. §. 12. Bey Ausstellung auf der Schandbühne, wird der Verurtheilte in Eisen geschlossen, in einem Orte, der eine Menge Volks zu fassen fähig ist, auf einem erhöhten Gerüste, mit entblößtem Haupte bewachet, um Mittagszeit durch eine Stunde der öffentlichen Schau ausgestellt, und in einer vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen augezeiget. Das Strafurtheil kann diese Ausstellung auf der Schandbühne entweder nur für ein einzigesmahl, oder zum dritten Mahl verhängen. §. 13. Die Arreste sind strengere und gelindere. In dem strengeren Arreste werden dem Verurtheilten a) Eisen an die Füsse geschlagen, b) bloß Bretter zur Liegerstatt angewiesen, c) keine Besuche als in Beyseyn einer obrigkeitlichen Person gestattet, d) ihm wird kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, e) und angemessene Arbeit zugewiesen. §. 14. Im gelinderen Arreste wird der Verurtheilte mit Anschlagung der Eisen verschonet, und wenn er sich seine Nahrung aus eigenen Mitteln, oder aus freywilliger, nicht durch Betteln erzwungener Unterstützung

zung seiner Verwandten oder Freunde zu verschaffen vermag, wird ihm auch seine Beschäftigung selbst überlassen. Doch bleiben auch diesem alles Bettzewand und Strohsäcke, wenn sie gleich aus Eigenem beygeschaffet werden wollten, verbothen. §. 15. In den Fällen, wo in dem Gesetze gelinder Arrest zur Strafe bestimmet ist, kann wider den Verurtheilten, welcher von Adel ist, der ein öffentliches Amt bekleidet, oder der ein Gewerbsmann von sonst untadelhaften Lebenswandel, und guten Leimuthe ist, auch der Hausarrest verhängt werden. Der Hausarrest verpflichtet den dazu Verurtheilten, sich während der zu erkannten Strafzeit in seiner Wohnung zu halten, und sich daraus unter keinem Vorwande zu entfernen. Der Hausarrest kann mit Aufstellung einer Wache, oder gegen blosse Angelobung des Verurtheilten, daß er sich der Strafe genau unterziehen werde, vorgenommen werden. Wenn derjenige, dem der Hausarrest zuerkannt ist, sich aus seinem Hause entfernet, wird er verurtheilt, für die ganze in dem Urtheile bestimmte Zeit den Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auszuhalten. §. 16. Die Verschärfung des Arrestes kann durch Fasten geschehen, daß nähmlich dem Verurtheilten während der Arrestzeit keine andere Nahrung als Wasser und Brot, zugelassen wird. §. 17. Die Dauer der Arreststrafe, oder öffentlichen Arbeit ist zeitlich, oder anhaltend. Die zeitliche kann von einem Tage bis auf ein Monath verhänget werden, die anhaltende nie unter einem Monathe, und nie über ein Jahr, Die eigentliche

Dauer ist in dem Strafurtheile klar auszudrücken. Bey Verurtheilten, denen ein Amt obliegt, oder bey denen die längere Dauer der Strafe ihrem, und der ihrigen Nahrungsstande schädlich werden könnte, ist die verdiente Strenge der Strafe mehr in der Verschärfung, als in der Dauer zu setzen. §. 18. Die Abschaffung aus einem bestimmten Orte, kann sich nur auf einen einzigen Ort erstrecken, und die Freyheit des Verurtheilten sich an jedem andern Orte seine Nahrung zu suchen nicht beschränken. Der Verurtheilte kann aus seinem Geburtsorte, oder dem Orte, wo er sich zehen Jahre aufgehalten hat, außer den Fällen der in §. 71. und 73. bestimmten Verbrechen niemals abgeschaffet werden. Drittes Kapitel. Von den politischen Verbrechen, die dem Leben, oder der Gesundheit der Mitbürger, Gefahr oder Schaden bringen. §. 19. Wer auch ohne alle böse Absicht durch Verkauf einer Giftwaare seinem Nächsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ist eines politischen Verbrechens schuldig. §. 20. Eben so macht sich des politischen Verbrechens der Apotheker schuldig, der entweder verbothene Arzney verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet. §. 21. Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget, so ist die Strafe, anhaltendes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß. §. 22. Wenn ei-

nem Kinde, oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Wasser fallen, eine Verletzung, oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugefüget worden, welche durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht über das Kind, oder eines solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichen Auftrag oblag, so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen. §. 23. Insgemein ist die Strafe dieses Verbrechens zeitliches, gelindes Gefängniß, dasselbe muß aber, wenn Tod, oder schwere Verwundung erfolgt ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit verschärft werden. §. 24. Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu behandeln, der durch schnelles Reiten, oder Fahren Jemand beschädigt, oder wohl gar getödtet hat. §. 25. a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung einer Kontumaz geordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Land auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an den sogenannten Porti morti, das ist, den unerlaubten Häfen, und Meergestatten in das Land komme, Waaren dahin führe, oder abgesetzt; b) wer den Kordon überschreit, ohne sich bey dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) wer sich aus verdächtigem Gegenden eingeschlichen bey weiterer Fortsetzung seines Weges, einen falschen Ort, von dem er gekommen, angiebt; d) wer sich in Gesundheitssachen falsche Urkunden zu Pas-

firung selbst verfertigt, zur Verfertigung derselben mitwirkt, wer von solcher Urkunde, wenn sie auch von andern verfertiget worden, Gebrauch macht; c) auch derjenige, der einer ächten, aber einem andern angehörenden Gesundheitsurkunde sich bedient; f) wer von einer falschen, oder unrecht gebrauchten Gesundheitsurkunde etwas weis, und davon nicht bey erster Gelegenheit die Anzeige macht; g) wenn jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Kontumazhause entweicht; h) wer vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, mit selben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; i) eine gesunde Person, die ohne Erlaubniß der Kontumazaufsicht sich dem Kontumazorte näherte, um mit den daselbst befindlichen Personen auf irgend eine Art in Gemeinschaft zu gerathen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, ein bey dem Kordon angestellter Beamter, a) der Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt, b) der einen falschen Gesundheitspaß ertheilt, c) der auf einen falschen, oder unrechtmässig gebrauchten Gesundheitspaß Jemand durchläßt, d) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen unerlaubten Durchlassung in das Land, Entlassung, oder Entweichung aus der Kontumaz Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen. Endlich be-

geht

geht auch ein politisches Verbrechen jeder, a) der Personen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege, durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist: b) wer fremde Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert; c) wer in den dem Pestkordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen, oder Waaren, ohne alles Gesundheitszeugniß oder ohne daß das Gesundheitsattest nach Vorschrift von der Obrigkeit rekognoscirt worden, beherbergt, Unterstand gibt. §. 26. Ein solcher Verbrecher ist dem Militärgerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlassen nöthig seyn wird. §. 27. Auser den bisher genannten Verbrechen gegen die allgemeinen Gesundheitsanstalten werden als politische Verbrechen auch alle Handlungen erklärt, von welchen der Thäter weis, daß sie dem Gesundheitsumstande schädlich, oder gefährlich seyn können. Und da hierin der Erfindsamkeit des Eigennutzes, der Arglist und Bosheit zuvorzukommen und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Gesetze auszudrucken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschließen, hier wenigstens die gewöhnlichern angeführt; a) wenn todtes Vieh in einen Brunnen, Bach, Fluß geworfen wird; b) wenn bey dem in einer Viehseuche gefallenen Viehe die durch die Sanitätsgesetze bestimmten Vorsichten übertreten werden; c) wenn

Jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt; d) wenn an gangbaren Orten Fangeisen ausgestellt, oder Fanggruben ausgegraben werden. §. 28. Die Strafe dieses Verbrechens ist öffentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen, so durch seine Handlung entstanden ist. Viertes Kapitel. Von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen, oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden. §. 29. Wer fremdes bewegliches Gut, dessen Werth nach der Wienerwährung im Ganzen bis fünf und zwanzig Gulden, oder weniger beträgt, einem oder mehreren Besitzern, oder Eigenthümern ohne ihr Vorwissen und Einwilligung auf ein Mahl, oder zu wiederholten Mahlen, allein oder mit Gehülfen, oder Antheilnehmern betrüglicher Weise entzieht, macht sich eines Diebstahls schuldig, der als politisches Verbrechen behandelt werden soll, wofern die Art der Entziehung nicht mit einem der im §. 160. von c) bis n) enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist. §. 30. Auch bey grösserem Werthe des entfremdeten Guts, gehören folgende Diebstähle unter die politischen Verbrechen. a) Holzentfremdungen, die in einer freyen nicht eingefangenen Waldung geschehen; b) Wilddiebstähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen werden; c) die Entfremdungen der Feld- oder Baumfrüchte auf offenem Felde. §. 31. Ein Dienstboth

bothe macht sich eines Diebstahls, der als ein politisches Verbrechen anzusehen ist, schuldig, sowohl, wenn er seinem Dienstherrn das demselbem eigenthümliche Gut in dem §. 29. bestimmten geringen Werthe entzieht, als wenn er wissentlich eine für seinem Dienstherrn erkaufte Waare in höherem Preise aufrechnet, als sie bezahlet worden, oder wenn er die Waare in schlechteren Eigenschaften, in ringerem Gewicht liefert, als in welchem sie von ihm angegeben, und von dem Dienstherrn bezahlet worden. §. 32. Die Strafe des politischen Verbrechens des Diebstahls ist nach dem Grade des unterlaufenen Betrugs, und des dem Bestohlenen zugegangenen Schadens Arrest, Züchtigung mit Streichen und sonstiger Verschärfung. Bey Wiederholung des Verbrechens ist die Vorsehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Policei in Ansehung seiner Aufführung, und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde. §. 33. Wer in einem erlaubten Spiele sich eines Betrugs, wie er immer geartet seyn mag, bedient, als z. B. wenn er falsche, oder ausgezeichnete Karten oder Würfel gebraucht, sich durch Verdrehung fremder Karten zueignet, sich fremdes Spiel mit Einverständniß eines Dritten verrathen läßt, ist eines politischen Verbrechen schuldig. §. 34. Hat der Thäter in dieser Art Betrugs gleichsam sein Gewerbe gesucht, hat er durch diesen Betrug Personen hinterführt, denen die Verwalung ihres Vermögens nicht eigen ist,

war

war der Schaden für diejenigen wichtig, gegen welche der Betrug ausgeübet worden; war die Art des Betrugs so künstlich gewendet, daß demselben nicht leicht ausgewichen werden konnte; so ist dieses Verbrechen mit der Schandbühne und öffentlichen Arbeit zu bestrafen. Ausser den angeführten Umständen ist gegen den Schuldigen zeitliches strengeres Gefängniß zu verhängen. Uebrigens ist der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinns von dem ganzen Spiele zurückzustellen schuldig, in welchem er, obschon nur bey einem einzigen Fall, des Betrags überwiesen ist. Gegen Fremde ist die Schandbühne und Abschaffung aus den sämmtlichen erbländischen Staaten zu erkennen. §. 35. Mitschuldige dieses Verbrechens sind alle diejenigen, die zu Ausübung des Betrugs in was immer Art wissentlich mitgewirket, oder einem Dritten in der Absicht, damit der Betrug ausgeübet werde, Unterricht ertheilet haben. §. 36. Die Strafe der Mitwirkung zu diesem Verbrechen ist zeitliches gelinderes Gefängniß, so durch Fasten verschärft werden kann. Auf ertheilten Unterricht zum falschen Spiele ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, so durch Züchtigung mit Streichen verschärfet werden kann. Dem Beschädigten ist übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitschuldigen die vollkommene Entschädigung zu fordern, so weit er sie von dem Betrüger selbst nicht erhalten kann. §. 37. Wer immer ein verbothenes Spiel spielet, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. §. 38.

Eines solchen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, in dessen Wohnung ein verbothenes Spiel gespielet wird. §. 39. Die Uebertreter dieses Verboths, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielet wird, sollen für jeden Fall mit dreyhundert Dukaten gestraft, und dieses Strafgeld der Landesstelle abgeführet werden. Hievon hat der Anzeiger verbotener Spiele, dessen Name verschwiegen gehalten werden soll, ein hundert Dukaten zu empfangen, und würde Jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen; so soll auch diesen nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu Guten kommen. Wenn der Schuldige die gesetzmäßige Geldstrafe wegen Unvermögens, abzuführen nicht im Stande ist, soll er mit zeitlichen gelindern Gefängniß beleget werden. §. 40. Wenn Jemand bey erlaubtem Verkaufe einer Waare dieselbe über die Taxe verkauft, die durch die Policei ausgemeßen ist, oder wenn er seine Waare nach falschem Maße und Gewicht verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig. §. 41. Insgemein wird für dieses Verbrechen zeitliches gelinderes Gefängniß zur Strafe festgesetzet, dasselbe kann aber verschärfet werden, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübt; oder das Publikum beträchtlich, oder auf eine Art, die nicht leicht zu entdecken war, verkürzet worden. §. 42. Unter die politischen Verbrecher sind auch

die-

diejeniger Betrüger zu zählen, welche sich in die Geschäfte eines Dritten einmengen, und ihn durch ersonnene Vorspieglung zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerführungen verleiten und veranlassen. §. 43. Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelinderes Gefängniß; wenn aber der Thäter mit dieser Art Betrugs Gewerbe getrieben hat; wenn dabey beträchtliche Gelderpressungen untergelaufen; wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgehetzet worden sind; wenn sich in den überreichten Schriften falscher Angebungen, boshafter Wendungen, und unanständiger Ausdrücke bedienet worden; oder wenn eine bereits vorgegange Bestrafung ohne Wirkung geblieben ist; so soll die Strafe des Arrestes mit Fasten und Züchtigung durch Streiche verschärfert, allenfalls die Ausstellung auf der Schandbühne verhänget, Fremde aber sollen aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abgeschaft werden. §. 44. Wer durch das Band rechtmässiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet, sich mit einer andern unverehlichten, oder ebenfalls verehelichten Person fleischlich vermischt, begehet einen Ehebruch. §. 45. Bey diesen Verbrechen soll die politische Behörde sich von Amtswegen nie, sondern nur dann einmengen, wenn der beleidigte Theil, Mann oder Weib, die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fordert, doch sind auch diese nicht mehr zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich,

oder durch fortgesetzte eheliche Beywohnung verzie-
hen haben, §. 46. Die Strafe des Ehebruchs
ist Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch
Fasten verschärftes Gefängniß, die Strafe erlischt
sobald der beleidigte Theil sich erklärt, den schul-
digen Gatten anzunehmen, und mit demselben in
ehelicher Verbindung zu leben. §. 47. Ein po-
litisches Verbrechen wird begangen, wenn Jemand
in den Erbländern einen Ehekontrakt mit Verschwei-
gung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze
gegründeten Hinderniß schließt, und sich ohne
vorläufig bewirkte ordentliche Dispensation trauen
läßt, oder wenn ein Eingebohrner in ein fremdes
Land sich begiebt, um daselbst eine Ehe zu schlies-
sen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht be-
rechtiget wäre; oder wenn Aeltern die Gewalt
über ihre Kinder dahin misbrauchen, um sie zu
einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwin-
gen, die in dem Gesetze die Nichtigkeit des Kon-
trakts wirkte. §. 48. Zur Strafe wird zeitli-
ches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit
bestimmt. Der Verführer ist mit mehrerer Stren-
ge zu behandeln; auch ist die Strafe zu verschär-
fen, wenn dem einen Theil das bestehende Hin-
derniß ganz verborgen geblieben, mithin derselbe
unschuldig in die nichtige Ehe eingezogen worden
ist. Dem unschuldigen Theile bleibt das Recht
vollkommener Entschädigung, und Genugthuung
vorbehalten. §. 49. Als ein politischer Verbre-
cher ist jener Dienstbothe zu behandeln: a) der von
mehreren Dienstherren zugleich ein Darangeld an-
nimmt,

nimmt, und sich dadurch zum Dinste verdinget; b) der nach angenommenen Darangeld den Dienst nicht antritt; c) der aus dem Dienste ohne die in der Diensibothenordnung enthaltenen besonderen Umständen entweichet; d) der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, aber sonst auf eine offenbare unanständige Art begegnet; e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet; f) der durch Verweigeruug einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht. §. 50. Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienstherrn ist der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen der mehreren oder minderen Bosheit, des grösseren oder geringeren Schadens zu einem strengeren oder gelinderen Gefängniß zu verurtheilen. §. 51. Der Dienstherr, der den austretenden Dienstbothen das Zeugniß der Treue ausstellt, dessen Untreue ihm bekannt war, ist eines politischen Verbrechens schuldig. §. 52. Zur Strafe ist wider den Schuldigen zeitliches gelindes Gefängniß zu verhängen. §. 53. Wer auch ohne böse Absicht Jemand in Schmähschriften und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegrifenen wegen fälschlicher Anschuldigung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich

eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden oder Verlust eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestöhret worden seyn, oder nicht. §. 54. Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Dem Beleidigten ist aber das Recht der Genugthuung, und vollkommene Entschädigung vorbehalten. Wenn jedoch die Schmähung eine Person betroffen hat, die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels, und ihrer Sitten, wegen Würde und Ansehen des Karakters, den sie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den schmähenden, zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, besondere Achtung verdiente, oder wenn zwischen dem Schmähenden und Geschmähten, die §. 85 und 92 des ersten Theils dieses Strafgesetzes bemerkten Verhältnisse eintreten; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, und kann selbes durch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verschärfet werden. §. 55. Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige schuldig erkläret, der, ob er gleich Schandbild, oder die Schmähschrift weder verfertiget, noch veranlaßt, noch dazu mitgewirkt hat, aber da ihm ein Schandbild, oder eine Schmähschrift bekannt geworden, statt sie zu unterdrücken, dieselben weiters verbreitet, und zur Oeffentlichkeit gebracht hat. §. 56. Die Strafe ist zeitliches gelinderes Gefängniß, das bey Eintretung der im §. 54. bemerkten Umstände durch Fasten zu ver-

schärfen ist. §. 57. Unter die politischen Verbrechen ist zu zählen jede unvorsichtige gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch bey einem geringen Zufalle Feuer entstehen, und also Hab und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann: z. B. a) wenn auf Hausböden, in Stallungen, in Holzbehältnißen, oder sonst in Zimmern und Gewölbern, die mit feuerfangenden Waaren angefüllt sind, Tobak geschmaucht wird, b) wenn solche Oerter mit frey brennenden Lichte betreten werden: c) oder überhaupt eine Handlung die der Feuerlöschordnung zuwider läuft, verübt wird. §. 58. Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder bey besonderem Grad der Unvorsichtigkeit Züchtigung mit Streichen. §. 59. Als ein politisches Verbrechen wird erklärt jeder Muthwille, der auf öffentlicher Strasse ausgeübt, und wodurch einer, oder mehrere Personen Ungelegenheit verursacht, oder Beschädigung zugezogen wird. Da die Arten der Ausgelassenheiten auch hier zu mannichfaltig sind, um in einem Gesetze ausgedrückt zu werden, so werden, ohne die übrigen auszuschliessen, nur diejenigen angeführt, welche gewöhnlicher sind: als a) wenn Jemand vernichtet, beschädigt, niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder zur Lust des Volks erbauet, errichtet, gepflanzet ist: b) wenn Jemand in Fenster, und Wohnungen etwas einwirft, das zu Beschädigen, oder Verletzen beschaffen ist: c) wenn Jemand die vorüber Gehenden begießt, anwirft, durch geflissentliches Zudringen nie-

mitwirft, ihre Kleidungen zerreißt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Ungemächlichkeit zuzieht: d) wenn Jemand durch ungestümmes Betteln Almosen abzunöthigen suchet. §. 60. Da die Umstände derley Muthwillens zu sehr verschieden sind, um zum voraus für jeden Fall die Strafe auszumessen, so wird lediglich überhaupt bestimmt, daß nach Verhältniß des an mehreren Personen, oder von grösserer Wichtigkeit zugefügten Schadens nicht bloß Gefängniß von verschiedener Dauer, oder öffentliche Arbeit, sondern auch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen zur Strafe statt finden könne. Fünftes Kapitel. von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen. §. 61. Wer der Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öffentlichen Orten, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften oder Handlungen freventlich zu lästern, ist als ein Wahnwitziger, zu behandeln, und in dem Tollhause in so lang gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewisset ist. §. 62. Jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienstliche Uibung der herrschenden, oder einer geduldeten Religion gefliessentlich gestöhret, in Gotteshäusern Ausgelassenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienste gewidmete Geräthschaften gemißhandelt werden, ist ein politisches Verbrechen. §. 63. Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches strengeres Gefängniß, so mit Fasten, und Züchti-

gung mit Streichen zu verschärfen ist, wenn aus der Handlung grosses Aergerniß entstanden ist. §. 64. Ein politisches Verbrechen begeht auch derjenige, der sich anmasset, einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht, oder Ränke zum Abfall vom christlichen Glauben zu bestimmen, und ihn zur Verläugnung aller Religionen oder zu Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten. §. 65. Auch ist derjenige ein politischer Verbrecher, welcher einer der herrschenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehre, oder Unglauben einzuflössen, und sie von der herrschenden Religion abzuwenden sich bestrebt. §. 66. Im ersteren Falle soll ein solcher Verbrecher auf der Schandbühne ausgestellt, und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse beleget werden. Im zweyten Fall ist zur Strafe anhaltendes strengeres Gefängniß bestimmt. §. 67. Wer auf öffentlicher Strasse, oder an einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, sich ärgerlich entblößt, oder Unzucht treibt, oder Wer den andern auf öffentlicher Strasse, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig. §. 68. Die Strafe ist zeitliches Gefängniß, das nach Umständen gelinder, oder schärfer bestimmet werden kann, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist. §. 69. Wer auf offener Strasse eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe, die ihren Weg anständig wandelt, mit Gebärden, oder Re-

den

den auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeiget, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson, als ein politischer Verbrecher zu behandeln. §. 70. Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß. §. 71. Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. §. 72. Ist das Verbrechen, so begangen worden, daß dasselbe öffentliches Aergerniß erreget hat, so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit bestimmt. Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben hat, abgeschafft werden. §. 73. Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst, und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beyderley Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften, und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppeley schuldig, wenn sie auch Freunde, oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppeley Mithülfe geleistet haben. §. 74. Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erste Mahl anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzet. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden.

Kömmt der Verbrecher zu wiederholtenmale ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen; und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen. §. 75. Jedermann er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerbe treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schaft, ist ein politischer Verbrecher. §. 76. Der Schuldige ist das erste Mahl mit zeitlichem strengerem Gefängnisse zu belegen. Bey öfterer Wiederhohlung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiten Züchtigungen mit Fasten oder Streichen damahls zu verschärfen, wenn minderjährige Leute verführet worden. Ist der Schuldige ein Fremder, so ist derselbe aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 77. Unter die politischen Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen, wird gezählt ein Jeder, a) der mit verbothenen Büchern, oder mit Gemählden, und Schildereyen, so unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt, b) der ausser den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsörtern sich in einer Maske, oder auf eine andere Art verkleidet; c) der sich in geheime Zusammenkünfte, und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeiget werden: d) der, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung Jemand einen Unterstand gibt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist. §. 78. Diesem Verbrechen ist zeitliches gelindes Gefängniß bestimmt. Die verbothe-

Bücher, Gemählde, Schildereyen sollen dem Schuldigen abgenommen, und vertilget werden. §. 79. Wenn Jemand, gegen welchen die Verweisung aus einem bestimmten Orte von der Obrigkeit verhänget worden; während des noch daurenden Verbothß nach diesem Orte zurückkehrt, ist dadurch schon eines politischen Verbrechens schuldig, wenn auch sonst seinem Betragen nichts zur Last gelegt werden kann. §. 80. Die Strafe ist zeitliches strengeres Gefängniß, oder Züchtigung mit Streichen, und ist dem Schuldigen bey seiner Entlassung zu bedeuten, daß die Strafe bey jedesmaliger Rückkehr verdoppelt wird. §. 81. Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Ländern der Oestreichischen Staaten abgeschafft worden, unter was immer Vorwande zurückkehrt, ohne vorläufig die Nachsicht dieser Abschaffung bewirket zu haben; so ist diese Wiederkehr ein politisches Verbrechen, wenn gleich des Revertenten Betragen seit seiner Rückkehr ordentlich und ohne Ausstellung gewesen ist. §. 82. Die Strafe ist Züchtigung mit Streichen, die bey jeder wiederholten Rückkehr zu verdoppeln sind. Zugleich ist der Schuldige wieder aus den hiesigen Ländern abzuschicken.)

1787. May 7 Entscheidung über 2 folgende Anfragen: 1) Ob nach der Instruction §. 14. und 15. die politische Obrigkeit dahin gewiesen sey, gewisse Strafurtheile, ohne vorherige Bestätigung des Kreisamts, oder der Landesstelle, nicht vollziehen zu lassen, auch der wohlbesetzte Kriminalrichter, welcher das Politische mit zu versehen hat,

dur-

darunter mitverstanden werde? dann 2) nachdem weder in dem ersten noch zweyten Theile des Gesetzbuchs, Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, fleischliche Vermischung mit Ungläubigen und Blutschänder, weder als Verbrechen, noch als erschwerende Umstände ausdrücklich angeführet werden, wie sich der Richter dießfalls zu benehmen habe? In Ansehen des ersten Punkts ist auch ein jeder wohlbesetzter Stadtrath schuldig nach Vorschrift der allgemeinen Instruction für alle politischen Behörden, in den §. 14. und 15. ausdrücklich enthaltenen Fällen die Strafurtheile, ehe sie vollzogen werden dürften, dem Kreisamte oder der Landesstelle ohne Unterschied zur Bestätigung vorzulegen. Auf den zweyten Punkt, wird der Richter auf die beyden ersten §. §. des ersten und zweyten Theils des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung unmittelbar angewiesen, worin deutlich ausgedrückt ist: daß keine Handlung, als ein kriminal oder politisches Verbrechen anzusehen, und zu behandeln ist, welches durch gegenwärtiges Strafgesetz nicht als solches erklärt wird. Zauberey, Hexerey, und Wahrsagerey, wird selten ohne Betrug oder Nachtheil eines Dritten ausgeübt, und dann ist nur der zugefügte Nachtheil und Betrug nach Vorschrift des Gesetzes zu bestrafen. Uibrigens ist im Gesetzbuche bereits vorgeschrieben, wie fleischliche Vergehungen bestrafet werden sollen. Der Richter hat sich also lediglich nach denselben zu halten.) 1787 May 25. a) Wo auf die Mitwirkung in dem

Straf=

gesetze eine eingene Strafe ausgemessen worden, ist sich genau nach Ausmessung des Gesetzes zu achten, wo aber der Mitwirkung keine besondere Strafe gesetzt worden, ist sich nach jenem zu achten, was von Bestrafung des Verbrechens geordnet ist. b) Wenn den Versuch eines Verbrechens nicht die in dem §. 9. (S. im J. c. Strafg. allg.) ausgedrückten Umstände begleiten, könne von einer Anschuldigung, und also auch von einer Bestrafung keine Rede seyn; wo aber diese Umstände eintreten, wird dem Verbrecher das versuchte Verbrechen angeschuldet, und also gibt zu seiner Bestrafung die auf das betreffende Verbrechen ausgesetzte Strafart die Richtschnur.) 1787 Nov. 2. Ausländer sind nach dem allgemeinen Strafgesetz zu behandeln.

Strafprotokoll, wie zu führen, s. Unterthan 1781 Sept. 1. §. 6. 7. und im Kreisamt 1786 Amtsunterricht §. 29. Tab. E.

Strafmaschin: 1787 July 16. die Kreisämter erhalten den Befehl auf die Vertilgung aller bereits 1776 verbothenen Strafmaschinen z. B. Brechel, alle Aufmerksamkeit anzuwenden.

Strakische Stiftung: 1783 Febr. 26. ein vaterloser Jüngling nicht unter sieben und nicht über zehn Jahr, kann in den Genuß der Strakischen Stiftung von jährlichen 60 fl. treten, der Kandidat hat seiner Bittschrift den Tauf- und väterlichen Todtenschein beyzulegen) 1783 April 18. nur von dem Landesgubernium können die Knaben des böhmischen Herrn- und Ritterstandes

nach

nach zurückgelegtem achten Jahre in die gräff. ſtrakiſche Stiftung aufgenommen werden, wenn ſie nach erlernten erſten Normalgegenſtänden zu der im zweyten und dritten Jahre der Normallehrart anfangenden Vorbereitung in der lateiniſchen Sprache übertreten. Jedoch müſſen dieſe Knaben vor der Aufnahme oft geprüft, und wenn ſie nicht notam primæ claſſis darthun werden, ganz ausgeſchloſſen werden. So wie ebenfalls die ſchon wirklich darin befindlichen Stiftlinge nicht nur allein gleich, ſondern auch alle halbe Jahre zu prüfen ſind, und wenn ſie gleich jetzt nicht die erſte Claſſe davon trügen, für dießmahl nur ermahnet, in Hinkunft aber ohne weiters ihrer Stiftung verluſtiget ſeyn ſollen. Nebſt dieſem hat ein jeder Stiftling, er mag in oder außer Landes ſeyn, glaubwürdige Konduitliſten und Zeugniſſe, die von den Ortsvorſtehern, wo ſich die Stiftlinge befinden, beſtätiget ſeyn müſſen, alle halbe Jahre theils der weitern Beſtätigung, theils anderweitiger Vorſehung halber an die Landesſtelle beyzubringen. Zugleich haben aber auch die teutſchen Haupt- und Stadtſchulen die Prüfung mit dieſen Stiftlingen alle halbe Jahre vorzunehmen, und die Zeugniſſe hierüber auszufertigen.

Strafurtheil, ſ. Strafgeſetz, §. 11.

Straſſe: 1747 July 29 die Fuhrleute, die über 30 Zentner führen, ſollen, ſooft ſie über Berge in Thäler fahren, die dabey geſperrten Wagenräder mit einem wenigſtens 7 Zoll brei-

ten hölzernen oder eisernen Radschuhe belegen; dann im widrigen Fall sind sie nebst der Abnehmung ihres schmälern Schuhes das erstemal mit 4 Fl. das zweytemal mit 8 Fl. und so weiter bey einer öftern Uebertretung mit der dießfälligen verdoppelten Strafe zu belegen. Damit aber ein jeder Fuhrmann sich vor einer solchen Strafe zu hüten wissen möge; so werden dergleichen breite Radschuhe gleich beym Eintritte in dieses Land, und zwar bey der ersten Mautstation käuflich zu bekommen seyn. Und weil 2. die schweren Wägen die gemachte Strasse allzutief einschneiden, so zwar, daß ein überladener Wagen weit mehr als zehn andere den Weg, besonders in jenen weichen Böden, wo keine zum Wegmachen nöthigen harten Steine zu bekommen sind, beschädigen, so wird künftig kein Frachtwagen über 60 Zentner zu beladen seyn; und wenn ein Fuhrmann betreten würde, der mehr geladen hat, so wird er jedesmal um 10 Fl. bestrafet, und deßwegen bey der nächsten Mautstation zur augenblicklichen Bezahlung, oder Erlegung einer Kaution angehalten werden. Diese Verordnung ist gehörig zu publiziren, und an allen Orten öffentlich anzuschlagen) 1768 May. 20. Auszeichnung der Kommerzialstrassen, von welcher die Fuhrleute nicht abweichen dörfen, im Widrigen der betroffene Eigenthümer, oder Befehlhaber alsogleich des zuführenden Guts, der Vecterant hingegen Pferd und Wagen verlustiget wird, die Fußgeher

Träger, auch Postknechte sollen mit einer scharfen Strafe belegt werden; die Zollbeamten, wie auch Obrigkeiten, und Vorsteher haben hierauf ein obachtsames Aug zu tragen, und ein dergleichen vorbesagtermassen ausser einer Kommerzial- und Viehtriebsstrasse, oder respektive in andern Nebenwegen antreffendes Gut, oder Vieh bey Vermeidung einer so ernstlichen, als empfindlichen Strafe anzuhalten, sofort dieses, davon dem Liefernden nach erfolgter Erkenntniß das ganze verfallene Gut zu Theile werden soll, zu dem nächsten Zollamte zu bringen, mithin auf keine Weise zu gestatten, daß die hauptsächlich für das Konsumo und Transito ausgemessene Wasserfahrt- Kommerzial- und Viehtriebsstrasse, oder die pro Commercio necessario bemerkten Wege ausgewichen und Nebenwege gewandelt werden; dem noch beygefüget wird; daß, wenn derley Kontrabande vorkommen, und angezeiget würden, deren Einbringung jederzeit zu Amtshänden geschehen, sofort die sequestrirten Feilschaften, um allen nachtheiligen Einwendungen wider die Mautbeamten vorzubeugen, im Beysein einer Gerichtsperson, und in Gegenwart desjenigen, den es angeht, mit Benennung seines, und der Sache Namens, Qualität, und Quantität, nach ihrem Gewichte, Maße, Zahl, oder Werthe, wie solche beschaffen sey, beschrieben, und geschätzet, sodann solche Beschreibung, und Schätzung von dem Gerichte bestätigt, der Uebertreter aber oder wer sonst von der Uebertretung eine Wissenschaft trägt

nebst dem Fuhrmann über die Ihnen zusetzenden Fragstücke, welches das Mautamt an Hand lassen kann, gerichtlich verhört, und alles dieses ausgefertigt, dem Mautamte ausgehändiget werden müsse, auf das, wenn die Kommisse von der Behörde erkannt worden, und Statt finden, daß verfallene Gut sonach auch allenfalls Lizitando veräußert, und der dafür eingegangene Werth nach Abzug der etwa aufgelaufenen Kosten, und des tariffmäßigen Zollbetrags dem Einbringer gänzlich verabfolget werde. Verzeichniß der in dem Erzherzogthume Oestreich über und unter der Ens von nun an ausgemessenen Kommerzial-Wasserfahrt- und respektive Zwangsstrassen, und zwar im Lande ober der Ens. Zu Wasser. Im Hausruckviertel: Die erste Einbruchsstazion aus dem römischen Reiche, Bayern, Tirol, Salzburg, Italien ꝛc. Engelhartszell über Wesenufer, Aschach, Linz nach Mathausen, als der Ausbruchsstation in N. De. Zu Lande. Die zweyte Einbruchsstation aus Bayern auf der alten Reichsstrasse, Bayerbach über Weizenkirche, Eferding, Wilhering, Linz, Ebersberg, Asien, nach Ens, als dem Ausbruchsorte in N. O. Die dritte Einbruchsstation aus Bayern Haag über Lambach, Wels, Marchtrenk, Neubau; Kleinmünchen, Ebersberg, Asten, nach Ens in N. De. Die vierte Einbruchsstation aus Salzburg, Italien, Tirol, Frankenmarkt, über Böcklbruck Schwanenstatt, Lambach, Wels, Marchtrenk, Neubau; Kleinmunchen, Ebersberg

Asten, Ens, Linz, nach Ens; und so wiederum auf die benannte Einbruchsstation als Ausbruchsörter in fremde Länder zurück. Im Machlandviertel: Die fünfte Einbruchsstation aus Böhmen über Unterheid auf Freystatt über Neumarkt, Gallneukirche, Katzbach, Ufer, Linz, Wilhering, Eferding, Weizenkirche nach Bayrbach, als dem Ausbruchsorte in Bayern, und das Hochstift Paßau, oder von Linz über Neubau, Marchtrenk, Wels, Lambach Schwanenstatt, Vöcklbruck nach Frankenmarkt, als dem Ausbruchorte nach Salzburg, und Tirol, und so wiederum auf Freystatt, nach Böhmen zurück. Im Traunviertel. Die sechste Einbruchsstation aus N. Oe. Ens über Asten, Ebersberg, Linz, Wilhering, Eferding, Weizenkzrche nach Bayrbach, als dem Ausbruchsorte in Bayern, und in das Bißthumische; oder von Ens, Asten, Ebersberg, Steinmünchen, Neubau, Marchtrenk, Wels, Lambach, nach Haag, als dem Ausbruchsort in Bayern; oder von Ens, Asten, Ebersberg, Kleinmünchen, Neubau, Marchtrenk, Wels, Lambach Schwanenstatt, Vöcklbruck nach Frankenmarkt, als dem Ausbruchsorte in das Salzburgische. Die siebente Einbruchsstation aus N. Oe. Steier über Kronsdorf, Ens, Asten, Ebersberg, Linz nach Bayerbach, oder Haag, nach Frankenmarkt, als Ausbruchsörter entweder in Bayern, oder das Bißthum Paßauische oder in das Salzburgische Gebieth. Die achte Einbruchsstation aus Steyermark Kasten über Großraming, Steier, Enns,

Asten,

Asten, Ebersberg, Linz, von da auf obbestimmte Kommerzialstrassen entweder in Bayern, Böhmen, oder in das Salzburgische Die neunte Einbruchsstation auf dem steyermarkischen Spital am Pirn über Windischgärsten, Klaus, Leonstein, Steyer, Ens, Linz; oder über Windischgersten, Klaus, Kirchhof, Kremsmünster, Neuhofen, Ebersberg, Linz, und sodann weiters zum Ausbruche, wie bey den obigen ersten Ausbruchsörtern. Die zehnte Einbruchsstation auf dem Salzburgischen, welche um deßwillen annoch beyzubehalten, und beyzusetzen ist, weil derselben Zug auf Aussee eintritt, und die Ausseerstrasse in dem §. De. Tariffe als eine Kommerzialstrasse bestimmet, und ausgesetzet bleibt. Der Zug aber ist Ischel durch das Kammergut über Laufen, Goisern, St. Agatha, als Ausbruchsstation über den Petsch in Steyermark nach Aussee. Jedoch, daß diese nicht anders, als wie eine Transitostrasse betretten, mithin auf jenen Feilschaften, welche nur pro commercio necessario, und also bloß zur täglichen Verkehrung gewidmet sind folgbar auf gedachter Strasse einige Kommerzial- oder Kaufmannsgüter pro Konsumo unter Kontrabandstrafe nicht geführet werden sollen, und eben daher müssen unter einer guten Amtsbestellung zu Aussee, und Ischel beyde Beamte eine genaue Korrespondenz zu unterhalten verbunden seyn. Die Viehstrasse aber bleibt fort, darauf das Vieh dermal getrieben wird. Nun folgen die Kommerzialhaupt- und Zwangsstrassen

in dem Erzherzogthume unter der Ens. Im V. O. M. B. Die erste Einbruchsstation aus Böhmen Weitra über Zwettel, Aftenberg, Motten, Gfähl, Krems, von dann über Mölk, Strenberg nach Ensdorf, als der Ausbruchsstation in Oberöstreich; oder über Zwettel, Gfähl Langenlois, Hadersdorf, Stöckeldorf, Hausleuten, Stockerau, Langenzerstorf, nach Wien; von da entweder über Draiskirche, Neustadt, Neukirchen nach Schottwien, als dem Ausbruchsorte in Steyermarkt, oder durch Bruck an der Leitha, und Heimburg in Ungern. Die zweyte Einbruchsstation aus Böhmen Weidhofen an der Theya über Gfähl, Krems, und von dann entweder über Mölk, Amstätten, nach Ensdorf, als der Ausbruchsstation in O. De.; oder über St. Pölten, Lilienfeld, Dürrnnitz, Annaberg nach Mitterbach, als dem Ausbruchorte im Steyermark. Dann geht eine Strasse von Krems nach Mähren über Gedersdorf durch das V. U. M. B. auf Hadersdorf, Straß, Hohenwart, Meisteldorf, Sitzendorf, Großschöngraben, Sundersdorf nach Jezelsdorf, als der Ausbruchsstation in Mähren, ferner von Krems nach St. Pölten, oder über die sogenannten Jägerhöfe, Mölk, Kemelbach, Amstätten, Strenberg, Ensdorf, als Ausbruchsstationen in das Land über der Ens. Im V. U. M. B. Die dritte Einbruchsstation aus Mähren Traifenhofen über Poisdorf, Gaunersdorf, Wölkersdorf, Wien, Neudorf, Traiskirchen, Sollenau, Neustadt, Neunkirchen, Glocknitz, Schottwien, als die Ausbruchsstatio-

ſtazion in Steyermark; oder von Wien über Schwechat, Schwandorf, und Bruck an der Leitha in Ungern. Mehr von dieſer Einbruchsſtation Traiſenhofen über Laa, Schöngraben, Großſiezendorf, Hohenwart, Hadersdorf, Krems; ſofort über Mölk, Sternberg, nach Ensdorf in O. De., oder über St. Pölten nach Mitterbach in Steyermark. Die vierte Einbruchsſtation aus Böhmen, und Mähren Jezelsdorf, über Schöngraben, Großſiezendorf, Hohenwart, Straß, Hadersdorf; ſofort abermal über Mölk, Strenberg, nach Ensdorf in O. De.; oder über Schöngraben, Hollabrunn, Stockerau, Langenzerſtorf nach Wien; weiters über Traskirchen, Neuſtadt, Neunkirchen, Glokniz, Schottwien, als den Ausbruchsort in Steyermark. Die fünfte Einbruchsſtation aus Böhmen Unterkirnau über Langau, Bulkau, Schöngraben, Hollabrunn, Stockerau nach Wien; ſofort auf obenernannten Straſſen in O. De., oder Steyermark Die ſechſte Einbruchsſtation aus Ungern Angerer an der March, über Deutſchwagram, Leopoldau, Wien, von da in Steyermark, oder O. De. auf beſagten Straſſen. Die ſiebente Einbrachsſtazion in O. De. und Steyer wie oben. Die achte Einbruchsſtation aus Ungern von Hollitſch, Drösſing, oder Hohenau, über Leopoldau, Wien, von da in Steyermark, oder O. De. auf beſagten Straſſen. Im V. O. W. W. Die neunte Einbruchsſtation aus O. De. Ensdorf über Mölk, St. Pölten, nach Krems; oder über Bärſchling, Sieghartskirche, Burkersdorf nach Wien

sofort in Steyermark, oder Böhmen, und Mähren auf obige Ausbruchsstation. Die zehnte Einbruchsstation aus Steyermark Mitterbach, über Annaberg, Dürrniz, Lilienfeld, Wilhelmsburg, St. Pölten, Krems, nnd von da ins Böhmen und Mähren auf mehr ersagte Strassen. Ferner aus Steyermark. Die eilfte Einbruchsstation Lunz, Langau, übrr Gamming nach Scheibs, Burgstall, und Gresten, auf welcher Strasse das Eisen zu gedachtem Markte ein- dahingegen vou dieser zu der Innerbegereisenwurzen das Proviant ausgeführet wird. Die zwölfte Einbruchsstation in O. De. über Weyer, Weidhofen an der Ips nach gleich gesagten 3 Märkten zu Eisen in-und Proviantgegenfuhr. Im V. U. W. W. Die dreyzehnte Einbruchsstation aus Steyermark Schottwien über Glokniz, Wört, Kottla, Neunkirchen, Neustadt, Sallenau, Ginselstorf, Draiskirche, Neudorf, Wien, so fort über Wolkersdorf, Gaunersdorf, Poisdorf, nach Traisenhofen, als dem Ausbruchsorte in Mähren; oder über Lanzenzersdorf, Stockerau, Hollabrunn, nach Jezelsdorf, als den Ausbruchsort in Böhmen und Mähren, auch über die sonst ausgemessene Kommerzialstrasse, und umgekehrt. Die vierzehnte Einbruchsstazion aus Ungern zu Wasser Heimburg über Wien, sofort über Stein, nach Ips, als der Ausbruchsstation in O. De.; zu Lande aber von Heimburg über Deutschalteuburg, Petronell Regelsbrunn, Fischamend, Dorf Fischa, Schwechat, Wien, sofort über obbestimmte Strasse, entweder nach O. De., oder

Stey-

Steyermark. Die fünfzehnte Einbruchsstation Bruck an der Leitha über Gallbrunn, Schwandorf, Schwechat, Wien, sofort in O. De., Böhmen, oder Mähren an besagten Strassen. Die sechszehnte Einbruchsstazion von Wimpassing aus Ungern, Wampersdorf, über Weigelsdorf, Ebreichsdorf am Moos, Minkendorf, Hochau, Rothneusiedel, Wien, und von da weiter in O. De. oder Böhmen, und Mähren; und soll die aus dem Oedenburgerkomitat über Wampersdorf, und Ebenfurt erlaubte Strasse der Himbergermauth nicht präjudizirlich, sondern sothane Gebühr von den Partheyen forthin unweigerlich zu entrichten seyn. Die siebenzehnte Einbruchsstation aus Ungern Wienerischneustadt über Neunkirchen, Glognitz, nach Schottwien in Steyermark, oder über Sallenau, Neudorf, Wien, so fort auf obbesagten Strassen in O. De., Böhmen und Mähren. Der Viehtrieb kann immer auf den vorermeldeten Kommerzialstrassen aus Ungern durch N. De. seinen Zug nehmen; zumahl aber theils wegen der Weide, und des Futters, theils wegen der Situation und des weichen Bodens das Vieh anderwärts füglicher unterhalten und getrieben wird; so sind dazu aus Ungern hauptsächlich drey Eingänge auf das per Transito durch in das Churfürstenthum Bayern, und Hochstift Paßau, oder weiter in das römische Reich, als: nach Regensburg, Augsburg, und anderwärtshin zu treibende ungerisches Hornvieh, nebst den dazu bestimmten Ausgängen, für ersprießlich und nöthig angesehen

worden. Der erste Heimburg, Deutschaltenburg, Regelsbrunn, Elend, Fischament, Schwechat, Wien, Hütteldorf, Ried, St. Pölten, Markersdorf, Sierling, Mölk, Neumarkt, Amstätten, Ensdorf, und Ens als der Ausbruchsort in O. Oe., dann weiter auf Asten, Ebersberg, Linz, Wilhering, Eferding, Weizenkirche, und Bayerbach, als den Ausbruchsort nach Bayern oder Paßau; oder von Ens auf Asten, Ebersberg, Neubau, Marchtrenk, Wels, Lambach, und Haag, als den Ausbruchsort in Bayern oder Paßau; oder von Ens auf Asten, Ebersberg, Neubau, Marchtrenk, Wels, Lambach, und Haag, als den Ausbruchsort ins Bayern. Der zweyte, Genzendorf, Schwechat, Wien, oder über Wampersdorf, Wolkersdorf, Himberg, und Wien, so fort auf obiger Strasse, in Oberösterreich, und so weiter in das römische Reich. Dritter Eingang Bruck an der Leitha, Schwandorf, Schwechat, und so weiter auf obigen Straffen in Oberöstreich, und das römische Reich.) 1771 Apr. 20. nebst der Kommerzialstrasse aus dem Glatzischen Gebiethe in Schlesien durch Nachod ins Böhmen, wird noch eine Kommerzialstrasse aus Glatz in und durch Böhmen über Lazdorf durch Reichenau nach Königgrätz angelegt) 1780 Jän. 29. die so oft schon empfohlene Pflanzung der Bäume auf den öffentlichen Wegen und Chausseen soll allen Territorialinhabern mehrmal und ausgiebig empfohlen werden, jedoch mit dem Zusatze, daß der Grundbesitzer nicht wohl verhalten werden könne, bloß in seinen Feldern längst der

Strasse die Bäumer zu setzen, weil dadurch gewiß viele, welche sonst vielleicht an den Wegsbermen derselben gepflanzt hätten, diese Kultur überlassen wurden. In Rücksicht dessen dann, und da die Steinlage nicht bis an die Bermen der Chausseen reicht, sondern die Bermen fast durchgängig von Erde, und nur obenauf meistens mit etwas darüber gerolltem Schotter bedeckt sind, die dahin gepflanzten Bäume auch aus den Chausseegraben feuchte ziehen können, soll wenigstens den Grundbesitzern frey gelaßen werden, die Bäume dies- oder jenseit des Chausseegrabens zu setzen, dergestalt jedoch, daß hierin in einer gewissen Strecke, wie zum Beyspiele von einem Durchfahrtsorte bis zu dem andern die Gleichförmigkeit beobachtet werde, weil es sonst dem Auge uuangenehm fallen müßte, auf zwey nebeneinander liegenden Feldern die Bäume bald da, bald dort gepflanzt zu sehen. Ferner soll auch dabey der weitere Bedacht dahin genommen werden, daß nicht blosse Ruthen oder ungeschoßte Sätzlinge, welche die Strasse verunstalten würden, gepflanzt dann auch damit die eingehenden wieder ersetzt, mithin die Bäume lediglich abgeästet, nicht aber geköpft, und endlich vor selben kleine Sträuchpflöcke oder Steine eingesetzt, und mit Dörnern verwahrt werden. Uebrigens ist das Eigenthum des Baumes, dem Grundbesitzer also zu überlassen, daß er solchen doch nur, wenn er abdorret schlagen kann. Endlich in Rücksicht der Frevler, welche die gepflanzten Bäume zu beschädigen sich

gelüsten laßen sollten, haben Seine Majestät entschlossen, daß dem Denunzianten derenselben für jeden beschädigten Baum 2 fl. bezahlt werden sollen, doch solchergestalt, daß, wenn der Beschädiger selbst so viel Vermögen besitzt, er durch die k. Kreisämter und Obrigkeiten zur Bezahlung der festgesetzten Denunziazionsgebühr sogleich angehalten, bey dessen Unvermögenheit aber der Geldbetrag aus der Strassenkasse bezahlt werden soll. Der Thäter selbst ist in jedem Fall gleich in Verhaft zu nehmen, und zur erspiegelnden Bestrafung einer hohen Landesstelle namhaft zu machen. Dabey versteht sich von selbst, daß, wenn er soviel an Vermögen hat, sich derselbe während, des Arrestes aus dem Eigenen selbst zu erhalten habe. (erneuert am 12 May d. J.) 1780 Dec. 29. die zur Strassenbau eingezogenen Gründe werden vergütet.) 1781 Sept. 14. das Patent vom 29. July 1747. wegen der Hemmschuhe, die die Fuhrleute bey sich haben sollen, wird mit dem Beysatze erneuert, daß in Zukunft das Strassenpersonale nicht mehr befugt sey, die Fuhrleute gleich auf dem Betretungsorte für sich allein zu bestrafen, sondern daß der Betreter den in die Hemmschühstrafe verfallenen Fuhrmann bis in das nächste Ort begleite, und daselbst entweder durch das Stadtgericht, oder aber durch den Dorfrichter und einen Geschwornen die Ladung nach der Schwere beurtheilen lasse, und sodann erst bey Befunde, daß der Wagen über 30 Zentner beladen seyn möge, der Fuhrmann vermög des erwähnten Hemm-

schuhpatents in Gegenwart der Gerichtsindividuen zur ausgesetzten Strafe angehalten werden soll.) 1781 Apr. 6. die Dominien und Ortschaften, welche auf 1 und $\frac{1}{2}$ Meile von Chausseen liegen, sollen den häufig fallendem Schnee ausschaufeln lassen, auch auf Verlangen des Strassenpersonals noch besonders einige Richter oder Schaffer, welche die Ausschauffelnden gehörig anhalten, und ihnen die erforderliche Weisung geben, stellen, ohne zuvor auf einen kreisämtlichen Befehl zu warten.) 1781 Apr. 11. die Erhaltung und Ausbesserung der bereits hergestellten, und noch ferner in fahrbarem Stande zu erhaltenden chausseemässigen Strassen sollen an Postmeister, Dominien, Städte oder Gemeinden mit Ausnahme der Brücken verpachtet werden.) 1782 Febr. 27. Bedingniße in Betreff des Strassenbaues 1) Haben die Pachtlustigen die in die Erhaltungspachtung zu Uebernehmung gedachter Chausseestücke mit den in jedem Orte angestellten Strassenkommissären genau zu untersuchen, bey welcher Gelegenheit die Beschaffenheit aller Strassentheile vollständig beschrieben werden wird, nach welcher Beschreibung sowohl das verlangte, als bewilligte jährliche Pachtquantum zu reguliren, als auch diese Beschreibung den bey dem k. Kreisamte abzuhandelnden Kontrakten einzuschalten ist. 2) Kann kein Pachtungskontrakt auf kürzere Zeit als auf drey volle, wohl aber auf mehrere Jahre, angestossen werden. 3) Wird die Unterhaltung der Chausseen nach der Klaftermaß in der Länge und Breite bestimmt. 4)

Auch wird die Höhe der mittlern Rundung nach Maß ihrer Breite und der Erfoderniß, wie sie beständig zu unterhalten, festgesetzt seyn. 5) Wegen der Räumung der Seitengräben, Schläuche und Kanäle wird ein bestimmtes Maß vorgeschrieben. 6) Wird wegen der auf den Chausseestücken befindlichen kleineren Brücken, Kanälen und Terrassen — ob, und in wie weit solche von den Pächtern zu unterhalten seyn, alles genau und deutlich auseinander gesetzt. Werden den Pächtern die anliegenden tauglichen Steinbrüche und Schottergruben — doch nur zur Strassenunterhaltung, und keineswegs zum Verkaufe des Materiales angewiesen. 8) Wird die Zahl der auf den Strassen befindlichen Schottervorrathshaufen so, wie sie sich nach dem Ausgange der Pachtjahre wieder, und in welcher Grösse auf der Strasse befinden müssen, in dem Kontrakte angesetzt. 9) Können die Pächter gegen ein kontraktmässiges Verzeichniß, und gegen Rückgabe nach den verlaufenen Pachtjahren in der nähmlichen Tauglichkeit und Anzahl die vorräthigen nöthigen Bauzeugstücke von der Strassenbaudirekzion erhalten. 10) Wird den Pächtern wegen außerordentlicher Beschädigungen durch ungefähre Zufälle nach erhobenem und erwiesenem Befunde eine billige Entschädigung zugesichert. 11) Hat jeder einzelne Pächter eine hinlängliche, dem zu übernehmenden Strassenstücke angemessene Hipothekalkaution zu leisten; ganze pachtende Gemeinden haben solche nicht nöthig. 12) Wird sich die

richtige Bezahlung der von des Pächtern gebrauchten, und etwa hierüber Klage zu führenden Ursache habenden Arbeiter, auch allenfalls unmittelbar, aus den bestimmten Pachtgeldern zu leisten vorbehalten. 13) Wird die Zeit der zu bezahlenden Pachtgelder in den Kontrakten halbjährig zu erheben bestimmt. Doch ist 14) aller Schaden, der durch die Pächter an den an der Strasse anliegenden Gründen, aus was immer für einer Ursache gemacht wird, nach einer vorläufigen Untersuchung, und nicht hinlänglichen Verantwortung, durch die Pächter aus ihrem eigenen zu vergüten. 15) Wird sich die Strassenvisitation und Abstellung der vorfindigen und in weitern Zeiten der Strasse nachtheiligen Gebrechen durch das königl. Kreisamt- oder Strassenpersonale, so wie 16) der Regreß an der Kaution, in dem Fall, daß wegen der Vernachlässigung der Strassen die Pachtkontrakte vor ausgehender Zeit aufgehoben werden müßten, oder nach Ausgange der Pachtzeit nicht alles im kontraktmässig beschriebenem Stande wäre, vorbehalten; endlich aber 17) jedem Pachter, der seine Straße ohne alle Klage im gutem, und kontraktmässig vorgeschriebenem Stande erhält, bey einer weiteren Verpachtung nicht nur der eigenen, sondern auch anderer Strassen der Vorzug vor andern Mitwerbern zugesagt, und übrigens über all und jede noch etwa vorfallende Anstände bey der Verhandlung der Pachtkontrakte im k. Kreisamte ausführliche Erläuterung ertheilet.) 1782 Apr. 5. jenen

nen Obrigkeiten, welche die Strassen auf ihr Kosten gegen den Bezug der auf diesen Strassenstrecken befindlichen Wegmäuthe in chausseemässigen Stande erhalten wollen, wird der Bezug der Wegmäuthe eingeräumt.) 1782 Nov. 27. (Böhmen) die für jene Kontribuenten, deren steuerbare Gründe zum Strassenbau eingezogen worden, dießfalls ausgestellte ständische Schuldverschreibungen sollen in den unterthänigen Kontributionskassen sorgsamst aufbewahret, und deren Interessen-Betrag lediglich den durch den Strassenbau beschädigten Grundinhabern zur Uibertragung der Ordinaristeuer supre-partitiendo gut geschrieben, mithin sothane Kapitalien als ein beständiger niemals zu veräußerender Kontributionsfund geachtet und erhalten werden.) 1782 Dec. 5 Strassenbauregulirung 1) Vom 1. Febr. 1783 (Böhmen) hören alle Privatmäuthe auf, nur werden diese davon ausgenommen, welche an den Brücken und Uiberfahrten, oder auf den chausseemässig erhaltenen Strassen bestehen, oder noch errichtet werden dürfen. 2) Auf den von dem Aerarium erbauten Strassen wird die Mauterträgniß zum Fundus eingezogen, und deren Besorgung der Bankaladministration übertragen. 3) Da nun ebenfalls vom 1. Febr. die Strassen verpachtet werden sollen; so gehört die Mautheinnahme, gleichwie auch die für die Mauthübertretungen eingehenden Strafgelder dem Pächter. In dergleichen Straffällen hat die erste Enescheidung das Kreisamt, und

von

von diesem ist der Rekurs an die Landesstelle zu-
nehmen. 4) Die Unterhaltung der Strassen wird
verpachtet, auf den unverpachteten Strassen aber
kreisweise ein tüchtiger Strassenkommissär mit Bey-
gebung eines Unterkommissärs angestellt werden,
welche die Strasse zu erhalten, die Zahlungen zu
leisten, und das durchaus verwendete Geld or-
dentlich zu verrechnen haben, übrigens dem Kreis-
amte untergeordnet bleiben, welche sie die Berich-
te erstatten, und von dem sie die Befehle erlan-
gen müssen. Daher müssen die Kreisämter auf
die gute Erhaltung der Strassen sehen, die Rech-
nungen der Kommissäre der Landesstelle einsenden,
welche dann bey der Kammeralbuchhalterey über-
sehen und erlediget werden. 5) Die Uibergabe
der verpachteten Strassen muß von dem Kreisam-
te mit Zuziehung eines Landschaftsingenieurs, oder
in dessen Ermanglung eines Militärsofficiers ge-
schehen. Dabey muß die verschiedene Breite der
Seitengräben, die Höhe der Konvexität der Stras-
sen, dann die Beschaffenheit der Brücken, Schläu-
che und Kanäle in einem Instrumente ordentlich
beschrieben werden. Die dazu verwendeten Of-
ficiere erhalten nebst der unentgeltlichen Vorspann
eine Vergütung der Zehrungskosten aus dem Weg-
fundus. 6. Die Aufsicht über die Strassenpäch-
ter wird von den politischen und militärischen
Behörden gemeinschaftlich gepflogen, und alle da-
hin einschlagenden Gegenstände bey der Militär-
kommission erlediget werden. Zur Erreichung
dieser Absicht haben die Officiere der Werbsezirks-

re-

regimenter, so oft sie eine verpachtete Strassenstrecke im Dienste, oder in eigenen Angelegenheiten passiren, auf die Strassenpächter Obsicht zu tragen, und bey Vernachlässigung der Strassen den Kreisämtern, bey nicht erfolgender Verbesserung aber dem Generalkommando die Eröffnung zu machen. Wo kein Militär verlegt ist, hat ein jeder reisender Officier dem nächsten Werbezirkskommendanten von dem auf der Strasse entdeckten Gebrechen, dieser dem Kreisamte, und im nöthigen Fall dem Generalkommando die Anzeige zu machen. 7) Bey ausserordentlichen Unglücksfällen, oder Vernachlässigung der Strassen, wird von der Militärkommission die Vernehmung des Augenscheines dem Kreisamte mit Zuziehung eines Zivilingenieurs oder tüchtigen Regimentsofficiers aufgetragen, und das gemeinschaftlich gefertigte Untersuchungsprotokoll der Militärkommission eingesendet werden. 8) Bey vernachlässigten Strassen hat das Kreisamt die Pächter zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, oder die nöthige Ausbesserung auf ihre Kosten zu veranlassen. Hingegen ist in ausserordentlichen Fällen der nöthige Bau auf Unkosten des Aerariums zu führen, wozu ein Landschaftsingenieur, oder des Geniewesens kundiger Militärofficier gegen eine billige Entschädigung zu kommandieren ist. 9) Die Verwaltung des Weggefälls wird von der Kammeralkasse besorget, und da den Pächtern der Pachtzins angewiesen wird, jedoch nicht eher, als wenn die Pächter alle Quartale ein Zeugniß von dem ge-

hö-

hörigen Kreisamte — welches stämpelfrey auszufertigen ist — über den guten Stand der gepachteten Strassen beybringen. 10) Die Strafgelder, welche für die Strassenbeschädigung einlaufen, und wobey das Kreisamt die erste Erkenntniß mit Vorbehaltung des Rekurses an die Landesstelle hat, kommen den Pächtern zu. 11) Das Pachtquantum der Strassen wird nach dem Klaftermaß regulirt, und ist in den beym Kreisamte auszufertigenden Pachtkontrakten, welche auf nicht weniger als 3 volle Jahre angestossen werden können, die Unterhaltung der Chaussee nach dem Klaftermaß in der Länge, Breite, denn auch die Höhe der Mitte der Strassen zu bestimmen, und zugleich vorzuschreiben, in welcher Breite und Tiefe die Seitengräben, wie weit die auf den Chausseen befindlichen Brücken, Kanäle und Terrassen zu unterhalten sind. 12) Die anliegenden Steinbrüche und Schottergruben sind den Pächtern nur zur Straßenunterhaltung, nicht aber zum Verkaufe des Materials angewiesen. Dagegen müssen sie die auf den Strassen befindlichen Schotterhaufen nach Ausgange der Pachtjahre eben so verlassen, wie sie dieselben gefunden haben. 13) Von dem Strassenbauzeuge können die Pächter gegen baare Bezahlung, oder gegen kontraktmässiges Verzeichniß und Rückgabe so viel erhalten, als bey den Strassenbaukommissären vorräthig ist. 14) Bey den durch ungefähre Zufälle erfolgenden ausserordentlichen Strassenbeschädigungen wird den Pächtern die Entschädigung von dem Aerarium geleistet werden.

Auf den Fall eines Krieges sind mit den Pächtern gewisse Prozento mehr zu behandeln. 15) Jeder Pächter muß eine grundbücherliche versicherte Kaution leisten, ganze pachtende Gemeinden sind davon ausgenommen. 16) Die richtige Bezahlung der von den Pächtern gebrauchten Arbeiter wird im Fall einer Klage nach bestätigtem Befund aus den stipulirten Pachtgeldern geleistet werden. 17) Die Zeit der zu bezahlenden Pachtgelder kann halb- oder auch vierteljährig bestimmt werden, jedoch muß jederzeit das kreisämtliche Zeugniß über den kontraktmässigen Stand der Strassen beygebracht werden. 18) Jeder Schaden, der an den an der Strasse liegenden Gründen durch die Pächter, oder ihre Arbeiter geschieht, muß nach vorläufiger Untersuchung von den Pächtern aus ihrem Eigenen vergütet werden. 12) Uebrigens wird sich die Strassenuntersuchung, und Abstellung der mit der Zeit der Strasse nachtheiligen Gebrechen, so wie der Regreß an der Kaution selbst, wenn wegen Vernachlässigung der Strasse die Pachtkontrakte vor der Zeit aufgehoben werden müßten, vorbehalten. 20) Jeder Pächter, der seine Strassen ohne Klage in Kontraktmässigem Stande erhält, hat bey weiteren Verpachtungen vor allen Mitwerbern den Vorzug. 21) Jener Fuhrmann, der mit einem 30 Zentner schwer beladenen Wagen auf einer Chaussee bergab fährt, hat das gesperrte Rad mit einem 7 Zoll breiten hölzernen oder eisernen Hemmschuhe zu belegen; sonst wird er nebst dem Verlust des

nicht patentwässigen Hemmschuhes das erste Mahl mit 4 fl. und dann alle Mahl doppelt so bestrafet. Jener Fuhrmanu, der auch mehr als 60 Zentner ladet, muß bey jeder Betretung auf der Strasse 10 fl. Strafe bezahlen.) 1783 Jänner 3 (Böhmen) die zu Strassenbau kommandirten Offiziere haben das vom Kreisamte korroborirte Reispartikulare dem Generalkommando einzusenden.) 1783 Jän. 22 die Hindernisse, welche sich auf den Kommunications-Strassen wegen mangelbarer Brücken, Morästen, zu schlagenden Uiberfahrten, oder Dämmen, dann Anschwellung der Moräste, entweder für allezeit, oder nur zu gewissen Jahrszeiten ergeben, sollen so viel möglich, von Seite der Dominien und Unterthanen unter der schärfsten Verantwortung ohne äraria-lischen Beytrag gehoben, und wenigstens für den Nothfall die Vorbereitung zu deren Behebung getroffen werden, damit beym Ausbruche eines Krieges kein Aufenthalt geschehe. Uibrigens sind die dießfalls unübersteiglichen Hindernisse anzuzeigen und die in einigen Kreisen abgeänderten Observationspunkte, und Nachtstationen in die zu haltenden Kommunikations-Strassenparien gehörig, einzutragen.) 1783 Febr. 13. den Strassenpächtern wird für ihre Person, wenn sie auf der Strasse nachsehen, die Mauthbefreyung in so weit, als auch der vormalige Wegdirector oder die Wegcommissäre befreyet waren, eingestanden.) 1783 jene Pächter, welcher seinen Vertrag erfüllt, hat bey der abermahligen Strassenpachtfeilbierung

den Vorzug.) 1783 Juny die Pächter sind schuldig die Eis- und Wasserbeschläge durch eigene Leute besorgen zu lassen.) 1783 Aug. 31. jenen Dominien, welche aufgelassene Strassen im chausseemässigen Stande zu erhalten, oder neue Chausseen anzulegen, und zu unterhalten sich kontraktmässig verbinden, worunter aber ein ganzer Zug einer solchen Strasse, dessen sich die auf der Strasse liegenden Gemeinden, Städte, und Dominien einzuverstehen haben, verstanden wird, sollen die bestehende oder auch neue Wegmäuthen, nach Verhältniß der zu bestreitenden Strassenauflagen, verliehen werden, an welchen Privat- oder Wegmäuthen nach Maß der obliegenden Strecke die Gemeinden, Städte, und Dominien theilzunehmen haben) 1784 Dec. 3. die Aufsicht über die Strassenpächter soll verdoppelt werden.) 1784 Dec. 11. die Kreishauptleute und Kommissäre haben bey allen Kreises- und sonstigen Kommissionsbereisungen immer besonders darauf zu sehen, ob die verpachteten Strassenstrecken in einem solchen Stande sich befinden, daß den Pächtern wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten weder Ausstellungen gemacht, noch von den Reisenden, sonders von schweren Fuhrleuten einige Klagen über die vernachlässigte Chausseen geführet werden mögen, wie dann auch wegen vorfindig sich ergebender mangelbaren Strassenerhaltung nicht nnr allein die Pächter unter Sperrung ihrer quartaligen Pachtgelder sogleich zur Verbesserung der vorfindigen Gebrechen anzuhalten, sondern

auch nach Verlauf jedes Quartals, so wie den Pächtern ihre Quittungen zum Empfang der Pachtgelder beym Kammeralzahlamte kreisämtlich bestätiget werden, die besonderen Anzeigen über den bey den Visitirungen befundenen Stand der Chausseen bey der Landesstelle einzubringen sind. Uibrigens weil die hierländigen Chausseen größtentheils nur mit geschlagenem Bruchsteinschotter erhalten werden, sind die Pächter bey lang anhaltender trockenen Zeit keineswegs zur gänzlichen Strasse-Uiberschotterung, weil durch den herumrollenden Stein die Grundlage der Strasse beschädigt, und alles Fuhrwerk unbequem gemacht wird, sondern lediglich zu einer beständig guten Einräumung, und Verhütung tiefer Schläge, dann auch zu einem immer hinlänglich geschlagenen Steinvorrath an den Seiten der Strasse dergestalt zu verhalten, damit bey einfallender feuchten Witterung sogleich die vollständigen Einschotterungen mit Nutzen und Dauer unternommen werden mögen; auf welche Chausseenunterhaltung die k. k. Kreishauptleute unter eigener Dafürhaftung und Verantwortung den sorgsamsten Bedacht zu nehmen, und von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten haben.) 1784 Dec. 21. allen an unfahrbaren und reparationsbenöthigten Strassen anliegenden Dominien und Ortschaften ist der gemessenste Befehl zu ertheilen, daß selbe unter sonst verfänglichen Zwangmitteln des noch bestehenden Winters für die ihnen ohnehin bekannt seyn müssenden übelsten Gegenden hinlänglich erforderliches Stein- oder sonst

taugliches Materiale herbeyschaffen, im künftigen Frühjahre aber durch so viel Zeit, als der Landmann bey seiner Hauswirthschaft dazu entbehren kann, gemeinsame Hand zu diesen nothwendigen Strassenreparationen durch Ausfüllung der tiefen Löcher, und allerortigen Ableitung der stehen bleibenden Gewässer, anlegen lassen. Die Kreisämter haben darauf um desto nachdrücklicher zu dringen, als sonst bey weitern vorkommenden Anzeigen alle daraus entstehenden Ausstellungen demselben zur Last fallen würden.) 1785 Jän. 10. es ist der genaueste Bedacht darauf zu nehmen, damit wenigstens die Wandelbarkeit jener nothwendigen Kommunikationsstrassen besonders da, wo die Kommunikazion unterbrochen ist, auf Landart, welche keine Unkosten verursachet, und nur Hände und einige Wegrobothfuhren braucht, hergestellet, und hiezu die Dominien und Gemeinden, welchen solches ohnehin oblieget, durch die Kreisämter verfänglich verhalten, folglich hierzu dem Miliz kein Anlaß zu Beschwerden gegeben werde.) 1785 Aug. 1. die Kreisämter sollen die Seitenstrassen, obschon solche nicht von dem Wegfund unterhalten werden, nicht dem Gerathewohl überlassen, sondern darauf eine gute Obsicht tragen lassen, und bey Bereisung auf dessen Befolgung sehen.) 1785. Nov. 3. Strassenpächter, welche durch ihren Unfleiß und Nachlässigkeit zu öftern Beaugenscheinigungen Anlaß geben, sollen den Kreiskommissären die dießfälligen Reis- und Zehrungskosten zu ersetzen verhalten werden.) 1785. Nov.

25. von den Kreisämtern (in Böhmen) sollen jederzeit separirte Berichte in Ansehen der Land- und Kommerzialstrassen, dan Miliz Kommunikationsstrassen, an die Landesstelle erstattet werden. Uebrigens, weil von dem hierländigen Wegfund der mit seiner eigenen Bestimmung zur Erhaltung der öffentlichen Land- und anderen Strassen gemäß allerhöchsten scharfen Befehl kaum auslangen kann, auf die fahrbar zu machende unschossirte Land- und andere Strassen kein Beytrag geleistet werden darf, so bleibt nichts anderes übrig, als womit bey allen Fällen, wo die Landstrassenreparationen von dem Landmann nicht ohne baren Geldauslagen mit lediglicher Zug- und Handarbeit bewirket werden können, der 7te Abschnitt des bisher noch immer in seiner Kraft bestehenden Privatmautpatentnachtrags vom Jahr 1737. im ganzen Lande (von den Kreisämtern) republiziret werde, nach welchem in jener Orten, wo auch keine Mautgerechtigkeit bestehet, die Wegreparationen gleichwohl ob beneficium consumptionis, und vermög Landtagschlüssen, in so fern sie nicht allein durch unterthänige Zug- und Handarbeit bestritten werden können, aus den Wirthschaftseinkünften und sogar executive betrieben werden sollen.) 1785. Dec. 5. die Strassenpächter sollen vorzüglich bey übler Witterung angewiesen werden, die stets auf den Strassen zu haltende Einräumer an Einziehung der Gleisen arbeiten zu lassen, und auch auf den Strassen den nothwendigen Vorrath an Schotter

zu erhalten, damit solcher sowohl gegenwärtig bey Eintretung des Frühjahrs auf den Strassen verwendet werden könne.) 1786 Jän. 1. da es, in Ansehung der steten Erhaltung der Strassen im guten Stande, vorzüglich nothwendig ist, daß die daselbst sich ergebenden Gebrechen sobald möglich entdecket, den Kreisämtern und der Landesstelle bekannt gemacht, und alsdann auch unverzüglich zur erforderlichen Abhülfe geschritten werde, und daher die Mitwirkung der Miliz auf die vorgeschriebene Art geschehe. Da nun solchergestalt dem Militär nicht nur die hinreichende Einsicht in das Strassenpachtungsgeschäft möglichstermassen verschaffet, sondern demselben — wiewohl bey dringenden, oder Kurrentangelegenheiten, die zu erlassende Verfügung bis auf die folgende Milizkonzertazion eben nicht immerhin zum Nachtheile des Geschäfts selbst verschoben werden darf — unbenommen bleiben muß, zu den Strassenpachtungslizitazionen (um sich über die Erfüllung der Pachtungsverbindlichkeiten von Seite der Pächter in ei richtiges Kenntniß zu setzen) seinerseits, die Pachtungen mögen nun von einem Rathe der Landesstelle, oder von einem Kreishauptmann gehalten werden, einen Offizier abzusenden, folglich den Lizitazionsaktus gemeinschaftlich aufnehmen zu lassen, und sodann das von beyden Behörden unterfertigte Lizitazionsprotokoll an die Landesstelle zur vorschriftmässigen Behandlung abzugeben. So ist künftighin nach dieser höchsten Gesinnung dießfalls einverständlich mit der Miliz vorzugehen.)

1786

1786 März 18. der Landschaft in Krain wird zur beständigen Erhaltung der zum allgemeinen Nutzen gereichenden unterkrainerischen Straßen der nachgesetzter Tarif zum Funde der dießfälligen Erforderniß zugestanden. Tariff. Für einen ungerischen, oder steyrischen Ochsen ohne Unterschied 2 fl. Von einer dergleichen Kuh 1 fl. 2 kr. Von einem dergleichen Kalbe. 1 fl. Von einem inländischen zu Markt zu treibenden, oder erkauften Ochsen 1 fl. 2 kr. Von einer dergleichen Kuh 1 fl. Von einem dergleichen Kalbe. 2 kr. Von einem ausländischen Ein=oder=mehr jährigen Schweine. 1 fl. Von einem dergleichen noch nicht jährigen Schweine. 2 kr. Von einem inländischen zu Markt zu treibenden oder erkauften Ein=oder mehrjährigen Schweine. 2 kr. Von einem dergleichen, welches noch nicht jährig ist. 1 kr. Von einem ausländischen Pferde, oder Stutte, ohne Unterschied. 3 fl. Von einem inländischen zu Markt zu treibenden, oder erkauften Pferde. 1 fl. 2 kr. Von einem Bocke, Geis, (Ziege) Kastraun oder Schafe ohne Unterschied. 2 kr. Von einem mit Waaren oder Feilschaften beladenen Wagen, von jedem Pferde oder Paar bespannten Ochsen 1 fl. Jedoch sollen davon jene, welche in Unterkrain begütert sind, und zwar sowohl Gilteninhaber, als deren Unterthanen, wenn sie ihre eigenen Erzeugnisse liefern, befreyet, und wegen des ohnehin zu leistenden Betrages gegen dieß enthoben seyn, daß sie sich bey dem zuerst zu betretenden Wegschranken melden, daselbst ein beglaubtes Attest

rest, daß es ihre eigenen, oder der Unterthanen Erzeugnisse seyen, dem Wegmautheinnehmer behändigen, und solches Zeugniß von dem Mauthheinnehmer unterschreiben lassen sollen; wenn aber Jemand aus dem Begilteten, oder Grundobrigkeit fremde, oder auch eigene, jedoch erkaufte Waaren, oder Feilschaften für eigene Erzeugnisse durch ein Attestat ausgeben, und damit die Schrankenmauth zu übervortheilen suchen sollte, ein solcher soll ohne Nachsicht im Betretungsfalle nicht nur die übervortheilte Schrankengebühr doppelt abführen, sondern über dieß noch wegen dieses begangenen, oder versuchten Kontrabands in die hier wegen patentmäßig vorgesehene Strafe gezogen werden. Ferner von einem mit Honig beladenen Wagen von jedem bespannten Pferde, oder Paar Ochsen. 1 fl. Davon aber sollen die Begilteten nicht ausgenommen werden, weil dieses eine unwidersprechlich zum Handel bestimmte Waare ist, und ein Wagen voll dergleichen eigenen Erzeugnisses schwerlich aufgebracht werden kann. Von einem jeden beladenen Saumpferde ohne Unterschied. Endlich sollen die aus einem fremden Lande kommenden, oder aus Ober- oder Innerkrain, in Unter- oder Mittelkrain reisenden, zu dem Strassenbau nichts beytragenden Fremden, und Passagiere, von jedem bespannten oder berittenen Pferde die Wegmauth bezahlen mit. 1 fl. Alle unmittelbare k. k. Waaren sollen von der Wegmauth befreyet seyn, darunter aber sind jene Feilschaften nicht zu verstehen, welche durch

ver-

verschiedene Unternehmer dem allerhöchsten Hofe geliefert werden. Obgedachte Schrankengebühr soll in Zukunft in der Hin- und Zurückreise an allen Wegmautstazionen, soviel derer betreten werden, entrichtet und jedes Mahl die Bolleten zurückgelassen, und dafür neue erfolget werden. Ferner wird verordnet, daß alle und jede, welche die unterkrainerischen Strassen mit Vieh oder Wägen betreten, besagter Landschaft derselzeit aufgestellten Schrankenmauthämtern in Unterkrain, als zu Issenitza, Laybach, vor dem Karlstädterthor, Weichselburg, Neudeck, Treffen, Neustädtel, Möttling, und Einöde in der Heraufreise sowohl als hinunter, (jedoch, weil zu Neustädtel zwey Einnehmerämter errichtet sind, nur bey jenem, welches passirt wird) ohne Ausnahme, und unweigerlich bezahlen, und also vorerwähnte Vorschrift befolgen; widrigens sollen die Uebertreter mit den ausgemessenen Kontrabandstrafen unverschont angesehen werden.) 1786 May 4. es wird verordnet daß die Kreishauptleute die vollständige Konservation der in ihren Kreisen bestehenden Cheaussеestrecken mehr, als bisher, sich angelegen seyn lassen, mithin auf den allseitig pünktlichsten Vollzug dießfälliger Direktivregeln wirksamst andringen, und zu dem Ende gedachte Strassen alle Monathe verläßlich wenigstens einmal durch das unterstehende Personale ganz unversehens, und zwar unter sonst eigener Dafürhaftung visitiren, dann hierbey alle Mängel und Gebrechen mit der Ubikationsnummer gründ-

lich

lich erheben, die alsbaldige Herstellung aber dem betroffenen Pächter vermög des Pachtkontrakts auf der Stelle anordnen, und hiervon den Erfolg von Zeit zu Zeit an die Landesstelle einberichten sollen.) 1786 Dec. 8. den Kreisämtern wird aufgetragen die Anzeigen der über die zu Ende gehenden Strassenpachtkontrakte immer ein halbes Jahr vor Ausgang der Pachtzeit zu machen) 1786 in ganz Ungern sollen die Landstrassen auf das beste und schleunigste nach einem gleichförmigen Systeme angelegt, und hergestellet werden; doch wollen Se. Majestät nicht, daß den dazu zu verwendenden Bauern, wie bisher ihre eigene Verpflegung und der Unterhalt ihres Viehes, während der Arbeitstage obliege, und soll daher jedem, nach Willkühr, des Tages 4 Kreuzer, oder zwey und das Brot, dessen Zugviehe aber unentgeltliche Weide oder Fütterung angewiesen werden) 1787 März 8. (Galicien) die Unterthanen welche bey dem Strassenbau nicht für Brot arbeiten wollen, sind anzuhalten, ihr voriges Jahr erhaltenen Vorschüsse abzuarbeiten.) 1787 März 15. es ist darauf zu sehen, daß die Unterthanen von den Strassenbaubeamten durch Uibertreibung des Zugviehes nicht gedrückt werden.) 1787 Juny 13, (Gallicien) Richtschnur wegen der zu leistenden Strassenfrohne; 1) Alle Ortschaften, welche rechts nnd liuks auf eine Entfernung von 3 Meilen an den Kommerzial-Poststrassen liegen, die entweder noch anzulegen, oder zu vollenden, oder bloß im gutem Stande zu erhalten sind, haben

bey

bey dieser Naturfrohne mitzuwirken, und zwar: die Bewohner der bis auf eine Meile entfernten Ortschaften haben jährlich durch fünf Tage, die Bewohner der bis auf zwo Meilen entfernten Ortschaften haben jährlich durch vier Tage, und die Bewohner, der bis auf drey Meilen entfernten Ortschaften haben jährlich durch drey Tage, Frohnen zu verrichten. 2) Damit die zu leistenden Strassenfrohnen unter die dazu verpflichteten Ortschaften nach einem billigen Verhältnisse vertheilt werden können, haben die Dominien dieser Ortschaften ihrem vorgesetzten Kreisamte auf Verlangen inventarmässige Auszüge einzureichen, welche Unterthanen in jedem Orte, und wie viele Hand- und Zugfrohnen jeder derselben ihnen jährlich zu leisten schuldig ist, woraus nach Verhältniß der herrschaftlichen Frohne die Schuldigkeit zu Strassenbaufrohne zu bestimmen seyn wird. Die Grundherrschaften haben sich zur Richtschnur zu nehmen, daß zu dieser Frohne alle Unterthanen beyzuziehen sind, welche nach dem Grundinventarium das Jahr hindurch dem Dominium Hand- und Zugfrohne zu leisten haben. Daher sind nur diejenigen von der Strassenfrohne ausgenommen, welche nach diesem Inventarium von allen grundherrlichen Frohndiensten befreyt sind. Für die Richtigkeit der eingereichten inventarmässigen Frohnzeichnisse haben die Dominien zu haften. Sollte in einem solchen Verzeichnisse der Frohnstand zu gering angegeben werden, so hat das Dominium jeden Tag, welcher seit Kundmachung dieses Pa-

tentes der Straſſenarbeit entzogen worden, für jeden verſchwiegenen Fußfrohner mit 10 kr. für jeden zweyſpännigen Frohner mit 30 kr., und für jeden vierſpännigen mit 1 fl. rhn. bey der Kreiskaſſe zu erſetzen. Auch haben die Grundobrigkeiten den Wirthſchaftsbeamten, oder wo keine Wirthſchaftsbeamten ſind, den Ortsrichtern, nachdrücklichſt einzuſchärfen, daß bey Vertheilung der Straſſenfrohne kein Unterthan begünſtiget, aber auch keinem eine gröſſere, als die vorgeſchriebene aufgebürdet werde. Zu gewiſſer Befolgung dieſer Vorſchrift, und um diejenigen, welche dawider handeln, zur gehörigen Strafe ziehen zu können, haben die Wirthſchaftsbeamten, oder Ortsrichter über die Straſſenfrohnen eine ordentliche Vormerkung, wie bey herrſchaftlichen Frohnen gewöhnlich iſt, zu führen. 3) Für jeden Ort, oder für jede Gemeinde, wird mit Anfang des 1788 Jahres, und auf gleiche Art alle folgenden Jahre der Wegdirection eine gedruckte Anweiſung nach dem vorgeſchriebenen Formular zugeſtellt, worin die Schuldigkeit der Straſſenfrohne nach den Klaſſen auf 5, 4, oder 3 Tage unter kreisämtlicher Fertigung vorgeſchrieben iſt, damit dieſe Anweiſungen durch die Wegdirection den bey dem Straſſenbaue angeſtellten Beamten nach Erforderniß mitgetheilt, und von den Beamten den Gemeinden zur Richtſchnur vorgelegt werden können. Auch ſind dieſe Anweiſungen den Gemeinden zu dem Ende vorläufig zuzufertigen, und in den Händen zu laſſen, domit ſie ihre häuslichen

Geschäfte darnach einrichten können, und die sonst durch unvermuthete Forderung der Frohnen entstehenden Unordnung vermieden werde. 4) Da nur die Wegdirection das genaue Kenntniß von dem Erfordernisse der Frohnen zum Staffenbaue haben kann, so wird es derselben überlassen, die 5 4, oder 3 Tage des Jahrs zu bestimmen, an welchen die Frohne verrichtet werden soll. Doch wird dieselbe die Gemeinden und Unterthanen während der Aussaat und Erntezeit (Fechsung) mit der Strassenbauarbeit verschonen, und die Eintheilung so zu treffen suchen, daß nie von einem Orte alle Frohner auf einmal und auf alle schuldigen Tage nacheinander gefordert werden, damit immer einige Unterthanen in der Ortschaft zurückbleiben, welche die unvorhergesehenen Unglücksfällen z. B. Feuersbrünste, Wassergüsse u. t. gl. die Familien und Häuser ihrer auf der Strassenarbeit sich befindenden Nachbarn retten, oder sonst in den auch bey derselbrn Abwesenheit unumgänglicheu Wirthschaftsangelegenheiten ihre Stelle vertreten können, es wäre denn, daß die Unterthanen, und Gemeinden es selbst sich zuträglicher hielten, ihre ganze Schuldigkeit, daß ist, alle für ein Jahr bestimmten Frohntage ununterbrochen nacheinander abzuarbeiten. 5) Wenn einverständlich festgesetzt worden ist, wann, und auf welcher bestimmten Strecke die Frohner zu erscheinen haben, so muß nicht nur die Zeit genau beobachtet, und zur ausgeschriebenen Hand- und Zugfrohne die gehörige Anzahl tüchtiger mannbarer Handlanger

und

und gutes Zugvieh mit brauchbaren Wägen gestellet, sondern es muß auch an jedem Tage durch so viele Stunden fleissig gearbeitet werden, als bey der herrschaftlichen Frohne nach der Jahrszeit vorgeschrieben sind. Die Zeit, welche die Frohner anwenden, von ihrem Wohnorte zum Strassenbau zu kommen, und von da nach Haus zurückzukehren, ist in die Frohnstunden nicht einzurechnen. Hingegen wird zur Erleichterung der Unterthanen darauf Bedacht genommen werden, ihnen allzeit die nächste in gerader Linie von ihrer Ortschaft gelegene Strecke die Strasse zu ihrem Arbeitsplatze anzuweisen. 6) Die Frohner, welche des Morgens zu spät erscheinen, oder Abends sich zu früh entfernen wollen, werden nicht eher entlassen, bis sie die versaumten Stunden abgearbeitet, oder die noch abgängigen vollstrecket haben. Diejenigen aber, welche sich auf dem bestimmten Arbeitsplatze gar nicht einfinden, folglich durch ihr Verschulden die Arbeit hemmen, sind zur Strafe ihres Ungehorsams im künftigen Jahre über die für das selbe Jahr zu leistende Frohnschuldigkeit noch zum Nachtrage doppelt so vieler Frohnen, als sie im verflosseneu Jahre schuldig geblieben sind, anzuhalten, und gegen dieselben, wenn sie sich weigern sollten, auf Anzeige des Wegbeamten von dem Kreisamte die angemessenen Zwangsmittel anzuwenden. 7) Zur Berichtigung, daß einerseits keiner Gemeinde überhaupt, und keinem Unterthane insbesondere mehr Frohndienst aufgelegt werden sey, als wozu sie der ihnen zu-

gefertigten gedruckten Anweisung nach verpflichtet sind, und daß auch andererseits von ihnen die vorgeschriebene Frohne verrichtet worden sey, muß jederzeit, wenn Fröhner zum Strassenbau geschickt werden, einem vertrauten Manne unter demselben die geduckte Anweisung mitgegeben werden, damit zur Sicherheit der Frohner die geleistete Frohne von dem Wegbeamten nach der ihm gegebenen Anleitung in dem auf dem Rücken der Anweisung befindlichen Scheine angemerket, und abgeschrieben werden. Nach Ende des Jahrs ist die für dasselbe Jahr ertheilte Anweisung, welche durch die Aufzeichnung der geleisteten Frohnen zur Quittung geworden, von dem herrschaftlichen Oekonom bey dem Kreisamte einzureichen. 8) Sollten in einem Jahrgange für die inerhalb drey Meilen an den Strassen gelegenen Ortschaften die vorgeschriebenen Frohnen von drey, vier oder fünf Tagen nicht nöthig seyn, welches, nachdem einmahl alle Strassen angelegt und hergestellt sind, und nur noch für die Erhaltung derselben zu sorgen ist, überhaupt der Fall seyn wird; so müssen die Frohntage durch Einverständniß des Kreisamtes und der Wegdirection nach einem billigen Verhältnisse vermindert, und die Nachlässe in den Anweisungen für dasselbe Jahr angemerkt werden.) 1787 Aug 22. 1) Niemand soll sich unterfangen, an den Strassen oder sogenannten Chaussеen Vieh zu weiden, noch 2) die dabey befindlichen Alleebäume abzubrechen, oder zu beschädigen. 3) Daß jeder Fuhrmann mit einem höl-

zer-

zernen oder eisernen, wenigstens 7 Zoll breiten Sperrschuh versehen, und bey einem Berge, oder sonst einer Anhöhe hievon den gehörigen Gebrauch machen soll; und wenn der Fuhrmann sich eines schmählern Radschuhes gebrauchet, ist ihm derselbe abzunehmeu, und er ohne weitern mit der unten festgesetzten Geldstrafe zu belegen. Endlich 4. kein schwerer Lastwagen darf nie am äussersten Ende der Terrassen, besonders bey nasser Witterung fahren, nachdem durch dergleichen Unfug die Alleebäume sowohl, als auch die Strassen ungemein verwüstet werden. Welche höchste Verbothe demnach zur Jedermanns Wissenschaft mit der Warnung bekannt gemacht werden, daß derjenige, welcher sich beygehen ließe, wider einen, oder den andern obiger Verbothe zu handeln, im Betretungsfalle unnachsichtlich zu einer Geldstrafe von zween Gulden Rhrn. bey der nächsten Schrankenmauth von den Wegbeamten angehalten und ihm daselbst eine gedruckte Quittung über den dießfälligen Strafbetrag eingehändiget werden würde.) 1787 Nov. 24. (Inneröstr.) nachdem die Strassenpächter in die Gerechtsame des vormaligen Wegdirectoriums eingetreten sind, und die nähmlichen Begünstigungen zu geniessen haben; so steht es ihnen auch frey, an allen jenen Aeckern, Wiesen und Hutweiden, wo sie ächtes Materiale nahe an der Strasse gelegen finden, solches herzunehmen, und an die Strasse zu führen: jedoch ist der Strassenpächter schuldig dem Besitzer des Grundes, der Wiese oder Hutweide eine proportionirte

jähr-

jährliche Entschädigung, auf so lang als der Grund für die Strassen mittels Herholung des Schotters benützet wird, dafür zu erstatten, welche, im Fall einige Schwierigkeit zwischen den Partheyen, von unpartheyischen Schätzmännern zu bestimmmen, und von den Kreisämtern zu entscheiden ist.

Strazzen, s. Hader

Strickerey, 1773 Juny 1. da die Strickerey eben so, wie die Leinweberey Zweige eines allgemeinen Nahrungs- und Nebenverdienst ausmacht, und sonderlich die Strickerey beyderley Geschlechter beschäftigen mag, wird in gesammten teutschen Erblanden der Orte, wo eine, und die andere Arbeit noch in Zünfte eingeschränkt, mithin ausser der Zunft zu betreiben verboten wäre, dergestalt frey erkläret, daß solche Jedermann auf eigene Hand zu treiben erlaubt sey. Jedoch bleibt den zünftigen Leinwebern, und Strickern unbenommen, ihre Zünftigkeit nach einer gewissen Polizeiordnung fortan beyzubehalten. Und da weiters bemerkt worden, daß viele der zünftigen Professionisten eben bey der Meisterwerdung, weil sie mit gar keinem Fund versehen sind, das Werk mit Schulden anfangen, folglich gleich ins Stecken, und in gänzlichen Verfall gerathen; so ist in Hinkunft jeder Meisterrechtswerber vor Erlangung des Meisterrechts so viel Vermögen, als zur Anschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften, und des ersten

Ma-

Materialverlags erforderlich ist, auszuweisen schuldig, und gehalten; annebst werden alle bisherige geldversplitternden Handwerksmißbräuche bey der Meisterwerdung, und vornähmlich die Mahlzeiten sowohl in Natura, als an Aequivalent, auf das schärfeste. und zwar dergestalt verbothen, daß jener neu aufgenommenen Meister, welcher eine Mahlzeit, oder ein Aequivalent dafür gibt, eben hierdurch schon des Meisterrechts wieder verlustigt, jene Geschworne des Handwerks aber, die daran Theil nehmen, ihres Amtes entsetzet, und zu künftiger Bekleidung eines solchen für beständig ausgeschlossen, andere daran Theil nehmende nicht geschworne Meister hingegen über der Landesstelle Erkenntniß mit willkührlichen, jedoch allemahl mässigen, und sonderlich dem Vermögens- wie auch Erhaltungsstande der Bürger angemessenen Strafen angesehen werden.

Stroh, s. Milizstroh.

Strumpfstrickern, Hutmachern, Webern, und Wirkern, wie auch Handschuhmachern, wird das Färben lediglich um den Lohn verbothen. Die bey den aufgehobenen Fleischer- Seifensieder Strumpfwirker- und Leinweberzünften sich ergebenen Barschaften sollen zu Hand des Armeninstituts der betreffenden Gemeinden in öffentlichen Fund angeleget, und die Zinse zur Versorgung der armen Zunftsgenossen und Witwen verwendet werden. Die höchste Entschließung wird den Kreisämtern zur Wissenschaft eröffnet, und denselben eine Tabelle vor-

woraus das ganze Vermögen der aufgehobenen Zünfte zu ersehen ist, mit der weiteren Weisung zugefertiget: da, wo noch Grundstücke, Effecten Präziosen vorfindig sind, solche mittelst einer zu veranlassenden Lizitation zu veräussern, und die dafür einlösenden Gelder zu Handen des Armen-instituts jeder betreffenden Stadt, oder Gemeinde bey den Ständen anzulegen, alsdann aber sowohl von den neu anlegenden, als von den bereits eingesandten und dahin angelegten Geldern die Zinse zur Versorgung der armen Zunftsgenossen und Witwen zu verwenden. Die geringeren Baarschaften hingegen, welche wegen des zu niedrigen Betrags bey dem fundo publico zur Anlegung nicht annehmbar sind, gleich dermahl auf die Art, wie es mit den Zinsen zu geschehen haben wird, zu vertheilen. Uebrigens ist nach Verlauf eines jeden Jahrs über den Vermögenstand der aufgehobenen Zünfte eine Rechnung zu verfassen, und an die Landesstelle einzusenden. 1780 May 20.

Stübich, zur Erreichung einer allgemeingleichen Kohlmässerey ist ein Stübich in zwey Getreidlandmetzen einzuleiten, und der Gebrauch anderer bey Strafe verbothen. 1781 Dec. 17.)

Stuckknecht, s. Selbstverstümmlung.

Studentenstiftung: 1763 Febr. 5. Wir haben Unsers Dienstes zu seyn befunden, mithin beschlossen, daß, wie in all übrigen Unsern Erblanden, also auch in Böhmen das Uns zustehende Jus nominandi in allen und jeden Stiftungen näher untersucht, und in den Stiftungen,

die lediglich von unserem k. Erzhaus dotiret worden, das Jus nominandi, welches die Directores bisher an Unserer Statt ausüben, an Uns wiederum zurückgezogen werden soll.) 1784 Apr. 19. die mittelbar, oder unmittelbar für die Theologie, aber für keine Nation bestimmten Stipendien, sollen über den aus Oestreich unter der Ens gebürtigen, oder doch einer der dasigen Diöcese aufgenohmenen Individuen verliehen werden.} 1784 May 3. Se. Maj. haben durch eine Entschließung vom 26. Apr. 1784 verordnet, daß mit dem kommenden Novemb. dieses Jahrs, als dem Anfange des nächsten Lehrjahrganges, auf den sämmtlichen Gymnasien, Lycäen und Universitäten der unentgeltliche Unterricht aufhören, und von jedem Studirenden ein mässiges Unterrichtsgeld bezahlet werden soll, dessen Betrag von Sr. Majestät gewidmet ist, die Stipendien zur Unterstützung der besseren Talente der unvermögenden Classe zu vergrößern. Dieses Unterrichtsgeld ist auf folgende Art bestimmt: für die lateinischen Schulen, oder Gymnasien, sie mögen einzeln an einem Orte, oder neben den Universitäten, und Lycäen bestehen, gleich, jährlich 12 fl.; für die philosophischen, und chirurgischen Studien auf Universitäten, und Lycäen gleich 18 fl.; für die übrigen höhern Wissenschaften auf Lycäen, ebenfalls 18 fl.; für die übrigen höhern Wissenschaften auf Universitäten 30 fl. Um die Bezahlung zu erleichtern, soll das Jahrgeld auf 10 Lehrmonathe untergetheilet und bey den lateinischen Schu-

len

len monatlich mit 1 fl. 12 kr.; für die philoso-phischen und chirurgischen Studien auf Universi-täten und Lycäen 1 fl. 48 kr.; für die höheren Wissenschaften auf Lycäen 1 fl. 48 kr. für die hö-heren Wissenschaften auf Universitäten 3 fl. vorhinein bey dem zur Einhebung des Unterrichtsgeldes be-stimmten Beamten erleget werden. Dieser Beam-te soll auf Universitäten, der Universitätskassier seyn, wo ein solcher vorhanden ist, wo aber die-ses Amt aufgehöret hat, und bey Lycäen und Gym-nasien, wird die Landesstelle jemand Zuverläßigen, entweder von dem k. k. Kassepersonale, und wo dieses nicht thunlich wäre, von dem Kreisamte, oder Ortsmagistrate zu benennen haben, welcher die Unterrichtsgelder einhebt, darüber Rechnung, deren Einrichtung ihm von der Buchhalterey vor-zuschreiben ist, hält, und mit dieser zugleich das Eingegangene von Viertel-zu Vierteljahre an die in dem Orte befindlichen öffentlichen Zahlämter abführt; die Kasse nimmt diesen Eingang inzwi-schen in Empfang, ohne ihn jedoch mit andern Geldern zu vermengen; da nach Sr. Majestät huldvoller Gesinnung dieses Geld zu Stipendien verwendet werden, und hierüber die weitere Be-lehrung zu seiner Zeit nachfolgen soll. Die — hat demnach diese allerhöchste Verordnung bis auf die unterstrichenen Worte Beamten erlegt werden; ohne Verzug, durch den Druck in dem ganzen Lande bekannt zu machen, damit Aeltern, Vormünder, oder Wer sonst über die den Studien sich widmende Jugend die Aufsicht führet, darnach

ihre Maßregeln zu ergreifen in Stand gesetzt werden.) 1784 July 22. sowohl ‚die von den für die studirende Jugend gewidmeten Stipendien soll der Vorschlag zur Vertheilung nach vorhergegangener strengen Prüfung der Kompetenten durch die k. k. Studienhofkommission gemachet, und dem Hof vorgeleget werden, weil diese Kommission allein sicher und richtig beurtheilen könne, welche Individuen von der ersten Classe der Trivialschulen an, immer in ihren Studien mit besonderm guten Fortgange sich ausgezeichnet haben. Se. Majestät wollen dieses auch von der Vertheilung der Schulgelder, und aller übrigen Stiftungen verstanden haben, alles nach den bisher allerhöchsten ertheilten Vorschriften, und seyn hierzu alle jene Stellen und Partikuliers, welche einige Stiftungsplätze zu vergeben haben, dergestalt zu binden, daß deren keiner einen solchen Platz verleihe, als an solche, die vorläufig von der Studienhofkommission, als hierzu würdig sind erkannt worden, und sich hierin von Jahr zu Jahr mit der ersten Classe erhalten; nach welcher allerhöchsten Entschliessung sich zu benehmen, hievon auch den allseitigeu Präsentanten zur Nachachtung die Eröffnung zu machen ist.) 1784 Aug. 17 beym Vorschlag der Stipendienwerber hat man folgende Tabelle zu verfassen, und nach Hofe zu geben. Tabelle über die Kandidaten, welche der Stiftung N. theilhaftig werden wollen:

Name der K.	Name: der Land.	Name: Geburtsort	Alter	Stand oder Schule	Classe des Forts.: in Sitten	Classe des Forts.: in Stud.	Name: der Aeltern	Name: Verdienste derselben	Name: Mittellos.	Ursachen warum diese den übrigen vorgezogen zu werden verdienen.	Anmerk. und nähere Aufklärung aller hiebey noch nöthigen Umstände.

1784 Oct. 3 alle Schüler der Wundarzneykunst werden von Bezahlung der Kollegiengelder mit dieser Bedingung befreyt, daß nur jene in der Schule unentgeltlich geduldet werden, die fleißig und fähig sind, wo sie dann nach Maß ihrer Talente und Anwendung gleich andern Studenten ein Stipendium erlangen können. Wornach also die Lehrer der Wundarzney anzuweisen sind.) 1784 Oct. 9. da mit Eröffnung des ersten Schuljahrs die allerhöchst angeordnete Bezahlung für den Unterricht, wovon aber das für die Generalseminarien gewidmete theologische Studium jedoch ausgenommen, seinen Anfang nimmt, und die Professoren darauf zu sehen haben, daß sie geleistet werde; so ist es nöthig diese zu belehren, wie sie sich dabey benehmen sollen. Hierzu ist folgende Vorschrift für Universitäten und Lycäen bestimmt, welche die Landesstelle durch die Behörde den Lehrern bekannt machen wird: 1) hat jeder Lehrer von den zu seinen Vorlesungen sich meldenden Schülern, nebst den gewöhnlichen Zeugnissen, die Quittung, über das bey dem bestellten Kassier erlegte Schulgeld zur Einsicht abzufordern, und die Namen derer, welche dem Genüge thun, in ein Verzeichniß einzutragen. 2) Von diesem Verzeichnisse aber bleiben alle diejenigen, welche die Quittung nicht beybringen, ausgeschlossen. 3) Da das Schulgeld monathlich abgeführet wird, müssen die Quittungen auch mit Anfange eines jeden Monaths vorgezeiget werden, und sind die Namen der Schüler, welche dieses in der Folge nicht beobachten,

aus dem Verzeichnisse wegzustreichen. 4) Mag denjenigen Schülern, welche gleich mit dem Anfange oder in dem Laufe des Schuljahres diese Bedingnisse nicht erfüllen, zwar gestattet werden, den Vorlesungen beyzuwohnen, aber zu den Semestralprüfungen können sie nicht zugelassen werden, und mithin keine Atteste erhalten, als wozu nur die berechtigt sind, deren Namen in dem Verzeichnisse angemerket stehen. Für die Gymnasien hat die nähmliche Vorschrift zu gelten, doch mit dem Unterschiede, daß den Schülern, welche das Schulgeld nicht bezahlet haben, auch der Zutritt in die Schule versagt werden muß.) 1784 Oct. 15. die Stipendien für Studenten hängt zwar von der mit der dirigirenden obersten politischen Hofstelle vereinigten Studienhofkommission in soweit unmittelbar ab, als solche k. k. oder dergleichen Stiftungen betrifft, die zur allerhöchsten Präsentation gehören. Die Anzeige der dießfälligen erledigten Plätze aber, und den Vorschlag über die darum vorhandenen Anwerber hat dasselbe jedesmahl hierher dergestalt zu machen, daß alle, wie schon öfters erinnert worden, um Stipendien bittende Jünglinge in eine Tabelle gebracht, und darin ihr Alter, Studienklasse, ihr allenfälligen Verdienste ihrer Aeltern, die Zeugnisse über ihren Studienfortgang in allen für den Jahrgang vorgeschriebenen Lehrgegenständen mit deutlicher Bemerkung der bey jedem Lehrgegenstande insbesondere verdienten ersten Classe, mit oder ohne Eminenz, sittlichen Karakter und Mittellosigkeit,

keit, kolonnenweise angemerket werden; der so verfaßten Tabelle hat alsdann die Landesstelle den Vorschlag beyzufügen, welche Jünglinge dieselbe aus diesen, und aus welchen Ursachen die würdigsten sind, wornach von der Studienhofkommission die weitere Entscheidung hierüber erfolgen wird. So bald ein Student nur die zweyte Classe in Anbetracht seines Fortganges erhält, oder nicht aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen die Zeugnisse beybringt, so ist er ohnehin nicht mehr zur Erhaltung eines Stipendiums geeignet, und also in dieser Tabelle gar nicht anzuführen. In Betreff der Privatstiftungen bleibt das Jus præsentandi denjenigen, die es bis jetzt gehabt haben; doch müssen sie die Studien- und Sittenzeugnisse der Jünglinge, die sie hierzu präsentiren wollen, mittels der Landesstelle zur Bestätigung hierher einsenden. Was die überhaupt zur Erlangung solcher Stipendien vorgeschriebene Mittellosigkeit betrifft; da wird zwar gefordert, daß solcher Jünglinge nicht Kinder wohlbemittelter Aeltern, oder selbst gutstehende Pupillen seyn müssen, welche ohne Beyhülfe ihre Studien fortzusetzen im Stande wären; es wird aber auch hierunter kein so gänzlicher Armuthsstand verstanden, daß die Aeltern eines solchen Supplikanten, oder er selbst zur institutmässigen Armenverpflegung geeignet seyn müsse.) 1784 Nov. 6. von der Bezahlung der Schulgelder sind alle jene, so eine Stiftung oder ein Stipendium

geniessen, befreyet.) 1784 November 10. Belehrung in Betreff der Stipendien und des Unterrichtsgeldes: 1) Niemand ist von dem Unterrichtsgelde loszusagen, als diejenigen, welche ein Stipendium erhalten. 2) Die Stipendien sind von zweyfacher Art, bereits gestiftete, oder diejenigen, welche aus dem einkommenden Unterrichtsgelde erwachsen. Bey allen Stipendien ist zum Grundsatze anzunehmen, daß, von Wem immer der Vorschlag, oder die sogenannte Präsentation dazu abhängt, der Stipendiat, um dazu fähig zu seye, die erste Classe in den Studien haben müsse. — Nur bey Stipendien, welche jure sanguinis, aut loci, verliehen werden, hat nach der ausdrücklichen Entschliessung Sr. Majestät die Ausnahme statt, daß auch die zweyte Classe dazu fähig mache. Die dritte Classe schließt auch von diesen letzteren Stipendien aus. Mit den schon bestehenden Stipendien wird übrigens sich in Ansehen der Art, wie dazu vorgeschlagen wird, und Zeit, in welcher dieselben ausgegeben werden, nach ihrem vorigen Gange zu halten seyn; nur ist jedesmahl vor der Vertheilung ein mit den Studienzeugnissen der Stipendienwerber belegter Bericht anher einzusenden. Die aus dem Unterrichtsgelde erwachsenden Stipendien sind zufällig, je nachdem nähmlich in verschiedenen Jahren bald mehr, bald weniger einkömmt. Es wird also vor allem jährlich einzuberichten seyn, wie groß die an Unterrichtsgeldern einkommende Summe

ist. Dieser Bericht kann gleich nach den ersten drey Monathen des Schulkurses erstattet, nähmlich aus den bis dahin eingegangenen die ganze Summe für die übrige Kurszeit berechnet werden. Das eingehende Unterrichtsgeld wird von demjenigen, dem die Einhebung übertragen worden, monathlich an die, in dem Orte befindliche öffentliche Kasse abgeführet, und bleibt daselbst, bis über die Vertheilung etnschieden wird. Diese Entscheidung geschieht auf folgende Art: von dem Gymnasien und Lyzäum wird über die Stipendienwerber ein getreues Verzeichniß an die Landesstelle eingesendet, und der Vorschlag über diejenigen beygefüget, die man des Stipendiums würdig hält. Da das Verdienst der Stipendienwerber in ihrer Verwendung bestehe, so haben die Präfekte der Gymnasien das von ihnen unterschriebene Verzeichniß der Stipendienwerber der ersten Classe zu geben, welches dem Vorschlag beyliegen muß. Eben dieses ist auch von den Direktoren der höhern Fakultäten zu beobachten. Diese einzelaufenen einzelnen Vorschläge faßt das Gubernium anher in einen Bericht zusammen, in dessen Gutachten der Bedacht genommen werden muß, nach Verhältniß der vorhandenen Summe, und der Zahl der Ansuchenden die Grösse der Stipendien in Vorschlag zu bringen. 3) Bey dem eingeführten öffentlichen Unterrichtsgeld haben die besonderen Kollegiengelder aufzuhören.) 1784 November 16. das theologische Studium über-

haupt,

haupt, und eben so die Besuchung des für die Klerisey so wichtigen kanonischen Rechtes ist von Bezahlung des Unterrichtsgeldes für die Theologen frey zu lassen.) 1785 Apr. 20. wirkliche Pensionisten sind von Unterrichtsgelde frey.) 1785 Sept. 27. Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß alle noch vorhandenen Stiftungen, wo Jünglinge beysammen sind, aufgelassen, und in Stipendien verwandelt werden sollen.) 1786 Jän. 10. Bestimmung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern in Böhmen. Erstens: werden für das ganze Land 188 Stipendien festgesetzet, welche in vier Classen untergetheilt werden sollen: nähmlich: 28 zu 120 fl. für die Berufswissenschaften, beträgt zusammeu 3360 fl. 44 zu 80 fl., für die Hörer der Philosophie beträgt 3520 fl. 88 zu 50 fl.; für die Gymnasialschüler beträgt 4400 fl. 28 zu 30 fl. für die Normalschulen beträgt 840 fl. 188 Stipendien Summe 12120 fl. Für Einhebung der Unterrichtsgelder und Kanzelleyerfordernisse werden bewilliget.: für den Kassier der Universität jährlich 50 fl., für jeden der 12 Gymnasialkassier jährlich 30 fl., zusammen 360 fl.; beträgt also die jährlich zur Verwendung bestimmte Summe 12530 fl. Da nun nach dem eingesendeten Berichte die Einnahme des verflossenen Jahrs sich auf 18046 fl. 58 kr. beläuft, mithin nach Abzug der zu Verwendung bestimmten 12530 fl. noch ein Ueberschuß von 5516 fl. 58 kr. verbleibt, so

ist

ist solcher sogleich zur Fruchtbringung anzulegen, und was davon an Zinsen abfällt, dem eingehenden Unterrichtsgelde als Einnahme des zweyten Jahrs zuzuschlagen. Es ist eine vorausgesehene Folge, daß in diesem zweyten und dem darauf kommenden dritten, vierten und fünften Jahr, die Summe des eingehenden Unterrichtsgeldes immer stufenweise abnehmen wird, sowohl, weil die 188 Stipendisten nichts mehr beytragen, als weil der Absicht der Gesetzgebung gemäß die lateinischen Schulen minder werden besucht werden. Indessen wird in den 3 folgenden Jahren stets eine grössere Summe eingehen, als die oben festgesetzte jährliche Verwendung fordert, mit welcher sich die Einnahme ungefähr erst im fünften Jahre in das Gleichgewicht setzen wird. Daher auch die wahrscheinliche Einnahme des fünften Jahrs als das minimum zum Maßstabe angenommen, und dadurch die Bedeckung der 188 Stipendien für diese Zeit sicher gestellt ist. Was nun durch die nächst folgenden Jahre über die Auslage von 12530 Gulden eingeht, muß auf die nähmliche Art, wie mit dem Uiberschusse des ersten Jahrs geschieht, auf Zinse angelegt, und die Zinse als ein Zuwachs zu dem Unterrichtsgelde in Empfang genommen, und verrechnet werden. Zweytens. Bey Vertheilung der 188 Stipendien muß darauf gesehen werden, sowohl in Ansehen der Ortschaften ein Ebenmaß zu beobachten, als in Ansehen der Stipendienwerber den

End-

Endzweck, aus welchem Stipendien verliehen werden, nicht zu verfehlen. Die Billigkeit schreibt es vor, daß den Lehranstalten einer jeden Ortschaft die Anzahl von Stipendien, nach dem Verhältnisse zugetheilt werde, als sie zu dem Fund, woraus diese Stipendien entspringen, das ist, zu der Summe des Unterrichtsgeldes beytragen. Der Endzweck der Stipendien ist, vorzüglichen Talenten die Mittel zur Bildung zu erleichtern. Dieser Endzweck würde nicht erreicht, wenn die Stipendien entweder mittelmäßigen Talenten verliehen würden, oder solchen, denen es an Mitteln zur Bildung ohnehin nicht gebricht. Bey Verleihung eines Stipendiums dieser Art ist also auf den Fortgang in Studien, nach der hierüber bereits ertheilten Vorschrift, und auf Dürftigkeit vereinbart, zu sehen. Bey gleicher Dürftigkeit entscheidet das Zeugniß der Eminenz, bey gleichem Fortgange in Studien die größere Dürftigkeit, bey gleichem Fortgange in den Studien und gleicher Dürftigkeit ist der Sohn desjenigen vorzuziehen, der eine zahlreichere Familie, oder persöhnliche Verdienste, um den Staat, oder andere rücksichtswürdige Umstände (welche anzuführen sind) für sich hat. Uible Sitten müssen unter allen Umständen von Stipendien ausschließen. Drittens. Da die Stipendien eine Unterstützung zur Bildung seyn sollen, so muß derjenige, der eines erhält, es so lange genießen, bis seine Bildung von Seite der Lehranstalten vollendet, das

ist,

ist, bis die Laufbahn des öffentlichen Unterrichts zurückgelegt ist, vorausgesetzt, daß er die Fortsetzung dieser Unterstützung so lange verdient, denn wenn ein Stipendist, außer einem Krankheitsfalle in der Verwendung nachläßt, daß er die erste Classe in Studien nicht mehr erhält, oder wenn er sich in Sitten verschlimmert, soll er das Stipendium verlieren. Der Jüngling also, welcher nicht durch abnehmende Verwendung, oder Unsittlichkeit sich des Stipendiums unwürdig macht, behält dasselbe durch alle Classen dergestalt, daß wenn ein Stipendist aus der Normalklasse, in das Gymnasium, aus dem Gymnasium zur Philosophie in ein Berufsstudium übertritt, ihm zwar, wofern in der höhern Classe ein Stipendium eröffnet ist, dasselbe zugetheilt wird, wofern hingegen kein Stipendium der höheren Classe offen steht, ihm dasjenige verbleibt, in dessen Besitz er bereits in der untern Classe gestanden ist. Die Eintheilung der Stipendien nach den Studienclassen ist daher nicht so zu verstehen, als ob dieselben nothwendig nur Studirenden von dieser Classe zu Theil werden könnten, sie ist nur beyspielsweise entworfen, und wie ein Gymnasialist mit einem Stipendium von 50 fl. oder ein Stipendist aus der philosoph. Classe mit 80 fl. der zu höhern Studien übergebt, diese 50 oder 80 fl. behält, wenn kein Stipendium von 80 fl. bey der Philosophie aber von 120 fl., bey den Berufswissenschaften erlediget ist; so können auch Gym-

hafften ein Stipendium von 80 fl. und Philosophen eines von 120 fl. zugetheilt werden, falls in der Philosophie sich nicht 44, oder 28 Studirende bey den Berufswissenschaften fänden, deren Verwendung und Sitten ein Stipendium verdienen. Hingegen auch wenn in den Gymnasien nicht 88, oder in der Philosophie 44 würdige Stipendienwerber seyn sollten, können die Stipendien von 50 und 80 fl. an Studirende in der Philosophie, oder bey den Berufswissenschaften übertragen werden. Die grösseren Stipendien sind jedoch zwischen Schülern gleicher Classe immer nach eben den Grundsätzen zuzutheilen, welche unter Nr. 2 zur Stipendienverleihung überhaupt bestimmet worden. Die für Normalschulen bestimmten Stipendien bleiben dieser Stufe des Unterrichts zwar allein gewidmet, doch behält nicht nur, wie oben gesagt, der Normalschüler, der in die lateinischen Schulen tritt, das Stipendium von 30 fl., wenn kein Gymnasialstipendium erledigt ist; sondern die Normalschulstipendien können auch Trivialschülern, wenn sie ausnehmende Fähigkeit mit Fleiß und guten Sitten verbunden, zeigen, zu Theil werden, welche dann aber in einer Hauptschule ihre Bildung fortzusetzen haben. Viertens. Die Anweisung der Stipendien geschieht ohne Taxe durch die Landesstelle vierteljährig vorhinein an diejenige Classe, an welche das Unterrichtsgeld von den Kassiern abgeführt worden. Die Quittungen, gegen wel-

che das Stipendium erhoben wird, sind stämpelfrey. Fünftens. Für gegenwärtiges Jahr hat die Landesstelle nach den vorgeschriebenen Grundsätzen die Stipendien zu vertheilen, und darüber bloß zur Wissenschaft ein Verzeichniß, welches den Namen des Stipendisten, die Studienklasse und das zugetheilte Stipendium enthält, einzusenden. In folgenden Jahren soll jedesmahl, am spätesten drey Wochen vor Eingang des Schuljahrs, der Vorschlag zur Vertheilung der Stipendien eingeschickt werden. Dieser Vorschlag, dem künftig nicht die Bittschriften, sondern nur die Zeugnisse im Original beyzuschließen sind, ist tabellarisch mit folgenden 6 Rubriken einzurichten: 1. Der Namen des Stipendienwerbers. 2. Der Ort, wo er studirt. 3. Die Classe in Studien. 4. Die Classe in Sitten nach dem Zeugnisse. 5. Die Umstände der Familie, und andere Verdienste, die für ihn das Wort führen. 6. Die Stipendienklasse, für welche der Jüngling in Vorschlag gebracht wird. Nebst dem muß darin die Zahl der erledigten Stipendien, und der Unterschied zwischen den alten und neuen Stipendisten ausgedrückt seyn. Um bey den Tabellen, über diese Gattung von Stipendien Gleichförmigkeit zu erhalten, wird ein Formular mitgetheilt. Nach den österlichen Prüfungen wird nur damahls ein Bericht über die Stipendien eingesendet werden, wenn nach der allgemeinen Vorschrift wegen Nichtverwendung oder Unsittlichkeit mit den Stipendisten

eine Abänderung zu treffen nothwendig befunden würde. Zur weitern Veranlassung werden die Beylagen der eingesendeten Berichte und Studienzeugnisse der Stipendienwerber zurück angeschlossen.) 1786 Apr. 5. gestiftete Singerknaben bezahlen kein Unterrichtsgeld.) 1786 May 24 nur jene zu Erziehung der Kinder gegebene k. Pension spricht von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes frey.) 1786 Juny 1 man findet zu bemerken, daß nach der bekannt gemachten allgemeinen Vorschrift bey der österlichen Prüfung nur die dritte Classe, oder welche dieser gleich ist, die ganz vernachläßigte Prüfung, nicht aber die zwote Classe des Fortganges den Verlust der Stipendien, sondern nur eine ernstliche Warnung nach sich ziehe, wo hernach solche Jünglinge, wenn sie am Ende des Schulkurses die erste Classe, wiederum erhalten, und also sich gebessert zu haben beweisen, in ihrem Stipendiengenuß zu verbleiben haben, am Ende des Schuljahrs aber ziehet auch die 2te Classe den Stipendienverlust nach sich.) 1786 Juny 7 in den Tabellen u. dgl. sollen die Stipendisten aller Gattung als solche angemerket werden, um gleich urtheilen zu können, ob sie die Wohlthat ferner zu geniessen würdig sind. Doch wird nochmahls erinnert, daß den Verlust des Stipendiums die zweyte Classe zwar wohl bey der Endeprüfung, nicht aber bey der österlichen, wo noch eine scharfe Ermahnung statt hat, die dritte Classe hingegen, und was

dieser gleich kommt, die ohne rechtmässige Ursache nicht überstandene Prüfung zu jeder Zeit nach sich ziehet.) 1786 Juny 20. auf den Vortrag des Guberniums in Prag vom 1. Juny 1786 daß nur diejenigen Studenten von Bezahlung des Unterrichtsgeldes nach den bestehenden höchsten Verordnungen befreyet seyn sollen: a) welche entweder wirkliche Stiftungen, und k. Stipendien, oder auch k. Erziehungspensionen beziehen: b) und daher diejenigen darunter nicht verstanden werden könnten, welche dergleichen Pensionen nur von Privaten erhalten haben, c) oder welche in den Klöstern, Stiften, Generalseminarien u. s. w. ohne Stiftung als Haus- oder Kirchendiener bloß die Kost genießen, erfolgte die höchste Verordnung im allgemeinen dient der, über die geschehenen Stipendienvertheilung erstattete Bericht vom 1. Juny d. Jahrs, zur Nachricht; insbesondere wird dem Gubernium zurückerinnert: daß es sowohl in Ansehen der für Verwandte gestifteten und unvertheilt gebliebenen Stipendien, als der Befreyung von dem Unterrichtsgelde ganz wohl daran ist. Und da die Vertheilung der Stipendien für gegenwärtiges Schuljahr erst nach dem Verlaufe einiger Schulmonathe geschehen konnte, ist der Bedacht zu nehmen, daß den Stipendisten ihr seit Anfange des Schuljahrs, von welcher Zeit der Stipendiengenuß ihnen gebühret, erlegtes Unterrichtsgeld sogleich zurückgellet werden.) 1786 Juny 22 das jus præsentandi zu Stiftungs-

plätzen bleibt bey jenen, die es bisher hatten, nur müssen die Obligationen an die Landesstelle abgegeben, und die Interessen an das k. Kammerzahlamt abgeführet werden.) 1786 July 4 allen Stiftlingen ist anzukündigen, daß sie bey Verlust der Stipendien an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht nehmen sollen, weil jedoch das gegenwärtige Schuljahr dem Ende nahe ist, mag die Beobachtung dieser Vorschrift erst mit dem nächsten Schuljahre anfangen, wornach aber das Gubernium genau darauf zu sehen, und Zeugniße, die nicht öffentliche Verwendung zum Grunde haben, als ungültig zu verwerfen hat.) 1786 July 4 den Theologen, da dieselben zum Unterrichtsgelde keinen Beytrag leisten, kann zwar als solchen kein Stipendium daraus zugetheilet, mithin mit Vertleihung eines Stipendiums aus dem Unterrichsgelde bey einem Theologen nicht der Anfang gemacht werden. Wenn aber ein Studirender, welcher bereits ein Stipendium dieser Gattung genießt, zur Theologie übergehet, so ist ihm solches eben so, wie es in Ansehen der Chirurgen in ähnlichen Fällen bereits festgesetzet worden, zu lassen, es sey dann, daß er in irgend eine Stiftung oder Anstalt genommen werde, welche für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann.) 1786 July 11 „es zeigen zwar die von Zeit zu Zeit vorkommenden Protokolle, daß das Gubernium selbst eifrig bedacht ist, das so verworrne dortländige Stiftungswesen über-

haupt auseinander und in die gehörige Ordnung zu setzen; um jedoch in die nöthige vollkommene Kenntniß der dortländigen für Stndirende gewidmeten Stiftungen zn gelangen; so hat das Gubernium alle Stipendiaten und Stiftungen vom ganzen Lande verläßlich zu erheben, und mit Beziehung auf die Stiftsbriefe oder letzwillige Dispositionen dergestalt tabellarisch auszuweisen, daß hieraus nebst den Verbindlichkeiten der Stiftlinge und der Präsentanten, zugleich der Betrag und die Sicherheit des dazu bestimmten Vermögens, dann die Zahl und Art der Stipendisten ersehen und bestimmet werden könne, welche zu dem geistlichen Generalseminarium, oder zu der allgemeinen Masse der Studentenstiftungen, oder zu dem Normalschulfund gehören, und welche davon durch Krieg, übel bestellte Aufsicht, und sonstige Verwahrlosung ihr Vermögen verlohren haben, und folglich ganz erloschen ist.) 1786 July 24 um mehrere Ordnung und Verläßlichkeit bey den Studentenstiftungen, und Stiftlingen zu erzielen; so werden die höchsten Verordnungen, die sich hierauf beziehen, zusammengezogen und hiermit zur Beobachtung vorgelegt, nähmlich: 1tens: Wird in dem Hofdekret vom 22ten Juli 1784 angeordnet: daß von allen für die studirende Jugend gewidmeten Stipendien, der Vorschlag zur Vertheilung allemahl nach vorgegangener strengen Prüfung der Kompetenten, durch die k. k. Studienhofkommission gemacht, und Seiner Majestät vorge-

geleget, auch hierzu alle jene Stellen und Partitu-liers, die einige Stiftungsplätze zu vergeben haben, dergestalt gebunden werden sollen: daß deren keiner einen dergleichen Platz verleihe, als an solche, die vorläufig höhern Orts, als hierzu würdig anerkannt worden sind, und von Jahr zu Jahr die erste Classe erhalten. 2tens: ist in dem Hofdekret vom 15ten Okt. 1784 klar vorgeschrieben: daß in Betreff der Privatstiftungen das Jus præsentandi jenen, die es itzt genossen haben, verbleibe, doch müssen sie die Studien-und Sittenzeugnisse der Jünglinge, die sie hierzu präsentiren wollen, mittelst der Landesstelle zur Bestätigung allerhöchsten Orts einsenden. 3tens: vermög Hofverordnung vom 10ten November 1784 sey bey allen Stipendien zum Grundsatz anzunehmen: daß, von Wem immer der Vorschlag, oder die sogenannte Präsentation darzu abhängt, der Stipendiat, um dazu fähig zu seyn, die erste Classe in den Studien haben müsse; nur bey den Stipendien, welche jure sanguinis aut loci verliehen werden, hätte nach der ausdrücklichen Entschliessung Sr. Majestät die Ausnahme Statt, daß auch die zweyte Classe dazu fähig mache, und die dritte Classe auch von diesen letztern Stipendien ausschliesse. 4tens: Sollen in Folge Hofdekrets vom 31. Jäu. 1785 in Ansehung der Stiftungsgegenstände überhaupt, jedesmahl ohne Erwartung eines besondern Auftrags, die Stiftsbriefe, oder andere zu Aufklärung der Sache die-

nen könnende Ursachen in Originali oder in Abschrift beygelegt werden. Nich minder 5tens: sey laut Hofverordnung vom 1. Juny 1786 bey der österlichen Prüfung, nur die dritte Klasse, oder welches dieser gleich ist, die ganz vernachlässigte Prüfung, nicht aber die zweyte Classe des Fortgangs, welche den Verlust der Stipendien, nach sich ziehe. Und nach einer Verordnung vom 7. gleichgedachten Monaths, sollen die Stipendisten und Fundatisten, welche in der österl. Prüfung nur die zweyte Classe erhalten haben, dießfalls zwar ernstlich erinnert, und ihnen, wenn sie nicht in der nächstkünftigen Endeprüfung einen größeren, der ersten Classe würdigen Fortgang, erproben können, der unausbleibliche Verlust der Stiftung oder des Stipendiums angekündiget, bis dahin aber der Genuß davon noch gelassen werden. Dann 6tens: nach Inhalt Hofdekrets vom 4ten July 1786 wäre allen Stiftlingen anzukündigen: daß sie bey Verlust der Stipendien, an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht nehmen sollen; weil jedoch das gegenwärtige Schuljahr dem Ende nahe ist; so könne die Beobachtung dieser Vorschrift erst mit dem nächsten Schuljahre anfangen. Endlich 7tens: ist in der höchsten Verordnung vom 6. July 1786 ausdrücklich enthalten, daß die Zeugnisse von den Jünglingen, welchen ohne vorläufige Bestätigung die Stipendien verliehen worden, eingeschickt, und bis nach deren Einsendung und erfolgten Gutheißung, den Stipendisten der Genuß nicht erfol-

wer-

werden soll, massen diejenigen, die nicht bestätigten Stiftlingen Stipendien verleihen, dafür zu haften, und solche zu ersetzen haben würden. Um daher die Stiftungsstipendien, in ihrer zweckmässigsten Bestimmung zu erhalten, und einen Stiftling in so lange er seines sittlichen Betragens und nützlicher Verwendung halber in der Stiftung steht, solches zu verabfolgen; so ist dem Kammeralzahlamt der Auftrag geschehen, in Hinkunft auf keine Quittung eines Stiftlings die Zahlung zu leisten, wenn sie nicht bevor von den Directoren nnd Dekanen in Ansehung der höhern Schulen, dann von den Directoren und Gymnasienpräfecten in Betreff der mindern Schulen, so wie von der Oberschulendirection in Bezug der teutschen Schulen, bestätiget sind.) 1786 Aug. 28.) 1786 Aug. 31 Jüdische Studenten sind Stipendienfähig) 1786 Oct. 4 Benehmung bey jenen, welche ohne Bezahlung des Unterrichtsgeldes Vorlesungen besuchen. — Man hat bey Entrichtung des Unterrichtsgeldes die Unordnung wahrgenommen, daß verschiedene Studirende sich davon auf hinterlistige Art lossagen, indem sie, ob sie gleich die Vorlesungen ordentlich besuchen, ihre Namen in den Katalog der ordentlichen Schüler gleichwohl nicht einzeichnen lassen. Da auf diese Weise die Unterstützung, welche den dürftigen Jünglingen von Verwendung aus dem Unterrichtsgelde zugedacht ist, um vieles verringert wird; so haben Se. Majestät um solchen Aus-

beugungen für die Zukunft vorzukommen, zu verordnen geruhet: daß zwar den Fremden, und denjenigen, welche nach vollendetem Laufe der Studien ein oder andersmahl einen Lehrer zu hören kommen, und eigentlich als Hospites angesehen werden mögen, der Besuch der Kollegien in den höhern Studien, wie vorhin frey stehet; diejenigen jedoch nicht als Hospites anzusehen sind, welche die Vorlesungen ordentlich besuchen, wenn sie auch ihre Nahmen in den Katalog der zahlenden Zuhörer nicht einzeichnen lassen. Es ist daher bey denen, welche die Kollegien ordentlich besuchen, keine Unterscheidung zu machen, ob sie sich in den Katalog einzeichnen lassen, oder nicht; ob sie sich der Prüfung unterziehen, und Zeugnisse ansuchen, oder nicht; sondern die einen, wie die andern sind das für die Studienklasse bestimmte Unterrichtsgeld zu entrichten, und darüber sich bey dem Lehrer auszuweisen verbunden. In dieser Absicht wird an dem Eingange eines jeden Hörsaals einer aus der Zahl der Zuhörer, dem die Entrichtung des Unterrichtsgeldes dafür nachgesehen wird, anzustellen, und demselben aufzuaufzutragen seyn, diejenigen, die sich ohne bezahlt zu haben, einschleichen sollten, dem Lehrer anzuzeigen, der dieselben, wie auch diejenigen, die ihm sonst von seinen Zuhörern angezeigt, oder von ihm selbst ohne entrichtetes Unterrichtsgeld in den Vorlesungen wahrgenommen werden sollten, entweder zur Bezahlung zu verhalten, oder aus dem

Kol-

Kollegium zu heissen hat. Da aber durch Einführung der Unterrichtsgelder diejenigen, welche bereits einen bestimmten Stand ergriffen haben, und aus den Vorlesungen der Universität zu ihrer weitern Ausbildung Nutzen zu schöpfen suchen, von denselben nicht ausgeschlossen werden sollen; so haben Se. Majestät zugleich befohlen, daß solche Zuhörer von ihren Obern und Vorgesetzten hierüber Zeugnisse beybringen, und sich durch solche bey den Professoren über die Wirklichkeit ihres Standes rechtfertigen müssen, wo ihnen dann, wenn sie die Kollegien richtig besuchen, das erlegte Monathsgeld zurückzustellen sey. Nach eben dieser allerhöchsten Verordnung sollen die Barmherzigen Brüder allein, welche die Vorlesungen aus der Chemie und der Naturgeschichte besuchen, von Zahlung der Unterrichtsgelder befreyet seyn. Bey Beobachtung dieser allerhöchsten Vorschrift kann von der in dem Berichte von 7. Sept. l. J. von dem Gubernium in Prag gemachten Anfrage, was in Ansehen derjenigen zu beobachten sey, welche die Vorlesungen zwar besuchen, jedoch wegen nicht gezahltes Unterrichtsgeldes zur Prüfung nicht zugelassen werden, in Zukunft keine Rede mehr seyn; und für das Vergangene sind diejenigen, welche Kollegien besucht, aber kein Unterrichtsgeld bezahlt haben, bis dieses nicht nachgetragen ist, zu keiner Prüfung anzunehmen. Wornach das Gubernium das Nöthige an die Universität zu erlassen hat.) 1786 Nov. 23

wenn in den Stiftsbriefen für Studirende nicht eigentlich die Humaniora vorgeschrieben sind, können die Stipendisten ihre Stiftungsbeträge auch an Lyzäen und Universitäten in höhern Schulen beybehalten. Wenn aber ihre Stipendien ausdrücklich auf Humanitätsklassen beschränket; so können ihnen solche nicht länger, als bis zur Vollendung der unteru Schulen gelassen werden.) 1786 Nov. 27 jene Humanisten welche von Privatlehrern unterwiesen werden, haben wenn sie ein Stipendium erhalten wollen sich beym Director der Hummanioren prüfen zu lassen, auf $\frac{1}{2}$ Bogen ihren Tauf- und Zunahmen zu geben, Geburtsort, Alter, Stand, ihrer Aeltern oder Vormünder oder nächste Anverwandten sammt Wohnung Namen und Stand des Lehrers die Classe woraus und den Endzweck wozu sie geprüfet zu werden verlangen, schriftlich anzuzeigen, und 3) einige Tage vor der Endigung der öffentlichen Semestralprüfung bey einem oder dem andern Präfect der zwey Gymnasien, in der Stadt, um den Tag und Stunde, wenn sie erscheinen sollen anzufragen.) 1787 Herr Gubernialrath von Riegger in Prag gab mit Schönfeldischen Schriften die in Böhmen befindlichen Stipendien in Druck.) 1787 Febr. 5 die teutsche Sprache ist zur Erhaltung einer Stiftung unumgänglich nothwendig.) 1787 Apr. 30) 1787 Apr. 30 bey dem Vorschlage zu den für Normalschüler bestimmten Stipendien ist unter den Anwerbern, wenn ihre übri-

gen

gen Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe.) 1787 May 17 das Gubernium in Prag hat in die erledigten Gymnasialstipendien pr. 50 fl. diejenigen Jünglinge, welche aus der Normalschule in die erste Gymnasialklasse mit Normalschulstipendien pr. 30 fl. übergetreten sind, vorrücken zu lassen, und sodann zu den sich auf diese Art erledigten Stipendien pr. 30 fl. aus der Normalschule, oder aus Hauptschulen Jünglinge, die wegen ihrer besondern Talente und Verwendung Unterstützung verdienen, in Vorschlag zu bringen, dieses ist auch künftig jederzeit zu beobachten, wenn bey Erledignng der Gymnasialstipendien die Gymnasialschüler vorhanden sind, die nur Normalschulstipendien geniessen.) 1787 September 10. bey Vorschlägen oder Bittschriften, welche in Rücksicht auf die Ertheilung eines Studentenstiftungsgenußes, oder eines Stipendiums aus den Unterrichtsgeldern, künftig bey der Landesstelle werden eingereichet werden, hat man sich zur Richtschnur zu nehmen, daß jedesmahl ein authentisches Zeugniß über die Vermögensumstände des Vorgeschlagenen oder des Bittstellers beyzulegen ist. Falls die Ertheilung eines Stiftungsgenusses eine gewisse Verwandtschaft oder einen bestimmten Geburtsort bey dem in Vorschlag gebrachten odee bittenden

Individuum vorausetzt; so ist auch hierüber im ersteren Fall aber ein glaubwürdiges Zeugniß anzuschliessen. Von künftigen Vorschlägen und Bittschriften, wobey diese Belege mangeln, wird kein Gebrauch gemacht werden.) 1788 April 8. die Befreyung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes findet von der Zeit, da solche ertheilet worden ist, statt.) 1788 Oct. 2 nach der ersten Semestral- und nach der Endprüfung jedes Schuljahrs ist das Ansuchen um ein Stipendium zu machen.) 1788 die Stipendien ex Bursa silesiaca sind bey der juridischen Fakultät in Wien anzusuchen.) 1788. Nov. 28. Stipendien bey der Universität in Wien. Wir N. Rektor und Consistorium der uralt-und weitgerühmten Wienerischen Universität, machen hiemit durch dieses offene Edikt jedermand kund und zu wissen: Es seye bey der alle Jahr zwey Mahl pflegenden Stipendienvertheilung aus den vorhandenen für arme Studenten gewidmeten Stipendiatstiftungen beobachtet worden, daß einigen Bittstellern die nöthige Bedingnisse zu Erlangung eines Stipendiums gänzlich unbekannt seyen, theils daß einige Bittschriften eingereichet werden, ohne den gehörigen Bedacht auf die vorgeschriebene Nation, Sitten oder Studien zu nehmen, theils auch, daß derley Bittschriften später, und nach verstrichenem Einreichungstermin übergeben werden, daher nicht selten geschehen, daß jene, welche nach der Stifter Gesinnung die Stipendien hätten erhalten können, aus Mangel der vorbemeldten

Er-

Erfordernisse abgewiesen, und die Stipendien an Auswärtigen verliehen worden seyen. Damit nun ein solches wider den Willen der Stifter nicht mehr geschehe, haben wir in billigmässiger Erwegung zu verordnen befunden, daß die Namen und Erfordernisse aller, und Jeder derzeit der bey der hohen Schule allhier vorfindigen Stiftungen, gleich den auch die nöthige zu Erhaltung eines Stipendiums erforderliche Bedingnisse durch den Druck bekannt gemacht, und zwey Mahl im Jahr, als anfangs Jänner und Anfangs Juny kund gemacht werden. Namen und Gesinnungen der Stifter. Agni Bursæ: vulgo Lämbl Burs.. Im Verfolg der Statuten und des Stiftbriefes dd. 11 Juny 1511. ist diese Stiftunggewidmet für die in Oesterreich ob- oder unter der Ens gebürtigen, an der hohen Schule allhier in den niederen Schulen befindliche Studenten. Diese Stiftung ist mit der Raming Briccianischen zufolge Hofresolution dd. 15 September 1784 gänzlich, somit auch in Ansehung der den Stiftlingen obliegenden Schuldigkeiten vereiniget. Callminzerische Stiftung. Zufolge Stieftbriefs dd. 15 October 1757. Derzeit für sechs Stiftlinge, nähmlich vier aus der Callminzerischen Familie, in deren Abgang so viele von dem Markt Schwarzenhofen in der obern Pfalz, und auch in deren Ermanglung für so viele aus der obern Pfalz gebürtige, dann zwey aus der Schwandnerischen Familie und in deren Abgang für so viele gebohrne Wiener. Die Stiftlinge, so an der hohen Schule allhier dermalen nach aufgehobenen (be-

steht noch) Löwenburgischen Konvikt bis zu Vollendung ihres ergriffenen Studienkurses studiren, genießen ein jährliches Stipendium von 350 fl. bey Erlangung des Gradus Doctoratus in Jure aut Medicina hat jeder Stiftling 400 fl. und bey erhaltender Priesterweihe jeder 200 fl. aus der Stiftungskasse zu empfangen. Der Stiftungsturator genießet jährliche 100 fl. für seine Bemühung; annebens sind noch immer die von der Stifterinn verordnete jährliche Legaten pr. 140 fl. zu entrichten. Die Stiftungskapitalien bestehen in 62000 fl., von welchen 60200 fl. à 4 pCt. jährlich 2408 fl. und 1800 fl. à 3½ pCt. jährlichen 63 fl. zusammen 2471 fl. Interesse abwerfen. Die Stiftlinge sind zufolge Stiftbriefes verbunden, alltäglich so lang sie diese Stiftung genießen, fünf Vater unser und so viele Ave Maria mit dem englischen Lobgesang Heilig ꝛc. zu bethen, und alle Jahr am 13. Juny und 19 November, als an den Jahrtagen der Frauen Stifterinn, und ihres Herrn Gemahl sel. zu Trost derselben Seelen zu beichten und kommunizi-ren. Andreas Crönnische Stiftung. In Folge Stiftbrifrs dd. 28 Jänner 1628. Von weil. Hrn. Sabrens Crönn gewidmet für drey aus Krain von Laybach, Krainburg oder Oberburg gebürtige, vorzüglich aus des Hrn. Stifters Freundschaft abstammende Studenten mit einem jährlichen Stipendium von 40 fl. Das Stiftungskapital besteht in 3000 fl. so dermalen ein jährliches Interesse zu 4 pCt. mit 120 fl. abwirft; das Prä-

sen-

sentationsrecht zu dieser Stiftung gebühret dem Magistrat der Stadt Laybach. Wenn solcher nach erhaltener Nachricht der Erledigung binnen 3 Monathen keinen zu dem ledigen Stipendium präsentiret, so wird solch lediges Stipendium für dießfalls einem aus Krain und obbenannten Orten gebürtigen Studenten, von dem Universitäts-Consistorio verliehen. Die Stipendiaten müßen die unteren Schulen schon zurückgelegt haben, damit sie binnen 3 oder 4 Jahren die Doktorswürde aus einer der vier Fakultäten erlangen können. Sie sind auch verpflichtet die Musik zu erlernen, auf daß sie sich andurch zu dem geistlichen Stand tauglicher machen, obwohl auch die im weltlichen Stand Verbleibende dieses Stipendiums fähig sind. Endlich sind sie verbunden, den Verwandten des Hrn. Stifters, oder der Erzbischöflichen Kirche zu Laybach zu dienen, wenn ihre Dienstleistung verlanget würde. Thomas Crönnische Stiftung: Laut Stiftbriefes dd. 28 Jäner 1628. Von weil. Hrn. Thomas Crönn, Reichsfürsten und Bischof zu Laybach, für vier aus der Laybacher Dioces von Laybach ober Oberburg gebürtige Studenten, mit einem jährlichen Stipendium von 34 fl. Das Stiftungskapital bestehet in 3400 fl. welches derzeit ein jährliches à 4 pCt. Interesse mit 136 fl. abwirft. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung gebühret dem Hrn. Erzbischof von Laybach: im übrigen ist alles wie bey der vorstehenden Andreas Crönnischen Stiftung zu beobachten. Fabrische Stiftung: Zufol-

ge Stiftbriefes vom 21 April 1539 für einen armen Studenten ohne Beschränkung des Studiums oder des Geburtsorts, mit einem jährlichen Stipendium von 28 fl. welches derselbe durch sechs auch sieben Jahre genießen kann; das Stiftungskapital bestehet in 700 fl. aus welchen derzeit ein jährliches à 4 pCt. Interesse von 28 fl. erhoben wird. Ferdinandische Stiftung: oder die Stiftung extra Bursas nach dem aufgehobenen vorhin bestandenen Seminario: sie erhält die Benennung von weil. Kaiser Ferdinand dem Dritten, indem dieser glorwürdigste Landesfürst zufolge höchsten Hofdekrets vom 20 März 1653 zu Unterhaltung der Universitätischen Alumnen in den dem damaligeu Seminario einen jährlichen Betrag von 600 fl. angewiesen, welche derzeit aus dem k. k. Universal-Kammerzahlamt dem von dem Universität benannten Hrn. Superintendenti alle halbe Jahr gegen Quittung verabfolget werden. Die Anzahl der Stiftlingen bestehet aus 12 Jünglingen, die östreichische Unterthanen sind, und sich einem beliebigen Studio widmen können. Von diesen 12 Stiftlingen kann die k. k. Stiftung Oberdirection sechs vorschlagen. Sie erhalten ein jährliches Stipendium von 60 fl. welches sie bis zur Vollendung des angefangenen Studiums genießen können. Nebst obigen aus dem Kammeralzahlamt erhebenden jährlichen 600 fl hat diese Stiftung von einem Kapital pr. 2500 fl. die jährliche à 1 pCt. Interesse pr. 100 fl. und endlich von der Haidenbursischen Stiftung

einen jährlichen Beytrag von 20 fl. zu erhohlen, welche zusammen 720 fl. betragende jährliche Einkünften zu Abreichung der 12 Stipendien à 60 fl. hinreichen. Geißlerische Stiftung. In Folge des Stiftbriefes dd. 20 July 1634 für sechs arme Studenten, erstens für jene von des Stifters Freundschaft, zweytens für die aus seinem Geburtsorte gebürtige, drittens für Laußitzer und Schlesier, 4 für die Laußitz und an Schlesien Angrenzende, endlich in Abgang aller Vorbenannten für andere Nationalisten mit einem jährlichen Stipendio von 50 fl. Die Genußzeit dieses Stipendiums ist für die Stiftlinge, was immer für einen höhern Studium sie sich widmen, überhaupt auf 3 Jahre bestimmt, wären aber die Stiftlinge Freunde oder Landesleute des Stifters, und befänden sie sich noch in den untern Schulen, so stehet denselben das Recht zu, dieses Stipendium durch 5 Jahre zu genießen. Jene, so die Stiftung genießen, sind schuldig täglich ein Vater unser, den englischen Gruß und den Glauben für den Stifter zu bethen. Das Stiftungskapital bestehet in 12200 fl. so an jährlichen à 4 pCt. Interesse 488 fl. item ein Kapital pr. 400 fl. so à $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlichen 14 fl. abwirft; hievon erhalten die sechs Stiftlinge an jährlichen Stipendio à 50 fl. 300 fl. dann wird alle Jahre zween Dienstmädchen, die bey einem Universitätsmitglied durch einige Jahre getreu gedienet, und sich verehlichet haben, jeder zur Aussteuer 30 fl. ein für allemal verwilliget, und ausgezah-

let, der nach Abzug der Auslagen verbleibende Interessereſt von 28 fl. wird einem armen Studenten besagter Nation als ein ausserordentliches Stipendium verliehen. Gentium Burſæ; vulgo Haiden Burſ. Inhalt Siftbriefes dd. 30. Jäner 1484. Aus dieser Stiftung erhalten dermahlen (und nachdem i. J. 1783 das Paul Wanisische Stifskapital pr. 1200 fl. zu dem Generalseminarium übergeben worden) nur sechs arme Jünglinge das jährliche Stipendium folgendermassen: nämlich drey aus Ungern gebürtige, welche aber der teutschen Sprache kundig seyn müssen, jeder 60 fl. der vierte und sogenannte Schärdingerische Stiftling, welcher von Mannswörth gebürtig, und von der alldasigen Gemeinde präsentirt werden muß, jährlich 28 fl. Die übrigen zwey Stiftlinge aber (welche von was immer für eine Nation seyn können) jeder jährlich 24 fl. Endlich werden alle Jahre dem Ferdinandischen Hrn. Stiftungs-Superintendenti 20 fl. abgereichet, wie vorher erwähnt worden. Die ersteren drey aus Ungern gebürtige Stipendisten, können dies Stipendium durch zehn Jahre, der vierte oder Schärdingerische, wenn er höhern Wissenschaften obliegt, durch neun, in den Trivialschulen hingegen, und wenn er keine Fähigkeit oder Neigung zu einem höhern Studium zeiget, durch vier Jahre, die übrige zwey aber nach Gutbefinden des Universitäts-Consistorium genießen. Das Stiftungskapital dermalen (nach verabfolgt obverwähnten 1200 fl.) in bestehenden 6900 fl. wirft an jährl.

à 4 pCt. Interesse ab die Summe von 276 fl. mit welcher die erst angezohene jährlichen Ausgaben gleich aufgehen. Die Stiftlinge sind verbunden alle Tag den 50ten Psalm Miserere &c. mit einem Vater unser, und der allgemeinen Collekt für Lebende und Abgestorbene zu bethen; alle Quatember, dann zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Frohnleichnamsfest zu beichten und zu kommuniziren, dann das Officium Defunctorum zu bethen, an den Festtagen der Mutter Gottes als Liechtmeß, Maria Verkündigung, Himmelfahrt und Maria Geburt das Frauenofficium zu bethen. Wer nach dreymaliger Ermahnung die Obliegenheit nicht erfüllet, verliert das Stipendium. Gerdesische Stiftung. Laut Stiftbriefes dd. 14. Jänner 1729 für einen von des Stifters Freundschaft, in dessen Ermanglung aber für einen aus Westphalen gebürtigen Studenten, zu was immer für eine Wissenschaft er sich verwendet mit einem jährlichen Stipendium von 44 fl., welches das von dem Stiftskapital pr. 1100 fl. jährlich à 4 pCt. fallende Interesse abwirft. Der Stiftling, so dieses Stipendium genießet, ist verbunden für den verstorbenen Stifter zu bethen. Gillerische Stiftung: Inhalt Stiftbriefes dd. 30. April 1763 ist gewidmet für zwey Studenten von was immer für eine Nation, und was immer beliebigen Studium, mit einem jährlichen Stipendio von 26 fl. 12 kr. welches sie bis zur Vollendung ihres angefangenen Studienkurses genießen können. Das Stiftkapital pr. 1310 fl. wirft

ein jährliches à 4 proc. Interesse pr. 52 fl. 24 kr. ab. Die Stiftlinge sind verbunden ein frommes Leben zu führen, fleißig zu studieren, alle zwey Monathe zu beichten und zu kommunizi-ren, und für den Stifter einen Rosenkranz zu be-ten. Goldbergische Stiftung: Inhalt Stiftbrie-fes vom 31. Jänner 1735 begreift mehrere Stift-linge, vorzüglich die Kurzische, dann die Herzi-sche, Philippine Schuhovskische, und Guggemo-sische Stiftungen in sich. Die Goldbergische Stiftung können Studenten von was immer für einen Stu-dium genießen. Jedoch haben hiebey den Vorzug die Söhne der allhiesigen Herren Doktoren, wenn sie der Unterstützung dieser Stiftung bedarfen; die Herzische Stiftlinge müßen von Wien, oder aus Oesterreich, die Philippinische Stiftlinge müs-sen aus Oesterreich gebürtige, und nebst den Herzischen in den niedern Schulen stehende Stu-denten seyn. Zu den Guggemosischen Stipendi-um ist ein von Wien, und der Vorstadt Maria-hilf gebürtiger, an der hohen Schule studirender Jüngling berufen. Sämmtliche Stiftlinge können diese Stipendien bis zu Vollendung des angefan-genen Studienkurses genießen; die Anzahl der ge-sammten Stiftlinge beläuft sich dermalen auf 31. nähmlich 24 Goldbergische, 3 Herzische, 3 Philippine Schuhovskische, und 1 Guggenmosi-schen Stiftling: von welchen 13 ein jährliches Stipendium von 105 fl. die übrigen 18 aber jährlich 75 fl. erhalten. Die Goldberg-Her-zisch- und Guggenmosische Kapitalien betragen

der-

derzeit 43500 fl. die philippinischen Stiftungskapitalien aber 5000 fl. welche an jährlichen à 4 proc. und 3½ proc. Interesse abwerfen 1933 fl. 30 kr. dann betragen die jährl. Zinse von dem Goldbergischen Stiftungshaus, nebst den jährlichen Legaten beyläufig jährlich 1000 fl. nach Abzug der erforderlichen Ausgaben, übrigens erhält der Herr Stiftungsuperintendent für seine Bemühung eine jährliche Remuneration von 50 fl. Kilber Villinische Stiftung, Zufolge Stiftbriefes dd. 18 Jänner 1563 für vier aus Steyermark gebürtige Studenten, von welchen zwey nähmlich einen von Grätz, den zweyten aus Untersteyermark gebürtigen der Magistrat der Stadt Grätz, den dritten aber ebenfalls aus Untersteyermark gebürtigen Stiftling der Mark Leibnitz zu präsentiren das Recht hat, mit einem jährlichen Stipendium von 22 fl. 40 kr. welches selbe durch sechs Jahre geniessen können. Das vierte Stipendium von jährlichen 40 fl. wird einem armen aus Steyermark gebürtigen Studenten nach Wohlgefallen von dem Universitätskonsistorium verliehen. Die Stiftungskapitalien bestehen in 2700 fl. die ein jährliches Interesse à 4 pCt. von 108 fl. abwerfen. Knäflische Stiftung: Inhalt Stiftbriefes dd. 6 November 1676. für sechs aus Krain gebürtige Studenten mit einem jährlichen Stipendium von 100 fl. der Stiftungsfund bestehet in den dieser Stiftung gehörigen hier in der Stadt im Jakobergäßchen liegenden Haus, und in Kapitalien pr. 1740 fl. Zeither, da der Zinseinnahm hierzu

erklecklich war, sind nebst den sechs ordentlichen Stipendien pr. 100 fl. noch jährlich acht außerordentliche Stipendien à 60 fl. an obbemeldte Nationalisten bewilliget und ausgezahlet worden. Uebrigens genießet der Herr Superintendent dieser Stiftung zufolge Stiftbriefes eine jährliche Remuneration pr. 150 fl. Die Stiftlinge sind verbunden alle Sonntag drey Vaterunser und englische Gruß sammt dem Glauben zur Ehre und Glory der allerheiligsten Dreyfaltigkeit zu bethen, dann an den hohen Festtagen, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen zu beichten und zu kommuniciren, wie auch alle Jahre an dem Tag des Hinscheidens des Herrn Stifters (so der 29. Juny ist) für ihn eine heil. Meß zu hören, und dabey einen Rosenkranz zu bethen, der all dieses verabsäumet, soll das Stipendium verlieren. Leeberische Stiftung: Inhalt Stiftbriefes dd. 13. July 1768. für arme adeliche Knaben und Mädchen, so in den k. k. Erblanden, vorzüglich in Kärnten gebürtig sind, mit einem jährlichen Stipendium von 50 fl., welches die Knaben bis nach dem zurückgelegt zwanzigsten Jahr, die Mädchen aber bis sie sich verehelichen, und noch ein ganzes Jahr nach ihrer Verehelichung genießen können. Diese Stiftung ist noch nicht in ihrem Gang, weil noch immer die von dem Stifter seinen Befreundten verordneten jährliche Vermächtnisse pr. 120 fl. abgereichet werden müssen. Die Zahl der Stiftlinge kann erst sodann, und nach Absterben erstbemeldter Legaterien bestimmet wer-

den

den. Die Stiftungskapitalien bestehen in 8462 fl., welche derzeit á 4 und $3\frac{1}{2}$ proc. Interesse jährlichen 335 fl. 43 kr. abwerfen. Die Stiftlinge sind verbunden, alle Samstag die lauretanische Litaney mit einem Vaterunser für den verstorbenen Stifter zu bethen, dann der am Allerseelentag Vormittag um 9 Uhr in der Kirche der P. P. Kapuziner am neuen Markt allhier abhaltenden Stiftmeß jährlich, wenn es thunlich, beyzuwohnen. Die Stiftlinge, so dieses nicht erfüllen, sollen die Stiftung verlieren. Liliorum Bursæ: vulgo Lilienburs. Laut Stiftbriefs dd. 24. Juny 1499 für zwey Studenten, vorzüglich jene, die aus den Herrschaften der Herren Grafen von Würtenberg gebürtig sind, in deren Abgang aber für andere der Rheinischen Nation, oder für die von Ulm und Leyphang gebürtige von was immer für einen Studio, mit einem jährlichen Stipendium von 25 fl. Die Stiftungskapitalien belaufen sich dermalen auf 1775 fl., welche an jährlichen Interesse á 4 und $3\frac{1}{3}$ proc. 68. fl. 37 kr. abwerfen. Mayzenische Stiftung. Zufolge Stiftbriefs dd. 13 September 1564 für zwey von des Herrn Stifters Freundschaft, nachhin aber aus Slavonien gebürtige Studenten von was immer für einen Studium mit einem jährlichen Stipendium pr. 25 fl. Die Stiftungskapitalien bestehen in 1256 fl., welche an jährlichen à 5 proc. Interesse 50 fl. 14 kr. abwerfen. Molitorische Stiftung: Inhalt Stiftbriefs dd. 11. März 1678, für die von den Stifters Freund-

schaft abstammende, erstens von der männlichen, nachhin weiblichen, und endlich Seitenlinie. Wenn mehrere in jener Ordnung, wie sie berufen sind, sich melden, wird das ganze Stipendium unter selbe getheilet, wenn nur einer vorfindig ist, hat selber das ganze Stipendium zu genieſsen. In Abgang der Befreundten ist dieß Stipendium für Elsasser und Angrenzende an Elsaß gewidmet, mit jährlichen 50 fl., welches diese letztere durch sechs, auch nach Gutbefinden mehre Jahre genieſsen können. Die Stiftungskapitalien bestehen in 5250 fl. welche an jährlichen 4 proc. Interesse 210 fl., abwerfen. Den Herrn Stiftungssuperintendenten gebührt zufolge Stiftbriefes eine jährliche Belohnung von 40 fl. Wenn um dieses Stipendium kein geeigneter Student anhalten, oder solches keiner verdienen, oder deſsen weniger, als zu dieser Stiftung berufen sind, sich würdig machen würden; alsdann ist dieses Stipendium oder ganz, oder zum Theil einer oder mehreren Dienstmädchen, so bey einem Doktor der hiesigen Universität in Dienste stehn, zuzutheilen. Die Stiftlinge sind verbunden, wenigst alle Quatember eine heilige Meß zu hören, und unter solcher für die Stifter sel. zu bethen.

Ohlayische Stiftung. Diese begreifet nebst der uralten vorhin das Collegium Christi genannten, mehrere dahin gewidmete Stiftungen in sich, nämlich weil. des Granerischen Erzbischofs Herrn Niklas Ohlay laut Stiftbriefs dd. 7. Dezemb. 1569. weil. Herrn Georg Kutasius Granerischen

Domm-

Domnherrns Inhalt Stiftbriefs dd. 18. April 1570 und weil. Herrn Mathäus Poklostoy Sagienser Probsten, Prämonstratenserordens Inhalt Stiftbriefs vom Jahr 1573. Diese Stiftungen sind bestimmt für acht aus Ungern und Siebenbürgen, dann in deren Abgang für die aus Dalmatien, Kroatien und Slavonien gebürtige Jünglinge, mit einem Stipendium von jährlichen 40 fl. welches Stipendium dieselbe durch sieben, auch nach Gutbefinden durch mehrere Jahre genießen können. Die. Stiftungskapitalien bestehen in 8300 fl. so an jährl. â 4 proc. Interesse 332 fl. abwerfen. Hierzu ist noch gehörig die von weil. Michael Fürst Medicinæ Doctore letztwillig verordnete Stiftung Inhalt Stiftbriefs dd. 24. Hornung 1773 für einen von des Stifters Befreundten, in dessen Ermanglung aber für einen von Oedenburg oder aus Ungern gebürtigen Studenten. Das Fürstliche Stiftungskapital beträgt 920 fl. weches à 4 proc. jährlichen 36 fl. 48 kr. Interesse abwirft. Das Fürstische Stipendium kann erst nach dem Absterben jener des Stifters Anverwandten, welche zufolge dessen Testaments von den Stiftkapital die jährlichen Interessen lebenslang zu geniessen hat, verwilliget nnd verabfolget werden. Drey Stiftlinge, welche die Ohlay-Kulasi, und Poklotoische Stipendien genießen, haben dem hochwürdig Granerischen Domkapitul, und der Sapienser Probstey besonders im geistlichen Stande ihre Dienstleistungen anzubieten.

Ds.

Osburgische Stiftung. Inhalt beyder Stiftbriefe von 29 November 1758 und 11 April 1766: ist gewidmet für einen aus des Herrn Stifters Freundschaft, in deren Ermanglung für einen Eichsfelder, deren so ein als anderer von den Administratoren des im Eichsfeld unter Mainzischer Gerichtsbarkeit gestifteten Hospitals der allerheiligsten Dreyfaltigkeit präsentiret wird, mit einem jährlichen Stipendium von 103 fl., welches derselbe durch 12 Jahre, nähmlich von dem 12 Jahr seines Alters bis zu seinem 24. genießen kann. Wenn der Stiftling während dieser 12 Jahren einen geistlichen Stand antreten würde, hat selber zu Bestreitung der nöthigen Unkosten noch ein ganzjähriges Stipendium zu genießen. Die Stiftungskaptialien betragen 2950 fl., welche an jährlichen à 4 pCt. Interesse 117 fl. 15 kr. abwerfen. Der Stiftling ist verpflichtet, den alljährlich den 28 May in der Universitätskirche lesenden zwey Stiftmessen nicht allein beyzuwohnen, sondern auch dem Priester bey solchen, wenn es thunlich, am Altar zu dienen. Nebstdem soll sich der Stiftling bestreben, die Doktorswürde aus einer der vier Fakultäten zu erhalten. Pacherische Stiftung, begreift in sich zwey Stiftungen laut beeder Stiftbriefe dd. 24 November 1643 und 2 May 1724. Die erste Stiftung ist gewidmet für die aus des Stifters Freundschaft abstammende, in deren Abgang für drey arme Studenten von was immer für eine Nation und Studium mit einem jährlichen Stipen-

rium von 40 fl. so dieselbe sechs Jahre genießen können. Die zweyte Stiftung ist für fünf arme Studenten, gleichfalls von was immer für eine Nation und Studium, ingleichen für fünf arme Mädchen mit einem jährlichen Stipendium von 25 fl. Die Stiftkapitalien bestehen in 9799 fl. welche derzeit an jährlichen à 4 und $3\frac{1}{2}$ pCt. Interesse 396 fl. 57 kr. abwerfen. Bey der ersten Stipendienvertheilung jedes Jahrs, erhalten drey arme Mädchen, und bey der zweyten Vertheilung zwey arme Mädchen das ganzjährige Stipendium pr. 25 fl. Preterschneggerische Stiftung: Inhalt Stiftbriefs dd. 3 September 1789 ist bestimmt für zwey was immer für einen Studium obliegende Jünglinge von dem Markte Weißkirche in Obersteyermark gebürtig, oder in deren Ermanglung für andere aus Steyermark gebürtige, welche das Marktgericht von Weißkirche zu präsentiren das Recht hat, mit einem jährlichen Stipendium von 40 fl. Das Stiftungskapital bestehet in 2100 fl. so an jährlichen à 4 pCt. Interesse 84 fl. abwirft. Raming Briccianische Stiftung. Zufolge Stiftbriefes de anno 1439, mit welcher Inhalt Hofresolution von 15. September 1784 dermalen die Stiftung Agni bursæ vereiniget ist, derzeit bestimmet für einen im Lande Oestreich unter oder ob der Ens gebürtigen Theologiæ Studiosum in dem allhiesigen k. k. Generalseminario, für welchen der gewöhnlichen Unterhaltungsbetrag jährlich 200 fl. bezahlt wird, dann für sechs andere Studenten östreichi-

chischer Nazion, vorzüglich jene, die noch in niedern Schulen befindlich sind mit einem jährlichen Stipendium von 45 fl. welches selbe durch acht Jahre genießen können. Die Kapitalien dieser vereinigt-beeden Stiftungen bestehen in 12500 fl. welche ein jährliches à 4 und $4\frac{1}{2}$ pCt. Interesse von 497 fl. 45 ke. abwerfen. Die Stiftlinge haben die nähmliche Verbindlichkeiten, wie bey der Bursæ Gentium. Rosæ Bursæ: vulgo Rosen Burs. Ist ein Inbegrif verschiedener Stiftungen, und zwar erstens für fünf Studenten, deren zwey aus Oestreich unter oder ob der Ens gebürtig, der dritte von Korneuburg, welchen der Magistrat der Stadt Korneuburg zu präsentiren das Recht hat, der vierte aus dem Pfarrbezirk Mistelbach oder Dirnbach, so von dem Marktgericht Mistelbach präsentiret wird, der fünfte von dem Pfarrbezirk Gaubitsch, welchen die Gemeinde von Gaubitsch präsentiren kann, für diese fünf Stiftlinge ist ein jährliches Stipendium von 60 fl. ausgemessen, welches dieselbe durch sechs auch acht Jahre genießen können. Zweytens für vier aus Oestreich unter der Ens gebürtige, was immer für einem Studium sich widmende Jünglinge, mit einem jährlichen Stipendio von 40 fl. so dieselben ebenfalls durch sechs auch acht Jahre genießen können. Drittens das sogenannte Kharomannische Stipendium für einen Jüngling aus der Kharomannischen Familie, oder in deren Abgang für einen von Korneuburg gebürtigen, und von dem alldasigen Stadtma-

magistrat präsentirten Knaben, mit einem jährlichen Stipendium von 24 fl. so dieser letztere durch sechs Jahre genießen kann. Die Stiftungskapitalien mit Einbegriff des Kharomannischen betragen 10700 fl. so an jährl. 4 und $3\frac{1}{2}$ pCt. Interesse 427 fl. abwerfen. Annebens hat diese Stiftung an Grunddiensten und Zehent einen besondern jährlichen Empfang zu erhohlen, Die Stiftlinge haben die nähmliche Verbindlichkeiten, wie jene der Bursæ Gentium. Rumpfische Stiftung. Zufolge Stiftbriefs dd. 1. July 1617 ist gewidmet für 12 arme Studenten Oestreichischer Nation, was sie immer für einen Studium obliegen, jedoch haben hiebey den Vorzug die Kinder der Herrschaft Weitraischer Unterthanen, mit einem Stipendium von jährlichen 50 fl. Diese Stiftlinge sind verpflichtet, dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oestreich, und der Weitraischen Herrschaft entweder in geist-oder weltlichen Stand zu dienen, wenn ihre Dienstleistung gefordert würde, dahingegen ist ihnen verbothen, auswärtigen Fürsten zu dienen, und zwar bey Strafe der Zurückzahlung des genossenen Stipendiums. Die in 15100 fl. bestehende Kapitalien, werfen ein jährliches à 4 pCt. Interesse pr. 604 fl. ab. Salzerische Stiftung: Inhalt zweyer Stiftbriefe dd. 11. November 1555 und 29 September 1568 für drey arme Studenten, nähmlich einen aus der Stadt Steyer im Lande Oestreich ob der Ens gebürigen, welchen der Magistrat erstbemeldter Stadt zu präsentiren hat, oder in dessen Abgang

für

für einen aus Oestreich in Ungern gebürtigen, weiters für einen von Waidhofen an der Ips in Oestreich unter der Ens gebürtigen, von bemeldter Stadt präsentirten Jüngling, und endlich für einen Studenten von was immer für eine Nation, mit einem jährlichen Stipendium von 25 fl. welches die Stiftlinge durch sechs auch sieben Jahre genießen können. Die Stiftungskapitalien pr. 2000 fl. beträgt an jährlichen à 4 pCt. Interesse 80 fl. Scheuermannische Stiftung: Inhalt Stiftbriefes dd. 11. März 1687. für zwey aus Breisgau gebürtige, in deren Ermanglung für angrenzende, als da sind, aus Schwaben, und andere von dem obern Rheinstrom, mit einem jährlichen Stipendium von 20 fl. Die Stiftlinge können was immer für einen Studium obliegen, jedoch müssen selbe den Grammatikalschulenkurs schon vollendet haben, auch sind die Juristen den übrigen vorzuziehen. Das Stiftungskapital bestehet in 1000 fl., so ein jährliches Interesse pr. 40 fl. abwirft. Die Stiftlinge sind verbunden alle Quatember in der St. Ivokirche für den Stifter sel. eine heil. Meß zu hören und aufzuopfern. Sorbaitische Stiftung: Laut Stiftbriefes dd. 1. July 1681. ist gewidmet für zwey aus des Herrn Stifters Freundschaft abstammende Jünglinge, auch für jene, die vielleicht aus den Niederlanden anher kommen werden, in deren Ermanglung aber für zwey wienerische, was immer für ein Studium obliegende Jünglinge, jedoch dergestalt, daß den Wienern das Sti-

pen-

pendium nicht über zwey Jahre verliehen werde, damit den aus Niederland kommenden, und auch des Herrn Stifters Anverwandten solches abgereichet werden möge. Das jährliche Stipendium bestehet in 40 fl., welches bey Ermanglung der Niederländer und des Herrn Stifters Anverwandten, auch die Wiener beyläufig durch neun Jahre, bis sie den angefangenen Studienkurs vollendet haben, genießen können. Das Stiftkapital ist bey der löbl. medizinischen Fakultät verwahrlich aufbehalten. Die Stiftlinge sind verbunden, die heil. Meß täglich mit Andacht zu hören, und alle Tag 6 Gloria Patri, und ein Pater noster und Ave Maria zu bethen. Steinstrasserische Stiftung: Inhalt Stiftbriefs dd. 1. Jänner 1598. für zwey arme Studenten von was immer für eine Nation, mit einem jährlichen Stipendium von 20 fl. so dieselbe durch sechs Jahre genießen können. Das Stiftskapital beträgt 1000 fl. so à 4 pCt. jährliche Interesse abwirft. Strohmänzische Stiftung. Zufolge Stiftbriefes dd. 28 März 1732. ist gewidmet für fünf Studenten von was immer für einen Studium selbe obliegen, jedoch sind selbe von den Strohmänzischen Erben, und respective Erbenserben der Universität vorläufig zu präsentiren, mit einem jährlichen Stipendium von 40 fl., so dieselbe durch sechs Jahre genießen können. Der sechste Stiftling dieser Fundation, welcher keiner Präsentation bedarf, erhält ein jährliches Stipendium von 32 fl. Die Stiftungskapitalien bestehen in 5800 fl. welche

che an jährlichen à 4 pCt. Interesse 232 fl. abwerfen. Stupanische Stiftung: Inhalt Stiftbriefes dd. 11. März 1732. ist bestimmt für einen Studiosum Medicinæ von was immer für einer Nation, mit einem jährlichen Stipendio von 20 fl. Das Stiftkapital pr. 580 fl. wirft an Interesse à 4 pCt. jährlichen 23 fl. 12 kr. ab. Zwierschlagische Stiftung: Inhalt Stiftbriefes dd. 24 December 1665. ist gewidmet für zwey Jünglinge, vorzüglich des Herrn Stifters Blutsverwandte, nachhin aber für andere aus Teutschland gebürtige, was immer für einen Studium dieselben obliegen, mit einem jährlichen Stipendium von 22 fl. welches sie so lange genießen können, bis sie ihre in den höhern Fakultäten angefangenen Studien vollendet haben, von dem Stiftskapital pr. 1100 fl. betragen die abfallenden à 4 pCt. Interessen jährlich 44 fl. Olberische Stiftung: Laut Stiftsbrief dd. 22. März 1787 ist bestimmet bloß für Studirende von der Freyherrlich Rumelischen Familie abstammende, auch für jene auswärtige Rumelische Verwandte, wenn sie die in den Erblanden für Studentenstiftungen vorgeschriebene Eigenschaften haben. Das Stiftkapital pr. 15000 fl. beträgt an Interesse à 4 pCt. jährlich 600 fl. Tauchartische Stiftung: Inhalt Stiftbriefes dd. 4 Juny 1779 ist bestimmet für arme bedürftige Witwen und Waisen der Universitätsmitglieder, Civium Academicorum, und dergleichen, welchen die von den Stiftkapital pr. 2000 fl. abfallende à 4 pCt. Interesse

pr. 80 fl. alle halbe Jahr vertheilet, und verabfolget werden. Die Stiftlinge sind verbunden, des frommen Stifters in ihrem Gebeth eingedenk zu seyn. Engelhartische Stiftung: Besage Stiftbriefes dd. 18 April 1550 ist gewidmet für zwey von Wien, dann zwey von Korneuburg gebürtige Studenten, von 15ten bis in das 20ste Jahr alt, welche die Grammatikalschule schon gehöret haben, mit einem jährlichen Stipendium von 50 fl. welches sie durch sechs Jahre geniessen können; der Magistrat von Korneuburg hat das Recht ihre zwey Stiftlinge zu präsentiren, gleich dann auch selber zwey Bürgerstöchter von Korneuburg, so sich zu verehlichen gesinnet sind, zu präsentiren hat, deren jede zur Aussteuer ein für allemahl 19 fl. erhält: das fünfte außerordentliche Stipendium à 30 fl. wird einem armen Wienerstudenten verliehen. Die Superintendenten dieser Stiftung sind ein zeitlicher Herr Domdechant allhier, der älteste Dommherr Oestreichischer Nation, so von der Universität benennet worden, der Senior Consistorialis Facultatis Theologiæ, und der Senior des allhiesigen Stadtmagistrats, welcher letztere der Universität alljährliche Rechnung leget; diesen Herrn Superintendenten ist das Recht eingeräumet, die Stipendien zu vertheilen. Die Stiftungskapitalien pr. 6950 fl. werfen an jährlichen à 4 und $3\frac{1}{2}$ pCt. Interesse die Summe von 276 fl. 45 kr. ab. Zwergerische Stiftung: Laut Stiftbriefes dd, 10 März 1659 ist bestimmt für 5 Stiftlinge.

vorzüglich des Herrn Stifters Blutsfreunde, in deren Ermanglung aber bürgerlichen Fischkäuflers Kinder, dann sohinnach bedürftigen wienerischen bürgerlichen Kindern, was immer für einen Studium dieselbe obliegen, jedoch können die auswärtigen Stiftlinge dies Stipendium erst nach zurückgelegten Grammatikalschulen zu genießen anfangen, und solches durch sechs Jahre beziehen, mit einem jährlichen Stipendium von 36 fl. 36 kr. Die Stiftungskapitalien pr. 4950 fl. werfen an jährlichen à 4 pCt. Interesse die Summe von 198 fl. ab. Dem Herrn Consuperintendent und Rechnungsführer gebühret eine jährliche Remuneration von 15 fl. Der Interesserest von 183 fl. ist zu Abreichung der obbemeldten fünf Stipendien hinreichend. Die Superintendenten dieser Stiftung sind ein jeweiliger Herr Domprobst, und Herr Domdechant allhier, dann der ab Universitate benennende Herr Consuperintendens, und Rechnungsführer, welcher letztere die Universität die jährliche Stiftungsrechnung abstattet. Diesen Herrn Superintendenten ist das Recht eingeräumet, die Stipendien zu verleihen. Allgemein: Beobachtungen in Betreff sämmtlicher Stiftungen, Einreichung der Bittschriften, und übrigen Erfordernisse. Erstens: Haben alle Stipendienwerber zu den festgesetzten Zeitfristen, nähmlich um Verleihung der Stipendien auf das erste Semester bis 15 Jänner, und um das zweyte Semester bis 15 Juny jedes Jahrs ihre Bittschriften dem Venerabili Consistorio Universitatis zu

überreichen, und diesen Bittschriften ein förmliches von ihrer Ortsobrigkeit ausgefertigt- und von ihren Herrn Pfarrer bestätigtes Armuthszeugniß beyzulegen; in diesen Bittschriften inwendig und von außen ihren Tauf- und Zunamen, nicht minder was sie studiren, zum Beyspiel: Jurist im ersten Jahr, Mediziner im zweyten Jahr, Philosoph im dritten Jahr, Poeta de Gymnasio Academico; Rhetor de Gymnasio Annæo, Syntaxista de Gymnasio Josephino ausführlich beyzusetzen; jene Bittschriften, die nicht also eingereichet und beleget sind, oder später nach den obbemelöten Zeitfristen eingereichet werden, sollen nicht mehr angenommen werden. Zweytens: aus jenen Stiftungen, bey welchen keine bestimmte Genußzeit beygerücket ist, wird das Stipendium nicht länger, als durch die zu Vollendung der höhern Wissenschaften vorgeschriebene Jahre verwilliget werden; beynebens haben sich alle Stiftlinge zu bestreben, aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen, wie auch in Sitten den Kalkul der ersten Classe zu erwerben, wie im widrigen dieselbe des Stipendiums verlustiget werden sollen. Drittens: Haben alle Stiftlinge, die der Stiftung (aus welcher selbe das Stipendium genießen) anklebende Verbindlichkeiten, deren die Herrn Stiftungssuperintendenten Sie Stiftlinge alle Jahre erinnern sollen, genau zu erfüllen; nebstdem auch in Erinnerung der genießenden Wohlthat für die Gottsel. Stifter ihr Gebeth und Andachtsübungen aufzuopfern, annebst sich zu bestreben, bey

Erlangung eines bessern Glücks die Stiftung zu schützen, und nach Kräften zu vermehren.

* Es besteht auch die Anordnung: 1) daß der Stipendist nicht gehalten ist, da zu studieren wo er das Stipendium, zieht. 2) ein Stipendist, kann nicht zwey Stipendien geniessen.

Studium, juridisches — die 1753 an der Universität in Wien erfolgte Studienreformation betraff auch das juridische Studium, welches zugleich in der Folge an den Universitäten in Provinzen eine zweckmässigere Einrichtung erhalten hat — die Fakultät bekam ihren Director, die Lehrer Vorschriften: Was, und wie sie lehren und prüfen sollen, Niemand ist, ohne zurückgelegten philosophischen Kurs, erlaubt, den Vorlesungen über die Rechte beyzuwohnen; Niemand soll zur Gerichtspraxis, ohne die Rechte gründlich gelernt zu haben, gelassen werden ꝛc. Der Hr. Gubernialrath von Riegger zu Prag hat einen Abriß der neuen Geschichte und gegenwärtigen Verfassung des juridischen Studiums an der Universität zu Prag in II. III. und VI. Hefte der Mater. zur a. u. neuen Statistik von Böhmen geliefert, aus welcher ich gegenwärtig dasjenige mittheile, was auf das Rechtsstudium der sämmtlichen Erblande Beziehung hat.) 1762 Oct erhielt der Director der juridischen Fakultät den Titel Präses, und die Wahl desselben behielt sich

der

der Landesfürst bevor, der Director installirt sich selbst vor der versammelten Fakultät, und ist zu allen Feyerlichkeiten von der Universität einzuladen, fällt etwas vor, worüber die Mitglieder, zu vernehmen oder zu erinnern sind, beruft er sie unter seinem Vorsitze zusammen, trägt die Sache vor, sammelt die Stimmen, und beschließt nach der Mehrheit: er hätte dann wichtige Gründe, nicht beyzustimmen, welches er höheren Ort anzeigen muß. Beygleichen Stimmen gibt er den Ausschlag. Nach dem Normale vom 3. Oct 1774. sollte außer den allgemeinen Versammlungen ein besonderer Fakultätsrath bestehen, bey dem einige Theoretiker, und einige Praktiker, ordentliche Beysitzer wären. Sonst läßt der Director die an ihn ergehenden Verordnungen umlaufen. Vor jenem Fakultätsrathe hatten auch alle abgeheischte Gutachten, die der Director von den Professoren abwechselnd nach der Reihe, jedoch mit Rücksicht auf das eigene Lehrfach eines jeden ausarbeiten lassen soll, überlegt und ausgefertigt werden sollen. Er stand unmittelbar unter dem Protektor der Studien, und Kanzler der Universität, in dessen Hände er auch seinen Amtseid abzulegen hatte, und unter der Studienkommission — — Dispensiren in Hofberichten darf weder er, noch auch die Landesstelle (Hof. V. vom 4. Horn. 1780.) Mit Vorwissen des Protektors ward den Directoren in den Provinzen erlaubt mit dem Wienerischen Director über zweifelhafte Fälle zu korrespondiren. (Hof. V. vom 27. April 1754.) Sein Hauptgeschäft

sollte die Leitung und Emporbringung der Rechtslehre seyn. Nach dem ihm 1754 errheilten Verhaltungsbefehle hatte er fleißig zu wachen, damit die Lehrer die ihnen vorgeschriebenen Pflichten pünktlich erfüllen, und zu dem Ende den Vorlesungen von Zeit zu Zeit selbst beyzuwohnen, um das Verhalten der Lehrer, und den Fortgang der Zuhörer zu sehen. Nach H. V. vom 14 Aug. 1755 soll er dieß unverhoft thun, die Lehre und den Vortrag des Lehrers, auch die Aufmerksamkeit der Schüler beobachten. Die H. V. vom 30 Nov. 1780 hingegen sagt: er könne zwar die Kollegien besuchen, wenn er von dem Eifer, und den Verdiensten eines Lehrers nicht ohnehin schon überzeugt ist; jedoch um kein Mißtrauen zu zeigen, und die höchst nothwendige Achtung bey den Zuhörern nicht zu schwächen, soll er diese da nicht prüfen, und ein etwa bemerktes Gebrechen anders nicht, als durch geheimes bescheidenes Zureden, und überzeugende Gründe abstellen. Schon das Normale hatte ihm eingebunden, daß er zwar über das akademische Betragen der Lehrer wachen, und die Fehler verbessern, dabey aber mit grosser Mäßigung gegen die sich benehmen, zuerst freundschaftlichen Rath, und Zurechtweisung versuchen, über die Benutzung der neuen Entdeckungen und Fortschritte in den Wissenschaften mit ihnen sich besprechen, überhaupt aber nur als das erste Mitglied des Kollegiums sich betrachten, und so mit den übrigen zum allgemeinen Besten gleich mitarbeiten soll. Wenn

der Rektor wegen einer außerordentlichen Feyerlichkeit einen halben oder ganzen Ferialtag ansagen läßt, steht es noch immer beym Director, dem es einen Tag vorher zu melden ist, aus erheblichen Ursachen für seine Fakultät ihn nicht anzunehmen. H. V. vom 7 Sept. 1779. Ist ein Lehrer ein Kollegium auszulassen bemüssigt, hat er es dem Director zu melden; ist er durch Krankheit, oder sonst auf längere Zeit verhindert, hat dieser einen Supplenten zu bestimmen. Gewöhnlich wird dieses einem ausserordentlichen Lehrer aufgetragen, oder auch, wenn Vor- und Nachmittag über zweyerley Gegenstände zu lesen ist, unter zween Lehrer vertheile, damit jeder neben seinen eigenen zweystündigen Vorlesungen nur eine noch zu versehen habe. Die von einem Schüler zu vertheidigenden Sätze, so auch alle Abhandlungen oder andere Werke, die ein Lehrer gedruckt, oder schriftlich austheilen lassen will, hatte er nach der Instruction zu zensuriren. Fände er etwas in die Religion Einschlagendes, soll er die ihm anstössigen Stellen ausziehen, und seine Bedenken der Zensurkommission anzeigen. Nach H. V. v. 23 Horn. 1746. und 1764 28 Jul, wurden die Directoren ordentliche Besitzer derselben. Itzt gibt in Ansehung der öffentlich und feyerlich zu vertheidigenden Sätze jeder Lehrer seine Stimme über die aus seinem Fache, und der Director approbirt, oder verwirft sie darnach. — — — — — — — — — Der Wiener Director hat die Vorlesbücher zu Censu-

rieren. Allen Haupt = und strengen Prüfungen hat er beyzuwohnen, und Acht zu geben, damit niemand zu einer Justizstelle oder zur Advokatur gelassen werde, der die für dieses Amt vorgeschriebenen Prüfungen. nicht ausgestanden hat; und nach V. vom 17 Aug. 1765 alle 6 Monathe über die genaue Beobachtung der Verordnungen Bericht zu erstatten (was aber nicht üblich ist) dann von Zeit zu Zeit anzuzeigen, was in der Lehrart Verbesserung fähig und benöthiget sey. V. 30. März 1770. Nach V. vom 4 April und 5 Dec. 1785 hat er allemahl 2 Monathe vor Anfang des Schuljahrs anzuzeigen, ob die — — Buchhändler mit einem hinlänglichen Vorrath von Vorlesebüchern versehen seyn, und einen Monath nach dessen Anfang einen tabellarischen Ausweis einzureichen, der nach dem Formular vom 7. Nov. 1785 den Jahrgang, Namen und Stand des Lehrers, Vorlesebuch, Gehalt, und Fund, woraus; Zahl der Zuhörer, und etwa nöthige Anmerkungen enthalten soll. Ohne seine Genehmigung darf Niemand einen Repetitor machen. V. 31 Oct. 1764; und kein Lehrrr einen Zuhörer in Verhaft nehmen lassen, den Fall ausgenommen, wenn die öffentliche Sicherheit Gefahr lief, V. 15 Dec. 1781. Unter seinem Vorsitze wird die jährliche Witwengesellschaftsversammlung und Rechnung gehalten. Vom Fakultätsarchiv soll er dasjenige in seiner Verwahrung haben, was auf das Studium Bezug hat; das übrige der Dekan. Dieser wird von der gesammten Fa-

kul-

kultät aus den Doktoren, mit Ausschlusse der Professoren, nach Mehrheit der Stimmen auf ein Jahr erwählt, oft auch neu bestätigt. Wenn jedoch der Präses erhebliche Bedenken wider die Wahl hat, muß er sie höhern Ort anzeigen, und mit Kundmachung des Erwählten indessen inne halten. Kein Mitglied soll ohne vorläufige hinlängliche Entschuldigung ausbleiben, V. 15 April 1756 und Wer nicht erscheint, für dießmahl keine Stimme haben; auch darf keiner sein Votum geschrieben mitbringen, sondern er muß es erst in der Versammlung von dem Director aufschreiben. V. 19. Jäner 1775. Nach V. vom 26 May 1764 sollte die Wahl allemahl 3 Monathe vor Abgang des gegenwärtigen Dekans gehalten, und die Wahlakten zeitig nach Hof geschickt werden; die V. v. 12 Dez. 1767 bestimmt (für Prag) den Anfang des July dazu. Der schon drey Jahre Dekan gewesen, soll nicht erwählt werden. (V. vom 20 Jänner 1770.) Die Hofbestätigung wird seit 16 April 1774 nicht mehr nothwendig, sondern nur der Behörde ist der Erwählte anzuzeigen. Nach dem Normale ist er ordentlicher Besitzer des Fakultätsraths, hat die Expeditionen nebst dem Director zu unterschreiben, und sollte diesen im Verhinderungsfalle suppliren. (Es ward gegen den letzten Punkt vorgestellt, daß zu Prag der Dekan nie mit dem Studium in Verbindung gestanden, daß dazu gewöhnliche alte Praktiker gewählt werden, die schon zu lange von der Theorie weg, auch meistens noch nach der alten Ver-

fassung die Rechte gehört, und die Prüfungen gemacht haben, daß man nicht wohl fordern, und gewiß nie erwartrn dürfe, daß einer wegen des nur ein Jahr zu verwaltenden Dekanats die neueren Bücher nachlesen, in das jetzige System sich einstudiereu, und sich zu finden wissen werde, daß sonach der Director weit füglicher einem Lehrer seiner Fakultät die Leitung der Geschäfte indessen anvertrauen könne.) Hier blieb es beym Alten. Die Fakultätskasse hat er zu führen, und nach V. vom 17 Aug. 1765 jährlich den versammelten Gliedern Rechnung zu legen. Was von der Appellation, oder den Landrechten bloß den Rechtsfreunden zu intimirrn ist, wird seit 20 Oct. 1785 nicht mehr gedruckt, sondern dem Dekan zugeschickt, damit er es umlaufen lasse. Nach H. V. vom 30 Sept. und 20 Nov. 1782 wurde in den Provinzen kein besonderer Direktor mehr angestellt, und kein Dekan mehr erwählt; sondern jährlich ist ein anderer Lehrer, abwechselnd, vom Aeltesten angefangen, Dekan, mit Direktorstitel, Rang, Rechten und Geschäften. Die Uibergabe des gedoppelten Amts, des Dekanats und Directoriums an den folgenden Lehrer hat allemahl mit Anfange des Schuljahrs zu geschehen. V. vom 22 Dec. 1785. II. Von den Lehrern, und Vorlesungen überhaupt. Nach den Amtsinstructionen von 1754 und 1755 sollen: 1) Die Vorlesungen vom 3. November bis 7. September gehalten werden. — In der Folge ward dieses abgeändert, und wird, von 1787 angefangen, das

Schul-

Schuljahr vom 1. Sept. bis letzten Juny dauern. H. V. vom 29. May 1786. Verm thlich weil bey der großen Hitze im Jul. und August lehren und lernen gleich beschwerlich fällt. Die Osterferien, die sonst vom Palmsonntage an durch 14 Tage gehalten wurden, sind auf die drey letzten Tage der Char-und die zwey ersten der Osterwoche eingeschränkt worden. H. V. 25 März 1787. 2) Jeder Lehrer hat täglich zwo volle Stunden zu lesen, die Sonn-und Feyertage, und wenn der letztern keiner in der Woche fällt, Donnerstag ausgenommen. Aber schon am 26 Nov. 1774 wurde der Donnerstag für immer, als Erholungstag bestimmt; und durch das Normale auch Dienstags Nachmittag zu den Prüfungen, und zu mehrerer Muße für die Nebenwissenschaften freygelassen. 3) Da das meiste auf einen guten Vortrag ankommt, sollen sie alle unzeitige Gelehrsamkeit, und Spitzfindigkeiten bey Seite lassen, und sorgfältigst der Deutlichkeit sich befleißen. Diese wird nicht fehlen, wenn sie zuerst die Frage genau bestimmen, allenfalls durch einen angenommenen Fall erläutern, dann entscheiden, die Beweise in gehöriger Ordnung beybringen, so daß in den positiven Rechten immer zuerst die Gesetze, und zwar wörtlich angeführt, darauf Vernunftschlüsse gebaut, endlich die Uibereinstimmung grosser Rechtsgelehrten gezeigt werden, und dann die Einwürfe und ihre Auflösung in eben der Ordnung folgen. Da die wahre Wissenschaft nicht darin bestehe, daß man alle erdenkliche, oft

heikle, und weitführende Streitfragen platterdings, wie vom Dreyfuß, entscheide, und alle, die anderer Meynung sind, ohne weiters verdamme; so werde vielmehr der Lehrer in solchen Fällen beyder Partheyen Gründe und Schwierigkeiten bloß historisch vortragen, es aber doch so wenden können, daß die etwas schärfer sehenden errathen mögen, welche Meynung er vorziehe. So setze sich der Lehrer den vielleicht nicht genug vorgesehenen Folgerungen eines diktatorischen Sentenzes nicht aus, und die Zuhörer werden nicht an Dreistigkeit und Hartnäckigkeit gewöhnt, die besonders bey Streitigkeiten, welche mehr die Methode oder Form, als die Sache selbst betreffen, übel läßt. In der Folge fand man jedoch nothwendig zu erinnern, daß man gewisse Meynungen z. B. die im Gewissen nicht verbinden sollenden Strafgesetze schlechterdings widerlegen, und nicht damit sich begnügen müsse, daß man das Gegentheil als wahrscheinlicher oder sicherer vorstellt. Den Beschluß jeder Materie soll die kritische Anzeige derjenigen Werke und Schriftsteller machen, die davon eigends und umständlich gehandelt haben (auch das Normale schärft die Verbindung der Literärgeschichte mit jedem Fache ein. Schrötter empfiehlt dabey Auswahl, und warnet zugleich vor unwichtigen Streitfragen, und zu weitschichtiger Erörterung der Alterthümer.) Auch wäre nützlich, zuweilen ein merkwürdiges Beyspiel aus der Gerichtsstube, oder aus der Geschichte, da diese oder jene Meynung befolgt

worden ist, beyzubringen; so werde der Vortrag klar, und gründlich seyn, durch die beständig gleiche Ordnung das Gedächtniß erleichtert, der Zuhörer geübt, bey vorkommenden Fällen die Gesetze selbst gleich aufzufinden, und anzuwenden, und nach und nach mit literärischen Kenntnissen ausgerüstet, um mit der Zeit die Gegenstände in jener Vollständigkeit zu studieren, zu der die Kollegien nur den Weg zeigen und bereiten können, und ihrer Hauptbestimmung nachauch weisen sollen. Nach H. V. vom 10 März 1785 sind von den Lehrern der Rechte und der politischen Wissenschaften zugleich die Landesgesetze überall mit anzuführen. 4) Haben sie dem Direktor den Amtseid abzulegen, in allen das Studium angehenden Verfügungen zu gehorchen, und sobald möglich die vorzutragenden Lehren schriftlich mitzutheilen. Allein das Letzte scheint seit mehrern Jahren nie mehr gefordert worden zu seyn, und der besondere Amtseid ist ebenfalls abgekommen. 5) Sollen sie bedacht seyn, als Schriftsteller in der gelehrten Welt einen Namen sich zu machen. (Am 14 Aug. 1773 ward zu Prag der sel. Professor Schrodt wegen seiner gelehrten Werke zum k. Rath ernannt, zugleich dem Director aufgetragen am Schlusse eines jeden Jahrs zu berichten, ob die Lehrer etwas zum Deuck befördert hätten.) Nach dem Normale sind die Lehrer, jeder bey seinem Fache zu lassen; übrigens nur nicht bloß nach längeren Dienstjahren, sondern zugleich mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste, mit grösserem Gehalt

mit Titeln und Geschenken zu belohnen, um sie zu eigenen Ausarbeitungen anzueifern, deren sie wenigstens eine jährlich in den einzuführenden literärischen Nachrichten herausgeben sollen. Mit jedem Fache sey die Literärgeschichte zu verbinden, und von jedem neuen Lehrer beym Antritte eine gelehrte Abhandlung auszutheilen. Dawider ward zur Rechtfertigung der Lehrer, die schon lange nicht als Schriftsteller aufgetreten waren, angeführt, daß der Druck für sie zu kostbar sey; die Kandidaten, die sonst bey feyerlichen Disputationen öfters das Werk eines Professors hatten auflegen und austheilen lassen, jetzt wegen Geldmangels selten mehr daran wollen, auch vorschriftmässig selbst etwas aufsetzen müssen; endlich ein in seinen Kollegien fleißiger Lehrer nicht gleich so viel Musse habe, als bey so kritischen Zeiten ein Buch fordert. Den 29 July 1775 bekam die Zensur den Auftrag die juristischen Bücher dem Director zuzuschicken, der dann jedem Lehrer, was in sein Fach einschlägt, davon zutheilen soll, damit sie alles neu herauskommende, ohne Kosten lesen können, und müssen. Als am 13. May 1779 die Zensur mit der Studienkommission verbunden wurd, wurden die Direktoren der 4 Fakultäten ordentliche Besitzer derselben, hatten aber noch immer die Bücher unter die Lehrer auszutheilen, und diese nach Ver. vom 2. Oct. 1779 bey der Kommission selbst darüber zu referiren. Jedoch mußte nach H. V. vom 8 Jänner 1780 über Staats-und politische Angelegenheiten betreffende

Schrif-

Schriften, gedruckte und Mspte, von einem bey der Zensur ohnehin angestellten Landesstelle bey der Landesstelle referirt, von dieser die Erlaubniß zum Druck oder Verkauf ertheilt, in bedenklichen Fällen aber bey Hof erst angefragt werdrn. Wenn der Director, oder ein Professor selbst etwas auflegen lassen will, hat er bloß ein mit seinem Namen unterzeichnetes Exemplar an das Revisionsamt abzugeben, um das imprimatur zu erhalten. 31. July 1781. Den 29. July 1784 ward befohlen, daß alle Theile der Rechtslehre, außer für jetzt noch das Kirchenrecht, teutsch vorgelesen werden; auch die strengen Prüfungen, und die vor Erlangung der Doktorswürde zu verfassenden Abhandlungen teutsch seyn, einige Zeit jedoch die Wahl zwischen lateinischer und teutscher Sprache den Kandidaten noch frey stehen soll. (Von den Schulübungen verordneten schon die Instructionen von 1755 daß des Tags vorher lateinisch Vorgetragene, den folgenden teutsch wiederhohlt werden soll ohne Ausnahme des Kirchenrechts, weil die meisten Gerechtsstreitigkeiten in dieser Sprache abgehandelt werden, mithin höchst nöthig sey, junge Leute bey Zeiten zu üben, ihre Gedanken rein, richtig, und behende ausdrücken zu können; wodurch zugleich verhindert werde, daß sie sich nicht an die Wörter binden, und wie gar oft zu geschehen pflegt, die fleißig abgeschriebene Explication aufsagen, ohne die Sache selbst zu verstehen) zugleich wurde das Verzeichniß der teutschen oder ins

Teut-

Teutsche übersetzten Vorlesebücher, deren man sich bey der Wieneruniversität bediene, den Provinzen mitgetheilt, wo jedoch jedem Lehrer freystehe, besonders für das philosophische Fach, andere der höchsten Behörde vorzuschlagen, oder auch die bisher üblichen fort beyzubehalten. Nach H. V. vom 26. Nov. 1782 haben die Lehrer auch auf die Sitten der Zuhörer fleißig zu sehen, und zu deren Bildung durch eigenes Beyspiel kräftigst mitzuwirken, und soll derjenige Lehrer, der dieser Erwartung entgegen handeln würde, allemahl gleich entlassen werden. Sieht er vor, daß er eine Vorlesung nicht werde halten können, soll ers den Zuhörern melden, damit sie nicht Anlaß nehmen, die Stunde bis zu einer andern Vorlesung an Orten zuzubringen, wo sie nicht seyn sollten, oder aber nach Hause zu gehen, und auch zu folgenden Vorlesung nicht wiederzukommen. Den 16 Nov. 1754 ward den Professoren erlaubt, akatholische Bücher anzuschaffen, und 17 Aug. 1765 allen Buchhändlern befohlen, den Grotius und andere zu den Vorlesungen bey den höhern Schulen gehörige Bücher einzuführen. (1765 machte Hofrath v. Heinke, als damaliger Direktor zu Prag den Antrag, bey Hof zu bitten, daß, wie von den zu Prag bey der Fakultät herauskommenden Schriften einige Exemplare nach Wien gesandt werden müssen, eben so von den wienerischen, zwey Exemplare zur prager Universitätsbibliothek abgegeben werden möchten.) Die Lehrämter werden vom Monarchen, und zwar durch Konkurs

per-

vergehen, bey welchem die Doktoren der Rechte, oder die wenigstens alle strengen Prüfungen bereits ausgestanden haben, sich einfinden dürfen. Der bereits Professor ist, und nur zu einer andern Universität, oder zu einem andern Lehrfach übergehen will, ist davon frey. (Als 1779 der Lehrer der Reichsgeschichte in Prag starb, ward von der Pragerstudienkommission ein Kandidat vorzüglich empfohlen, weil er in allen strengen Prüfungen bewährt befunden worden, durch Repetitionen sich geübt, und die Moral mit allgemeinen Beyfall gelehrt hatte. Dennoch ward vom Hofe am 24 April 1779 beschlossen, daß von der festgesetzten Regel des zu haltenden Konkurses nicht abzugehen sey, selber aber zur Ersparrung der Reisekosten zu Prag und zu Wien am ersten July über die nähmlichen Aufgaben gehalten werden soll.) An dem durch öffentlichen Anschlag vorläufig kundgemachten Tage soll der Director in den Provinzen in Gegenwart aller Rechtslehrer, und der Konkurrenten, die ihm von Wien überschickten Aufgaben entsiegeln, und diesen zur schriftlichen Beantwortung mittheilen. Diese haben sie auf der Stelle, ohne gedruckte oder geschriebene Hülfsmittel, und ohne sich wegzubegeben, zu verfertigen; sie sind in einem Zimmer beysammen, und die Lehret abwechselnd, immer ein anderer gegenwärtig; wenn einer fertig ist, wozu er sich so viele Stunden er will, Zeit nehmen kann, übergiebt er das Konzept selbst, ohne es abzuschreiben, dem Lehrer, der die Stun-

de des Empfangs darauf anmerkt. Nachmittags sollen die Konkurrenten über eine vom Direktor für alle gleich zu bestimmende Materie, in seiner und aller Lehrer Gegenwart im gewöhnlichen Hörsale eine viertelstündige Vorlesung halten, dann sogleich über den Vortrag schriftliche Vota gegeben, und diese sammt den Ausarbeitungen wohlversiegelt, noch am nähmlichen Tage der Landesstelle, zur Beförderung nach Hof überreicht werden. Daß aber dann nicht auf den Erfolg des Konkurses allein gesehen werde, sondern zugleich mit auf die sonst gegebenen Beweise von Fähigkeit und Fleiß, insbesondere durch wohlgerathene Schriften, scheint gleich das Anstellungsdekret vom 1779 für den neuen Lehrer der Reichsgeschichte in Prag zu beweisen, in welchem es ausdrücklich heißt: es werde dem Kompetenten das Lehramt verliehen, in Anbetracht, daß er alle seine Prüfungen mit vielem Vorzuge hinterlegt, auch durch eine wohlgerathene Schrift sich schon bekannt gemacht hat. Die Installation schreiben die agenda universitatis so vor: nach vorgängiger 3tägigen Kundmachung und Einladung in Gegenwart des Rektors und des Direktors dieser Fakultät, aber ohne Paucken, kommt man zusammen, der Rektor schickt dem Syndicus durch den Pedell das Anstellungsdekret, jener liest es ab, und dieser führt ihn mit dem Fakultätszepter in der Hand, zur Kanzel, wo der neue Lehrer dem Monarchen dankt, und seine erste Vorlesung hält. Die Programmen sämmtlicher Lehrer sind nach Hof einzuschi-

cken

ken 15 Oct. 1755, 15 Nov. 1780. Nach Ver. vom 9 Jänner 1781 soll nicht mehr jeder ein besonderes, sondern die ganze Fakultät nur eines für alle drucken lassen; und nach Ver. vom 5 Jänner und 24 Nov. 1785 sollen alle vier Fakultäten zusammen in einem einzigen von der Landesstelle vorläufig gutzuheissenden Programm ihre Vorlesungen kundmachen, und nach Ver. vom 28 Dez. 1785 die Vorlesebücher darinn anzeigen. III. Vorrechte der Lehrer. Unter sich haben sie den Rang nach der Zeit ihrer Anstellung doch so, daß der außerordentliche Lehrer, allen ordentlichen nachgehen muß, nach H. V. vom 5 Jun. 1778. Wenn aber sonst ein Lehrer, auch wirklicher k. Rath wäre, geht er darum den übrigen, bey der Fakultät nicht vor (H. V. 4 Juny 1778) der jüngste Rechtslehrer geht dem ältesten Lehrer der philosophischen und medizinischen Fakultät vor; so zwar, daß ein von diesen Fächern zum juristischen übersetzter Lehrer, als der jüngste und letzte betrachtet wird. (H. V. 25 Jänner 1785.) Nach H. V. v. 6 Jul. 1776 konnten sie Rektoren, aber nicht Dekane werden. Von dem Arrhaabzug waren bisher, die aus dem Fakultäts- oder Exjesuitenfund bezahlten Lehrer frey sind es aber seit 25. Oct. 1786 nicht mehr: weil ihre Witwen gleich den anderen Staatsbeamten pensionsfähig erklärt worden sind. Die Lehrer bezahlen keine Karakters, und keine Karenztaxe (H. V. vom 21 Oct. 1768.) Und da sie wie andere Dikasterianten, k. k. Beamte, auch

durch Dekrete angestellt, und normalmäßig pensionsfähig sind, so genießen auch die Witwen das Sterbequartal ihrer Ehemänner (17 Apr. 1784.) 1784. wurde zwar die Verwaltung der den zwo Fakultäten in Prag gehörigen Realitäten zur Kammer gezogen, doch blieb ihnen das Eigenthum, und die Ausübung der herrschaftlichen Rechte z. B. zur Benefiziatstelle auf dem Gute zu präsentiren, welches 1786 in Prag auch wirklich geschehen. Den Lehrern waren Honorarien gestattet, welche (H. V. v. 16 Nov. 1754.) nach Unterschied des Herrn- Ritter- und Bürgerstandes in Prag auf 36, 24 und 12 fl. für tägliche zweystündige Vorlesungen das ganze Jahr hindurch festgesetzt worden, wobey der Direktor zu sorgen hatte, damit die zu zahlen Unvermögenden darum nicht ausgeschlossen oder vernachläßigt würden. Die Theologen, die das Kirchenrecht hörten, waren ganz frey. (V. vom 4. Jän. 1772.) IV. Gegenwärtig wird gleich mit dem Naturrechte nach dem bereits 1762 vom Freyh. von Martini verfaßten Lehrbegriffe angefangen, und durch vier Monathe darüber vorgelesen; dann einen Monath lang über die Ge- Geschichte des röm. Rechts, nach Ebd. Ordo historiæ juris civilis, die das erstemahl 1755 herausgekommen ist; die letzten fünf Monathe über die Institutionen nach Heinekz. Schrötter setzt für die Geschichte des röm. Rechts 2, für die Institutionen 4 Monathe aus. Eine allgemeine Geschichte der Rechte wird nicht gelehrt, aber die Geschichte der natürlichen Rechtsgelehrt-

heit

heit macht bey Martini das siebente Hauptstück aus, auch handelt sein Lehrbuch von allen natürlichen Pflichten, nicht bloß von den vollkommenen oder Zwangsrechten gegen den Nächsten. V. Vom Lehrer der Pandekten und des Kriminalrechts. Die Instruktion vom 22 May 1754 schreibt vor, er soll die ersten sieben Monathe Vormittags, für die Hörer der Rechte im zweyten Jahr, die ersten 27 Bücher der Pandekten; Nachmittags für die im dritten Jahr die übrigen Bücher vorlesen; die drey letzten Monathe des Schuljahrs aber Vor- und Nachmittags das peinliche Recht; jene über Heinekz, oder aber, weil dieser für einen zweyjährigen Kurs zu klein; über Westenberg; dieses über Böhmer, oder falls dessen Lehrbuch zu weitläuftig schien, über Bannitza. Er soll alle Mahl den heutigen Gebrauch anzeigen, und bis der in wirklicher Ausarbeitung liegende theresianische Kodex, zu Stande kommen würde, den öster. Kodex, die verschiedenen Rescripte, Normalien, u. s. w. benützen, und anführen. Nach H. V. vom 8 März 1787 soll er zugleich das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, so weit es bis jetzt heraus ist, zum Unterrichte der Schüler anwenden. Das Normale vom 3 Oct. 1774 stellte frey, über Westenberg, Hellfeld, oder Heinekz vorzulesen; jedoch soll der Lehrer bey Veranstaltung einer neuen Auflage des Vorlesebuchs bedacht seyn, durch Auszüge aus dem kundzumachenden theresianischen Kodex, auch nach Senkenbergs und Heinekzs Beyspiele durch Erläute-

rungen aus den teutschen Rechten dasselbe vollkommener zu machen. Schrötter will, er soll nur ganz kurz die Abweichungen des teutschen und des erbländischen Zivilrechts vom römischen beybringen; denn die weitläuftigere Erklärung gehöre insbesondere in die darüber zu haltenden außerordentlichen Kollegien; oder die Zuhörer sollen in Ansehung des teutschen Privatrechts zu Hause Selchov fleißig lesen. Man hatte den Antrag gemacht, das röm. Recht nicht nach Ordnung der Pandekten, sondern systematisch vorzutragen, dabey was in den Institutionen schon vorkömmt, oder bloße Antiquität ohne alle Anwendung bey Gerichten ist, ganz wegzulassen, oder nur, wo es der Zusammenhang nothwendig macht, zu berühren, die vaterländischen Gesetze aber überall mit einzuweben. Es ward am 5 Juny 1778 befohlen, genau an die Ordnung des Vorlesebuchs sich zu halten. Bey den Vorlesungen über das Kriminalrecht, sagt Schrötter, ist die Theresianische Halsgerichtsordnung zum Grunde zu legen; jedoch die Uibereinstimmung, oder Abweichung der Karolinischen bey jeder Materie anzumerken. Am 30 Oct. wurden des Prof. Hupka positiones juris criminalis als ein Lehrbuch vorgeschrieben. VI. Vom Lehrer des Kirchenrechts. Der Amtsunterricht vom 27 April und V. vom 16 Nov. 1754 befiehlt: er soll in der nachmittägigen Stunde, für die Hörer der Rechte im zweyten Jahr, zuerst die Geschichte des Kirchenrechts, dann nach dem Werkchen: principia juris publici

lici ecclesiastici catholicorum ad statum Germaniæ accommodata, einen Begriff von dem Kirchenstaatsrechte, wie auch von den echten Quellen, und nothwendigen Hülfsmitteln dieses Studiums, und wie sie von den unechten, z. B. den Detretalen des Isidor Merkator, zu unterscheiden seyn; endlich die erste Hälfte der geistlichen Rechte; Vormittags aber für die Rechtshörer im dritten Jahr die zwote Hälfte vortragen. Die Richtschnur: dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist, soll er nie aus den Augen lassen, mithin jene Kanonen, welche der bürgerlichen Oberherrschaft zu nahe treten z. B. Cap. Venerab. c. 2 de sent. & re jud. in 6to, extrav. Joh. 22. ne sede vac., u. dgl. m., standhaft widerlegen, aber nie durch zu harte Ausdrücke, die der Kirche, und ihrem allgemeinen Oberhaupte schuldige Ehrfurcht verletzen. Bey den Kanonen, welche bürgerliche Handlungen betreffen, ist der Unterschied vom röm. Rechte; dann in welchen Fällen eines dem andern weichen müsse, zugleich aber auch dieses anzumerken, daß solche Kanonen ihre gesetzliche Kraft nicht von ihrem Urheber, dessen weltliche Macht sich nicht über den Kirchenstaat hinaus erstreckt, sondern einzig von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Gutheißung der Landesfürsten haben. Weil hier Leute gebildet werden sollen, die einst bey den höchsten Reichsgerichten, und andern Stellen in teutschen Territorien zu brauchen seyn; habe der Lehrer das Nöthige vom protestantischen

Kirchenrechte aus dem Böhmer, Thomasius, Pertsch, u. a. beyzubringen, um die Zuhörer vorzubereiten, künftig die höchste Kirchengewalt des Kaisers und der katholischen Stände über ihre protestantische Unterthanen, nach deren eigenen Grundsätzen, desto vollkommener zu begreifen. Es sollen auch die Abweichungen, Zusätze, Vorrechte der teutschen Kirche fleißig angemerkt, und die Reichssatzungen darüber angeführet werden; ausser wenn eine Frage ihren eigentlichen Sitz im teutschen Staatsrechte hat, wo dann genug ist, auf dieses zu verweisen. Weil zur Zeit kein allen diesen Forderuugen genugthuendes Vorlesebuch vorhanden, soll der Lehrer baldmöglichst eines verfassen: indessen aber könne P. Viti Pichler candidatus abbreviatus jurisprud. sacræ gebraucht werden. 1771 ward noch darüber gelesen: seit 1772 aber wird I. P. a Riegger Institutiones jurisprud. ecclesiasticæ, und seit 1785 über Pehem I. ecclesiast. universum. nach V. vom 21 Sept. 1784. Den 4. Jänner 1773 ward verordnet, daß nur ein Lehrer des Kirchenrechts, und zwar ein weltlicher seyn soll, der die studirenden Theologen daraus nach dem ganzen Umfange dieser Wissenschaft zu prüfen, selbst aber lediglich zur juristischen Fakultät zu gehören, und unter dem Direktor derselben zu stehen habe. Der unausgesetzten Klagen und Zänkereyen müde, hatte Maria Theresia durch den sel. Abt Rautenstrauch die Synopsis juris ecclesiast. verfertigen lassen, und unterm 5 Oct. 1776

und

und nochmals 24 März 1779 bey schärfester Ahndung verbothen, in den zu einer Disputation bestimmten Sätzen nur im mindesten von selber abzuweichen. Die Vorlesungen selbst aber sollen noch ferner über Riegger gehalten, und genau nachgesehen werden, daß nirgends, besonders von den Lektorn in den Klöstern ein anderes Lehrbuch eingeschoben werde. Den 27 Nov. 1781 ward verbothen für oder wider die Bulle Unigenitus zu lehren, oder zu schreiben: doch blieben auswärtige davon handelnde Bücher erlaubt. Das Normale wünschte, daß man statt der unvollständigen Ordnung der Dekretalen, einen systematischen Plan, wie Fleury, erwählen, und wie Heinekz in den Institutionen des röm. Rechts es geleistet hat, alles aus vorausgeschickten Grundsätzen ableite. VII. Vom Lehrer des Staats- und Lehenrechts. Dieser soll nach seinem Amtsunterrichte vom 1755 Vormittags durch die ersten 6 Monathe das allgemeine Staats- und Völkerrecht über Böhmer lesen, bis er mit Benutzung der Werke des Grotius, Puffendorf, Bökler, Heinekz, Coccejus, Huber, und insonderheit des Benediktiners Schmier jurisprud. publ. universal. und des Werkchens Essai sur le gouvernement civil. ein eigenes System herausgeben kann; durch die vier letzten Monathe das Lehenrecht, wozu kein tauglicheres Vorlesebuch, als Strykii examen juris feudalis. Er soll die Heiligkeit der Majestät, die ihr schuldige Verehrung, Liebe und Gehorsam den Zuhörern wohl einprägen, und wider die Scheingründe der

Monarchomarchen sie bewaffnen; auf Groots Zeugniß, das bey allen Nationen von besonderem Gewichte ist, vorzüglich sich berufen, oder wo er etwa geirret hat, ihn gründlich widerlegen; die böhmischen und östreichischen Lehengesetze beyfügen. Nachmittag ist das ganze Jahr hindurch das teutsche Staatsrecht nach Maskovs Anleitung vorzutragen. Hier soll er bedacht seyn, die Reservate des Kaisers zu behaupten, und die Eingriffe der Päpste seit Gregors 7ten Zeiten standhaft zu widerlegen — endlich die besondern Vorrechte des Oestreichischen Hauses auseinander zu setzen, was das Normale abermals einschärfte. Schröter macht die letzte Erinnerung insbesondere auch in Rücksicht auf die Churböhmen zustehenden Privilegien im teutschen Reiche. Uebrigens werde dieses wichtige Studium so betrieben, daß man zugleich theoretische und praktische Kenntniße davon erlangen könne. Nähmlich zuerst werde jeder Gegenstand aus der Reichsgeschichte erläutert, dann was die geschriebenen Reichsgesetze, oder das Herkommen eingeführt haben, erklärt, endlich die neuesten Ereignisse und Verhandlungen vorgetragen und pragmatisch erörtert: wozu dem Lehrer auch alle Akten und Referate, die kein besonderes Geheimniß erheischen, aus den Kanzelleyen allemahl verabfolgt werden. Das Normale befahl, Vormittags das T Staatsrecht über Selchov, Pütter, oder Maskov; Nachmittags das allgemeine Staats- und Völkerrecht über des Freyherrn von Martini Positiones de jure

Ci-

Civitatis, und nach dessen Beendigung das Lehnrecht über Senkenberg oder Maskov vorzulesen. Jedoch soll der Lehrer für das Lehn- und noch mehr für das teutsche Staatsrecht, wegen der von unsern Religionsgrundsätzen zu sehr abweichenden Maximen der protestantischen Schriftsteller baldmöglichst eigene Lehrbücher verfertigen. Bey jener Eintheilung setzte man abermals voraus, daß dieses Kollegium verschiedene Zuhörer, aus dem dritten und vierten Jahre des juristischen Kurses besuchen sollen, wie bey den Pandekten, und dem Kirchenrechte. 8 Nov. 1780 ward verordnet, daß die ersten 4 Monathe Vor- und Nachmittags das allgemeine Staats- und Völkerrecht; dann eben so, durch 2 Monathe das Lehnrecht und die übrigen 4 Monathe hindurch das T. Staatsrecht gelehrt werden soll. Und unterm 30. Nov. eben d. J. daß das Lehnrecht über Maskov gelesen werden soll. Seit 1784 aber dienen Hommels akademische Reden über Maskov, und Pütters kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts zu Vorlesbüchern. VIII. Vom Lehrer der Polizey- und Kammeralwissenschaften. Dieses Lehramt ward erst im Jahr 1784 der juristischen Fakultät einverleibt, von deren Vorsteher es mithin nun zu leiten ist, nach V. vom 1. Jän. Der Lehrer ward ohne Taxen und ohne Feyerlichkeit als Doktor der Rechte aufgenommen, und hat bey der an ihn kommenden Reihe das Dekanat, und wo noch kein eigener Direktor vorhanden ist, auch das damit verbundene Direktorat zu führen.

ren. Nach Verordnung vom 11. Nov. 1784r (S. Studium, politisches.) IX. Vom Lehrer der teutschen Reichsgeschichte, und europäischen Staatenkunde. Diese Kanzel ward im Jahre 1756 errichtet. Durch Verordnung 1758 vom 6. April, und 1760 im Septemb. ward entschieden, daß dem Professor Donzeaidans, damahligen Lehrer derselben in Prag, alle den übrigen Rechtslehrern zustehenden Ehrenbezeugungen, und Vorrechte gleichmässig gebühren, er auch ohne weiters als Doktor der Rechte promovirt werden soll. Er behauptete auch den Vorrang nach dem Dienstalter, V. 2. Jul. 1770; und erhielt sonach als ältester Lehrer am 2 Jän. 1779. den Titel eines königl. Raths. Nach dem Normale sollte Vormittags die Verfassung der europ. Staaten nach Achenwall, oder Toze vorgetragen werden; Nachmittags die Reichsgeschichte, mit Rücksicht auf die erbländische Spezialgeschichte, wozu das Oestreichische Staatsrecht des Hofraths Schrötter, und des sel. Gasparis Positiones historicæ besonders empfohlen worden. Nach Schrötter sollen diese Vorlesungen in teutscher Sprache gehalten werden. Die vorzügliche Bemühung des Lehrers soll dahin gehen, daß er jene Begebenheiten umständlich erkläre, die zur Erörterung und Erläuterung des rechtlichen und politischen Zustandes des Reichs dienen; daß er die Zuhörer mit den gleichzeitigen Schriftstellern, auch Urkunden bekannt mache, und zur Privatlesung schickliche Werke selben vorschlage. In der Statistik soll

er

er bey jedem Staate eine kurze Geschichte vorausschicken; dann die Grenzen, das Kommerz, die Regierungsform, und was zum politischen Zustande in weitester Bedeutung gehört, beybringen, und die neuesten Revoluzionen nach Möglichkeit anführen, zu welchem Behufe ihm auch von der Regierung Hülfsmittel verschafft werden würde. Den 30 Sept. und 30 Nov. 1780 wurde verordnet, daß die Vorlesungsstunde abgeändert, und künftig keiner zum T. Staatsrechte zugelassen werden soll, der nicht aus der Reichsgeschichte der Direktorialprüfung sich unterzogen hätte: jedoch müsse den Schülern frey bleiben, in welchem Jahre des juristischen Kurses sie dieses Kollegium besuchen wollen, damit die Aermeren es sich so einrichten mögen, daß sie ihre Verdienststunden mit Instruiren nicht versäumen. Zur Staatenkunde die zwar an sich guten Nutzen bringe, jedoch nicht für den Beruf aller Zuhörer erforderlich sey, könne Niemand verhalten werden. Allein in den seit 1781 auch für die Zivilbeamten im östr. Staate eingeführten Konduitelisten heißt der 10te Punkt: Ob er Kenntniß von mehrern Ländern habe, und von Welchen? Vorhin ward Vormittags über die Reichsgeschichte, Nachmittags über die Statistik gelesen, und am Ende des Jahrs die Prüfung aus beyden Gegenständen zugleich gehalten, was für die Zuhörer sehr beschwerlich war. Der Lehrer schlug darum am 6 Sept. 1783 vor, das erste halbe Jahr die Geschichte vorzutragen, und zwar von 8 bis 9 und von 3 bis 4 Uhr, da-

damit sie wenigstens daneben das allgemeine Staatsrecht, so von 9 bis 10 und voll 4 bis 5 Uhr vorgelesen wird, hören könnten, wenn sie es nicht, wie wohl zu wünschen wäre, schon vorausgehört haben, wonach sie die Geschichte desto gründlicher studiren würden. Gleich darauf folgte in der zwoten Hälfte des Jahrs die Staatenkunde, und das Teutsche Staatsrecht, wozu sie so eben durch das allgemeine Staatsrecht und die teutsche Geschichte vorbereitet worden sind. — Dieser Vorschlag ward auch durch H. V. vom 6. Nov. 1783 genehmiget, weil dabey auch in 4 Jahren der ganze Kurs leichter vollendet werden könne. X. Von den außerordentlichen Lehrern überhaupt, und insbesondere vom Lehrer der gerichtsüblichen Rechtsgelehrheit; dann von den Korrepetitoren. Durch H. V. vom 8. Horn. 1772 ist allen, die nicht als Professoren angestellt sind, verbothen, Privatkollegien zu geben. Nach dem Normale von 1774 sollen ein Paar ausserordentliche Lehrer angestellet werden, ohne oder mit einem nur geringen Gehalte, um die ordentlichen im Verhinderungsfalle zu vertreten, und um über noch nicht öffentlich vorgelesene Gegenstände Kollegien zu halten: als über das teutsche Privatrecht, über die Friedensschlüsse nach Mablys europäischem Staatsrechte, oder Achenwalls Staatshändeln, über die Gerichts- und Kanzleypraxis, Reichshofrathspraxis, Diplomatik, Heraldik, Numismatik. Er sollte aber wenigstens Lizentiat seyn (außer es wäre ein fremder Gelehrter,

ter, der bereits durch erlangte akademische Würden auf andern Universitäten, oder durch herausgegebene Werke seine Fähigkeit bewiesen hätte) und über seinen Plan mit dem Director vorläufig sich einverstehen: nach Schröttern, auch über das von den Zuhörern zu entrichtende Honorarium. Die Befugniß einen Korrepetitor zu machen, ist vom Director zu erhalten, der selbe unentgeltlich, aber nur solchen ertheilen soll, die über dieses Fach, worüber sie korrepetiren wollen, die strenge Prüfung ausgestanden haben. Sie sollen so viel nur möglich den öffentlichen Vorlesungen ferner beywohnen, vorzüglich über das Natur-allgemeine und Teutsche Staatsrecht, dann Kirchen-und Lehnrecht, um nicht von der Methode, oder den Grundsätzen der Lehrer abzuweichen, und so die Jünglinge nur verwirrt zu machen. Directorsinstruction vom 1755 und H. V. vom 31. Oct. 1764. Der Studirende selbst sollte allemahl den Director, oder einen Professor ersuchen, ihm den tauglichsten Repetitor vorzuschlagen. Schrötter. XI. Von der Zahl der Studirenden, von Stipendien, Unterrichtsgeldern u. s. w. Nach H. V. vom 18 Jän. 1755 war, um in die juristischen Kollegien zugelassen zu werden, nicht nothwendig, die Philosophie und Eloquenz bey den Jesuiten gehört zu haben, wohl aber daraus geprüft worden zu seyn. Noch in eben diesem Jahr den 18. Dez. wurde wiederholt jeder ausgeschlossen, der aus der Eloquenz und allgemeinen Geschichte nicht geprüft worden wäre.

Eben

Eben so lauten die H. V. vom 29. Nov. und 31. Dez. 1758 und 27 Nov. 1759. Hingegen ward am 17 Aug. 1765 und 14 Juny 1766 auf die Klage, daß so viele ohne die geringste Vorbereitung die Rechte hören, Jünglinge von 15, höchst ns 16 Jahren, die nichts als die Logik gehört, und oft aus dieser nur die zwote oder gar die dritte Classe aufzuweisen haben, geantwortet: daß zwar keinem der Zutritt schlechterdings zu verweigern sey, der Lehrer des Naturrechts aber dem Director anzuzeigen habe, was die bey ihm sich meldenden Zuhörer bereits gehört haben; der Director sollte dann über ihr Verhalten in der Philosophie mit deren Director sich bereden, und beyde die noch nicht genug vorbereiteten durch Vorstellung triftiger Beweggründe und ihres eigenen Nutzens zur vorläufigen Vollendung des ganzen philosophischen Studiums zu bewegen suchen. Nachher aber, durch H. V. vom 10 Jänner und 4 Horn. 1780 wurden alle, die nicht die Humaniora und die ganze Philosophie gehört haben, ausgeschlossen. Sich bey der Fakultät immatrikuliren zu lassen, oder nicht, steht nach H. V. vom 29 May 1784 jedem frey. Am 19 Oct. 1781 ward den Juden erlaubt, alle höheren Schulen zu besuchen; nur, nach H. V. vom 12. Juny 1782 mit Ausnahme der Gottesgelahrheit. (Vom Kirchenrechte geschah da keine Meldung) Sie können auch Doktorn der Rechte werden; sind in den Verzeichnissen wie die Christen anzumerken, und ebenfalls eines Sti-

pen-

pendiums aus den Unterrichtsgeldern fähig. H. V. vom 20. und vom 29. Aug. 1786 Eine H. V. vom 17. Nov. 1785 sagt zwar, die Theile des Rechts sollen anders nicht als in der vorgeschriebenen Ordnung nach einander gehört werden. Allein man findet nicht, daß die Gesetze diese Ordnung durchaus genau bestimmen. XII. Von den gewöhnlichen Prüfungen und Zeugnissen. Nach den Instructionen von 1754 und 53 sollen die Lehrer, um den Wetteifer der Studierenden anzufachen, ihre Fähigkeit besser zu prüfen und zugleich das Vorgetragene kurz zu wiederhohlen, täglich zwey Zuhörer über das vornehmen, was Tags vorher ist erklärt worden, wobey z. B. durch Vorlegung anderer Fälle sorgfältig verhindert werden soll, daß sie nicht bloß auswendig lernen. An einem Tage in jedem Monathe sollen sie statt der zwey Vorlesungen eine Schulübung veranstalten, bey welcher die den Monath durch vorgetragenen Lehrsätze von 4 Zuhörern vertheidigt, und von 8 andern bestritten werden, welches aber 3 Tage voraus ihnen anzudeuten ist. Jeder Defendent trägt zuerst den Satz und dessen Beweis vor, und beantwortet dann durch eine halbe Stunde die ihm gemachten Einwürfe. Dem Director müssen aber 8 Tage voraus die zu vertheidigenden Sätze eingehändigt werden, damit er sehe, ob sie nur bloße Wortstreite, oder ganz ausgemachte Wahrheiten enthalten. Sie können bloß schriftlich ausgetheilt werden, damit nicht die Druckkosten den

Aermern zurückhalten. Nach dem Normale sollte nebst den wöchentlichen Prüfungen und monathlichen Disputationen am Ende eines jeden Monaths der Director in den Kollegien erscheinen und prüfen. Hiervon kam es 1780 wieder ab. Der Prüfung aus dem Fache, dessen Lehrer nach jetziger Einrichtung zugleich Direktor ist, wohnt der älteste Lehrer, und wenn dieser eben Vorsteher ist, der Nachälteste bey. H. V. vom 17. Nov. 1785. Im Jahre 1781 ward zu Prag zween Kavalieren erlaubt, sich die Rechte zu Hause vorlesen zu lassen. Man machte aber den Anstand, ob die ordentlichen Lehrer, jeder über sein gewöhnliches Fach diesen Privatunterricht ertheilen dürften, weil nach Schröttern ein ordentlicher Lehrer, nie über ein fremdes Fach außerordentliche Vorlesungen geben soll. Durch Ministerialschreiben vom 10. Sept. 1781 ward es mit dieser Bedingung ihnen gestattet: daß keiner ein Zeugniß ohne vorläufige öffentliche Directorialprüfung ausstellen soll. Im Jahr 1784 den 29. Sept. erhielten zwey andere Kavaliere die Erlaubniß, von Wem immer die Rechte sich vorlesen zu lassen, wenn sie sich nur hernach auf der Universität der Prüfung unterzögen, indem man auch von den die auswärts den Unterricht empfangen haben, nichts Mehreres fordere. In dergleichen Fällen wird dann auch kein Unterrichtsgeld bezahlt. V. vom 13. Jänner 1786. Diese Prüfungen sollen nicht mit einzelnen außer der Zeit vorgenommen, oder lang verschoben werden. H. V. vom 17.

Nov.

Nov. 1785. Wenn jedoch ein durch Krankheit u. dgl. aufgehaltener Zuhörer darum ansucht, muß es dem Director gemeldet werden, der die Prüfung desselben entweder dem Lehrer auftragen, oder selbst allein vornehmen kann, die ertheilte Klasse aber dem Lehrer, zur Vormerkung in seinem Verzeichnisse, zu wissen macht, und das Zeugniß in diesem Falle ebenfalls allein ausfertiget. H. V. vom 16. April 1779. Eine H. V. v. 11 May 1787 erklärt, daß Oestreichischen Unterthanen nicht erlaubt sey, die vorgeschriebene Prüfungsordnung zu unterbrechen, außer wegen bewiesener Krankheit, oder eines andern gültigen Hindernisses. Den bey öffentlichen Aemtern wirklich Angestellten wird durch H. V. vom 1. Juny erlaubt, sich aus den ihnen mangelnden Gegenständen zu jeder Zeit prüfen zu lassen. Wenn die Prüfungen aus allen Theilen des Rechts geendigt sind, verfertigt der Director ein allgemeines Verzeichniß in tabellarischer Form, das die Namen aller Zuhörer, die aus dem Fache verdiente Klasse, und ein Summarium sowohl der gesammten Zuhörer, als der in jedem Kollegium enthalten, und vom Direktor sowohl, als unter jedem Fache von desselben Lehrer eigenhändig unterschrieben seyn muß. V. vom 15 Oct. 1785. Nach V. vom 13. März 1796 ist noch bey jedem beyzusetzen: ob er ein Stipendium, oder eine Stiftung, und welche er genieße. Schrötter sagt, M. Theresia habe befohlen, ein besonderes Verzeichniß derjenigen nach Hof zu geben,

welche die erste Klasse mit dem Beysatze: eminenter, erhalten würden. Nach H. V. vom 15 Dez. 1774 sollten die Zeugnisse der Lehrer vom Direktor kontrasignirt werden. Es darf weder eine Schreibgebühr dafür gefordert, noch angenommen werden. H. V. vom 7. Jänner 1779 und 27 Dez. 1780. Sie müssen zugleich über die sittliche Aufführung eine bestimmte Auskunft enthalten, nach H. V. vom 29 Oct. 1782. Absolutorien über den ganzen Lehrkurs der Rechte oder über die strengen Prüfungen kann nur der Director ausfertigen. Schrötter. Er muß sich darin auf die Atteste der Lehrer mit Klasse und Datum beziehen; und der um einen Staatsdienst sich bewirbt, beyde vorzeigen. H. V. vom 7. Jänner 1779. Die Absolutorien sind auf einem 15 kr. Stämpelbogen auszustellen, dagegen die andern Zeugnisse über einzelne Fächer, die ein Studierender bloß erhebt, um in ein anderes Kollegium angenommen zu werden, stämpelfrey sind. H. V. vom 23 July 1764. Nach der Instruction des Directors von 1755 und H. V. vom 4 April eben d. J. soll der Direktor sorgfältig wachen, damit Keiner in die juristische Fakultät, zur Advokatur, oder zu einem andern Justizamte aufgenommen werde, der nicht auf einer erbländischen Universität aus der Theorie streng geprüft worden, und hierüber, wie auch wegen seines Wohlverhaltens durch die Zeugnisse des Vorstehers und der Lehrer sich ausweist. Nach H. V. vom 16. Juny 1758 soll Niemand als Rath

oder Sekretär bey einer Justizstelle ohne Direktorialzeugniß mit erster Klasse vorgeschlagen werden; er wäre dann schon vor der Studienreforme (im J 1754) in Diensten gewesen. Eben so H. V. vom 12 Juiy 1763. Den 5 July 1766 ward den Lehrern des Natur-Staats-und Völkerrechts, der Polizey-und Kammeralwissenschaften befohlen, am Ende eines jeden Jahrs ein Verzeichniß der vorzüglichsten Subjekte unter ihren Zuhörern einzubringen, weil Ihro Maj. bey Besetzung der politischen, Kammeral-Finanz-und Kommerzstellen auf selbe besondere Rücksicht nehmen wollen. Nach H. V. vom 4 Horn. 1780 soll zu landesfürstlichen Diensten Niemand vorgeschlagen werden, der nicht Alles vorschriftmäßig geleistet hat. Auch sind nach Schröttern Zeugnisse über Privatkollegien, besonders wenn sie nicht von ordentlichen Lehrern gelesen worden, obschon selbige sonst nicht ohne Gewicht sind, doch hierzu nicht zureichend. Am 14 Juny 1766 ward vom Hof resolvirt: daß zwar Jedermann frey stehe, auch bey Räthen, Sekretären, oder Advokaten die Gerichtspraxis zu erlernen, daß aber besonders fremden Zuhörern nie aufzubürden sey, Sätze daraus zu vertheidigen; jedoch in den Kollegien kund gemacht werden könne: daß bey Dienstvergebungen auf jene besonders reflektirt werden würde, welche die praktischen Kollegien frequentiren, und zugleich etliche Sätze aus den vaterl. Rechten defendiren. Den 7. und 30. July 1770 ward dem Lehrer der praktischen

Rechts-

Rechtsgelehrheit aufgetragen, daß so ferne ihm en Fall bekannt würde, wo einer entweder ohne dieses Kollegium gehört, oder des hierauf verwendeten Fleisses halber ein Zeugniß erlangt, oder sonst von einem k. Rath, Sekretär, oder akkreditirten Advokaten ein ausnehmendes Zeugniß erhalten zu haben, zu einem Justizdienste gelangte, er selbst es sogleich anzeigen sollte. Nach H. V. vom 27. Dez. 1777 soll sich Niemand einer Judizialbedienung zu getrösten haben, der nicht die praktischen Vorlesungen genützt zu haben durch Directorialzeugniß darthun könne. XIII. Von der Doktorswürde. Nach den Instructionen der Professoren von 1754 und 55 sollte derjenige der Doctor werden will, 1stens nach vollendetem ersten Jahre des juristischen Studiums vor der gesammten Fakultät durch zwey Stunden dem Vorsteher und den Lehrern über das Gehörte Red- und Antwort geben, wobey ihm Niemand beystehen durfte. Jene fünfe gaben dann bey aufhabender Eidespflicht ihre geheimen Stimmen, und wenn drey für ihn ausfielen, war er fähig zu seiner Zeit ohne weitere Prüfung zur Disputation um das Baccalaureat zugelassen zu werden, welches dem Dekan intimirt wurde. Diese folgte 2tens nach dem dritten Jahre, und dauerte zwey Stunden Vor- und zwey Stunden Nachmittags aus den Pandekten, Kodex, Novellen, vaterländischem, Kirchen- und Kriminalrechte. Der Direktor und abwechselnd drey von den Lehrern prüfen ihn. Sprachen drey, daß er vortrefflich,

oder doch mehr als mittelmässig bestanden habe, ward er vom Dekan als Baccalaureus erklärt. Für alles dieses war nichts zu entrichteu, als die Pedellsgebühr. Nach H. V. vom 16. Nov. 1754 sollten jedoch die streng geprüften nicht Baccalaureen, sondern Kandidaten des Rechts genannt werden. Ferner und drittens mußte er sich nach dem fünften Jahre durch zwey Tage, jedesmahl vier Stunden lang vom Director und drey Professoren aus dem allgem. Staats=und Völkerrechte, den Dekretalien und dem gesammten Kirchenrechte, aus dem Lehn=und T. Staatsrechte, der T. Reichsgeschichte, den Friedensschlüssen und Bündnissen u. s. w. prüfen und oppugniren lassen. 20 Jun. Jahr 1788 waren zur Erhaltung der Doktorswürde folgende Prüfungen in Wien vorgeschrieben: 1) Prüfung aus dem Naturrecht, allgemeinen Völkerrecht, Staatsrecht, allgemeinen Kirchenrecht, und Kanonischen Recht. Præsent. Director, Decanus, Pehem, Schmidt, Hupka, Zeiller, Fölsch. 2) Prüfung aus dem Römischen und Oestreichischen Civilrecht, dann aus dem peinlichen Recht. Præsent. Director, Decanus Pehem, Schmidt, Hupka, Zeiller, Fölsch. 3) Prüfung aus dem teutschen Staatsrecht, Reichsgeschichte, Lehenrecht, und politischen Wissenschaften. Præsent. Direktor, Decanus, Pehem, Schmidt, Hupka, Zeiller, v. Sonnenfels, Fölsch. Nach vollendeten Prüfungen muß der Kandidat eine juridische Abhandlung verfassen, und dann aus sämmtlichen Rechten eine öffentliche Vertheidi-

digung halten. Directores der juridischen Fakultät in Wien: 1753 Johann Franz (in der Folge Freyherr) Bouiggnon von Baumberg, 1774 Franz Ferd. Edler v. Schötter, 1776 Joseph Edler (jetzt Freyherr) von Heinke. Im Jahr 1723 bis 1753 befanden sich an der Universität in Wien. Lehrer, als: 1) ein Lehrer der Canonum, 2) ein Lehrer des Codex, 3) ein Lehrer der Digesten, und 4) ein Lehrer der Instituten. Im Jahr 1753 wurde die Lehre der Rechte in Wien unter 5 Professoren vertheilt. Diese waren: 1) **Martini**, er lehrte das Naturrecht, und die Instituten, 2) **Banniza**, er lehrte die Pandecten und das Kriminalrecht, 3) **Bocris**, er lehrte das allgemeine Staatsrecht, und die Reichsgeschichte 4) Riger, er lehrte das geistliche Recht, und 5) Gaspari, er lehrte die Geschichte, 1775. Franz Ferd. von Schrötter, k. k. w. Hofrath und Offizial beym geheimen Departement der auswärtigen Geschäfte gab als Direktor des juridischen Studiums, in Druck Ratio Studii juridici in Universitate Vindobonensi.

Studium, mediciniſches, 1749 Ihre Majestät benennen Ihren Leibarzt und Protomedicus B. v. Swieten zum Director des mediciniſchen Studiums, er hat auf die Verhaltung nachstehender Grundregeln beſtändig die Obſicht zu führen, allen Examinibus Promotionen, und der Dekanatswahl, wie auch den Apothekervisitationen, wenn es anders ſeine aufhabende anderweite Geſchäfte zulaſſen, jedes Mahl perſönlich beyzuwohnen, auch in allen dieſen

sen Versammlungen, und actibus publicis zu präsidiren, dazu ansagen zu lassen. Ferner wollen Ihre Majestät daß bey der mediciniſchen Fakultät sowohl in ordine ad gradum, als auch sonst folgende Ordnung beobachtet werde, und zwar 1) wollen Ihre Majestät die Benennung der Professoren bey künftigen Aperturtsfällen sich unmittelbar vorbehalten; dabey aber jedesmahl die hiesige Universität mit ihrem gutächtlichen Vorschlage vernehmen, nnd da 2) die zulängliche Qualifizirung ad gradum doctoralem sich nicht wohl an eine gewisse Zeitfrist binden läßt, sondern hauptsächlich auf die Prüfung der erforderlichen Fähigkeit ankömmt; so sind auch keine gewisse Jahre zu bestimmen, sondern nur darauf Acht zu haben, daß derjenige, so ad gradum aspirire, ex universo Studio medico die erforderlichen Specimina darlegen, mithin ad gradum, et praxim mit Sicherheit zugelassen werden können. Daher 3) zwar Niemand der auf einer approbirten Universität seine Studia vollendet, und daher graduirt zu werden verlangt, die Thüre verschlossen, aber keiner zur öffentlichen Disputation, und dem darauf folgenden Gradu ehender zugelassen werden soll, bis er nicht in zwey rigorosen Examinibus seine Geschicklichkeit und Gelehrtheit an Tag geleget hat; ferner wollen 4) Ihre Maj. nach dem Beyspiele Dero glorwürdigsten Vorfahren, die Akatholicos von dem Gradu ausgeschlossen haben, als welche nach der alten hergebrachten Verfassung keine Membra

Uni-

Universitatis seyn können, noch auch sonst praktiziren dörfen, wenn sie nicht mit einem besondern Landesfürstl. Protectionali, welches aber allerhöchst Dieselbe auser gar wichtigen Ursachen nicht leicht ertheilen werden, sich unterstützt befinden, um aber 5) die Examina, als wovon die Sicherheit des Publici abhängt, in eine regelmäßige Ordnung zu setzen, ist Ihrer Majestät Willen, daß die Examina, und zwar das erste aus allen Theilen der medicinischen Wissenschaft, das zweyee aber über ein oder zwey Aphorismos Hypocratis, mit aller Schärfe, dabey aber mit prudenter Discretion vorgenommen, auch keiner, so in dem ersteren Examine nicht hinlänglich bestanden, zu dem zweyten gelassen werden soll, diesem Examini haben: 6) Nebst dem Præside, und Decano die vier Professores beyzuwohnen, und ein jeglicher derselben, das ist, der Præses, Decanus, und Professores die gutfindenden Fragen ex arte medica zu stellen, dabey jedoch die Sache so zu fassen, damit das Examen nicht über zwey, höchstens drey Stunden lang daure. Insonderheit aber sind 7) Zu Hintanhaltung all besorglichen Argwohns zu dem ersten Examine neben den vier Professoren noch zwey andere Doctores beyzuziehen, welche aus zwölf von Ihrer Majestät allergnädigst zu ernennenden Membris Facultatis drey Tage vorhrr in Beyseyn des Præsidis, et Decani durch das Loos gezogen werden sollen; wenn nun 8) der Caudidatus in dem ersten und zweyten Examine einen überzeu-

genden Beweis seiner besitzenden gründlichen Wissenschaft von sich gibt, erfordert die Billigkeit ihn ohne Aufschub ad actum publicum zuzulassen, und da auch dieser wohl ausfällt, ihm ein gewöhnliches Diploma Doctoratus ausfertigen zu lassen. Dadurch aber wollen 9) Ihre Majestät den von Alters hergebrachten feyerlichen Promotionsaktum keinerdings abrogiren, sondern im Gegentheile denselben mit besonderer Gnadenbezeugung noch ansehnlicher machen, und verordnen, daß dieser öffentliche Promotionsaktus pro more majorum alle sechs Jahre nur ein Mahl vor sich gehen, und damit nur etwelche wenige, so dem Studio medico auf der Universität durch sechs Jahre obgelegen, und in dem Examen sich vor anderen ausnehmend hervor gethan haben, beehret werden wollen. Allermassen denn Ihre k. k. Majestät zu diesem solenneu Gradu jedes Mahl einen ansehnlichen Kommissär in Dero allerhöchsten Namen abzuordnen, und auch den Promotis eine goldene Medaille einhändigen zu lassen, entschlossen sind. Da um solchergestalt 10) zur hierländigen Promotion alle Leichtigkeit erwächst, wollen allerhöchst Dieselben hiemit alle weitere Repetition ad Facultatem folglich auch die dabey üblich geweste Ziehung eines Casus gänzlich aufheben, und statuiren annebst, daß jene, so graduiret sind, sich aller dem Gradui anklebenden Prärogativen in Dero gesammten Erblanden zu erfreuen haben. Dahingegen aber alle übrige auf anderen, obschon erb-

ländischen Universitäten promovirte, sothane Prärogativen nur in der Provinz, wo sie den Gradum empfangen, zu geniessen haben sollen. Belangend aber 11) Das Studium Chirurgicum gedenken Ihre Majestät einen eigenen Professor Chirurgiæ mit hinlänglichem Gehalte aufzustellen, wo sodenn die gewöhnliche Examinä jedes Mahl per Præsidem, Decanum, dann beyde Professores Anatomiæ, et Chirurgiæ mit Zuziehung zweyer erfahrner Chirurgorum, und auf gleiche Weise auch das Examen der Apotheker von dem Præside, Decano, dann dem Professore Botanicæ, et Chimiæ nebst zweyen geschickten Apothekern vorgenommen, und durch eben dieses Collegium Pharmaceuticum die allhiesigen Apotheken ohne bis anher gewöhnlicher vorherige Erinnerung plötzlich visitirt, folgendes gegen jene Apotheker, wo sich einiger Defectus, oder schuldhafte Nachlässigkeit äussert, die gehörige Animadversion gradatim vorgekehret werden solle; wie dann auch die Hebammen nicht ehender zu approbiren. bis sie nicht ihre Wissenschaft mittelst eines dem Præsidi, Decano, und Doctori Molinari, obliegenden Examinis zu erkennen gegeben haben; Und obschon 12) Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht zweifeln, daß die medizinische Fakultät von Jahr zu Jahre eines von ihren würdigsten Gliedern zum Decano erwählen werde, so seye doch allerhöchst Deroselben gar merklich daran gelegen, daß jedes Mahl Dero allerhöchste Approbation darüber erwartet wer-

de. — Daher verlangen Ihre Majestät daß bey vorhergehender Dekanatswahl, welche vier Wochen vor Ausgang der Zeit anzuordnen ist, ein jeglicher sein Votum verschlossener dem Decano übergeben, und sodann die Fakultät jene Subjecta, welche die mehreste Stimmen haben, bey Hofe vorschlagen soll. — Die Männer, mit welchen van Swieten die mediciniſchen Lehrstühle besetzt hat, waren: de Haen, Cranz, Jacquin, Jaus, und Gasser. 1754 Errichtung einer medicinisch praktischen Lehrschule —— erster Lehrer an dieser Schule Anton de Haen, er ward aus Haag in Holland, unter vortheilhaften Bedingungen nach Wien berufen. Diese Lehrschule hält gemeiniglich 12 Krankenbette, deren ein Hälfte für männliche, die andere Hälfte aber für weibliche Kranke bestimmt ist. Vormahls war diese Lehrschule in dem sogenannten Bürgerspitale ohnweit dem Karnerthore, wo de Haen zugleich seine Wohnung hatte. Nach dem Tode dieses Mannes ward diese Schule 1776 in das gemeinschaftliche Gebäude des Spanischen, und Dreyeinigkeitsspit. übersetzt und zum Lehrer der Physicus an diesem Spital Herr Stoll ernannt. Diese Lehrschule hat ausser ihrem Lehrer noch zween sogenannte Assistenten, nähmlich einen jungen Arzt und Wundarzt, die von der Wahl des praktischen Lehrers abhängen, und von dem Institute besoldet werden. Die Schule selbst wird aus der Kasse der milden Stiftungen unterhalten, der Lehrer aber aus dem Universitätsfunde besoldet. Seit

1787

1787 August ist diese Schule in dem allgemeinen Krankenhause in einen besondern Gebäude. Jetzt ist Lehrer an derselben Herr Reinlein. 1772 Freyherr v. Swieten stirbt im 73. Lebensalter und an seinen Platz tritt Störk (jetzt Freyherr) Er gab 1775 in Druck: Institutа Facultatis medicæ Vindobonensis. Nach denselben hat die Fakultät vier ordentliche Lehrer. Diese sind: 1) Der Professor der Chemie, und Botanik. 2) Der Professor der Anatomie. 3) Der Professor der Physioligie; Materiæ medicæ, und der Method, die Formel zu schreiben. 4) Der Professor der Pathologie, und Klinik. Die Chemie ward gelehrt nach Boerhave; Spielmann, und Marquie werden den Schülern insbesondere empfohlen. Die Botanik wird theoretisch und praktisch gelehrt; die Anatomie nach Schaarschmidt. Die Physiologie nach Boerhaven, eben so die Materia medica. Mit der Lehre der Pathologie verbindet der Lehrer die Medicina Forensis. Zu den vorstehenden Lehrämtern kam 1787 im August hinzu als ein ordentliches Lehrfach die Speciele Naturgeschichte. Nach den medicinischen Professoren folgt der Professor der Chirurgie. Diese Lehrschule müssen die Lehrjunge der bürgerlichen Wundärzte insbesondere besuchen. Endlich folgt der Lehrer der Entbindungskunst. 1776 Medicinisch praktischer Unterricht für Feld- und Hauswundärzte von Freyherrn von Störk. Auf Veranlassung dieses Mannes erhielt die Universität in Wien auch einen Lehrstuhl zur Bildung geschickter Feld-

wundärzte; in der Entbindungskunst werden praktische Vorlesungen in dem allgemeinen Krankenhaus gegeben, In allen Provinzen wird über die Thierarzney öffentlich gelehrt; so wie das medi- ..ische Chirurgische Studium in jeder Hauptstadt 2 ordentliche geprüfte Lehrer hat. 1788 Lehrgegenstände des mediciniſchen Studiums. Im ersten halben Jahre. 1) Anatomie, 2) Chemie. Im zweyten halben Jahre. 1) Die Lehre der allgemeinen, und specielen Chirurgie, Botanik, und durch das ganze Jahre die speciele Naturgeschichte. Im 2ten Jahre. 1) Die Physiologie vereint mit der höheren Anatomie. 2) Die Lehr von den chirurgischen Operationen, Instrumenten, und Bandagen. 3) Die Lehre der Geburtshülfe. Im dritten Jahr. 1) Die Pathologie. 2) Die Materia medica. Im vierten Jahre. Praktischer Unterricht beym medicinischen Krankenbett. Im 5ten Jahre können die Schüler der Arzneykunde, und jene der höhern Chyrurgie in dem Gebährhaus die Ausübung der Geburtshülfe erlernen, und auch in dem allgemeinen Spital, wenn sie von dem Herrn Director dieses Krankenhauses die vorläufige Erlaubniß und Anweisung erhalten, sich mehrere Erfahrung und praktische Geschicklichkeit beilegen. Lehrgegenstände für Civil- und Wundärzte, das ist, für diejenige Wundarzneyschüler, welche entweder in einer Stadt, oder auf dem Lande bey einem Meister der Wundarzneykunst die Lehrjahre gehörig vollendet haben, und folglich schon einige Kenntnisse von der Ana-

tomie, und Chirurgie besitzen; in dem ersten halben Jahre, die Anatomie, in dem zweyten halben Jahr, die allgemeine, und spezielle Lehre der Chirurgie. Nebst dem aber das ganze Jahr hindurch den theoretisch-medizinischen Unterricht. In dem zweyten Jahr die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten, Bandagen, und von der Geburtshülfe, und dieses ganze Jahr hindurch sowohl der medizinisch- als chirurgisch-praktische Unterricht bey dem Krankenbette. Nach vollendetem diesen zweyen Schuljahren können sie in dem Gebährhause die Ausübung der Geburtshülfe erlernen, und sich auch mit vorläufiger Erlaubniß des Herrn Direktors in dem allgemeinen Spital in der Wundarzneykunst noch weiters üben. Damit aber auch die Lehrjunge, oder die sogenannten Praktikanten an den öffentlichen Lehranstalten Theil nehmen können; so wird ihnen erlaubet, die ersten zwey Jahre ihrer Lehrzeit die Vorlesungen über die Anatomie, und allgemeine Chirurgie anzuhören, und wenn sie während diesen zwey Jahren in diesen Lehrgegenständen hinlänglichen Fortgang machen, und Geschicklichkeit besitzen, dann können sie erst in die für Civil- und Landwundärzte vorgeschriebene Lehrordnung einrücken. Lehrgegenstände zur Prüfung. 1) Prüfung. Aus der Physiologie, Zergliederungskunst, Krankheitslehre, Kräuterlehre, — — — Chirurgie, und gerichtliche Arzneykunde. 2) Prüfung. Von den Augenkrankheiten, Scheidekunst, und Praxis. Nebst den Pro-

fes-

sessoren werden noch die Herren Mitglieder der mediciniſchen Fakultät zwey als Gäſte zu dieſer Prüfung geladen. 3) Prüfung. Bey dieſer muß der Kandidat in der praktiſchen Lehrſchule, 3 Kranke am Bette behandeln, und nach geendigter Krankheit muß er von allen dreyen die Krankheitsgeſchichte verfaſſen, und der Fakultät zur Cenſur überreichen. Aus der Wundarzneykunſt. 1) Prüfung. Aus der allgemeinen, und ſpezielen chirurgiſchen Krankheitslehre, aus der mediziniſchen und chirurgiſchen Arzneylehre, aus der vollſtändigen Kenntniß, und praktiſchen Anwendung aller chirurgiſchen Inſtrumente, Bandagen und Maſchinen. 2) Prüfung iſt öffentlich in dem anatomiſchen Hörſaal, bey welcher der Kandidat ſeine Geſchicklichkeit in der Zergliederungskunſt, dann in den wichtigſten Operationen zeigen muß, unter dieſen ſind auch jene der Augenkrankheiten mitbegriffen. Die ordentlichen Lehrer der mediciniſchen Fakultät haben den Charakter eines kaiſ. k. Raths.

Studium, philoſophiſches, 1752: Joſeph Franz, der G. J. Prieſter, Director der philoſophiſchen Fakultät bis 1759. Vorſchrift für das philoſophiſche Studium. 1752 July 25 1) Werden für die Philoſophie 2 Jahre, und jeden Schultag 4 Stunden gewidmet ſeyn. 2) Sollen in dem erſten Jahr des Curſus philoſophici durch die erſten 3 Monathe November, December, und Jänner, Prolegomena, oder nothwendige Vorträge von der Weltweisheit insgemein, derſelben Abtheilun-

gen, Wörtergebrauch der philosophischen, historischen, und mathematischen Gedenkensart, und ein kurzer Auszug von der Historia Critica philosophica, und Notitia Authorum vorgelesen werden. 3) Die Dialectica, oder wahre Logica, da man sich allein bey den Regeln aufhalten soll, welche den Lehrjünger zum richtigen Gebrauche des Verstandes in Begriffen, Sätzen, Urtheilen, und Schlüssen anleiten können, welche zur Bestimmung, und Beurtheilung der Wahrheit und Eigenschaften zu erkennen diensam, welche endlich die wahre Art an das Licht stellen, wie zu disputiren, wie die Wahrheiten zu erfinden, zu vertheidigen, vorzutragen, zu lernen, und zu lehren seyn. Es werden daher jene unnützen Fragen von dem Objecto, necessitate et qualitate Logicæ &c. zum Theile auszulassen, zum Theile mit wenigen Zeilen zu beantworten seyn. Von dem Februar bis zu Ende des Schuljahrs wird die Mathesis in der Frühe durch 2 Stunden von dem Professore Matheseos vorgelesen, und die Discipuli geübet; Nachmittag wird der Professor Philosophiæ gleichfalls durch 2 Stunden die Methaphysicam vortragen : Zur Metaphysic gehören folgende Materien. 1) Die ersten Begriffe der Dinge und der allgemeinen Eigenschaften, Abtheilungen, Verleihungen, Absichten eines auf das andere, Abhänge, Ursachen, Zeichen ꝛc. Daher werden nur nützlichere Fragen de Ente, possibilitare, identitate, quantitate, qualitate, extensione, tempore, loco, motu re-

relationibus, &c. abgehandelt, und jene niemahl zu erörternde Zweifelsfragen von den Dingen, davon wir keinen klaren Begriff haben können, und so viele Jahrhundert umsonst disputirt worden ist, als de infinito impossibili &c. vollkommen hinweggelassen werden. 2) Die ersten Wahrheiten, und unumstößlichen Grundsätze darauf sich die Gewißheit in allen menschlichen Wissenschaften gründen muß. 3) Der Begriff der Welt insgemein, und dero Vollkommenheit, Ordnung, Eigenschaft, und Zusammenhang der Dinge, die Erklärung der Natur, und der Wunderwerke, die Absichten der natürlichen Dinge. 4) Die Erkenntniß der menschlichen Seele, derselben Kräfte, Zusammenhang, oder Verbindung gemeinschaftlicher Leitungen mit dem Körper, dero geistigen Wesens, und der Geister insgemein, dero Unsterblichkeit, und endlich der Seele in den Thieren. 5) Der Abhang der Welt, der Seele, und der Geister von einem höchsten Wesen, oder Gott. Die natürliche Beweisthümer der Wirklichkeit, und der Vollkommenheiten Gottes. Die Widerlegung des Atheismi, Polytheismi, Deismi, und anderer Irrlehren in dieser Materie, aus bloß natürlichen Wahrheitsgründen. 6) Wird die Eintheilung des anderten Schuljahrs gleichfalls erfordern, daß die erstern 3 Monathe November, December, und Jänner den Prolegominis physicis allein gewidmet verbleiben, in welchem die Naturlehre überhaupt mit den Grundursachen und gemeinen Eigenschaften der körperli-

lichen Dinge vorgetragen werden. Nach Verlauf dieser 3 Monathe wird der Professor Philosophiæ in der ersten Stunde der Frühlektion die Historiam naturalem ohne alle metephysikalische Abwege und nur historice abhandeln. Es war bisher zu bedauern, daß dieses höchstnöthige Studium den hiesigen Professoribus unnöthig schien, und die Discipuli nach vollbrachter dreyjährigen Betrachtung der grossen und kleinen Welt noch gar keinen Begriff von allen jenen Dingen hatten, deren Gebrauch in der Wirthschaft gemein, der Verkauf bey den Kaufleuten täglich, der Genuß in dem menschlichen Leben unentbehrlich, in dem Vaterland überflüßig, mithin zum Commerzio am tauglichsten wären. Daher wird diese Historia naturalis auf das dreyfache Reich der Natur, und in die Mineralogiam, Botanicam, und Zoologiam eingetheilet werden. Die anderte Stunde der Frühlection gehört zur praktischen Philosophie; die Ordnung dieser Wissenschaft erfordert, daß 1) die allgemeine Sittenlehre von den Gründen der sittlichen Begriffe, von den freyen Handlungen der Menschen überhaupt, von den Gesetzen, Strafen, Belohnungen, von der wahren, und scheinbaren Glückseligkeit vorgetragen werde. 2) Die Richtschnur der freyen Handlungen, oder das Recht der Natur, sowohl wegen der Pflichten, zu welchen wir als bloße Menschen, als auch worzu wir als Glieder der menschlichen Gemeinschaften verbunden sind. 3) Die Ethica propria, oder die Tu-

gendlehre, die Staatslehre, oder Politica von der Glückseligkeit, oder guten Einrichtung der menschlichen Gesellschaften in verschiedenen Regierungsformen. Hieher gehört auch die kleinere Gesellschaft, davon die Oeconomica handelt. Nachmittag wird die zweystündige Schulzeit in Ablesung, Vorzeigung, Uibung, Prüfung der wahren Physicæ experimentalis ohne allen metaphysikalischen Wortgefechte angewendet werden. 4) Nach bisher angezogener Austheilung der Zeit, und der Lehre folget, daß der Professor Philosophiæ, in dem ersten Jahre die ersteren 3 Monathe Vor- und Nachmittag allezeit durch 2 Stunden die Prolegomena, und Logicam oder die Vernunftslehre, die übrigen Schulmonathe nur allein Nachmittags die Metaphysicam vorzulesen habe. In dem anderten Jahre lieget dem Professori Philosophiæ ob, die ersteren 3 Monathe in der Naturlehre überhaupt die folgenden Monathe die erste Stunde Vormittags in der Historia Naturali, Nachmittags 2 Stunden in Physica experimentali seine Discipulos zu üben. Der Professor Matheses hat unter sich die Philosophi primi Anni, welche er vom Februar anzufangen täglich 2 Stunden Vormittags in der Mathesis belehret. Der Professor Ethices tradiret den Philosophis 2di Anni täglich 1 Stunde Vormittags die Sittenlehre. 5) Damit aber diese vorgesetzte Lehrzeit in der Philosophie welche auf zwey Jahre eingeschränket wird, nicht wie vormahls durch verschiedene Vorwände abgekürzet wer-

werde, so soll niemahl eine Lection wegen des sogenannten, und übel eingeführten Festis Aristotelicis, oder den bey St. Stephan gehaltenen Orationibus, oder in den, in der akademischen Kirche gesungenen Messen, oder in den Hundstagen, ausgelassen, und abgekürzet werden, weder kann man für die Zukunft mehr so viel unnöthige Rekrationstage gestatten. Die öffentliche Defensiones sowohl der studierenden Jesuiten, als der weltlichen, sind auf Sonn- und Feyertage zu verlegen. 6) Diese vorgeschriebene Ordnung, und gemachte Verzeichniß der vorzutragenden Lehren wird noch nicht genugsam seyn, die Philosophiam von allen Mißbräuchen, und Irrlehren hinführ zu sichern, wenn nicht folgende Schranken zugesetzt werden: 1) Soll kein Professor die kostbare Schulzeit mit Dictiren zubringen, sondern seinen heiligen Ordensgesetzen gemäß die Philosophiam vorlesen, und die Discipulos am wenigsten mit Schreiben belegen. Es wird sich demnach ein jeder Professor nach seinem Belieben einen Autor wählen, zu dem er nur eine Viertelstunde befugt ist einige Notas zu dictiren. Weit vollkommener würde der Endzweck zu erreichen seyn, wenn ein jeder seine eigene zum Druck beförderte, und diese Kosten wird der Discipulus gleichwie es mit den Schulbüchern in den untern Schulen zu geschehen pfleget bestreiten müssen. 2) Keine Lehre wird hinfür auf die bloße Authorität des Aristotelis, oder eines andern Authors gegründet werden. Die Lehre

Aristotelis ist von den mehresten heiligen Vätern, der ersten Jahrhunderte der Kirche verworfen, und seine ganze Philosophie verbothen worden. Beynebens kann in der Weltweisheit keine menschliche Authorität ein grösseres Gewicht einer Lehre beysetzen, als seine angezogenen Ursachen in sich enthalten. 3) Jener Mißbrauch wird hinfür gänzlich einzestellet werden, da sich manche Professores dahin bestreben, alle ihre natürlichen Lehre auf eine gezwungene Art mit der heiligen Schrift zu bewehren, hierdurch bekommen die Lehrjünger unnöthige Glaubenszweifel, die Schrift aber in Verachtung. Daher wird hinfür Niemand mehr die Accidentia absoluta unter dem Vorwande des Geheimnißes Eucharistiæ zu vertheidigen suchen. Es würde wohl ungeräumt scheinen, wenn die Gesellschaft Jesu in jenen Lehren mehr für die Religion besorgt seyn wollte, in welchen der römische Stuhl kein Bedenken trägt, eine gänzliche Freyheit zu gestatten. 4) Damit in der experimentalischen Physik das Thor geschlossen werde, dadurch sich alle lächerliche, und einem Phylosopho übel anstehende Quæstiones mit vollem Haufen in die hiesige Schulen eingedrungen haben, so wird die ungegründete Lehre, welche mit keiner Erfahrung bestätiget werden kann, von der Materia und Forma peripatetica gänzlich verbothen. Man soll auch von der Activitate der körperlichen Dinge, und auch insgemein der Geschöpfe gesparsamere, und behutsamere Lehrsätze vortragen. Die persönlichen Gradus philosophici

wer-

werden nach Art der übrigen Facultäten nicht jährlich gehalten, sondern nach Laufe mehrerer Jahre von dem Decano Philosophiæ Wenigen, und Wohlverdienten verliehen werden. Hiemit wird die schändliche Geldsammlung auch von dem schlechtesten Subjekt gänzlich aufhören, die Philosophie wird mehr Ruhm, und Ehre haben. 6) Damit Niemand ohne Stimulo gelassen werde, soll in einer jeden Classe philosophica ein Examen öffentlich gehalten werden, bey welchem die Direktoren, und Examinatoren zu erscheinen schuldig sind. In dieser Prüfung der ganzen Schule werden einem jeden Discipulo 4 Fragen aus der Philosophie und 4 andern aus der Mathesi oder Ethica vorgelegt werden Die Zeit dieser Examinum ist in dem Monath July für die Philosophos 2di Anni für die übrigen, so in dem ersten Jahre sich befanden, in dem Monathe August allzeit von 3 bis 5 Uhr Nachmittags. Im Anfange September werden die Namen aller Lehrjünger in Beyseyn der ganzen philosophischen Fakultät nach Ordnung der Verdienste öffentlich verlesen, oder auch auf einem Folio gedruckt ausgetheilt werden. 1759 Johann Peter Simen Dommherr an der Metropolitankirche in Wien wird Direktor des philosophischen Studiums. Die Lehrgegenstände in dieser Fakultät waren bis zum Jahr 1773 diese: 1) Logick, und Metaphysik. 2) Ethik. 3) Mathematik. 4) Physik. Diese 4 Gegenstände waren als ordentliche Lehrfächer bestimmt. 1757. Gründung eines öffentlichen Lehr-

stuhls

stuhls für die Mechanik in teutscher Sprache. Diese Vorlesungen fangen jährlich zu Wien zu Ostern an, und werden an Sonn- und Feyertagen gegeben. Zu den Lehren der Philosophie gehört noch die Astronomie. 1763 ward das Lehramt der Politischen Wissenschaften errichtet; und ebenfalls dieser Fakultät zugetheilt ein Professor der teutschen Wohlredenheit, und schönen Wissenschaften. 1776 hat der sel. v. Heß, Professor der allgemeinen Weltgeschichte einen Plan zur Gründung eines zweckmässigen, und für das bürgerl. Wohl nutzbaren philosophischen Studiums entworfen, welcher auch grösstentheils in Befolgung kam. (de Luca Vorlesungen über die Oestr. Staatsverfassung. I. B. S. 315.) 1788 lehrte man in dieser Fakultät über folgende Gegenstände: im ersten Jahr die Logik mit empyrischer Psychologie, aus der Metaphysik die Ontologie mit der Geisterlehre, die elementar Mathematik, die allgemeine Naturgeschichte mit physischer Erdebeschreibung, die Vorbereitung zur Universalgeschichte. Vorlesungen über Klassische Schriften der Alten. Die Anfangsgründe der Diplomatik. Im zweyten Jahre. Die Naturlehre mit Experimenten. Die angewandte Mathematik. Die Universalgeschichte. Vorlesungen über klassische Schriften der Alten. Die Alterthumskunde, und Anfangsgründe der Numismatik. Im dritten Jahr. Aus der Methaphysik die Kosmologie und natürliche Theologie und die Moral. Die Universalgeschichte. Die schönen Wissenschaften mit Aestetik. Die Tech-

nologie. Die praktische Geometrie, und Trigonometrie. Prüfungen für das Doktorat. — Es sind drey ordentliche rigorosa aus den drey Hauptttheilen, nähmlich: das erste aus der eigentlichen theoretischen und praktischen Philosophie, das zweyte aus der Mathematik und Physik, das dritte aus der allgemeinen Geschichte zu machen. Ueber die Nebenwissenschaften und Hülfstheile ist sich durch Zeugnisse auszuweisen.

Studium, politisches, begann an der Universität in Wien 1763, erster Lehrer derselben Joseph von Sonnenfels, — in den Provinzen erfolgte die Gründung dieses Studiums in dieser Zeitfolge: 1766 in Prag (Butschek) 1767 in Klagenfurth (Schulz) 1768 in Freyburg (Bob) 1769 an dem beyden Ritteracademien in Wien (von Zahlheim) 1769 zu Insbruck (Wüstenfeld) 1770 in Tr.au (Pals von Ehrenfeld) 1771 in Grätz (von Boresch) 1771 in Linz (de Luca) 1772 in Olmütz (Schulz — der Lehrstuhl in Klagenfurth ist erloschen,) 1784 in Lemberg (von Kösfil) Nun folgen die dieses Studium btreffenden Anordnungen: 1763 Oct. 31 die Jugend soll unter andern auch bey Zeiten die Polizey-und Kammeralwissenschaften erlernen, wozu ein eigener Lehrstuhl auf der Wieneruniversität errichtet worden; jene, die in solchen Wissenschaften einen guten Fortgang machen, sollen vor andern in landesfürstlichen Diensten aufgenohmen werden.) 1766 Juny 11 zu kreisämtlichen Diensten ist Niemand zuzulassen, wenn er nicht in Polizey-und

Kam-

Kammeralwissenschaften erfahren ist) 1769 März 26 zur Aufmunterung des Studiums der Kammeral=und Polizeywissenschaften sind die in dem ergangenen Reskripte enthaltenen Verheissungen nochmals kund zu machen, und nach Verlauf 2 Jahre, nähmlich nach Verfliessung so vieler Zeit, als zu Erlernung derley Wissenschaften, und der neuen Rechnungsart erforderlich ist, keine andere Subjekte, als welche diesen Wissenschaften obgelegen, zu geschwornen Landesbuchhaltern, und Stadtsindikern aufzunehmen.) 1769 July 15 auch der grössere Adel soll zur Anhörung der Polizey= und Kammeralwissenschaften angewiesen werden, und ist ein Verzeichniß des böhmischen grösseren Adels, der sich einen so nützlichen Unterricht beyleget, jedes Jahr nach Hof einzusenden.) 1969 Aug. 19. Ihre Majestät sähen gerne, daß auch die dem geistlichen Stande sich widmenden Unterthanen nebst den eingentlichen, für ihren Beruf nöthigen, Studien sich, es sey durch Anhörung der öffentlichen Kammeral=und Polizeyvorlesungen oder durch Privatanwendungen von diesen ihnen selbst, und dem Staate in vielerley Rücksicht nützlichen Wissenschaften einige Kenntniß beylegen möchten.) 1770 November 3 ohne erlernten Policey= und Kammeralwissenschaften kann Niemand ein politisches Amt, es sey landesfürstlich, ständisch, oder städtisch erhalten.) 1770 Dec. 7 wegen der zu den städtischen Bedienstungen erforderlichen Polizey=und Kammeralwissenschaften wird in Ansehung des derselben

mei=

meistens anklebenden Gehalts dahin erläutert, daß bey Ersetzung dergleichen städtischer Bedienstungen, und sonderlich jener, welche wenigstens 400 bis 500 fl. jährlich Einkommen abwerfen, in Zukunft allemahl auf solche Subjekte, welche, nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften die politischen Wissenschaften, mit gutem Fortgang vollendet haben gesehen werden soll.) 1771 May 27 die Advokaten müssen, wenn sie um eine politische, oder Kameralbedienung ansuchen, allerdings auch der Polizey- und Kameralwissenschaften kundig seyn.) 1772 Juny 2 Advocaten können bey Behörden, wo zugleich politische Gegenstände behandelt werden, ohne Zeugniß aus den politischen Wissenschaften nicht angestellt werden.) 1784 Nov. 10 Se. Majestät haben das von Hrn. Hofr. von Sonnenfels verfaßte Werk über den Geschäftsstil: die ersten Grundlinien für angehende Oestreichische Kanzelleybeamten, für sämmtliche Universitäten und Lycäen vorgeschrieben. — Unter einem folgt hiemit die bestimmte Vorschrift über die Vorlesungsgegenstände für die Professores der politischen Wissenschaften an den Lycäen, und zwar sollen in Folge der unterm 11. Febr. 1782 von Sr. Majestät genehmigten Regulirung der politischen Lehrämter auf den Lycäen nicht alle in den drey Theilen des Vorlesebuchs der politischen Wissenschaften, nach dem ganzen Umfange enthaltenen, Gegenstände behandelt werden, sondern nur allein die Einleitung, und die Polizeywissenschaft mithin den ersten Band ganz, aus der Handlungs-

lungswissenschaft, oder dem zweyten Bande, Abtheilungen von der Landwirthschaft und Manufakturen. Aus dem dritten Bande, oder der Finanzwissenschaft die Abtheilung von den Steuern. Statt der hinweggelassenen Theile soll den Zuhörern ein Begriff von der Verfassung des Landes worin das Lycäum ist, in einer Art von Partikular Landesstatistik vorgetragen, der Beschluß aber mit der Einleitung in den Geschäftsstil nach dem vorgeschriebenen Vorlesbuch gemacht werden. — Zugleich wird dem Lehrer der politischen Wissenschaften mitgegeben: 1) in den von ihren ertheilenden Attesten den Fortgang in den Geschäftsstil ausdrücklich zu bemerken, 2) mit Ende des Jahrs 1786, den Leitfaden, nach welchem sie ihren Zuhörern in der Provinzialverfassung Nachricht geben an die k. k. Studiencommission zur Einsicht einsenden.) 1784 Nov. 11. in Folge der von Sr. Majestät erflossenen Entschliessung sollen die Lehrer der politischen Wissenschaften, deren Lehramt nunmehr der juridischen Fakultät einverleibet ist, gleich den übrigen Lehrern der Rechtswissenschaft, nach der an dieselben kommenden Reihe, das Dekanat der Fakultät, und, wo nicht noch ein eigener Director vorhanden ist, das mit dem Decanat verbundene Directorat führen. Und um die Sache in die gehörige Ordnung einzuleiten, sollen die jetzigen Lehrer der politischen Wissenschaften, sogleich ohne Feyerlichkeit und unungeltlich in der Fakultät zum Doctor befördert werde. Da diese Lehrer nur jetzt in die Fakultät

ein-

eintreten; so kann denselben auch der Rang nicht vor den älteren Gliedern der Fakultät gebühren, mithin sind sie dermahlen unter den schon angestellten Lehrern der Fakultät die jüngsten. Künftighin aber behalten sie ihren Rang nach dem Alter ihres Lehramtes, jedoch ist Niemand zum Konkurse für ein Lehramt der politischen Wissenschaften zuzulassen, er habe dann sich den sämmtlichen strengen Prüfungen und übrigen Erfordernissen, welche zur Erhaltung des Rechtsgradus vorgeschrieben sind, ordentlich unterzogen, und die Würde eines Doktors der Rechte erhalten. Dahingegen auch mit Anfang des künftigen Jahrs 1785 die politischen Wissenschaften in das dritte strenge Examen aufgenommen und daher alle diejenigen, welche den Gradus nehmen wollen, daraus wie aus den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft geprüft werden müssen. Ferner wird verordnet: 1) das politische Studium kann von dem Unterrichtsgelde nicht befreyet seyn, um aber der von den Professoren besorgten Verminderung der Zuhörer in diesem Fache vorzubauen, wird 2) wohl daran geschehen, die zur Beförderung des politischen Studiums erflossenen mehreren Verordnungen in eine zu fassen, wiederholt bekannt zu machen, und besonders in der Ausübung nach der jüngst wegen der Studienzeugnisse erflossenen allerhöchsten Verordnung, sowohl bey den Ländern selbst, als den untergeordneten Aemtern und Stelle darüber zu wachen, 3) ist bey dem Verzeichnisse der Classen nichts anzumerken.

Stu-

Studium theologisches, 1752 bis 1759 Ludwig Debiel, aus der Gesellschaft Jesu, erschrieb sich General-Präfect der Studien im akademischen Collegium. 1759 Simon Edler von Stock, Domherr (in der Folge Bischof zu Roßon) an der Metropolitankirche in Wien, wird Director des theologischen Studiums, er gab derselben diese Verfassung 1) die spekulative Theologie ist von zwey Professoren zu lehren, deren der eine Vormittags die Sholasticam, von halb 9 bis halber 10 Uhr nach Gebrauche der Sorbonne, und Löwner hohen Schule dictiren, den anderten Nachmittag von 3 bis 4 Uhr die Dogmatik aus einem gedruckten Autor vorlesen soll. Der erste soll die scharfsinnigeren Theile, de Deo, Incarnatione, gratia, virtutibus theologicis, der andere die mehreres practicos, de Actibus humanis, Sacramentis, Jure et Justitia lehren. Beyde haben innerhalb 4 Jahren ihren Lauf ohne allen Abgang zu vollenden. Die Circuli, und Scabella sollen täglich von halb 10 bis 10 Uhr gehalten werden. Die Aufzüge sollen erst nach geendigten Schulen von der hohen Schule bey dem Gottesdienste einer Fakultät oder Nation geschehen. Festa Academica sind völlig aufgehoben, und auf daß mit seinen unnützen der Kirchengottes undienlichen, nur auf natürliche Folgerungen gebauten Fragen die Zeit verlohren, diesem allen höheren Wissenschaften befürchterlichen Uibel der Versteigung, nähmlich des Verstandes auf ewige Zeit, aller Zutritt abgeschnitten wer-

de,

de, soll der Professor Scholasticæ vor jedem Schuljahre seine gebenwollenden Fragen der Fakultät zur Approbation überreichen. Seine Positiones sollen sich auf die göttliche Schrift, die heiligen Väter, die Consilia und Kirchendisciplin gründen von dem Tractatu de Deo hat er de Fontibus et locis Theologicis auf die Art Suarii, Betavii, Melchioris Cani zu handeln, sodenn erstens de Deo und, nochmahls de trino nur jene Quæstiones aus dem heiligen Thoma, Suario, Alexandro Natali, Vasquio, Gotti, du Hamelio, Turnelio, Haberto, und dergleichen gegründeten Theologis zu ziehen, welche zur Erläuterung des Glaubens, Uiberweisung der Ketzer, sonderlich der Juden, Arianer, Socianer, Macedonianer, und dergleichen die das Geheimniß der unzertheilten Dreyfaltigkeit bestreiten, dienlich sind. Eben dieses wird auch in den übrigen Traktaten beobachten, wo in Incarnatione jene Glaubenswahrheiten zu erörteren, welche das hohe Geheimniß der Menschwerdung wider die Heiden, Juden, Arianer, Euthychianer, und andere Ketzer behaupten, das geheimnißvolle Leben Christi, und seiner übergebenedeyten Mutter gründlich vorlegen, in Tractatu de Gratia die menschliche Freyheit sowohl, als die Kraft, und Nothwendigkeit der göttlichen Gnade wider die Pelagianer, Semipelagianer, Kalviniſten Quesnelliſten zu schützen: in Tractatu de Virtutibus Theologicis den Atheisten, Libertinern, oder Deisten sammt allen andern Ketzern, die Helle des Glaubenslichts

zu zeigen, die Nothwendigkeit einer sichtbaren Kirche, und dessen höchsten Oberhaupts, den beständigen Beystand des heiligen Geistes, dann wie vernünftig, und unentbehrlich sey, seinen Verstand der katholischen Wahrheit zu unterwerfen, aus den unfehlbaren Zeichen, und Prärogativis der katholischen Kirche zu beweisen. Die Professores haben sich genau an die überkommene Instruction zu halten, — — — — — —
— — — — — — —
— — — — — — —
— — 2) Soll die Theologia Polemica oder Glaubensstreitigkeiten, täglich von halb 8 bis halb 9 Uhr aus einem gedruckten Polemico vorgelesen werden, bey dieser Vorlesung haben die spekulativi Theologi durch die ersten zwey Jahre, die Auditores Casuum alle zu erscheinen. 3) wird das geistliche Recht um eben diese Zeit gelehrt, und ist der Textus Decretalium selbst mit einem gedruckten Commentario vorzulesen, zuvor aber sind die Auditores in den Institutionibus Imperialibus wohl zu gründen: Dieses Studium seye jenen, welche schon das dritte, und vierte Jahr die Speculativam hören, vorgeschrieben. Die Polemica sowohl, als das Jus Canonicum sollen binnen 2 Jahren Frist geendet werden. 4) Hat die Lingua Sacra, oder hebräische Sprache, ihre täglich bestimmte Zeit von 2 bis 3 Uhr: also, daß die primi und Secundi Anni Theologi Speculativi in Grundsätzen aus einer gedruckten Grammatica denn in

Analysi Grammatica des Textus Scripturæ zu üben; die übrige halbe Stunde diese sowohl die tertii, und quarti Anni die Auslegung, und Interpretation des alten Testaments anzuhören. Es hat auch der Professor innerhalb 4 Jahren das ganze alte hebräische Testament vorzulesen. In Lehrung der Radicum, und abstammenden Wörter hat er seine Schüler anfänglich viel zu üben, und die Loca, welche von den Ketzern boshaft ausgelegt werden, deutlich zu erläutern. 5) Da auch bey der neuen Schuleinrichtung auf Ihrer Majestät Befehl einige Professores Historiarum und Linguæ Græcæ (bey welcher letztern allerhöchst dieselbe allenfalls der löblichen Societät frey stellen, ob sie etwa sothane Professur dem Professor der hebräischen Sprache mitüberlassen wollte) aufgestellet werden sollen, so soll der letztern post absolutam Syntaxim zu hören jedermann seiner Willkühr, und des Standes, zu dem er sich entschlossen, frey stehen, bey den erstern aber alle Candidati Speculativæ Theologiæ post absolutam Philosophiam Biennalem durch 1 Jahr unentbehrlich die Lehre einzuholen haben, und soll keinem mehr der Zutritt ad Speculativam zugelassen seyn, welcher nicht von dem aufgestellten Direktor und seinen Miteraminatoribus das Zeugniß habe, daß er nicht minder in der griechischen Sprache, als Kirchengeschichte mehreres, als mittelmäßig erfahren sey. Daher auch die von andern Gymnasiis ad Theologiam nach Wien kommen, nicht anzunehmen. 6)

Soll

Soll die heilige Schrift alle Sonn- und Feyertage Vormittags von 10 bis 11 Uhr ausgelegt, und innerhalb 4 Jahren gänzlich vorgelesen werden. In der Auslegung wäre auf den Sensum literalem, und Fügung der dem Scheine nach vorkommenden Antilogien sonderlich zu halten, vorhinein aber soll er die zur Schrift gehörige Prolegomena gründlich auslegen. Diese einem jeden Geistlichen höchst nöthige, und bisher schlechterdings gepflogenen Vorlesung sollen alle sowohl Speculativi als morales Theologi hören. Durch diese Zeitverwendung werden anbey die Gott geheiligten Tage besser zugebracht, und der einem Geistlichen so ungeziemliche Müssiggang verhindert werden. 7) Die Sittenlehre, oder Moralis Theologia soll für jene, denen mindere Naturgaben zur höhern Gelehrsamkeit keine Hoffnung machen, täglich von halb 9 Uhr bis halb 10 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 4 Uhr aus einem wohlgegründeten und nicht zu freyen Authore gelesen werden, binnen Frist zwey Jahren hat dieses Studium sein Ende zu erreichen. Diese Schüler sollen auch täglich wechselweis von den Professoren von halb 10 bis 10 Uhr in ihrem Fortgange scharf geprüfet, und dazu verhalten werden, daß sie die ihnen vorgetragenen Gewissens-casus in praxi zu resolviren gewöhnen. 8) Sollen auch diese Lectionen sammt der Polemica, und heiligen Schrift alle sonst müßige sich hier aufhaltende Priester zu hörenver bunden seyn, jene nähmlich, die mit keinem Beneficio versehen,

nur mit Unterweisung der Kinder, Hauskapellaneyen, und Meßlesen sich ernähren, und wären jene aus diesen von hier abzuschaffen, oder doch das erste Mahl mit längerm Verbothe des Meßlesens zu bestrafen, welche nicht monathlich von den Professoren ihren Fleiß bezeigende Attestate aufweisen können. Freytags von 2 bis 3 Uhr soll der Professor Controversiarum allen, sowohl Speculativis, als moralibus Theologis die Doctrinam Patrum also vortragen, daß er durch die erste halbe Stunde von jedem h. Vater auslege, was er geschrieben, welche seine wahrhafte, welche nur zugemeinte Werke sind, zu was Zeit, und was Umständen er geschrieben; zu was jegliche seine Werke sonderlich zu gebrauchen. Durch die zweyte aber gewisse Stellen der heil. Väter, die ihm in der Instruction vorgelegt werden sollen, durch einen Auditorem ihnen per extensum vorlesen lassen. So hätten auch alle Theologi speculativi, und morales den aufstellenden Professor eloquentiæ wenigstens durch 2 Jahre zu frequentiren, und sind von ihm in sacra eloquentia also zu unterrichten, daß sie ehender zu Predigtamte nicht zugelassen werden sollen, bis sie für tauglich von ihm Professor erkannt, und solches Zeugniß auch von dem Präside und Examinatoren dieselbige de inventione dispositione, et locis Sacræ eloquentiæ scharf zu examiniren haben, erhalten. 9) Soll keiner ad Scholasticam sowohl als Moralem Theologiam angenommen werden, der mit den vorgeschriebenen

Büchern nicht versehen. Von den jährlichen, wie auch das Doktorat zu erlangen nöthigen Prüfungen, und gelehrten Versammlungen der Doktoren. §. 1. Sollen aus jedem Theile dieser heiligen Wissenschaften, benanntlich aus der Theologia, Speculativa, Dogmatica, h. Schrift, und Sprache, aus den geistlichen Rechten, und Glaubensstreitigkeit, ein jeder Anhörer dieser Vorlesungen das erste Mahl zu Ostern, das zweytemahl zu Ende des Schuljahrs im September von 4 Examinatoren mit ihrem Director, oder Präside scharf geprüfet werden, und sollen sie Examinatores, und Präses das Jurament haben, keinem wider die Warheit zu gönnen, keinen zu schaden, auch um aller Ungelegenheit vorzukommen, ihre Urtheile, und Judicia in Geheim zu geben. Geprüfte Theologi Specularivi, die bey der ersten Prüfung nur mittelmässigen Fortgangs befunden werden, sollen zu bessern Fleiße ermahnet, welche aber in der Prüfung keine Besserung zeigen, sollen aus der Speculativa ad moralem verwiesen werden. Die aber in Theogia morali schon im ersten Examen bedrohet worden, und zu Ende des Jahrs auch nicht bestanden sind, denen sollen als zum geistlichen Stande Untüchtige die Schulen versagt werden. Wer das Doktorat erhalten will, muß in omnibus Theologicæ partibus Doctrinæ den Calculum eminentis haben. 3) haben die Doctores Theologiæ sich monathlich zwey Mahl zu versammeln, und sollen hievon nur jene aus der

derma-

dermaligen wirklichen Doctoren, welche von Unternehmung neuer ungewöhnter Studien entweder wegen schon getragener Ehrenstellen eines Magnifici Rectoris, Proceris, Decani, oder eines höhern, und im wirklichen Doctorate durch 20 Jahre zurückgelegten Alter zu verschonen wären, ausgenommen werden. Alle übrigen sollen zu diesen gelehrten Versammlungen jederzeit also gehalten verbleiben, daß, so fern einer drey Mahl im Jahr, ohne von dem Director, und beeideten Examinatoren per Secreta Suffragia für sattsam erkannten Ursachen ausgeblieben, er das erste Mahl auf ein Jahr Jure omnis vocis activæ et passivæ, sowohl in der Fakultät, als Konsistorio beraubet werde, ein schon also Bestrafter ist wegen abermahliger gleichen Nachlässigkeiten aus der Zahl der Doctoren auszulöschen.

4) Soll diesen gelehrten Versammlungen ein von Ihrer Majestät aufgestellter Director oder Präses vorstehen, welcher auch in allen Examinibus, und publicis actibus die Direction führen soll. Seine Pflicht wird seyn, die Materien für jede Versammlung aus allen Theilen der Theologie wechselweis vorzuschreiben. Jedweder Doctor, der von dem Präside seiner Meynung befragt wird, soll selbe zu erklären schuldig seyn, auf solche Art werden wirkliche jüngere Doctores, welchen noch vieles von den einem Theologo anständigen Wissenschaften abgängig, wenigstens anjetzt, was sie nicht gelernet, erlernen; andere gelehrtere aber das schon Erlernte beständig in dem Gedächtniß er-

erhalten, ja viele noch verborgene Geheimniße in mehreres Licht gezogen werden. III. Von den Belohnungen, und Antriebe, auf vorgeschriebene Art das Doctorat zu erlangen. §. 1. Geruhen Ihre Majestät zu erklären, daß zu allen geistlichen Pfründen, und Beneficien sowohl jenen, welchen die Seelsorge obwaltet, als andern wo immer Ihre Majestät als Patron und Advokat das Jus nominandi und præsentandi haben, für allen andern mit gemeldten Proben ihrer ausbündigen Gelehrsamkeit beförderte Doctores Theologiæ und Beobachtung des Senii Doctoratus sollen benennet werden, also daß der Aeltere nicht nur dem Jüngern jederzeit soll vorgezogen werden, sondern auch ihm freystehen, von seinem Beneficio sich zu einem ihm bequemern vacanten Beneficio zu erheben, wenn anderst diesen Doctoribus auch ein auferbaulicher Wandel, und sonst zu solchen Beneficien nöthige Eigenschaften beywohnen. §. 2. Die der Fakultät bereits einverleibten Doctores sollen durch öffentliche Specimina ad modum actus magni ex Theologiæ partibus sine Præside, jedoch cum calculo eminentis Doctrinæ defendiren, alsdenn soll ihnen das Jus ad Beneficia cum prærogativa Senii zukommen. Eben ein gleiches haben die anderwärts kreirten Doctores zu bewirken, ehe sie in die hiesige Fakultät anzunehmen sind. Wenn in andern erbländischen Universitäten das Studium Theologicum eben auf diese Art eingerichtet würde, sollen sie gleicher Prä-

regativen zu erfreuen haben. Sechs Jahre nach diesen verbesserten Studien soll das erste Doctorat zugelassen werden. 5) Die Prüfungen und öffentlichen Acten sollen vor der ganzen theol. Fakultät ohne Kosten gehalten, und das Urtheil von den Examinatoribus u. Præside geschöpft werden. 6) Dem Hrn. Erzbischof als Protector dieses Studiums haben die Directoren Bericht von der Ab- und Zunahme einzureichen. Der Herr Protector aber die allerhöchste Verordnung zu besorgen.) 1772 Bischof Stock stirbt, als Director des theol. Studiums tritt ein Rudolph Graf Coppola, Dommherr in Wien.) 1774 Director Franz Stephan von Rautenstrauch, Abt des Benedictinerstifts zu Brzezow in Böhmen.) 1775 Vorschrift für die Professoren der hebräischen und griechischen Sprache, wie auch für den Lehrer der Kirchengeschichte) 1775 July 29. zur Erhaltung der Gleichheit des theol. Studiums in den Klöstern wird verordnet, daß die Klöster, nur in der Hauptstadt einer Provinz ein Studium generale halten sollen, mithin alle übrigen in einem Kloster den Studien sich widmenden Subjekten ad Studia in das Kloster der Hauptstadt schicken; jenen Klöstern hingegen, welche in einer Hauptstadt kein Kloster, aber mehrere Klöster in einer Provinz haben, dürfen nur in einem Kloster ein Studium Generale halten.) 1776 systematischer Grundriß zur Verfertigung eines Vorlesebuches für die Dogmatik;) Entwurf für die sittliche Theologie.) 1776 Apr. 27 Hofdecret wegen des

Ab-

Abten von Rautenstrauch verfaßten Systems für die Dogmatik.) 1776 Juny 15 alle ad sacros ordines aspirirende Geistliche sind aus dem sämmtlichen geistlichen Rechte zu prüfen) 1776 Aug. 31 Ordnung für das Studium der sittlichen Theologie für das 3te und 4te Schuljahr des neuen theologischen Kurses wird folgende Einrichtung bestätiget: in Ansehung der Moraltheologie, welche von den Theologen in dritten Jahre zugleich, nebst dem ersten Theile der Dogmatik mitgehöret werden muß, ist die Lehrart bey den öffentlichen Vorlesungen auf folgende Art zu beobachten, daß 1) die sämmtliche Moraltheologie systematisch vorgetragen werde, welches Wort: systematisch hier eben so zu nehmen ist, wie es in der Anleitung zur Dogmatik ausführlich erkläret worden; es muß daher 2) all jenes aus der Moral wegbleiben, was eigentlich in andere theologische Wissenschaften, als nähmlich in die Dogmatik, Jus kanonikum, nnd Pastoraltheologie gehöret; daß folglich 3) selbe von einem eigenen Lehrer selbst in einem eigenen Jahre, täglich eine Stunde, ganz leicht vorzulesen ist; der Lehrer selbst aber, welcher die Moraltheologie ausleget, muß 4) nicht allein die Pflichten, die wir Gott, uns, und unsern Nebenmenschen schuldig sind, klar entwickeln, und beweisen, sondern es müssen auch 5) die Mittel angezeiget werden, durch welche man zur Erfüllung, und zur Ausübung der christlichen Tugend am besten gelangen könne, in welcher Absicht sowohl die allgemeinen, als sonderlichen Mittel, und dieses soviel möglich in einem Zusam

menhange und Systeme, so wie die Pflichten selbst, in solcher Art, und Weise vorgetragen werden sollen. 6) Die Quelle dieser Mittel sowohl, als die Pflichten selbst, nicht die Natur, und Vernunft allein, sondern auch die von Gott dem menschlichen Geschlechte gegebene Offenbahrung ist, die jene der Natur theils erhöhet, theils auch neue lehret; alle sollen auch die Mittel sowohl, als die Pflichten, und Beweggründe zur Tugend, aus der Offenbahrung vorzüglich hergeleitet, und in einer stäten Verbindung mit jenen aus der Natur gemeinschaftlich vorgetragen werden. Uibrigens enthält 7) die Ordnung der Moraltheologie, wie die sämmtlichen Lehren der Moral aufeinander zu folgen haben, um selbe in einem natürlichen Zusammenhange vorzutragen, welcher also den Lehrern zu ihrer Richtschnur vorgeleget werden, wobey sich von selbst versteht, daß, gleichwie in dieser Synops einige besondere Lehren, auf die man oft in der Schulmoral vergessen hat, angeführet, sind, also auch andere bey guten Theologen gewöhnliche und zugleich nützliche, und nothwendige Lehren, ohngeachtet solche in dieser Synops namentlich angemerket werden, dessentwegen in den öffentlichen Vorlesungen nicht wegzulassen, oder nur lau und obenhin abzuhandeln sind; da ferner 8) nicht weniger nothwendig ist, den ganzen moralischen Menschen, als seine einzelne Thaten insbesondere richtig beurtheilen zu wissen, sind daher künftig den Schülern nicht allein einzelne moralische Handlungen, sondern auch ganze

ge Charakterschilderungen zur Beurtheilung von den Lehrern vorzustellen, selbe somit fähig zu machen, die moralische Verfassung des ganzen Menschen eben sowohl, als die Moralität einzelner Handlungen richtig bestimmen zu können. Was nun die Dogmatik belanget, haben nach dem neuen Plane 9) die bisher gewöhnlichen acht Epochentraktate aufzuhören, und ist an deren statt die in einem natürlichen Zusammenhang gebrachte Dogmatik vorzulesen, und zwar soll in dem ersten Schuljahre A. der erste Theil der systematischen Dogmatik täglich zwo Stunden, Frühe eine, und Nachmittags eine, dann B. die theologische Moraltheologie alle Tag eine Stunde vorgelesen werden; welche für das erstere Jahr angeordnete Vorlesungen 10) jene zu frequentiren haben, die schon durch zwey Jahre die theologischen Vorbereitungswissenschaften gehöret, und folglich nach dem neuen theologischen Kurse im dritten Jahre sind, wogegen diejenigen für das andere Schuljahr angezeigten Vorlesungen in dem künftigen Jahre von den, aus dem alten Kurse rückständigen Schülern, welche nähmlich zur Vollendung des alten Traktatenkurses noch ein Jahr zu frequentiren gehabt hätten, gehöret werden müssen. Hiernächst sollen 11) die Vorlesungen über die Dogmatik von den beyden Lehrern derselben nicht zu gleichen Stunden, sondern von dem Lehrer des ersten Theils von 9 bis 10 Uhr, von dem Lehrer des zweyten Theils aber von 10 bis 11 Uhr, und so auch Nachmittags von dem ersten von 4

bis

bis 5 gehalten werden; und da 12) die nach dem vorgeschriebenen Plane verfaßten Lesebücher der sämmtlichen Dogmatik in Wien sich bereits unter der Presse befinden, und zu hofen steht, daß solche bey Anfang künftigen Schuljahrs für alle Universitäten, und Lycäen zu haben seyn werden, als sind solche überall in so lange vorzulesen, bis die dortigen Lehrer selbst Bücher verfertigen werden, deren Vorlesung von Wien aus wird zugelassen werden können. Wohingegen 13) die Lehrer der Moraltheologie, weil über solche ein dem neuen Plane angemessenes Vorlesebuch noch nicht vorhanden ist, der bisher vorgelesenen Authoren sich ferner in so lange bedienen können, bis ein taugliches Vorlesebuch in Wien zum Muster der übrigen verfasset seyn wird. Nur daß selbe ihre Vorlesungen nach der vorgeschriebenen Ordnung der Moraltheologie genau einrichten, und dabey das in ihren Interimsvorlesebüchern Abgängige mündlich ersetzen. Schlüßlich und 14) wird zu genauer Befolgung dieser Vorschrift allerdings erfordert, daß überall tüchtige, und dieser neuen Lehrart gewachsene Lehrer angestellet werden, daher von dem Director der Theologie hierauf besonders Acht zu tragen, und woferne eine Unzulänglichkeit bey dem Lehrer der Dogmatik sowohl als der Moral sich zeigete, solches alsogleich anzuzeigen ist, damit mittels eines auszuschreibenden Konkurses die Lehrkanzeln mit tüchtigen Subjekten bey Zeiten besetzet werden.) 1779 Juny 12 von den auf Universitäten und Lycäen bestellten Lehrern

rern der Pastoraltheologie soll nicht allein die Theorie der Pastorallehre den Schülern, vorgetragen, sondern mit selben auch praktische in die Anwendung der Theologie zum christlichen Leben einschlagende Versuche, namentlich katechetische, und Predigtübungen vorgenommen werdeu.) 1779 Sept. 11 zur Erlernung der orientalischen Sprachen soll den Theologen im ersten Jahre, nebst der Kirchengeschichte, die von dem Lehrer der Kirchengeschichte täglich zwey Stunden, wie ehehin, zu traktiren ist, von dem Lehrer der Hermeneutik des alten Testaments, den ersten Monath die theologische Enziklopedie, sonach die Gründe der hebräischen Sprache bis Ostern, von Ostern aber bis Ende des Schuljahres die Hermeneutik des alten Testaments, alles und jedes durch 2 Stunden, täglich vorgetragen, dann in dem zweyten rheologischen Schuljahre nebst der Patrologie, und literarischen Geschichte von dem Lehrer der Hermeneut ik des neuen Testaments erst die griechische bibli che Sprache, und zwar durch die ersten Monathe, dann durch die übrigen Monathe bis zu Ende des Schuljahrs die Hermeneutik des neuen Testaments, all und jedes täglich durch 2 Stunden vorgelesen werden.) 1779 Sept. 16 den angehenden Theologen soll gleich in dem ersten Schulmonathe eine kurze theologische Enziklopedie, das ist, ein kurzer Begriff von den Theilen, aus welchen die Theologie zusammengesetzet ist, dann ihren Hülfs- und Anwendun gswissenschaften, und vorzüglich von der Verbindung, mit welcher selbe,

ein-

ander untergeordnet sind, und eine der andern zur Erläuterung dienen, gegeben, und zwar durch den Lehrer der Hermenevtik des alten Testaments, nach dem in der schon vorher mitgetheilten Tabelle enthaltenen Grundrisse, gelehret werden.) 1779 Sept. 20 Befehle an die sämmtlichen Universitäten, und Lycäen in den k. k. Staaten, daß für die Zukunft jederzeit in dem ersten Monath des Schuljahrs die theologische Enziklopedie von dem Prof. der Hermenevtik des alten Testaments den angehenden Theologen, nach dem vorgeschriebenen Grundriß gelehret werden soll.) 1779 Oct. 9 im fünften Jahre des theologischen Studium soll die Pastoral, oder Anwendung der Seelsorge gelehrt werden.) 1779 Oct. 9 vor gänzlich vollendetem Kurse der Theologie junge Geistliche nicht zur Seelsorge zu verordnen.) 1783 März. Generalseminarien zur vollkommenen gleicher Bildung künftiger Seelsorger werden errichtet. (Die ganze Verfassung derselben habe im 2ten Bande des politischen Codex im Leitwort: General-Seminarium auseinander gesetzet.) 1785 Juny 16. die Dogmatik hat nach dem im verwichenen Jahre in Druck aufgelegten theologischen Plane eine engere Beschränkung erhalten. Bey den gegenwärtigen Zeiten, wo die ohnehin sowelt ausgedehnten Religionssachen allmählich auf die Grenzen zurückgeführt werden, folglich die so grosse Anzahl der theologischen Streitigkeiten viel herabgefallen sind, und selbst bey den noch unbeygelegten Religionszwisten die ehemals so weitläufig

Streitmethode eingestellt ist, läßt sich auch die Polemik um ein beträchtliches ganz füglich kürzer fassen. Endlich leidet selbst die Patristik in Rücksicht auf die Theorie mehr Simplifizirung, daher denn der erste, und zweyte Theil derselben in kürzerer Zeit als bisher geschah, vorgelesen werde. Der dritte Theil derselben aber brauchet, da er fast bloß das Gedächtniß beschäftiget, vieles Vorlesen in Schulen nicht. Diese dreyfache Einschränkung hat Se. Majestät bewogen, den theologischen Schulkurs von dem bisherigen Quinquennium auf ein Quadriennium, welches mit dem nachfolgenden Schuljahre anzufangen hat, herabzusetzen. Die Ordnung der Lehrgegenstände bey diesem Quadriennium ist nach folgender Art bestimmt worden. Das erste Schuljahr bleibt, wie vorhin, während desselben wird nähmlich die Kirchengeschichte von einem, die theologische Enciklopedie, hebräische Sprache, und Hermenevtik des alten Testaments durch den andern Lehrer vorgelesen. Im zweyten Schuljahr trägt der Lehrer der Hermenevtik des neuen Testaments im ersten Monathe die Literargeschichte der Theologie vor; in den zwey ferneren Monathen folgen die Vorlesungen der griechischen Sprache, und denn folget bis zu Ende des Schuljahrs die Hermenevtik des neuen Testaments. Der erste Lehrer der Dogmatik aber hat binnen den 3 ersten Monathen die Patrologie, alsdann durch die übrigen 7 Monathe seinen Theil der Dogmatik vorzulesen. Im dritten Schuljahre ließ der zweyte Lehrer der Dog-

tik, und die drey übrigen Monathe über die Polemik. Zugleich wird in diesem Jahre die Moraltheologie, wie vorhin, gelehrt. Im vierten Jahr endlich hören die Schüler das Kirchenrecht und die Pastoraltheologie.) 1785 Juny 23 das beym theologischen Kurs in Ersparung gebrachte fünfte Jahr soll zur vollkommenen Erlernung der Lehrmethode überhaupt, und insbesondrre der echten Katechisirung für die Zöglinge des Generalseminars angewendet werden, im übrigen bleibt das Studium der Naturgeschichte noch ferner ein Gegenstand des fünften Kursjahrs.) 1785 Oct. Director des theologischen Studiums wird der Rector des Generalseminariums zu Prag Abbe Zippe.) 1788 Aug. 12 theologische Encyklopedie hat künftig der Lehrer der alttestamentarischen Hermenevtik vorzutragen, und so haben auch die Juristen den Vorlesungen der Kirchengeschichte gleich im ersten Monathe des Schuljahrs beyzuwohnen. Der theologische Kurs ist ganz und mit Fortgang zu vollenden, ehe man zur priesterlichen Weihung gelangen kann. In Absicht der Zeugnisse, welche die Kandidaten zum Priesterstande über den theologischen Kurs vorzuweisen haben, ist es zwar hinlänglich, wenn sie die erste oder zweyte Klasse erhalten, in Betreff des Kirchenrechts aber müssen sie unnachsichtlich die notam primæ classis beybringen. Hofd. vom 6. April 1782.) Dieses beziehet sich sowohl auf den regular, als weltpriesterlichen Klerus, gemäß Hoferklärung vom 10 Aug. 1782.) 1788 Aug. 26. Da

den Theologischen Studium eine Abkürzung, ohne dadurch weder die Aufnahme desselben zu hindern, noch dem angehenden Klerus in Rücksicht auf die zur zweckmässigen Verwaltung der Seelsorge ihm nöthige litterarische Bildung einigen Nachtheil zu verursachen, füglich statt haben kann, und mag; ist verordnet worden, den theologischen Lehrgang, welcher bisher vier Jahre gedauert hat, auf drey Jahre, und den ganzen zur sittlichen, und wissenschaftlichen Bildung der geistlichen Zöglinge in den Generalseminarien vorgeschriebenen Zeitraum von fünf Jahren auf vier zu beschränken. Diese Abkürzung fordert nun eine nähere Zusammenziehung der Lehrgegenstände, eine andere Eintheilung derselben, und die Aufhebung einiger Lehrstühle, worüber hiemit die Weisung zur weiteren Vorkehrung ertheilt wird. Die zwey Hermenevtiken des alten, und neuen Testaments haben in Ansehung ihrer Grundsätze, und Regeln das meiste miteinander gemein, und können also ganz wohl zusammengezogen werden. Die biblische Auslegungskunde ist demnach sammt den Anfangsgründen der hebräischen und griechischen Sprache in einem Jahre, und von einem Lehrer vorzutragen. Das, was in die Grenzen der Patrologie gehört, wird theils in der Hermenevtik, und Dogmatik, theils in der Kirchengeschichte gelehrt, oder kann doch mit diesen Gegenständen vorgenommen werden. Es ist also für dieselbe eine besondere Behandlung eben so wenig nothwendig, als für die Litterärgeschichte der Theologie, welche gröss-

tentheils in der Kirchengeschichte vorkömmt, und wovon eigentlich bey jeder theologischen Wissenschaft von dem Lehrer derselben am Ende des Jahrs, wenn die Schüler von der Wissenschaft nach ihrem wesentlichen Inhalte schon den Begrif haben, Kenntniß gegeben werden soll. Die polemische Theologie hat ohnehin ihre natürliche Verbindnng mit der dogmatischen, und dasjenige was darin von der Art, wie der Geistliche mit jeder Gattung des Irrenden umzugehen hat, gelehret wird, gehört zum Theil in die Pastoraltheologie, und kann übrigens füglich in die Dogmatik eingeschaltet werden. Die Polemik ist also mit der Dogmatik zu vereinigen, und die Dogmatik selbst, welche noch immer mit Schulmeynungen, und unnützen Spekulationen vermengt ist, künftig nur von einem Lehrer, und in einem Jahre vorzutragen, welches zuverläßig ohne Nachtheil des Unterrichts geschehen kann, wenn darin nur reine Religionsgrundsätze, und wirkliche Glaubenslehren behandelt werden. Nach dieser Zusammenziehung sollen die theologischen Wissenschaften künftig in folgender Abtheilung, und Ordnung gelehret werden. Im ersten Jahr: die biblische Auslegungskunde, mit den Sprachen und der Kirchengeschichte mit Rücksicht auf die theologische Literärgeschichte, und die Patrologie. Im zweyten Jahr die mit der Polemik vereinigte Dogmatik, und die Moraltheologie. Im dritten Jahre die Pastoraltheologie, und das kanonische Recht. In allen Jahrgängen aber hat jeder Lehrer die Lite-

geschichte der Wissenschaft, und der Lehrer der Pastoraltheologie, ausser dem, am Ende des Schuljahrs eine encyklopädische Uibersicht der sämmtlichen theologischen Wissenschaften zu geben, Im vierten Jahre nebst den praktischen Seelsorgerübungen die Pädagogik, Katechisirkunst, und die Normallehrart, dann die mit der allgemeinen Naturgeschichte verbundene Landwirthschaft. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß bey jeder theologischen Lehranstalt zwey Lehrer überflüssig werden, nähmlich ein Lehrer der Dogmatik, und ein Lehrer der Hermenevtik; und es bleibt nur noch übrig zu bestimmen: welche Lehrer künftig das Lehramt der biblischen Auslegungskunde, und der Dogmatik übernehmen, und wie sie den Lehrgegenstand behandeln sollen. Damit der Lehrer der Hermenevtik mit den biblischen Sprachen nicht zu lange aufgehalten werde, hat derselbe sich in den öffentlichen Schulen lediglich auf die Beybringung der ersten Anfangsgründe zu beschränken, und den weitern Unterricht darin zu bestimmten Stunden durch die Studienpräfekte in den Semminarien unter seiner Leitung ertheilen zu lassen. In dieser Absicht soll die Zahl der Studienpräfekte nicht vermindert, sondern derjenige, welcher bisher als Präfekt des zweyten theologischen Jahrgangs mit den Schülern der neutestamentalischen Hermenevtik die tägliche Wiederholung abhielt, in den ersten Jahrgang versetzt werden, und aus dem Unterricht in der griechischen Sprache, so wie der andere Studienpräfect dieses Jahrgangs aus dem

terrichte in der hebräischen Sprache sein vorzügliches Geschäft machen. Zur Erlernung der biblischen Grundsprachen sind aber nicht alle theologischen Schüler ohne Ausnahme zu verhalten, sondern nur diejenigen von den Rektoren der Generalseminarien zu bestimmen, welche sich durch Fähigkeit überhaupt auszeichnen, und ihrer Bildung auch diesen Grad der Vollständigkeit zu geben, ohne Zweifel selbst wünschen werden. Damit aber die Schüler lernen, die Regeln der biblischen Auslegungskunst auch praktisch anzuwenden, und die heilige Schrift zu verstehen, und zu benützen, wird der Lehrer dieser Wissenschaft nicht nur in den wöchentlichen Vorlesungsstunden einzelne wichtigere, und schwerere Stellen mit ihnen nach den hermenevtischen Regeln kursorisch erklären, sondern auch gegen ihn zu ertheilende jährliche Belohnung an jedem Sonn- und Feyertage dieser wichtigen, und für angehende Geistliche höchstnöthigen Uibung eine Stunde nach dem nachmittägigen Seminariumsgottesdienst für die sämmtlichen Lehrer der Theologie widmen, in welcher aber nicht bloß einzelne biblische Stellen hermenevtisch zu erklären, sondern vollständige Exegesen ganzer Theile der heiligen Schrift vorzunehmen sind. Bey dem Vortrage der Dogmatik hat der Lehrer die von Gazaniga, und Bertieri verfaßten Lehrbücher zu brauchen, bis ein der gegenwärtigen Abkürzung des theologischen Studiums angemessenes Lehrbuch der Dogmatik wird vorgeschrieben seyn, dabey aber alles dasjenige wegzulassen,

was

was nicht zur lauteren wissenschaftlichen Erklärung der Glaubenswahrheiten gehört, damit der vollständige, und gründliche Unterricht durch Einmischung unnützer zum Unterricht in der Religion nicht gehörige Gegenstände keine Verstümmlung, und keinen Abbruch leide. Diejenigen Schulfragen, welche zur Erklärung der Glaubenslehre etwas beytragen, sind bloß historisch zu behandeln. Zur Erhaltung des Doktorats bestehen diese vier Prüfungen. I. Prüfung aus der Hermenevtik des alten und neuen Testaments. II. Aus dem Kirchenrecht und Kirchengeschichte. III. Aus der Pastoral, und Moral, und IV. Aus der Dogmatik und Polemik. Nach Vollendung der mündlichen Prüfungen hat der Kandidat eine Abhandlung zu schreiben, und über einige aus den vorstehenden Gegenständen gewählten Sätze sich einer öffentlichen Vertheidigung zu unterziehen.

Stukaturer, bürgerliche in Wien haben in Hinkunft die ganz gemeinen Stuckaturarbeiten noch ferner allein, und mit Hintanhaltung der Bildhauer oder Steinmetzen zu behalten; die übrigen künstlichern Arbeiten aber, sie seyen von Gips, Kalk oder Malter, bey welchen eine Kenntniß der Architektur, ein Geschmack und Regelmäßigkeit der Zeichnung, kunstmässiges Verhältniß der vorzüglich gewählten Verzierungstheile, Figuren oder dergleichen, an Blafon, oder an äusserlichen Hausornamenten vorausgesetzt wird, mögen auch den Bildhauern gemeinschaftlich mit

den

den dazu ebenfalls fähigen Stuckaturern unbenommen seyn.

Stute, s. Pferdezucht.

Subsidium ecclesiasticum: 1768 Dec. 31. wie sich aus der Benennung dieser Steueranlage von selbst abnehmen läßt, ist dieselbe zu Unterhaltung der Festungen gewibmet, und folgbar auch wegen der Unentbehrlichkeit dieser Verwendung von dem Klerus in den festgesetzten Terminen unfehlbar abzuführen.) 1770 Juny 1. zu dieser sogenannten Fortifikazionssteuer hat der gesammte Welt- und Ordensklerus nach Maß der Einkünfte dergestalt beyzutragen, daß die Regulärgeistlichkeit zwey, der Weltpriesterstand Ein Perzent von dessen jährlichen Zuflüssen entrichten soll.) 1776 Sept. 9 die Bischöfe entwerfen die Subrepartition über den von der ganzen Geistlichkeit ihres Sprengels abzuführenden Steuerbetrag, nachdem ihnen vorher die Vermögensbekenntnisse von den geistlichen Personen und Gemeinden vorgelegt worden.) 1776 Sept. 9 nebst den offenbar unvermöglichen Ordensgemeinden sind auch die Brüder der Barmherzigkeit und die Elisabethiner von diesem Steuerbeytrage gänzlich losgesprochen.) 1777 März 1. der geistliche Fortifikationsbeytrag wird durch der Konsistorien eingetrieben und berichtiget, welche für die Einhebung dieses Steuergefälls um so weniger einige Kosten in Aufrechnung bringen dürfen, als einerseits diese Abgaben ohne dies die Natur eines offiziellen Geschäfts an sich hat, und andererseits die Einsammlung der

Geld-

Geldbeträge, durch die bey den Bezirksdechanten angestellten Bothen ohne verneuerten Aufwand geschehen kann.) 1777 Juny 7 im Fall, daß ein Kloster den ihm zugetheilten Steuerantheil aufzubringen außer Stande wäre, so muß der sich hiedurch zeigende Abfall von dem gesammten KleRus der Diöces ersetzet werden.

Subprior, Vikarien, Vizerektoren, und alle andere, wie sonst genannte zweyte Klostervorsteher, wie auch die übrigen Klosteroffizialen sind von den neu gewählten Prioren, Quardianen und Rectoren oder ersten Vorstehern zu ernennen. 1783 Nov. 30.

Succession 1770 Dec. 20. in Betreff der Erbfolge (Succession) der Unterthanen im Königreiche Böhmen in Rücksicht des unbeweglichen unterthänigen Vermögens wird verordnet: daß in Ansehung der uneingekauften Gründe, und darauf von der Grundobrigkeit zur Bewirthschaftung angestellten Unterthanen, darinn keine Erbfolge, welche das Eigenthum in des Verstorbenen Wesentlichen voraussetzet, Platz greifen könne. Belangend hingegen die von einem Unterthan eingekauften Gründe, und unbeweglichen Güter, in Ansehung dieser wird die Erbfolge ohne Testament (succeſſio ab inteſtato) bis auf den 10. Grad der Anverwandtschaft auf Art und Weise, wie solche Sukzession in den böhmischen Stadtrechten für den Bürgerstand vorgeschrieben ist, als Normale auch für die Unterthanen, jedoch mit folgen-

den

den Ausnahmen festgesetzet, daß 1) wenn bey einem eingekauften unterthänigen Grunde besondere Verträge, oder Bedingnisse vorhanden sind, wodurch etwa der Grund, oder das unbewegliche Gut auf gewisse Stücke (corpora) beschränkt wäre, es noch ferner sein Verbleiben dabey haben soll, weil durch derley Verträge beyden Theilen, sowohl dem verkaufenden Gutsherrn, als dem kaufenden Unterthan ein Eigenthumsrecht (jus quæsitum) erworben wird; 2) daß in jenem Fall, wo mehrere Anverwandte im gleichen Grade vorhanden wären, der unterthänige eingekaufte Grund, oder das unbewegliche Gut aber sich nicht zertheilen liesse, ohne die landesfürstlichen und obrigkeitlichen Gebühren (præstationes) in Gefahr zu setzen, den Dominien frey stehen soll, den Grund, und das unbewegliche Gut demjenigen aus den von gleichem Grade vorhandenen Anverwandten zum Besitz einzuräumen, welchen das Dominium für den besten, und tauglichsten Wirth befinden würde, den übrigen aber den Werth ihrer Erbtheile in landesüblichen leidentlichen Fristgeldern, oder sogenannten Währungen hinauszahlen zu lassen; 3) daß, wenn derjenige Anverwandte, den die Erbfolgsordnung in einem eingekauften unterthänigen Grunde, oder unbeweglichen Gute trifft, dem Dominium vorher nicht unterthänig gewesen ist, und sich in dessen Unterthänigkeit nicht begeben wollte, oder könnte, solchemnach das Dominium nicht gehalten sey, einem solchen, wohl aber dem nachfolgen-

genden Anverwandten, dem diese Hinderniß nicht im Wege steht, den Grund, und das unbewegliche Gut zu übergeben, und allenfalls, da kein solcher vorhanden wäre, es befugt seyn solle, den Werth des unbeanheischig gesetzten Grundes, oder Guts im Gelde hinauszuzahlen; 4) daß es bey den in den Robotspatenten enthaltenen Kaduzitätsfällen künftighin, wie bisher, sein unabgeändertes Verbleiben haben solle; damit aber auch die Sukzession der Unterthanen im Königreiche Böhmen in Ansehung des von einem Unterthan ohne Testament zurückgelassenen fahrenden Vermögens fürs Künftige fest seyn möge; so soll auch das fahrende Gut eines verstorbenen Unterthans seinem nächsten Anverwandten bis auf den zehnten Grad inclusive ohne Testament auf Art und Weise, wie es die Stadtrechte vermögen, künftighin zufallen.) 1783 Nov. 26. die in Erblanden bestehende Successionsordnung gilt auch in Erbschaftsfällen eines weltlichen Benefiziaten für Mähren und Schlesien.) 1786 May 8 die dem Leutmeritzer Kreisamte ertheilte Weisung: Ob bey aufgehobener Leibeigenschaft die unterthänige Sukzessionspragmatik vom 11. Jänner 1771 (S. oben 1770 Dec. 25.) bisher noch bestehe, wurde folgendermassen allerhöchsten Orts genehmiget: daß, obwohl durch das Leibeigenschaftaufhebungspatent den Unterthanen die freye Macht mit ihren eigenthümlich eingekauften Gründen nach Belieben schalten, und walten, folglich sie auch versetzen, verkaufen, und

dar-

darüber testiren zu können, eingeräumet worden; dennoch immerhin unangefochten des obigen Patents die unterthänige Erbfolgspragmatik vom 11. Jäner 1771 bestehen müsse; denn da die Obrigkeiten vermög anderweiter im Kontributionale ergangener Reskripte für die Richtigkeit der Kontribution, und für die gute Bewirthschaftung der unterthänigen Gründe zu haften haben, so muß ihnen nothwendig auch die Wahl desjenigen aus mehreren im gleichen Grade hinterlassenen Erben noch immer frey bleiben, den sie zur Wirthschaft am tauglichsten finden. Ist es der Fall, daß durch ein förmliches Testament, welches zwar noch immer sehr selten geschieht, von dem Erblasser ein Erbe vor andern im gleichen Grade stehenden, als Wirth und Besitzer der Wirthschaft ausdrücklich benennen wird, da kann die Obrigkeit gegenwärtig freylich wohl nur damahls es nicht zugeben, wenn er entweder zu jung, oder sonst zur Wirthschaft nicht tauglich ist, und kann es aus dem Grundsatze (ex principio): daß sie für die Kontribution, und für die gute Bewirthschaftung haften muß, und aus dem Rechte der Erbherrlichkeit (ex jure hærili) den Obrigkeiten nicht benommen werden, einen tauglicheren vorzuwählen, mit ihm die Wirthschaft zu besetzen, den übrigen Erben aber drn Werth ihrer Erbantheile landesüblich sicher zu stellen; wenn aber der zum Besitzer der Wirthschaft von dem Erblasser durch ein giltiges Testament ausdrücklich benannte Erbe zur Wirthschaft

auch tauglich ist, da muß der Wille des Erblas-sers unmitttlbar befolget werden. Ist aber von dem Erblasser kein Erbe als Wirth benannt wor-den, oder ist dessen Grund uneingekauft, so steht die Benennung, Wer aus den Erben vom glei-chen Grade zur Wirthschaft gelangen solle, oh-nehin nur der Obrigkeit zu; und auf solche Art kann alles, was in dem §. 1. und 2. der un-terthänigen Erbfolpspragmatik verordnet wird, auch bey aufgehobener Leibeigenschaft, und bey der den Unterthanen eingeräumten freyen Testi-rung immerhin bestehen. Diese Pragmatik muß aber auch in Ansehung der Erbfolge ohne Testa-ment sowohl der fahrenden als liegenden Güter bestehen, und verbleiben, und weil darin diese Erbfolge bis in den 10. Grad ausgedehnet wer-den kann, wirket die Erklärung des Patents, daß die itzigen Unterthanen, was ihre Person be-trifft, nicht mehr Leibeigene sind, auch gar keinen Unterschied; und so wie bey dem Bürgerstand in Abgang des 10. Grades der k. Fiskus in die Erbschaft ohne Testament eintritt, so tritt auch die Obrigkeit nach dieser Pragmatik in die Erb-schaft der beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Unterthanen noch ferner ein, sie mögen Leibeigene, oder nicht Leibeigene seyn. Dadurch aber, daß vermög des Leibeigenschaftsaufhebungs-patents keine Unterthänigkeitslos-und Uiberlas-sungsbriefe mehr vonnöthen sind, sondern ein je-der Unterthan, wenn er sich von einer Herr-schaft auf die andere übersiedeln will, nur das-

jenige, was in dem Konskriptionssisteme vorgeschrieben ist, zu beobachten hat, welches ohnehin allgemein eingeführt ist, und beobachtet wird, ist dasjenige, was in dem §. 3. der Erbfolgpragmatik wegen eines fremden Erben vorkömmt, der bisher mit der Unterthänigkeit jenen Dominien, wo die Erbschaft lieget, nicht verbunden gewesen ohnehin ausser Uibung gesetzet. Und da überhaupt diese Erbfolgpragmatik noch durch kein Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden ist; so hat das k. Kreisamt das Billinerwirthschaftsamt auf sein Anfragen obangeführtermassen zu verbescheiden.

Supererogate, unterthänige, können statt bar Geld bey Kontributionen angenommen werden 1771 Febr. 2.

Superintendent, s. Dulbung 1784; 1785.

Supenumerarien und unbesoldete Beamte sind in keiner Diensteskathegorie zuzulassen, 1784 August 26.

Suplikschreiben wird Milizpersonen verbothen. 1786. Febr. 27. S. Bittschrift.

T.

Tabak, s. Tobak.

Tabor: 1782 May 23 die in Wien beym Tabor hereinkommenden Ochsentriebe, Wägen und Frachten, dann andere Fuhren sollen ihren Weg nicht durch die Leopoldstadt, sondern über die neugemachte Strasse, welche gerade über die

Weis-

Weißgerberbrücke führt, nehmen, und dazu angewiesen werden.

Taglia: 1788 Nov. 11 für die von den k. k. Kuttern und itzigen Kriegsschiffen entweichenden Matrosen, wenn sie vom Lande eingebracht werden, soll die Taglia bezahlet, ferner dieselben, da sie an die Militärsatzungen gewiesen sind, wie andere Deserteurs von der Armee bestrafet, und nach vollstreckter Strafe nicht entlassen, sondern beybehalten werden.) 1788 Nov. 23 für die von dem Militärfuhrwesenkorps desertirenden, und eingebrachten Ochsenknechte soll die nähmliche Taglia mit 6 Gulden pr. Kopf, wie für die anderen Fuhrwesenknechte erfolget werden. S. Deserteur.

Tagschreiber, s. Kreisamt 1787 Apr. 9.

Tagwache: 1781 Jänner, die Tagwache hat auf die vagirenden Fremden zu sehen.) 1781 September 4. denen in ein so anderen Orten bereits angestellten doppelten Tagwachen (wovon nur die eine Wache täglich mit 10 kr. von Aerarium bezahlet wird, da die einfachen Wachen ohnedieß von dem Ortsgemeinden zu ihrem eigenen Beßten und Sicherheit ohnentgeltlich geleistet werden müssen) soll die Vergütung a 10 kr. von der Obrigkeit von Zeit zu Zeit antizipiret werden. Die Tagwachen aber besonders die doppelten, sollen unter schwerer Verantwortung auf die Deserteurs und Emigranten, von derer Anhaltung sie für die Taglia bekommen, sorgfältigst invigiliren, und Niemanden ohne

ne Gubernial- oder Miliz-Paß, besonders keine verdächtige oder junge Leute, noch weniger ganze Familien ausser Land passiren lassen, sondern die Betretenen zu den Richtern und Ortsvorstehern führen, welche dieselben nach Befund der Sachen an die obrigkeitlichen Aemter, diese aber bey Entdeckung einer Desertion oder Emigration und nicht hinlänglicher Legitimation die Emigranten mit dem abgenommenen summarischen Verhör an die Kreisämter, die Deserteurs aber an das Militare einzuliefern haben; wovon jedesmahl die Anzeige an die Landesstelle erfolgen soll. Desgleichen sollen sie alle sich hereinschleichen wollende Fremde zu den Richtern führen, welche alle jene, so sich nicht genug ihres Geschäftes halber legitimiren, oder keine authentische Pässe vorzeigen können, alsogleich zurückzuweisen, die aber verdächtig Befundenen an die obrigkeitlichen Aemter, und diese sodann an die Kreisämter abzugeben haben. Wovon jedoch ausgenommen werden: 1tens Fremde mit Kundschaften versehene, und sich noch nicht verdächtig gemachte Handwerksbursche; 2tens Fremde mit dem Willen sich hierlandes anzusiedeln angebende Emigranten, welche mittelst der obrigkeitlichkeiten Aemter an die Kreisämter, und von diesen mit mitzugebender Marsch-Route an die Landesstelle, oder in das bestimmte Ansiedlungs-Ort abzuschicken sind; dann 3tens Fuhrleute, welche stets frey zu passiren sind; wenn sie nicht verdächtige Leute mitführen (welche verdächtige Leute anzuhalten, und

wie

wie gedacht zu behandeln) oder durch Nebenwege mit Umfahrung der Mauthämter einbrechen wollen, in welchem Fall solche anzuhalten, und zum Richter, dann von da aus an das nächste Militäre oder an das Mauthamt zu führen sind; wenn aber schon das Amt ohne Vermauthung zurückgeleget wäre, oder der Weg absolute auf Nebenweg führete, sollen die Wachen die Waare nach den bestehenden Gesetzen, wie auch alle betretene Pascher anhalten; die Angehaltenen zum Richter oder nächsten Militari führen, oder Assistenz zur Zustandbringung der Paschenden anverlangen, von welchen sonach die nngehaltenen Pascher oder Waare an das nächste Zollamt, abzuliefern, wo der Anhalter seines überkommenden Apprehendenten Antheils wegen vorzumerken, und das weitere zu verhandeln ist. Uibrigens aber haben jene tiefer im Lande hinter den Zollämtern angestellte Tagwachen zwar wohl die Fuhrleute und andere, welche auf der geraden Strasse von den Zollämtern herkommen, um die Zollbolleten zu befragen, bey Vorzeigung aber dieser jedesmahl frisch seyn müssenden Bolleten, selbe ohne Anstand passiren zu lassen; widrigens sie beym erheblichem Verdachte dem nächsten Zoll- oder Trankſteuer-Amt, oder aber dem Militari zuzuführen sind.

Tanz während des Gottesdienstes an Sonn- und gebothenen Feyertagen ist verbothen, — eben so werden der Tanz, und das Spiel an den Werktagen der alten Kirchweihfeste in Folge

Hofd. 1787 Aug. 30. in den Wirthshäusern sowohl in Städten, als auf dem offenen Lande auf unbestimmte Jahre verbothen.

Taschner — Bestätigung des Vergleiches welcher zwischen den bürgerlichen Taschnern in Wien, und jenen zu Paßau am 15. May 1695 errichtet worden ist. Den letzteren wird verbothen, sogenannte Paßauer Eesseln, außer den Jahrmärkten nach Wien zu bringen. 1696 Juny 6.

Taubstumme: 1770 May 14 Errichtung eines Taubstummeninstituts in dem Bürger Hospital in Wien. Nähere Nachricht von demselben kommt in meiner Topographie Wiens S. 255 vor.

Taufbücher sollen die Seelsorger mit genauer Verläßlichkeit führen, und haben hierauf vorzüglich die Kreisbeamten bey Kreisbereisungen zu sehen. 1778 Febr. 25. S. Kirchenbücher.

Taufe (die) ist nach der bestehenden Stollordnung unentgeltlich zu verrichten. S. Jude 1749; Seelsorger 1787 Aug. 13.

Taufnahme — Gymnasialpräfecte sollen mehrere Genauheit in den Vorschlägen, Ytteste und gedruckten Klassenverzeichnissen beobachten. 1787 Dez. 9.

Taufpathe: 1784 April 14. die Mißbräuche, bey einer Taufe mehrere Taufpathen zu nehmen, und nach der Taufe im Hause des Kindesvaters Gastereyen zu halten, wird eingestellt; nur die in der Synodal = und Diöcesanordnung

bestimmte Zahl der Taufpathen zugelassen, und das Volk von der Würde des Sakraments gründlich zu unterrichten befohlen. S. Gastmahl.

Taufprotocoll: 1787 Oct. 16 unter den übrigen Beweisen, wodurch jemand überführt werden kann, der Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes zu seyn, ist auch das Taufprotokoll oder sogenannte Geburtsbuch zu zählen, welches bey Pfarren vorschriftmäßig geführt wird. Um aber allen Zweifeln vorzubauen, welche in Ansehen dieser Beweise erhoben werden dürften; ist sowohl für vergangene als künftige Fälle zur Richtschnur gegeben worden; daß die Anmerkung als Vater, welche in dem Taufprotokolle bey der eingetragenen Taufe eines ausser der Ehe erzeugten Kindes erscheinet, nur dann wider die angemerkte Person beweise, wenn unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift beygesetzt ist: „die als Vater angemerkte Person sey zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes bekannt, und entweder selbst verlangt, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotokolle angemerket werde, oder habe wenigstens in dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt.„

Taufscheine sind keinem ausser Land befindlichen Unterthan ohne Wissen der weltlichen Behörde auszufolgen. 1768 Juny 17.) Den Personen, die mit dem Schube gehen, und den Armen überhaupt sind die Taufscheine unent-

geltlich und ungestämpelt zu geben. Hofd. vom 24. April 1770.

Taufstolle ist gänzlich aufgehoben, auch für das Einschreiben in das Taufbuch als eine Folge des Taufakts ist nicht das geringste zu bezahlen; der Verlust aber den etwa einige Pfarrer dadurch an ihrer Kongrua leiden dürften, wird aus dem Religionsfund, und den Schullehrern oder Meßnern entweder aus dem Kirchenvermögen oder vom Patron vergütet. 1783 Sept. 24.

Taxe: 1782 März 15 die Polizeyzünfte sind nicht befugt höhere Taxen und Auflagen, als die höchste Vorchrift schon bestimmt hat, abzunehmen. Jedoch bleibt ihnen unbenommen dergleichen Taxen nach ihren Kräften und Bedürfnissen zu ziehen. Dagegen wird es aber durchgehends in Ansehung des mit 1 fl. 30 kr. bestimmten Aufding- und Freysprechungsgeldes noch ferner gelassen. Auch ist den Müllern ihrem Erbieten gemäß gestattet, anstatt der bisher üblichen 2 fl. künftig 3. von jedem Mühlgange als eine Einverleibungstax, dann von jedem Gange die jährliche Auflage mit 15 kr. abzunehmen.) 1783 Febr. 14 Taxen für die Testamentbestätigung eines geistlichen Präbenbati, und der juri-um Episcopalium von den Verlassenschaften abzunehmen, ist allen Bischöfen auch Fremden, deren Kirchensprengel in den Erbländern gelegen ist, durchaus verbothen.) 1784 März 3 wegen Erlangung oder des schon wirklichen Besitzes eines Kurartbenefiziums sind an die Konsi-

sto-

storien keine Taxen abzuführen, sondern bey den neu zu verleihenden landesfürstlichen Beneficien, wenn auch deren Einkünfte 600 fl. übersteigen, kann nur die Expeditionstaxe mit 3 fl. abgenommen werden, und die Kapellaneystellen deren jährliches Einkommen sich bloß auf 150 fl. beläuft, sind, wie überhaupt alle mit dem kanonischen Antheile nicht versehenen Gründe von dem Taxbeytrage losgesprochen.) 1784 Apr. 21 für die Konsistorien ist eine bischöfl. Kanzelleytaxordnung bestimmt worden, bey welcher alle ohne Unterschied des Standes, Religion, Würde, Inländer oder Auswärtige gleich zu halten, und nur diejenigen davon frey sind, die ihre Mittellosigkeit beweisen, die Strafe der Uebertretung wäre der zehnfache an die Landesstelle abzuführende Ersatz.) 1786 Febr. 6 den erz- und bischöflichen Konsistorien oder was immer für geistlichen Behörden, ist auch für die Bestätigung der Wahlen, die Benediction der Aebte, Prälaten, Pröbste, oder anderer geistlicher Personen keine höhere Taxe, als 30 fl. unter was immer für einem Vorwande oder Titel abzunehmen erlaubt.) 1787 Febr. 19. die Taxen, welche der Religionsfund für Exreligiosen, die auf Pfarren oder Lokalien angestellt werden, zahlet, sind nicht von dem ganzen Gehalt eines solchen Expositen, sondern bloß von jenem Betrag, der die von dem Exreligiosen genossene Pension übersteigt, zu erheben.

Taz (die) 1659 Jänner 23 die Taz, oder das sogenannte doppelte Zapfenmaß, welches

den 4 Ständen im Lande unter der Ens anfänglich auf eine bestimmte Zeit, in der Folge aber auf ewig bewilligt worden ist, wird den drey oberen Ständen abermahl frey eigenthümlich überlassen, daß sie diese Taz entweder selbst erheben, oder die Erhebung derselben mittelst Verkaufes, Verpfändung, Bestandlassung ꝛc. besorgen können, jedoch ist sich dabey nach folgender Vorschrift genau zu halten: 1) von einem jeden Eimer Landwein, Bier, Meth, Aepfel- und Birn-Most, auch allen andern Getränk, wie es immer Namen haben mag, so von dem Zapfen nach dem Maß um das Geld oder Geldeswerth ausgeschenket und verleutgebt wird, Inhalt der vor diesem publizirten Taz-Ordnung, wie bisher, also noch forthin sechs Achtring gereicht, jedoch allezeit von jeden drey, vier und fünf Eimer, ein halber Eimer: von sechs, sieben und acht Eimern, ein ganzer Eimer: dann von neun Eimern anderthalb, und also hinfür zu rechnen, allweeg von zwölf Eimern zwey, und von vier und zwanzig (das ist von einem ganzen Dreyling) vier Eimer für das Leger, Füllen, Vollwerden, und andere Unkosten, so auf das Leutgeben gehet, von einem oder zween Eimer aber nichts abgezogen, und Zapfen-Maß frey gelassen, von Brantwein aber, wie auch von Spanisch-Welschen-Rhein-Necker-Moßler, und allen andern ausländischen Weinen, der fünfte Pfennig eines jeden Achtrings, wie er verleutgebt wird, unweigerlich bezahlt werden soll. 2) soll niemand, der sich das Leutgebens gebraucht,

braucht, ob er schon etwan vom Ungeld exempt seyn mag, die Taz, oder das doppelte Zapfen-Maß befreyet seyn; inmassen Wir dann selbsten von unseren eigenen in hiesigen Vicedomb-Amt, und bey andern Unserer Herrschaften ausschenkenden Weinen das Zapfen-Maß reichen lassen. 3) soll sich niemaud Wein, Bier, oder anderes Getränk, viel oder wenig, ohne ausgesteckten offenen Zeiger, weder in noch ausser Haus um Geld, nach dem Maß auszuschenken unterstehen; was aber einem von Wein, Bier, Meth, oder andern Getränk selbst in seinem Haus für sich, und seine Dienstbothen austrinkt, oder unter denen Reiffen verkauft, ist niemand nichts davon zu geben schuldig; deßgleichen was in Städten, Märkten, Dörfern, und Flecken, zu Verpflegung deren etwan einquartierten, oder durchführenden Kriegsvölker hergegeben, und nicht von dem Leutgeben genommen, auch solches mit derer im Land gestellten Quartier-Kommissarien Attestationen bewiesen wird, davon soll auch kein Zapfen-Maß bezahlt werden. 4) wenn jemand seinen Arbeitern, Werkleuthen, und Taglöhnern, ohne ausgesteckten Zeiger, Wein, Bier, oder anderes Getränk, auf den Nabisch und Arbeit geben, und hernach so viel Geld an der Arbeit oder ihrem Geding, und Verdienen abziehen wurde: der solle davon das gebührende Zapfen-Maß nicht weniger, als von andern ausleutgebenden Getränk zu entrichten verbunden seyn. 5) Von demjenigen Getränk, so in Zusammenkünften, oder unter

ter andern Prætext ausgetrunken wird, ist die Gebührniß zu reichen, wie von andern Getränk. 6) sollen die drey obere N. Oe. Land-Stände, und dero Verordnete, wie auch alle diejenigen, denen Sie an einem oder andern Ort das Zapfen-Maß verkauft, versetzt, oder in Bestand gelassen, durch ihre darzu bestellten Officiere, und Leute in die Kelle-, wo man leutgebet, zugehen, die Fässer zu besichtigen, was zum Verleutgeben aufgethan wird, zu visiren, auch so etwas vor eine hohe Nothdurft befunden werden möchte, zuverpetschiren, und was sich sonst zu treuer Beschreib- und Einbringung des schuldigen Zapfen-Maß, nothwendig und fürträglich befinden möchte, ohne männigliche Irrung und Hinderniß vorzukehren Fug und Macht haben, auch niemand sich dessen zu verweigern einiges ausgeleubtgebten Faß, vor der ordentlichen Beschreibung aus den Kellern zunehmen, zuverschicken, und zuverstecken, noch sonsten nichts zu Vortheil- und Verschwärzung vorzunehmen sich unterfangen; hingegen die Eigenthümer oder Bestand-Leute des Zapfen-Maß, und derselben Bestellte sich hierinn bescheidentiich verhalten, und niemanden wider die Gebühr beschwören. 7) Von dem was Faßlweis in Lageln, Flaschen-Kellern, oder sonsten ausgegeben wird, ist auch die Gebührniß zu reichen. 8) In das aufgethanene Faß nachzufüllen, ist Sub pœna duppli verbothen, und von den Obrigkeiten alle Assistenz zu leisten. 9) Sollen etliche Leutgeben, sonderlich die Wirth, und Gastgeber im Brauch

haben, daß sie ihren Gästen den Achtring Wein höher vortragen, den Zapfen-Maß Beschreibern aber solches Getränk allezeit in der Abraitung viel ringer. als sie es ausgeben, ansagen: Item daß vornähmlich die Wirth, und Gastgeber, neben dem Schenk-Wein durch das ganze Jahr absonderliche Trank, auch Kräutel-Wein haben, so sie ihren zureisenden Befreundten, und Bekannten ausgeben, und einiges Zapfenmaß davon zu reichen nicht schuldig zu seyn vermeinen: Item daß auch an vielen Orten die Wirth und Leutgeb zu ihren Weinen, die sie verschwärzen wollen, nicht allein unterschiedliche Keller, sondern auch in denselben besondere Schliefwinkel, auch gar in Schlaf-Kammern, Gemächern, und dergleichen Verhaltungen haben, und also vielmahls neben dem failen Getrank sonsten auch Anlägel und Faßelwein ausleutgeben, welche unterschiedliche Keller und Schliefwinkel sie nicht besichtigen lassen, und von solchen Anlägln, und Fäßeln Wein kein Zapfen, Maß entrichten. Wenn Wir aber solches keines Wegs zuverstatten gedenken; als befehlen Wir euch hierauf ferner gnädigst, daß ihr euch aller obstehenden Vervortheil- und Verschwärtzungen gewißlich mässiget, und von allen Weinen, nichts ausgenommen, so ihr um Geld ausgebt, das gebührende Zapfen-Maß reichet, und auf Begehren, die Gemäch, und unterschiedliche Keller, darinnen man Wein verborgen haben möchte, zu eröffnen euch keineswegs verweigern sollet. 10) wenn einer seine schul-

liges Zapfen-Maß-Gebühr in Güte nicht bezahlen wollte, so soll der Taz-Inhaber die Kellersperr vorzunehmen befugt seyn, und wofern solche nicht fruchtet, sodann des leutgebenden Debitoris Obrigkeit oder Herrschaft, um Aussicht- und Verschaffung der Bezahlung wider denselben einmahl ersuchen; wenn aber selbige nicht folgt, soll der Taz-Inhaber hernach alsobald bey gemeiner Landschaft Verordneten um die Exekution einkommen möge, ihnen auch darauf dieselbe ertheilt, und dadurch zur Bezahlung der ausständigen Taz-Gebühr würklich verholfen werden solle. II) im Fall sich jemand mit Abreissung der angethanen Kellersperr, oder sonst in ander Weg der Exekution zuwider setzen, oder auch den Taz-Beschreibern den Eingang in Keller zu Besichtigung, Beschreib- und Visitirung der Fäßer zu verweigern unterstehen würde, sollen einer ehrsamen Landschaft Verordnete sich ihrer Exekution zugebrauchen, auch selbige anderen Taz-Inhabern auf Ersuchen, und nach Befund der Sachen zu ertheilen befugt seyn, und der Widersetzige neben Bezahlung der ausständigen Zapfen-Maß Gebühr, uud aufgelauffener Exekutions-Unkosten, auch dem Taz-Inhaber zur Strafe des zugefügten Gewalts 30 Gulden verfallen haben. 12) Wenn einer durch betrügliche Vervortheil- und Verschwärtzung, auf was Weis- und Weg es immer geschehen mag, der Taz-inhaber das gebührende Zapfen-Maß zuentziehen, sich unterfangen, und darüber von ihm Taz-Inhaber, oder seinen darzu bestellten Leuten betret-

ten würde, so soll der Wein, und anderes Getränk, welches er verschwärtzen wolle, oder der Wirth dafür, als ein Kontrabant ihnen Taz-Inhabern allein, wofern es aber von einem andern erfahren, und dem Taz=Inhaber angezeigt würde, halb dem Anzeiger, und halb den Taz-Inhabern verfallen seyn. 13) Die Taz=Inhaber sollen niemand wider Billigkeit beschwären; widrigens allen Schaden ersetzen, und noch absonderlich gestraft werden.

Teich: 1785 Nov. 10 in Absicht der allgemtinen Wasserpolizey sollen sämmtliche in Böhmen bestehende Teiche nach vorgeschriebener Formulartabelle beschrieben, diese Teichbeschreibungen sin 6 Monathen, nähmlich mit Ende April 1786 von allen Dominien in die Kreisämter geliefert, und sodann von der Landesstelle an die höchste Behörde geschicket werden. Wobeynebens sämmtliche Dominien ernstlich zu erinnern sind, daß bey Ablassung der größern Teiche alle erforderliche Vorsicht genommen werden soll, damit nicht zur Zeit, wenn die Flüsse ohnehin stark anwachsen, durch Ablassung der Teiche (so lang dieses nähmlich ohne Gefahr größerer Wasserschäden vermieden werden kann) schädliche Uiberschwemmungen verursachet würden. Nicht minder ist allen Teichgräbern und Teichmeistern auf schärfstes einzubinden, daß die letzteren bey den betreffenden Kreisämtern von allen Beschädigungen oder Mangelhaftigkeiten, die sie vermög ihres Handwerks an was immer für einem Theile wahrnehmen,

anzeigen.) 1787 Dez. 13 sämmtliche Grundobrigkeiten und allen und jeden Grundbesitzern wird bedeutet: daß jeder Teicheigenthümer allen Schaden unausweichlich zu ersetzen habe, welche nicht durch unvorgesehene oder unausweichliche aus dem Wesen des Elementes entstehende Zufälle, sondern nach kreisämtlicher Erhebung offenbar entweder aus Unterlassung der behörigen Ablassung, oder durch Vernachlässigung der Herstellung der mangelhaften Theile der Dämme und Zugehörungen, einem andern zugehen möchten. Es kann aber auf zwerley Art gemeinschädliche Teiche geben, entweder entstehet ihre Schädlichkeit aus der fehlerhaften Manipulation und vernachlässigten Konservation; und dann kann der Eigenthümer diesem Gebrechen abhelfen, welches zu thun er auch allerdings schuldig und dazu anzuhalten ist, oder es liegt die Schädlichkeit der Teiche in ihrer Konstruktion selbst, oder in der physischen Lage, und da muß in beyden Fällen die erforderliche Abänderung, oder wenn anders nicht zu helfen wäre, die Kassirung solcher Teiche selbst, veranlasset werden, welches jedoch nach vorhergegangener nähern Lokalunterfuchung mit Zuziehung eines Wasserbaukundigen zu bestimmen ist. Und so wie überhaupt unter Haftung der Eigenthümer kein Teich zu hoch zu spannen ist; so muß auch darauf gesehen werden, daß die Abflußrinnsäle der Teiche von eingestürzten Bäumen oder dahin geführten Stöcken, Steinen ꝛc. allemahl geräumt, und dadurch der Anlaß zu Uiberschwem-

schwemmungen auf die Seite geschaffet werde, welche sich sonst besonders im Frühjahr und bey anhaltenden Regengüssen zu ergeben pflegen.

Teppich, s. Hausiren 1784 Dez. 30.

Terassen (An) bey nasser Witterung nicht mit Lastwägen zu fahren. 1787.

Tertiarien 1782 Jänner 13, Tertiarien oder die Brüder der sogenannten Regel des dritten Ordens haben abzusterben.) 1782 Febr. 24 auch sind die ausser den Klöstern befindlichen Brüder und Schwestern dieser Regel anfgehoben, und so wie die Eremiten oder Waldbrüder zu behandeln.) 1782 Sept. 23 von jenen Tertiarien, welche den Franziscaner Habit mit Ausnahme der Kapuze tragen, mit diesen Geistlichen klösterlich leben, auch mit ihnen quoad Suffragia gleichgehalten werden; sollen keine weiter angenommen werden, die wirklich bestehenden absterben, und über derselben Personalstand ein genaues Verzeichniß geführet werden. Dagegen die vorhandenen Kapitalien der dritten Ordensregel oder sogenannten Bruderschaft mit Beobachtung der allgemeinen Regel für die Stiftungen zu den Religionsfund eingezogen werden.

Teschen, s. Jahrmarkt 1782 July 11.

Testament: 1771 Sept. 5 fremde Testamente zu verfertigen ist allen Geistlichen auf den Fall verbothen, wenn keine andere des Schreibens kundige Person zugegen wäre; und ein solches Testament soll als null und nichtig angesehen werden. Als Zeugen können zwar Weltgeistliche aber

nicht

nicht Ordensgeistliche zugelassen werden.) 1782 Aug. 30. testiren können die geistlichen Personen beyderley Geschlechts, sowohl Exjesuiten und andere Ordenspriester, als auch Laibrüder, Chorschwestern, und Laischwestern, die nach Aufhebung ihrer Klöster und Stifte sekularistirt werden.) 1786 Nov. 6 im Fall vorstehende geistlichen Personen keine letzwillige Anordnung zu Gunst der Auswärtigen lautete, hat die gesetzliche Erbfolge Plaz zu greifen, und wenn alle durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Verwandten nicht in den k. k. Erbländer wohnen, soll die Erbschaft dem Fiscus zufallen. Nebst dem ist erkläret worden, daß in der oben angezogenen Verordnung vom 20. August 1782 auch jene Mönche, die ausser den Klöstern als Kapelläne, Kooperatoren, Vikarien ꝛc. in der wirklichen Seelsorge angestellt sind, begriffen, mithin sowohl ein weltliches Vermögen zu erwerben, als auch darüber rechtmässig durch den letzten Willen zu disponiren befugt seyn sollen, und auf diese Art mit den, als Pfarrer oder Lokalkapellänen angestellten Mönchen in allen ein gleiches Recht haben; auch ihr ab intestato (ohne letzten Willen) hinterlassenes Vermögen in drey Drittel, nähmlich eines für die Kirche, eines für die Armen, und eines für die weltlichen Verwandten, nachdem dießfalls bey Weltpriestern, und wirklichen Kuraten untern 18 July eingeführten Gesetze vertheilet werden sollen.

Thaler, s. Münze 1785 May 12.

Theater — Zur Hintanhaltung des Unsinns, der Zotten, Pasquille ꝛc. wird eine eigene Theatralcensur eingeführt, und Herr Joseph von Sonnenfels als Censor ernannt; hier folgt das ihm dieserwegen zugestellte und am 16 März 1770 ausgefertigte Hofdekret, dessen wörtlicher Inhalt folgender ist: Von der römisch kaiserl. in Germanien und zu Jerusalem königl. Majestät Erzherzogens zu Oesterreich ꝛc. Unsers allgnädigsten Herrns als Mitregentens wegen Dero N. Oe. Regierungsrath und Professor der Kammeralwissenschaften Herrn Joseph von Sonnenfels hiemit in Gnaden anzufügen: Ihre römisch kaiserl. Majestät haben für gut befunden, demselben die Censur bey dem teutschen Theater und zwar nicht nur in Ansehung deren Aufführungsart mit folgenden Beobachtungen allergnädigst aufzutragen geruhet und zwar 1) soll derselbe bey der Censur nichts zulassen, was die Religion, den Staat, oder die guten Sitten im mindesten beleidiget, oder auch offenbarer Unsinn und Grobheit, folglich des Theaters einer Haupt- und Residenzstadt unwürdig ist. 2) Sind sothane Censur nicht uur alle neue, sondern auch die schon vormahls aufgeführten Stücke, sie seyn zum Druck, oder zur blossen Vorstellung bestimmet, ohne Ausnahme zu unterwerfen, weil besonders in ältern Zeiten, aus Uebersehen Verschiedenes eingeschlichen, welches mit der für das künftige unveränderlich festgesetzten Regel nicht bestehen kann. 3) hat die Theaterunternehmung oder Wer sonst ein Stück auf das Theater geben

will,

will, solches wenigstens 14 Tage vor deren Druck oder die Aufführung ihm Censor in duplo zu überreichen, damit solcher es neben seinen übrigen Amtsverrichtungen mit dem behörigen Fleiße durchgehen und jederzelt ein Exemplar, zu seiner Rechtfertigung für sich behalten, das andere aber mit dem Admittitur hinausgeben könne. 4) Nachdem ohnehin das Extemporiren schon verbothen ist, wird den Schauspielern in der Vorstellung alles gefliessentliche Zusätzen, Abändern oder aus dem Stegreif ohne vorgehende gleichmässige Billigung der Censur, an das Publikum gerichtete Anreden auf das schärfste, und mit der Bedrohung durch die N. De. Regierung untersaget werden, daß auf dem ersten Uibertretungsfall ein Schauspieler oder eine Schauspielerinn ohne Unterschied alsogleich nach geendigtem Schauspiel auf 24 Stunden in Arrest gebracht, bey dem zweyten Uebertretungsfall aber der, oder dieselbe unnachsichtlich vom Theater abgeschaffet werden soll. 5) Hat der Censor auch besonders entweder selbst oder durch andere für die er gut zu stehen haben wird, auf die wirkl. Aufführung der Stücke die genaueste Aufsicht zu tragen, damit die Sittsamkeit eben so wenig durch Gebehrden, oder Gebrauchung unanständiger in den zur Censur gegebenen Aufsätzen nicht bemerkten sogenannten Acquisiten oder Attributen verletzet werde, als worauf die nähmliche Strafe wie auf das Extemperiren Platz haben soll. 6) Sind führohin auch die Anschlagszettel zu zensuriren und endlich

7)

7) Soll der Censor alle bemerkten Uebertretungen dem Herrn Grafen von Spork anzeigen, damit in Folge der allerhöchsten Willensmeinung die nöthige Abhülfe und Ahndung verfüget werden könne. Welche sogeschöpft allergnädigste Entschlüssung demnach ihm Herrn Joseph von Sonnenfels zur nachrichtlichen Wissenschaft und dessen behörigen Nachverhalt mit dem Beysatze durch gegenwärtiges Hofdekret bedeutet wird, daß derselbe bey etwa sich ergebenden wichtigen einen Bericht erfoderenden Vorfallenheiten sich an diese Böheim- und österreichische Hofkanzley zur weiteren Vorlegung an Ihro Majestät zu wenden habe. Wo in übrigen von allem dem die N. Oe. Regierung unterdessen zu dem Ende verständiget wird, damit derselbe hiernach die Theatralunternehmer zur genauesten Nachachtung und weiterer Verfügung an das gesammte Theatralpersonale anzuweisen wissen möge, wie dann auch zugleich ersagtem Herrn Grafen von Spork hievon die Nachricht gegeben wird.

Theologie, s. Studium, theologisches.

Theresianum — Die Kaiserinn Königinn Maria Theresia stiftete 1746 eine adeliche Ritteracademie, übergab solche der Societät Jesu, und bestimmte zu dem academischen Gebäude den k. k. Sommerpalast (auf der Wieden) die Favorite genannt. Die Academie erhielt ihren Namen von der Stifterinn, und ward also das Haus genannt: Theresianum. Nebst einem Rector, als dem Oberhaupt der Academie, waren darinn gewöhn-

wöhnlich 26 Jesuiten an der Zahl. Der Rector als Academiedirector hieng unmittelbar von Ihrer Majestät, welcher er monathlich Bericht vom Hause gab, ab. Ihre Majestät ließen noch ein Gebäude zu dem bereits bestandenen hinzufügen, in welches 1755 die der Rechtslehre Verfliessenen zu wohnen kamen; der vordere Theil blieb den Humanisten, uud jenen, welche die Philosophie studirten, zur Wohnung. In diesem Gebäude hatte auch der Rector seine Wohnung. Die Jugend erhielt Unterricht in den Humanitätsstudien in allen Theilen der Philosophie, in der Rechtsgelahrtheit, und politischen Wissenschaften, dann erhielt sie Unterricht iu der Französischen, Italienischen, Böhmischen und Ungerischen Sprache; alle, dem Adel anständigen Leibesübungen wurden ebenfalls gehalten; das Haus hatte seinen eigenen Marstall unter der Aufsicht eines Oberbereiters, welcher in der Woche an bestimmten Tagen die Jugend unter seiner Aufsicht in Reiten üben mußte, jährlich wurde in der Reitschule ein adeliches Ritterspiel gegeben; so wie alle Prüfungen aus den Wissenschaften öffentlich geschehen mußten. Alle Wissenschaften und die Sprachen wurden von Jesuiten gelehrt. Für die einzige Rechtslehre waren Weltliche bestimmt. Das ganze Rechtsstudium stand unter der Leitnng der juridischen Facultät. Die Aufsicht über die Eleven wurde unter Präfecte getheilt, ohne Präfect und Bedienten durfte kein Elev ausgehen. Der Ausgang war nur am Donnerstag, und auch da

noch

noch mit Beschränkung erlaubt. Von den Eleven der höheren Schulen hatte jeder sein eigenes Zimmer; es war ihnen nicht erlaubt, ohne Beyseyn eines Präfecten zusamm zu gehen. Im Jahr 1773 hat der Rektor Cronstein den Grund zu einem ökonomischen Studium geleget, er ließ einen eigenen Garten zu diesem Zweck anlegen, ließ ihn mit allen Arten von Pflanzen besetzen, und so die Jugend die vorzüglichsten Theile der Oeconomie praktisch lehren. Der Exjesuit Mitterbacher besorgte den Unterricht. (S. den 1ten Band des gel. Oestr.) 1776 erschien im Drucke Verzeichniß die Foßilien in dem zur allgemeinen Oeconomie gewidmeten Gebäude der k. k. Theresianischen Akademie. Dieses Verzeichniß zeigt hinlänglich von der besonderen Mühe, mit welcher man am Theresianum das Studium der Oeconomie getrieben hat. Die Rectoren, welche von der Entstehung des Theresiannm bis zur Erlöschung des Jesuiterordens dem Haus vorgestanden, sind nach der Zeitfolge diese: 1746 P. Ludwig Debil. 1748 Ignatz Langelt. (Er ward 1757 zum Provinzial erwählt.) 1754 Jänner 13 Mathias Pock (war 1772 Superior in der Residenz zu St. Martin in Ungern.) 1760 May 16. Heinrich Kerens (1759 in diesem Hause Professor der sittlichen Philosophie, und der Geschichte 1769 wurde er Bischof zu Rürmonde in den Niederlanden, 1773 Bischof zu Neustadt, und Generalfikar der k. k. Armee, jetzt Bischof zu St. Pölten, und k.k. wirklich Geheimmerrath † 1792. Er

gab dem Theresianum die wesentlichste Verfassung.) 1770 Apr, 24 Theodor Cronstein, (starb 1788 alß Probst zu Zwettel, welche Probstey er 1784 antratt.) Auch dieser Mann hat sich um die Bildung des Adels in diesem Hause verdient gemacht. Unter den mehreren Jesuiten welche mit ausgezeichnetem Eifer für eine zweckmäßige Bildung der Jugend sorgten, sind vorzüglich zu nennen: Fröhlich, Khell, Denis (jetzt Hofrath und erster Custos an der Hofbibliothek) Schiffermüller Mitterbacher, Izzo (jetzt Probst) Burkhardt, Mako (ietzt Probst) Heidfeld; Hohenwart (jetzt Bischof zu Triest) und Pierer (jetzt Weihbischof) Bey Erlöschung der Jesuitenorden befanden sich in dem Hause 59 Jesuiten, darunter 50 Priester und 3 Magister waren. Ich stand an diesem Hause, als Lehrer der politischen Wissenschaften vom July 1770 bis September 1771. Das Andenken eines Lehramtes in einem Hause, wo Eintracht, Ordnung und eine unbegrenzte eifervolle Verwendung des jungen Adels die wesentlichsten Bestandtheile waren, wird mir stets unvergeßlich bleiben. Von der bekannten am Theresianum gestandenen Garellischen Bibliothek findet man nähere Nachricht in Denis Werk: Merkwürdigkeiten der Garellischen Bibliothek.) 1748 Savoysche adeliche Ritteracademie an der Leimgrube Nr. 13. Stifterinn Herzoginn Theresie Anne Felicitas, gebohrne Fürstinn von Lichtenstein, und Witwe von Prinz Emanuel von Savoyen. Die Aufsicht über dieses Stift bekam der Piaristen Orden, und die

Ober-

Oberaufsicht über das ganze Institut führte eine weltliche Person aus dem hohen Adel. Das juridische Studium stand wie am Theresianum, unter der Leitung der juridischen Facultät. Das Stift hatte auch seinen Marstall mit einem Oberbereiter, 1750 wurde mit dieser Stiftung die Nieder-Oestr. Landschaftsacademie, — — — — — — — — vereint. 1751 übergab die Herzoginn ihre Stiftung der Kaiserinn Königinn. 1761 kamen in dieses Haus die k. k. Edelknaben, welche bisher eine Privatbildung erhalten haben, 1776 wurden die Studien in diesen beyden Häusern also eingetheilet: dem Theresianum wurden die Humanitätsstudien, und das Studium der Philosophie gelassen, die Savoysche Academie hingegen erhielt diese Lehrfächer, nähmlich: die Rechtslehre nach allen Theilen, die Universalgeschichte und die Staatsrechnung. Die Leitung über diese beyden Häuser, unter der Oberaufsicht eines weltlichen Oberhaupts aus dem hohen Adel erhielten die Piaristen. Im Jahr 1783 wurden beyde Häuser in eines vereint. Die dieserwegen erschienene Nachricht, lautet also: Seine kaiserl. königl. Majestät haben geruhet zu guter Erziehung des jungen Adels die unter dem großen Namen Marien Theresien stehende, und die von der sel. Frau Herzoginn von Savoyen errichtete und nachher ganz, doch mit Beybehaltung der wesentlichen Absicht der gottseligen herzoglichen Frau Stifterinn dem kaiserl. allerhöchsten Schutze übergebene Ritteracademie, mit dem kaiserl Ferdi-

nandeischen und Feldmarschall Teuffenbachischen beträchtlichen Stiftungseinkünften zu vermehren, damit nicht allein das Nöthige, sondern zum Ueberfluß auch das Zierliche vorhanden sey, was zu einem adelichen Erziehungshause in der kaiserl. Residenzstadt, und unter dem Aug des höchsten Landesfürsten selbst, erforderlich ist. Da allen jenen, welche wünschten sich dieser großen kaiserl. Gnade durch Unterbringung ihrer Kinder in diese Stiftungsplätze, theilhaft zu machen, daran gelegen ist, die Verfaßung dieser kaiserl. königl. Academien zu kennen; so hat man nöthig befunden, zu Diensten des Publikums folgende Nachricht zu ertheilen. Seine Maj. der Kaiser verleihen unmittelbar 6 kaiserl. königl., 5 Battaszecker teutscher Nation, 40 Feldmarschall Teuffenbachische, 20 Kaiserl. Ferdinandeische Stiftungsplätze. Zu Erhaltung dieser 6 k. k. und 5 Battaszecker Stiftungsplätze teutscher Nation ist sich an Se. Maj. zu wenden; zu jenen aber der kaiserl Ferdinandeischen und Feldmarschall Teuffenbachischen Stiftung entweder an Se. Maj. unmittelbar, oder an das Landesgubernium in Mähren, von welchem Bericht und Vorschlag mit Einsendung der Bittschriften aller Anwerber Se. Maj. vorgeleget wird. Nebst diesen sind 6 Schellenbergische Stiftungsplätze, zu derer Erhaltung die Bittschriften bey der Landeshauptmannschaft in Krain einzureichen sind. 5 Battaszecker Stiftungsplätze Ungerischer Nation, um welche bey der königl. ungerischen Hofkanzley einzukommen

ist.

weil von derselben an Se. Maj. der Vorschlag geschieht. 8 N. Oe. Landständische, welche von den N. Oe. Herren Landständen vergeben werden; weßwegen an diese Herren Stände die diesfälligen Bittschriften zu stellen sind. 3 Siebenbürgische Stiftungsplätze, um welche bey dem Gubernium in Siebenbürgen einzukommen ist, weil dasselbe durch die Siebenbürgische Hofkanzelley den Vorschlag zu Besetzung dieser Stiftungsplätze an Seine Majestät eingeschickt wird. 10 Kirchbergische Stiftungsplätze, zu deren Erhaltung die Bittschriften bey den N. Oestr. Landrechten einzureichen sind. Diesen Bittschriften sowohl an Se. Majestät den Kaiser, als auch an oben erwähnte Stellen, ist jedesmahl der Taufschein des Anwerbers und ein Zeugniß über dessen Sitten, Fähigkeiten, und Verwendung, nebst einem chirurgischen Zeugnisse beyzulegen; wobey wohl zu bemerken ist, daß Se. Maj. der Kaiser nicht gestatten, daß vernachläßigte oder unfähige Jugend in diese adeliche Akademie angenommen werde. Zu genauer Erfüllung dieses allerhöchsten landesherrlichen Befehls werden die angenommenen Stiftlinge bey dem Eintritte sogleich geprüft, und im Falle befundener allzu großen Vernachläßigung, oder entschiedener Unfähigkeit können sie in dieser k. k. Theresianische Academie vermög allerhöchstem Befehl nicht verbleiben. Obenerwähnte Stiftungen reichen jedem Gestifteten Kost, Wohnung, Holz, Licht, Bedienung, Unterricht in allen Wissenschaften der schönen Künste, wovon noch die

Mu-

Musik ausgenommen ist, für welche jeder Liebhaber den Meister selbst zu bezahlen hat. Nebst diesen Vortheilen geben die kaiserl. Ferdinandeische und Teuffenbachische Stiftungen alle Jahr an verschiedenen Kleidungsstücken, und kleinen Bedürfnissen jedem Gestifteten im Werthe von ungefähr 100 fl. Die obengedachten 6 kaiserl. Theresianischen Fundatisten erhalten auf Kleidungsnothwendigkeiten jährlich 150 fl. Die Schellenbergischen jährlich 80 fl. Die Battaszecker jährlich 250 fl. Die Siebenbürgischen jährlich 100 fl. Die N. Oe. landständische jährlich 100 fl. Die Kirchbergischen Fundatisten bekommen die nothwendigen Kleidungsstücke von der Stiftungsadministration. Bey dieser Einrichtung haben folglich die Aeltern nicht vonnöthen, auf ihre Kinder sonderliche Ausgaben zu machen. Zu vermeidung höherer und unnöthiger Kosten werden die Academieuniforme, die einem blauen Kleide und einer rothen Weste, beyde mit schmalen silbernen Börden besetzt, bestehen, von dem Hause selbst geliefert, davon ein großer mit 50 fl. ein mittlerer mit 42 fl. ein kleiner mit 39 fl. 50 kr. bezahlt, jede Ausbesserung daran aber unentgeltlich gemacht wird. In dieser Uniform und keiner andern Kleidung ist es den Herren Kavalieren dieser kaiserl. königl. Theresianisch-Savoischen Academie erlaubt in der Stadt Wien, und allen öffentlichen Oertern zu erscheinen; doch stehet jedem derselben frey, im Hause und auf dem Lande ein Kleid nach Belieben zu tragen. Zu Be-

ruhigung des Publikums werden alle Jahre in jeder Klasse zwo Prüfungen angestellt, wozu Aeltern, Verwandte und kundige Männer geladen werden, welche die Gegenstände und die Respondenten nach eigener Willkühr benennen, damit kein Zweifel übrig bleiben könne, ob die Schüler hinlänglich von ihrem Lehrgegenstande unterrichtet sind. Jünglinge von schwächerem und langsameren Begriffen werden nicht sogleich für unfähig erkläret, und verlassen, sondern die Academie pflegt solche von vielen fähigen abzusondern, und ihnen durch mehrere Sorgfalt, Geduld, und Wachsamkeit nachzuhelfen. Die Wissenschaften werden in folgender Ordnung gelehret. In der Theresianischen Stiftung wird der Anfang gemacht mit der Religionslehre, mit Lesen und Schreiben in der teutschen, lateinischen und französischen Sprache; mit den Humanitätsclassen, wozu, wie auf allen k. k. Gymnasien, fünf Jahre verwendet werden, drey zum Latein, und zwey zu der Rede- und Dichtkunst; die vorschriftmäßige Lesung der Erdbeschreibung, Historie, Alterthumskunde, Fabel und teutsche Dichtkunst wird dabey nicht vernachlässiget; die Rechenkunst wird zu gleicher Zeit solchergestalt betrieben, daß die Jugend ohne Beschwerlichkeit mit Buchstabenrechnung und Geometrie mit der Philosophie zugleich anfangen kann. Den Beschluß der niedern Schulen macht der von der k. k. General-Studiendirection vorgeschriebene kurze Begriff aller Wissenschaften; auch in den philosophischen Wissenschaften richtet sich diese k.

k. Academie nach der allgemeinen k. k. Studiendirection. Im ersten Jahre wird die Logik, Metaphysik und Ethik nach Baumeister; im zweyten die theoretische und Experimentalphysik nach Biwald gelehret; der Unterricht in der Mathematik fängt sogleich mit dem ersten Jahre der philosophischen Wissenschaften an. In das zweyte Jahr dieses Kurses gehören auch die Mechanik, Naturkunde und Landwirthschaft, in so weit die letztere jungen Leuten auf der Studierstube beygebracht werden kann; wenigstens befleißt man sich den Jünglingen zu zeigen, worauf sie eigentlich ihre Aufmerksamkeit zu wenden haben, wenn sie einst zum Besitze eines Landgutes gelangen. Zu der Lehre der Landwirthschaft ist ein wohleingerichteter ökonomischer Garten, zu der Naturhistorie ein reiches Naturaliencabinett, zu der Experimentalphysik sind alle erforderlichen Instrumente, zu der Mechanik die nöthigsten Modelle der Maschinen, zu der Geometrie alle mathematischen Instrumente vorhanden. Nach vollendeten philosophischen Studien begeben sich die jungen Kavaliere in die anstossende herzogl. Savoische Academie, worin die Rechtsgelehrsamkeit nach allerhöchster Vorschrift in vier Jahre eingetheilet ist: im ersten Jahre werden das Recht der Natur und die Institituten, im zweyten die Digesten, das peinliche, und das allgemeine Staats- und Völkerrecht; im dritten, das geistliche Recht und das teutsche Staatsrecht, das Lehnrecht, und die praktischen Rechte vorgetragen. Binnen dieser vier Jahre

wer-

werden zugleich gelehret die Universalhistorie, Biblio-graphie, und Literaturgeschichte, die Kameral- und Polizeywissenschaften, die Kammeralrechnung nach der verbesserten Art, der teutsche Styl, der Geschäftstyl, die Staatenkunde. Jene aber, welche in diesen nöthigern Wissenschaften einen so glücklichen Fortgang machen, daß ihnen Zeit erübriget, haben Gelegenheit zu erlernen die höhere Geometrie, die Diplomatik, die Zeichnungskunst, die Civil- und Militärbaukunst, die bildenden Künste, die Chemie, wozu eigene Lehrer aufgestellt, und alle Erfordernisse vorhanden sind. Mit der Erlernung der Teutschen, Böhmischen, Französischen und Italienischen Sprache wird zu gleicher Zeit fortgefahren; doch nach eines jeden Alters, Bedürfniß, Fähigkeit. Die bekannte öffentliche Garellische nun Theresianische Bibliothek welche alle Jahre ansehnlich vermehrt wird, besuchen die Philosophen, und Juristen alle Wochen zwey Mahl: der Bibliothekär ist allzeit gegenwärtig, der sie sowohl dort, als in seiner Literargeschichte, die besten Bücher für jetzt und ihre künftige Lebenszeit wählen lehrt. Das Tanzen, Fechten, und das Reiten auf einer wohlbestellten Reitschule von 50 Pferden, ist so eingetheilt, daß die Studien nichts dabey leiden, die jungen Kavaliere aber in diesen adelichen Uebungen gut unterrichtet werden. Die Zeit der Herbstferien oder sogenannten Vakanzen betreffend, sind die Herren Kavaliere verbunden, vor Vollendung des Schulkurses und ihren öffentlichen Prüfungen sich nicht aus der Aca-

demie zu begeben, und mit Ende Oktobers sicher wieder einzutreffen. Obschon die Zöglinge dieser Academie unter beständiger Aufsicht ihrer Präfekte sich befinden, und ihren Religionsübungen, Studien und Exercizien in allgemeiner Ordnung abwarten, wovon keiner ohne gute Ursachen befreyet wird; so geniessen Sie doch aller anständigen, der studirenden Jugend die später oder früher die Welt kennen, und in derselben leben muß, zu vergönnenden Freyheit. Sie machen Besuche unter anständiger Begleitung, und nehmen solche an zu allen jenen Zeiten, in welchen Sie von ihren Beschäftigungen frey sind; niedrige oder sonst bedenkliche Gesellschaft wird ihnen nicht gestattet, sollte ihrer einem gelingen, an einen Ort zu gehen, wozu er von dem Director oder in dessen Abwesenheit von dem Vorsteher des Hauses die Erlaubniß nicht verlangt, und erhalten hat, verliert derselbe auf ein ganzes Jahr seine Freyheit auszugehen, und kann um so weniger über allzu große Strenge klagen, als es bey ihm stand, bey Kenntniß dieser unausbleiblichen Folge einer solchen Vermessenheit sich zu enthalten. In der Stadt und allen öffentlichen Orten müssen sie in ihrer Stadtuniform gekleidet, und wenigstens von einem Academiebedienten, und nach Umständen von einem Hausoffizier oder Agenten Ihrer Aeltern oder Anverwandten begleitet seyn, oft auch von einem Präfekten nach Umständen des Alters, der Zuverläßigkeit, des Willen der Aeltern, des Ortes und dergleichen mehr; wenn Sie aber ausser der Stadt

Wien in ihren eigenen Kleidern folglich verkennbar ausgehen, müssen sie allemal von einem Academie-präfekten oder einem von den Aeltern oder Anverwandten ihnen zugegebenen eigenen Aufseher begleitet seyn, in allen anderen Fällen ist hierin die Wachsamkeit, Vorsichtigkeit und Bescheidenheit der Vorsteher die sicherste Regel, und wenn auch Fehler vorgehen sollten, welche in allen menschlichen Einrichtungen unausweichlich sind; so entstehet daraus der Vortheil, daß durch die vernünftigen Maßregeln der Vorsteher nicht allein diese, so Fehler begehen, sondern auch jene, welche Gelegenheit haben die übeln Folgen der Unbesonnenheit zu betrachten, verbessert und für ihr künftiges Leben vorsichtiger und bescheidener gemacht werden, eine Eigenschaft welche die Academie sich befleißt, als eine der nothwendigsten der Jugend beyzubringen. In dem Hause selbst sind auf allen Gängen Wachen gestellt, damit der leichtsinnigeren Jugend kein Unglück begegnen könne. Die Art dieser vormals nicht gewöhnlichen mehreren Freyheit bey der studirenden Jugend ist zu Beruhigung des Publikums hier etwas umständlicher, als die übrigen Artikel behandelt worden. Die Verköstung betreffend, ist solche rein, gesund, und allenthalben gleich, doch so bestimmt, daß der Fehler eher im Ueberflusse als im Mangel bestehen dörfte. Ein Medikus, der im Hause beständig wohnt, nebst zween anderen aus der Stadt, einem Chirurgus, und einem Krankenwärter, forget für die erkrankten Kavaliere, für welche

große,

große, ganz abgesonderte Krankenzimmer nebst einer wohlbestellten Apotheke im Hause im Falle einer zugestossenen Krankheit zu Diensten sind. Drey Kavalieren ist immer ein Bedienter zugetheilt, und ein Haushofmeister hat das ganze Livrepersonale unter sich, damit er die Erfüllung ihrer sämmtlichen Schuldigkeiten in Reinlichkeit des Hauses, Verwahrung und Ausputzung der Kleidungsstücke der Kavaliere, genauer Bedienung und guter Ordnung unter sich ohne Unterlaß betreibe. Die Obsorge dieser k. k. Theresianisch- und k. k. Savoyischen Akademie haben Se. Maj. einem Direktor übergeben, welcher in der Akademie wie selbst beständig wohnt, und sie mittelst zwey geistlichen Rektoren und einer erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Präfekten leitet. Se. k. k. Maj. haben allergnädigst erlaubt, daß ferner erbländische und fremde Kavaliere gegen Bezahlung ihre Kinder in diese Academie zur Erziehung schicken können, in welchem Fall sie sich bey dem Direktor anzufragen haben; sie sind dann gleich den gestifteten Academisten der Hausordnung unterworfen, und geniessen mit ihnen alle Vorzüge, Sorge und Aufmerksamkeit. Jene, welche sich begnügen unter der Obsorge eines Hauspräfekten mit den übrigen gestifteten Kavalieren zu wohnen, bezahlen für Kost, Wohnung, und Unterricht in dem Theresianum 420 fl. Wenn daher die Aeltern noch 200 fl. jährlich auf Kleidung, Wäsche und andere kleine Nothwendigkeiten nach der mitgebrachten ersten Einrichtung verwen-

den

den; so haben sie keiner weiteren Auslagen nöthig. Für einen besonderen Hofmeister wird bezahlt für Kost, Trunk, Heitzung, Beleuchtung und Einrichtung, Medikus und Arzney 270 fl. wenn derselbe ein besonderes Zimmer für sich verlangt, 50 fl.; für die Reitschule aber werden noch besonders jährlich bezahlt 100 fl. Ein solcher besonderer Hofmeister wird von den Aeltern besoldet, auch muß er mit seinem eigenen Bettzeuge versehen seyn. Zu der Reitschule ist niemand verbunden; doch steht es in der Aeltern freyen Willen, ihre Kinder die Reitkunst, auch ehe sie in die Savoysche Academie übertretten, lernen zu lassen. Alle diese angeführten Zahlungen sind jedes Mahl in halbjährigen Fristen vorhinein bey der Academiekanzelley zu entrichten. Jedem stehet frey auch unter dem Schuljahre auszutreten; hingegen ist es billig, daß drey Monathe vor Austrettung, sie geschehe am Ende oder in der Mitte des Schuljahrs, die ordentliche Aufkündung gemacht werde, widrigenfalls dieses Vierteljahr zu bezahlen ist, weil die Academie auf alle dießfälligen Kosten gerichtet ist, und sie getragen hat. Diese Bedingniß kann auch niemanden schwer fallen, weil jedermann wenigstens 3 Monath vorher die Veranstaltungen mit seinen Kindern vorsehen, und dem zufolge aufkünden kann. Für die neueintretenden Kavaliere wird der institutmäßige Kostgelderbetrag, wenn der Eintritt in der ersten Hälfte des Monaths geschieht, vom 1., wenn derselbe aber in der zwoten Hälfte eintrette, vom

halben Monathe gerechnet. Da übrigens jedem Kavaliere unverwährt ist, zu seiner mehreren Bedienung sich einen Bedienten zu halten; so darf doch demselben keine andere als die Academilivery angeschaft werden, auch muß für ihn das bestimte Monathgeld á 10 fl. halbjährig vorhinein bey der Akademiekanzelley erleget worden, wo er es zu erheben hat, damit er die Abhängigkeit der Academie desto besser erkenne. Durch eine Hofentschliessung von 1. August 1784 wurden nicht nur die zu Wien bestandene k. k. Theresianische und herzogliche Savoysche adeliche Academie, sondern auch alle in den Provinzen gewesenen adelichen Academien aufgehoben. Se. Maj. haben nach Aufhebung dieser Akademien den in den Häusern befindlichen Stiftlingen eine gemeinnützigere, der künftigen Bestimmung der Jugend angemessenere Verfassung zu geben, zum Gegenstande ihrer Sorgfalt gemacht. Die Stiftungsplätze, welche sich in diesen Häusern befanden, wurden in öffentliche Stipendien umgeändert, und sie werden in drey Klassen getheilet, in welchen nach den Stufen des Fleißes die erste Klasse 500 fl. die zweyte Klasse 400 fl. die dritte Klasse 300 fl. jährlich empfängt. Es hängt von der Verwendung eines jeden Stipendiaten ab, welcher Klasse der Stipendien er sich für jedes Jahr würdig macht. Jeder Jüngling, der im Genuße eines Stipendium steht, hat am Ende des Schuljahrs von seinem Professor über den gemachten Fortgang ein Zeugniß vorzulegen, und sich noch

einer besondern Prüfung zu unterziehen. Nach dem Masse der bezeugten Geschicklichkeit wird ihm dann das Stipendium in einer Klasse bestimmt. Aeltern oder Vormünder, welche für ihre Söhne oder Mündel ein Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihren zu überreichenden Bittschriften das Taufzeugniß, das Zeugniß des Arztes, über den Gesundheitsstand des Jünglings, und das Zeugniß des öffentlichen Lehrers über seine Verwendung beyzulegen. Die Gesuche sind unmittelbar an die k. k. böhmisch-östr. Hofkanzelley oder an die Behörde, oder Personen zu richten, von welchen die Vergebung abhängt, oder der Vorschlag zu machen ist, z. B. an die kön. Ungerische und Siebenbürgische Hofkanzelley haben sich die Kandidaten zur Battaszeker Stiftung Ung. Nazion zu wenden, an das inneröstreichische Landesgubernium für die Feldmarschall freyherrl. Teuffenbachische Stiftungsplätze, an die niederöstreichischen Landrechte zur Besetzung der freyherrl. Kirchbergischen Stiftungsplätze; an den Regierer des fürstl. Hauses von Lichtenstein, welcher die Stiftungsplätze der seligen Herzoginn von Savoyen, gebohrner Fürstinn von Lichtenstein, Stifterinn der herzoglich savoischen Academie zu vergeben hat; an die niederöstreichischen Landstände zur Besetzung der landständischen Stiftungsplätze. Jedem Stipendiaten steht frey entweder zu Wien, oder in einer Provinz seine Studien öffentlich fortzusetzen. Nur haben die Aeltern oder Vormünder der Academiedirection den Studienort anzuzeigen. Wohnung, Kleidung,

Kost,

Kost, und alle Studienerfordernisse des Stipendiaten werden den Aeltern und Vormündern zur Anschaffung frey überlassen. Diejenigen, welche der Academiedirection ihren Aufenthalsort nicht anzeigen, und die Zeugnisse des öffentlichen Lehrers nicht einschicken, können für das künftige Jahr kein Stipendium erhalten. Das Stipendium für jeden Stipendisten wird zu Wien bey dem k. k. Universalkammeralzahlamte, und in den Provinzen bey den dortigen Länderkassen gegen die Quittung des Vaters, Vormünders oder Kurators vierteljährig vorhinein bezahlt. Der Academiedirector Freyherr von Stillfried wird daher an die k. k. böhmisch-östr. Hofkanzelley jährlich über alle Stiftlinge ein Verzeichniß mit Anmerkung der einem jeden ausgemessenen Stipendienklasse überreichen, nach welcher die erforderliche Anweisung an die Kassenämter geschehen wird. Die Stipendiaten besuchen für die höheren Wissenschaften die öffentlichen Vorlesungen. Für den Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Poetik haben Se. Maj. ein eigenes Academisches Haus auf dem Domminikanerplatz Nr. 728 bestimmt. In diesem Haus befinden sich auch vier Meister in Tanzen, und drey in Fechten, Voltigiren, und Fahnenschwingen. Den Academisten steht zugleich die Bibliothek, das Naturalien- und Münzcabinets Hof, wie auch der botanische Garten auf dem Rennwege offen. Auf der kaiserl. Reitschule am Josephsplatze werden zu ihren Unterrichte eigene vierzig Schulpferde sammt den nöthigen Ober- und

Untern Bereitern bestimmet. Morgens um 8 Uhr erscheint jeder Stipendiat entweder auf der Universität oder in dem academischen Hause. Diejenigen, welche die Universität besuchen, haben nach Vollendung der Vorlesung zur Repetition und andern Uebungen sich in dem akademischen Hause einzufinden. Um 12 Uhr geht jeder nach Hause zum Mittagmahle, um 3 Uhr kehrt er auf die Universität oder in die Akademie zurück, wo er bis 7 Uhr Abends zu verbleiben hat. Um die Anstalten des akademischen Hauses gemeinnützicher zu machen, erlauben Se. Majestät daß auch Jünglinge, welche nicht in Stipendien stehen, nachdem sie die philosophischen Studien angefangen haben, den Unterricht in Sprachen, Leibesübungen, die philosophischen, und juridischen Korrepetitionen in diesem Hause gegen jährliche 100 Gulden gemeinschaftlich mit den Akademisten erhalten, auch wird auf sie bey guter Auszeichnung, wenn Umstände eine Unterstützung nothwendig machen, bey Verleihung eines Stipendiuus vorzüglicher Bedacht genommen werden. Der in dem akademischen Hause eingeführten Ordnung sind die Zahlenden nicht weniger, als die Stipendisten unterworfen. Sollte der Direktor an einen Jüngling Unanständigkeiten wahrnehmen, so wird er demselben das erste Mahl durch Ermahnung zu recht zu weisen suchen, aber wo die Ermahnung nicht fruchtet, den Unverbesserlichen der Studienhofkommission anzeigen, wo dann der Zahlende von der Akademie ausgeschlossen, der

Stipendiat aber, des Stipendium verlustig wird. Durch die Erlöschung der adelichen Erziehungshäuser entstehen wichtige Vortheile. Der adeliche Jüngling, welcher künftig die höheren Wissenschaften öffentlich studirt, wird, wenn er sich mit Schülern von allen Ständen in eine Klasse versetzt sieht, wenn er sieht, daß hier Ahnen keinen, sonder eifervolle Verwendung allein einen Vorrang geben, sich beeifern mit Ernste den Wissenschaften obzuliegen, und der Wetteifer wird in ihm unvermerkt eine freundschaftliche Näherung gegen Leute, die nicht von Geburt sind, einflößen, welche bis itzt mancher aus dem Adel, als Fremde angesehen hat. Durch die öffentliche Erziehung fällt das Maschinmäßige, welches das Eigenthum jedes Erziehungshaus ist, weil in jedem die Behandlung nach einem gleichförmigen Plan geschehen muß, hinweg. Man wird mit den Talenten, und Neigungen der Jünglinge vertrauter, als in Erziehungshänsern, wo ihnen alle Lust zum Fluge benommen ist. Jünglinge welche öffentlich, und nicht klösterlich, das ist: unter vier Mauern erzogen werden, werden frühzeitig mit dem Gesellschaftlichen vertraut, das häusliche Leben wächst mit ihnen auf, sie werden nicht selten das Beschwerliche des menschlichen Lebens früh kennen lernen; hierdurch wird Menschenliebe, Achtung, und Wohlwollen für ihre Mitbrüder leichter aufkeimen. Endlich erhalten durch diese Umänderung mehrere hoffnungsvolle Jünglinge Unterstützung bey ihren Studien, indem

hiera

hierdurch die Anzahl, sich zu nützlichen Bürgern auszubilden, um vieles vergrössert worden ist. Die auf der Seite 302 angeführten Stipendien sind im Oktober 1787 auf 300 fl., 250, und 200 fl. herabgesetzt worden.

Theresienstadt s. Festung.

Thierarzneyschule, und Thierarzneyspital werden in Wien an der Landstrasse in der Rabengasse Nr. 54 errichtet. Der Grund zu diesem in seiner Art einzigen Institut ward von Joseph II. 1769. gelegt. Direktor und zugleich Professor an diesem Institut ist Herr Wolstein. Kein Artzt kann ein Physicat erhalten, welcher nicht die Lehre von den Seuchen und Krankheiten des Hornviehes in dieser Schule gehört hat; eben so kann kein Schmied das Meisterrecht erhalten, der nicht den ganzen Lehrkurs in dieser Schule zurück gelegt hat. Nähere Nachricht von diesem nützlichen Institut findet man in ersten Band meiner Topographie von Wien. S. 253.

Tischler 1785 Ap. 10. die Meisterrechtscandidaten um ein Schreinergewerbe in Wien sind auf die Zeichnung eines von dem Academie-Director Zeiß vorzuschreibenden Probstückes zu weisen.

Titul: 1743 Okt. 27. Oestreichische Vasallen und Unterthanen sollen keine fremde Dienste, oder Titel ohne allerhöchste Erlaubniß annehmen die dawider handeln sind von den königlichen Diensten ausgeschlossen.) 1755. Ap. 19. den Durchl. Erzherzogen, und Erzherzoginnen als zu Ungern und Böhmen gebohrnen königlichen Prinzen und

Prinzessinen ist künftighin der mit ihrer königl. Abstammung, und Erbrechte sowohl, als auch mit dem zwischen dem kaiserl. königl. Hofe, dann den ansehnlichsten Europäischen Mächten bereits errichteten, und hauptsächlich in den königl. Ehrenzeigungen bestehenden Zeremoniel übereinstimmenden Titel königl. Hoheit, anstatt Durchlaucht, nebst dem Prädikate Durchlauchtigst, dergestalt beyzulegen, daß diese Titulatur nicht bey mündlicher Benennung, und Zuschriften von allen und jeden, sondern auch bey allen vorfallenden Kanzleyexpeditionen in gesammten Erbkönigreichen und Landen durchgehends von allen Stellen, jedoch mit dem Unterschiede gebraucht werde, daß in den allenfälligen Zuschriften dem erstgebohrnen königl. Prinzen und Erzherzogen das Prädikat; Durchlauchtigster, zu Ungern und Böhmen königl. Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich; den Nachgebohrnen aber zwar der nämliche Titel, jedoch mit Hinweglassung des Wortes: Erb, wie auch den Erzherzoginnen: Durchlauchtigste zu Ungern und Böhmen königl. Prinzessinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, gegeben werde.) 1763. Jän. 15. die unbefugten Prädikatenanmassungen werden nicht gestattet und hat der Fiskus der Ordnung nach vorzugehen, übrigens soll von den Kanzelleyen in den Expeditionen eine nicht gebührende Tituiatur nicht ertheilet werden.) 1772. Oct. 24. in Rücksicht der Titulatur der Königreiche Galicien und Lodomerien wird verordnet in grösseren Titeln jederzeit nach Slavonien, die Kö-

königreiche Galicien, Lodomerien, nach Guastalla aber, die Herzogthümer Auschwitz, und Zator zu setzen.) 1781. Aug. 1. den Titel eines Prælati domestici, Protonotarii Apostolici, Episcopi in partibus soll Niemand ohne landesfürstliche Erlaubniß zu Rom ansuchen.) 1781. Oct. 19. sowohl k. k. Unterthanen der teutschen und ungerischen Erblande, dann der Niederlande und italienischen Staaten, als auch Fremde, die in k. k. Diensten stehen, haben die geheime Rathswürde oder den Titel, allein bey den inländischen Behörden anzusuchen, und die Ausfertigung für alle dergleichen Impetranten hat bey der geheimen Hof- und Staatskanzelley, so wie die Entrichtung der Taxen bey den bestehenden k. k. Taxämtern zu geschehen.) 1781. Dec. 31. (Galicien) Niemand, es sey von den bereits vorhandenen oder künftigen Impetranten um Erhöhung seines Standes, soll unter Verwirkung der vom königl. Fiskus einzutreibenden Strafe, den Stand und Titel sich eher beylegen, bis nicht nach berichtigten dießfälligen Taxen entweder das ihn betreffende Diploma verfertiget und ausgehändiget, oder wenigstens die dießfällige Intimation in das Land erlassen worden ist.

Titular Domherren, und ihre Zahl wird da, wo sie bisher bestanden, bey einem erzbischöflichen Domkapitul auf acht, und bey einem bischöflichen auf sechs bestimmt; diese Würde aber ist nur solchen Geistlichen, welche die Seelsorge we-

wenigstens zehn Jahre als Pfarrer, oder Lokalkapelläne mit vorzüglicher Verwendung ausgeübt haben, zu verleihen; und diejenigen Kuratgeistlichen, den der Bischof des Titels und Ehrenzeichens eines Domherrns würdig hält, ist von demselben allemal Sr. Majestät zur Bestätigung vorzuschlagen, der bestätigte Domherr aber hat die Kammeraltaxe pr. Einhundert Gulden zu bezahlen 1788. Dec. 8.

Titulus Mensæ 1782. Juny 28. jedes Stift oder Kloster soll jedes Mahl die Erlaubniß zur Ertheilung des Titulus Mensæ bey der Landesstelle ansuchen, und ohne derselben für sich keinen mehr willkührlich ertheilen.) 1783. May 1. zur Richtschnur der um einen landesfürstlichen Titulum mensæ ansuchenden Kandidaten wird verordnet, daß: a) für 10 dem landesfürstlichen Patronatsrechte unterstehende Kurartbenefizien, sie mögen Pfarren oder Lokalkapellaneyen seyn, jährlich ein Titulant zu nehmen sey, b) allezeit zu Ende des Jahrs für alle dergleichen Benefizien ein monatliches Verzeichniß verfasset werden, worin die Pfarren und Lokalkapellaneyen in zwo abgesonderten Kolumnen erscheinen, und in der dritten das Totale ausgesetzt sey. c) Daß Niemand in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht ex omni parte studii theologici, nec non ex Jure ecclesiastico von einer erbländischen Universität, oder Lyzäum die Attestata primæ Classis in originali seinem Gesuche beygelegt hat.) 1783 May 22. unvermögend werdende Titulanten von jenen

geist-

geistlichen Benefizien, die durch Einziehung der geistlichen Güter der landesfürstlichen Kollatur zugefallen sind, müssen aus dem Religionsfund unterhalten werden.) 1783. May 22. Se. Maj. haben die am 1 May d. J. erlassene Anordnung in Betreff der jährlich in Vorschlag zu bringenden Anzahl landesfürstlicher Titulanten dahin abgeändert: daß, nachdem nicht zu vermuthen, daß ein Jahr in das andere der siebente Theil der landesfürstlichen Benefiziaten absterben werde, deren nur Einer auf 10 Benefizien zu rechnen sey.) 1783. Dec. 5, durch die Aufnahme eines Zöglings in das Generalseminarium wird demselben nicht zugleich der Titulus mensæ vom dem Generalseminario ertheilt, sondern die Herren Ordinarien sollen, um einem derley Alumno bey seinem Austritt aus selbem die höhern Weihungen ertheilen zu können, sich von demselben jedesmal einen andern Titulum mensæ vorlegen lassen.) 1784. Apr. 4. jene Kandidaten, die sich dem Weltpriesterstande widmen, um sich die zu diesem Stande erforderliche Bildung in dem Generalseminarium beyzulegen, bedürfen künftig des Titulus mensæ nicht mehr, sondern sollen, wenn sie durch einen widrigen Zufall einst zur Seelsorge untauglich werden, in irgend ein Stift oder Kloster übersetzt, und daselbst aus dem Religionsfund unterhalten werden. Die bereits in höheren Weihen befindlichen, und daher mit dem Titulus mensæ schon dermahlen versehenen Weltpriester sind, wenn sie vor Erhaltung eines Benefiziums

zur Seelsorge untauglich werden sollten, von den Ausstellern der Titulorum mensæ zu unterhalten; sollten sie aber erst dann untauglich werden, wenn sie bereits mit einem Benefizium versehen; so sind sie auf die Nr. 1. erwähnte Art zu versorgen. Uibrigens wird verordnet und gewissermassen bestätiget, daß niemand in das Generalseminarium aufgenommen, oder daselbst behalten werde, der eine fortdaurende Gebrechlichkeit des Körpers, oder einen den seelsorglichen Verrichtungen im Wege stehenden körperlichen Mangel oder Fehler an sich hat; dann daß sämmtlich vorhandene Stiftungen auf Titulos Mensæ dem Generalseminarium jedoch mit dem Onere zugetheilt werden sollen: jenen mit höheren Weihen bereits versehenen Weltgeistlichen, die auf diese Stiftung den Titulus Mensæ erhalten haben, falls sie in den untauglichen Stand vor Erhaltung eines Benefiziums verfallen, die nöthige Versorgung abzureichen.) 1784. Febr. 13. die auf Titulos Mensæ gewidmeten Kapitalien, welche bey den vormahligen Priesterhäusern vorhanden gewesen, sollen zu den Generalseminarium angezogen werden.) 1785. Marz 25. die Extabulirung der Titulorum Mensæ findet in keinem Fall statt.

Tobak: 1658 durch einen Landtagschluß in Böhmen wurde der Handel mit gestossenem und geriebenem Schnupftobak frey gestellt. Der Handel aber mit Rauchtobak wegen des vielen Scha-

dens,

dens, welchen er stiftet, verbothen) 1664 wurde auf die Einfuhr des Rauchtobaks für eine Truhe 1 Rhlr. und Ein Rhlr. für die Ausfuhr gelegt) 1669 ward der Tobakaufschlag den Ständen in Böhmen noch auf ein Jahr gelassen.) 1670. Aug. 8. In- und Ausländern wird im Lande ob der Ens die Tobakeinfuhr bey Konfiskation desselben verbothen, und dieselbe dem Christoph Khevenhüller, Graf zu Frankenburg auf 12 Jahr gegen der bisher üblichen Zollgebühr bewilligt, daß er die dieses Land betreffende Jägereybedürfnisse aus eigenen Mitteln anschaffen und herstellen soll) 1672 haben die Prager Kaufleute den Tobakhandel über sich genommen, und sich verbunden, von Einem Zentner inländischen Tobak 4 fl., von schlechten ausländischen hingegen 5 fl., von Brasilien und Virginien Tobak 6 fl. zu entrichten.) 1679 Juny 6. der geheime Rath, Vicekanzler und Ritter des goldenen Vließ Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg und Rottenfels, Hr. zu Audendorff und Stauffen erhält für sich und seine Erben den ausschliessenden Tobakhandel auf 15 Jahr im Lande unter der Ens) 1682 Aug. 3. neues Schutzpatent für vorstehende Tobakpachtung) 1691 July 6. vorstehende Pachtung wird auf zehn Jahr ausgedehnt) 1693 die Einfuhr drs fremden Tobaks, wie auch die Fabrikatur des inländischen Tobaks, wird im Lande ob der Ens zur Beförderung des Ackerbaues eingestellet, und bloß dem Niederlagsverwandten Johann Höllinger allein der Kauf und

Verkauf, auch die Fabricirung der Tobakblätter in der Stadt Ens gestattet) 1701 Juny 15. in Mähren erhielt Ignatz Gnolfinger von Steinsberg die Pachtung von Schnupf- und Rauchtobak, auch Tobakpfeifen auf 3 Jahr gegen jährliche 6100 fl.) 1703 wurde in Böhmen von Seite des Kammerale der Tobakaufschlag gegen jährliche 20000 fl. verappaltiret, und den Ständen nur das paktirte Quantum zu 7536 fl. 46 kr. abgestattet, der Ueberrest in das k. Rentamt zu Prag geliefert) 1705 Oct. 5. der Handel mit Tobak wird in Kauf und Verkauf freygelassen, hingegen ein proportionirter Aufschlag, und eine gewisse Gebühr auf jedes Tobakgewölbe eingeführt) 1714 März 27. in dem Lande ob und unter der Ens wird der Tobakbau, der Handel mit demselben, jedoch das Hausiren ausgenommen, frey gestellt, und der Aufschlag moderirt) 1722 Einführung der doppelten Buchhaltung bey dem Tobakwesen) 1722 Sept. 14. Errichtung einer landesfürstlichen Tobakmanufaktur im Lande unter der Ens zu Haimburg in dem dagelegenen und dem Armenhaus in Wien angehörigen Provianthaus, darüber erhielt der Hofkammerath Bussard auf 3 Jahr mit jährlichen Bestandgeld von 1000 fl. und der Bedingniß, daß nach Verlauf der 3 Bestandjahre mehr nicht, als 7000 fl. als wahrer Kaufschilling zu entrichten sey) 1723 März 11. der erlaubte freye Tobakhandel wird aufgehoben, die Einfuhr des fremden Tobaks verbothen, der noch nicht fabricirte in- und aus-

ländische Tobak soll in die Manufakturniederlagen geliefert, die Handmühlen bey Strafe von 20 Rhlr abgeschaft, die Kaufleute allein sollen den, in den Manufakturen verfertigten Tobak verkaufen; jene, welche keine Kaufleute sind, sollen den an rohen und fabrizirten Tobak habenden Vorrath in die Manufakturniederlagen liefern; ohne Vorwissen des k. k. Tobakkonsumtionsaufschlags ist Niemanden erlaubt Tobak zu bauen, den Passagieren wird erlaubt, zwey Pfund Tobak mit sich zu führen) 1732 Aug. 27. es wird gestattet, den Tobakhandel in Ungern einzuführen, Kaspar Dominico erhielt hierzu das Befugniß auf zehn Jahr) 1735 Oct. 31. jener, welcher in der Tobaksschwärzung zum dritten Mahl betreten wird, soll statt der üblichen Landesverweisung zur öffentlichen Arbeit auf ein ganzes Jahr, als eine grössere Strafe, wie das Gesetz sagt, verurtheilt werden) 1766 Oct. 1. die im Jahr am 25. Juny. 1765 in Betreff des Tobakwesens erlassenen Anordnung wird auch für Inneröstreich, als giltig erklärt, mithin sind alle teutsche Erbländer mit Ausnahme der Vorlande und Tyrol an die Verordnung in Tobaksachen gebunden. In der angeführten Verordnung werden alle ihr vorher gegangenen erneuert, und der freye Handel mit Tobak, wie auch die Erzeugniß desselben eingestellt. Daher ist Niemanden erlaubt, einige Sorten Tobaks einzuführen, als allein die bey diesem Gefäll angestellte Oberadministration, oder denje-

jenigen, welche von derselben die Befugniß durch einen Oberamtspaß erhalten haben (folglich können die übrigen Aemter keinen Paß ertheilen) sodenn muß der Tobak von Jedermann als ein k. k. eigenes Gut geachtet, und von allen Mäuthen freygelassen werden, jenes allein ausgenommen, was zur Administration der Bankodeputation kontraktmäßig gebührt, wie auch die Weg- und Brückenmäuthe in Ansehung der Pferde und des Wagens. Der Tobak ist zwar den Pächtern überlassen worden; allein er verblieb doch ein Aerarialgut, und die Pächter haben deswegen dem Landesfürsten den Pachtschilling zu bezahlen. Wer in den oben genannten Erblanden gegen diese Verordnung, einigen fremden sowohl fabrizirt- als unfabrizirten Rauch- oder Schnupftobak zu verkaufen, zu verschenken, oder auch nur herein zu bringen wagt, der hat den Tobak verwirket, wird er mit Schiffen, oder Roß und Wagen gebracht, so sind diese sämmtlich verfallen, und überdies von jedem Pfund 12 Reichsthaler, oder 18 fl. Strafe zu entrichten. Wenn jemand weniger als Ein Pfund mit sich bringt, hat er die Strafe nach Verhältniß des Gewichts zu entrichten: z. B. von Einem Viertelpfund muß er drey Thaler bezahlen; dieß war vor dem Patent vom Jahre 1765 nicht so genau bestimmt, vielmehr ward durch das Patent vom Jahr 1764 den Reisenden Ein halb Pfund zu ihrem Gebrauch mitzunehmen erlaubt. Weiters werden noch jene Effekten, worin der Tobak gewirkelt, oder verborgen worden, konfis-

cirt, würden aber dieselben das Dreyfache der festgesetzten Geldstrafe übersteigen, z. B. sie wären mehr als 36 Thaler am Werth, wie solches bey Seiden, reichen Zeugen ꝛc. geschehen könnte, da müssen sie gegen Erlag des Dreyfachen, dem Uebertreter gelassen werden; andere dem Tobak beygepackte, und zu dessen Verheelung nicht dienende Waaren sind unter dem Kontraband nicht verstanden. Ferner müssen dergleichen Effekten, Pferde und Wagen ꝛc. dem Schwärzer oder dem Eigenthümer des Tobaks zugehörig seyn, widrigenfalls könnte ein Unschuldiger nicht gestraft werden. Es wird also erfordert, daß der Fuhrmann wenigstens davon gewußt habe, oder daß er selbst der Schwärzer sey. Wer einen Tobak auch nur bestellt, hat die nähmliche Strafe zu gewarten, ohnerachtet er denselben nicht erhält, jedoch heist es in dem Patent, wenn der Tobak von der Ablegung in Kontraband gezohen worden, und hieraus folget sich klar, daß er in die Erbländer schon müsse hereingekommen seyn, wenn besagte Strafe statt haben sollte, widrigens wäre es nur ein Attentat, bey welchem die ordinaire Strafe nicht Platz greift. Damit sich aber die Fuhrleute ꝛc. nicht etwa beständig mit der Unwissenheit ausreden können, als sollen dieselben jedes Mahl von dem Orte, allwo sie aufgeladen haben, ein Verzeichniß ihrer Fracht mit sich bringen, und wenn sie unterwegs etwas mit aufladen, so sollen sie sich wohl versehen, daß nicht etwa ein verbothener Tobak beygeschlossen sey, sie werden daher

gut thun, wenn sie sich auch da von dem Aufgeber ein schriftliches Zeugniß reichen lassen, würden sie keinen Fuhrbrief oder derley Schrift aufzuweisen haben, und bey ihnen ein Tobak gefunden werden, da hülft keine Entschuldigung mit der Unwissenheit, sondern nebst dem, daß sie der festgesetzten Strafe unterliegen, müssen sie noch zur Namhaftmachung des Eigenthümers angehalten werden, damit auch dieser die gebührende Strafe bezahle. Wenn Jemand einen Tobak von einem Erblande in das andere zu seinem eigenen Gebrauch und nicht zum Wiederverkauf (denn dieser ist unter Strafe der Konfiscirung des Tobaks verbothen, und wenn er schon verbraucht ist, so muß gleichwohl nach der Zeit, Falls solches in Erfahrung gebracht würde, noch dessen Betrag am Gelde erlegt werden) mit sich nimmt, z. B. er kauft hier bey der Hauptadministration einen Knaster, und nimmt ihn mit nach Mähren, da sind ihm zwey Pfunde erlaubt, aber er muß bey der Administration, wo er den Tobak kauft, einen Paß oder Bollete, welche ihm unentgeltlich zu geben ist, nehmen; diese hat er sodann auf dem ersten Grenzorte, und an dem Orte, wo er den Tobak verbrauchen will, der daselbst bestellten Administration vorzuweisen, und letzterer zu übergeben, widrigens ist der Tobak verfallen, oder wenn er schon verbraucht wäre, auch nach der Hand dessen Betrag am Gelde zu erlegen. Was den Verkauf des Tobaks belangt, ist solches jedoch im wahren Verstande zu nehmen, nähmlich

wenn Jemand den Tobak dort verkaufen wollte, wo schon zum Verkauf berechtigte Leute sind, und noch überdieß einen Nutzen suchte, da wäre er besagter Strafe unterworfen; widrigens wenn ein guter Freund dem andern in eben demselben Preis, was er ihm kostet, etwas überließ, so wäre er nicht strafmäßig. Fremden Tobak durch Transito, oder durchzuführen, ist zwar erlaubt, da man die Durchfuhr überhaupt wegen des Verdienst der Inwohner begünstiget, allein man muß jedoch in Ansehung des Betrugs vorsichtig zu Werke gehen. Jener Tobak ist für einen fremden zu halten; der aus einem andern Lande kömmt, als aus denjenigen, welche gleich Anfangs genannt wurden, mithin wird der Tobak so aus den Vorlanden: z. B. aus Freyburg ꝛc. kommt, schon für einen fremden gehalten, ohnerachtet diese Länder dem Hause Oestreich zugehören; die Ursache ist leicht einzusehen, da nähmlich in einem solchen vermischten, und von den übrigen Staaten entfernten Lande die Schwärzereyen ohnmöglich zu verhüten sind. Wer also einen fremden Tobak durchführt, der darf selben nirgends als in den Magazinen der Administration, und wenn der Tobak noch anderen Waaren beygepackt wäre, in den Mauthämtern ablegen, auch müssen es wenigst 4 Zentner in Blättern, 2 Zentner an Sorten, und 1 Zentner Spagniol seyn; weniger ist nicht erlaubt. Ferner soll das Tobakgut in Fässer oder Kisten ordentlich verpackt, oder wenigst mit sonst etwas einballirt

seyn

seyn; dann die Stücke, Nummern, und der Betrag des Tobaks gleich bey der Einbruchsstation getreulich angesagt werden, wo sodann selbes zu plumbiren, zu petschiren, und versiegeln zu lassen ist. Wenn die Parthey noch mit keinem Paß oder Bollete von der Tobakadministration, welche unentgeltlich zu ertheilen, versehen ist, da muß sie sich um einen umsehen; der Tobak verbleibt indessen bey der Station bis zur Anlangung der Bollete, und ohne dergleichen Paß wäre er von einem Mauthamt weder bey dem Eintritt, noch bey der Austrittsstation zu paßiren, sondern dem nächsten Tobakbeamten zu weiterer Kundmachung an die Administration anzuzeigen, würde eine Mauth diese Verordnung nicht beobachten, so müßten die Beamten dem Tobakamt für die Gebühr haften. Für das transitirende Tobakgut muß nach Maß der Menge, und der Güte eine Kaution, welche entweder in einem wirklichen Erlag, oder in einem tauglichen Bürgen bestehen kann, erlegt werden, und dieser hat solang zu haften, bis von der Ausbruchsstation die Responsalien eingelangt sind. Würden die Tobakbeamten einige Anzeige, oder Vermuthung haben, daß ein Unterschleif zu befahren sey, so können sie die Güter nachwägen, oder visitiren, und wenn sich ein Betrug, oder mehr, auch weniger am Gewicht findet, da hat der Uebertreter die Kaution verlohren, und nach Maß des abgängigen Gewichts für jedes Pfund noch 20 Reichsthaler Strafe zu bezahlen. Man

vermuthet nämlich, daß in jenen Fall, wo mehr Tobak gefunden, als angesagt ward; man selben im Lande verkaufen wollte, und wenn weniger vorhanden ist, als angesagt worden sey. In dergleichen Umstände aber ist niemahl zu vergessen, daß man in Ansehung des Gewichts auf die Witterung wohl Obacht gebe; würde der Tobak in den Ländern anderswo, als in den obengemeldten Orten abgelegt, so verfällt der Durchführende die in eben itzgedachte Strafe, sollte er aber bey der Austrittsstation den Paß nicht vorzuweisen haben, oder mehr Tobak gefunden werden, als er ansagte, in einem solchen Fall wäre nur das Gut verfallen; eine weitere Strafe ist nicht verordnet. Diejenigen, welche zu andern Sorten ausländischen Tobak, so in der inländischen Tobaksniederlage nicht zu finden, gewohnt sind, oder eine Neigung tragen, und dergleichen hereinbringen wollen, müssen bey der Administration um einen Paß ansuchen; allein besagter Tobak wird ihnen nur zum eigenen Gebrauch, und keineswegs zum Verkauf, oder zu einer andern weiten Distrahirung, so sind die Worte des Gesetzes, unter was immer für einen Namen erlaubt und überdies steht es bey der Administration, wie viel sie auf den gesuchten Paß ertheilen wolle; wäre es aber nicht zu viel, da kann die Administration den Paß gegen die durch das Patent festgesetzte Taxe nicht abschlagen, und wenn sich Jemand hierüber zu beschweren hätte, müßte er seine Klage bey der Hofkammer einreichen. Die

vorgeschriebene Taxe von dem Pfund ist folgende: spanischer Tobak Seviglia 3 Gulden, deto prima sorte Havana sond' Espagne 2 Gulden detto secunda sorte, — — und holländischer St. Omer, St. Vincent, und Pariser 1 Gulden 30 Kreuzer, Rappee 1 Gulden; Trientiner = Tyroler = Görzer = Friauler = oder ausländischer Schnupftobak von dieser Gattung 1 Gulden, Brasill ganz, und gestossen 1 Gulden, ein ungerischer Schnupftobak 1 Gulden, türkische Blätter, oder anderer ausländischer Rauchtobak 1 Gulden, Knaster 1 Gulden 30 Kreuzer. Weiters hat es sich öfters zugetragen, daß die Partheyen den beygepackten Tobak als ein ohnvorsehenes Geschenke ꝛc. angaben; daher ist verordnet, daß, wenn derley Tobak ohne einen Paß oder ohne bey dem Mauthamt angesagt zu werden, in dem Lande betreten würde, selber ohne weiters als Kontraband verfallen, und es damit nach den in diesem Patent vorgesehenen Satzungen durchaus gehalten werden soll, würde jedoch ein solcher Tobak bey der Mauth angesagt, so wäre selber nicht zu paßiren, sondern dem nächst n Tobakbeamten in so lang plumbirter in Verwahrung zu übergeben, bis ein Paß hierzu gelöset, und znr Begleitung des Tobaks daselbst eingelangt ist. Unter dem Tobakfabriciren wird das Tobakspinnen, Mahlen, Beizen, oder sonst auf einige Art ihn zubereiten, verstanden; nun ist dieß nur allein den Manufakturen erlaubt, daher wird derjenige so einen Tobak auch zum eigenen Gebrauch

brauch fabricirt, nebst dem Verlust des Tobaks und der hierzu gebrauchten Handmühlen, Reibscheren, oder anders Werkzeuges, noch weiters um 20 Reichsthaler für jedes Pfund gestraft. Doch ist diese Strafe nur damahls gemeint, wenn etwas von dergleichen Fabricirung ohne Vorwissen der Administration geschieht; deswegen ist jener, der daselbst den Staub kauft, und hernach beizet, nicht strafmäßig, weil die Administration in Rücksicht, daß man den Staub nicht zu schnupfen pflege, selbst hiezu einwilligt. Die Unterthanen, welche an den Grenzen wohnen, da sie vormahls öfters an Kleinigkeiten ungescheut Tobak hereinschwärzten, haben auch von Einem Loth fremden, oder nicht erlaubten Tobak das erste Mahl Einen Gulden nebst dem Verlust des Tobaks, das zweytemahl aber von jedem Loth Einen Reichsthaler zu zahlen. Tobak pflanzen oder anbauen ist durchaus verboten, es mag seyn, wer es immer wolle; würde aber Jemand Lust hiezu haben, so muß er sich vorher bey der Oberadministration melden, und dieß von Jahr zu Jahre, — — — dann den Ort, und die Größe des Platzes getreulich benennen, hierüber einen Anbauzettel, welcher jedem, sofern kein Bedenken vorhanden ist, ohnentgeltlich zu ertheilen, erheben, und den sechsenden Tobak in die k. k. Tobakmauthfakturen zur Einlösung getreulich überbringen, auch darf der Eigenthümer seinen gebauten Tobak nicht gebrauchen, deswegen vergleicht man sich mit dem Amt gemeiniglich zum

vorhinein; wenn jedoch der Tobak nicht gut ausfiel, oder nicht rein ꝛc. geliefert würde, da soll das Gericht des Ortes, oder zwey tobakverständige ohnpartheyische Personen denselben schätzen, und nach Befund derselben, muß er bezahlt werden. Wer einen Tobak ohne die erforderliche Erlaubniß anbauet, der hat das erste Mahl für jedes Pfund grüner Blätter 1 Gulden, das zweyte Mahl 2 Gulden Strafe zu bezahlen; würde er aber den Tobak gar nicht liefern, sondern verkaufen, verbrauchen, oder auch nur vertuschen, da muß er für jedes Pfund 10 Gulden Strafe erlegen. In Ansehung des Tobakhandels ist eben dieselbe Verordnung: Wer immer einen Tobak, er sey ein inländisch- oder fremder Tobak, verkauft, ohne von dem Oberadministrationsamt dazu berechtiget zu seyn, der hat allen befindlichen Tobak verwirket, und für jedes verkauft- oder noch ohnverkauft vorhandenes Pfund 10 Reichsthaler Geldstrafe, welche auch in geringer Betretung nach Verhältniß des Gewichts zu verstehen ist, zu entrichten. Die Tobakversilberer, oder Tobakkrämer müssen von der Oberadministration einen Licenzzettel ohnentgeltlich erhalten, welchen sie alle Jahre erneuern zu lassen verbunden sind; zu dem Ende haben sie sich mit dem ersten Jänner jedes Jahres bey der Oberadministration, oder bey den in jedem Viertel bestellten Filialverlegern (dieß sind die, welche den Tobak von der Administration im Grossen bekommen, und den Krämern vorlegen) anzumelden, ihren von letzterem Jahre übrig gebli-

benen Tobaksvorrath, mit Benennung des Gewichts, und jeder Sorte schriftlich einzureichen, und nach erhaltener Licenz den Vorrath gehörig plumbiren zu lassen, würden sie diesem nicht nachkommen, so ist der unbeschriebene, oder nicht plumbirte Tobak konfiscirt, und ihre Licenz verlohren. Weiters sind sie schuldig den erhaltenen Licenzzettel in ihren Gewölbern öffentlich anzuzeigen, und die Schwärzer anzuhalten. Wenn die Administration für gut befindet, daß an einem Orte ein Tobakversilberer anzustellen wäre, und sich dessen an demselben Orte Niemand annehmen wollte, da ist die Gemeinde verbunden, eine taugliche Person zu verschaffen, nähmlich eine solche Person, die wenigst lesen, schreiben, und rechnen könnte, und weil bey solchen Umständen ein dergleichen Versilberer den Tobak vermuthlich erst nach dessen Verschleiß bezahlen würde; so müßte er ebenfalls eine sichere Person seyn. Allen Tobakversilberen hat die Administration eine Tarife, wie hoch, und auf Weise sie den Tobak verkaufen können, vorzulegen; eine ist für diejenigen, so den Tobak im Kleinen verkaufen, wer sich nach dieser nicht hält, und den Preis oder das Gewicht verfälscht, hat das erste Mahl auch nur für die geringe Uebertretung 20 Reichsthaler, das zweytemahl aber 40 Reichsthaler Strafe zu erlegen, und überdieß bey der zwoten Uebertretung noch die Licenz verlohren der Anzeiger bekömmt in diesem Fall die Hälfte. Die andere Tarife ist für die Haupt- und Filialnte-

niederlagen; auch diese müssen den Tariff, nach welchem der Tobak im Grossen verkauft wird, öffentlich anschlagen, und da etwa einer den Tobak im höheren Preise verkaufte, so hätte derselbe für jedes Pfund 12 Gulden Strafe zu erlegen, wovon dem Denuntianten gleicherdings die Hälfte abzureichen ist. Die Administration ist nicht gebunden, daß sie die Afterniederlagen des Tobaks nur Kaufleuten und Tobakversilberern vertraue; es heißt in dem Patent: daß sie dieselben auch andern aus erheblichen Ursachen überlassen könne, daher wird sie bald Ursachen finden, falls sie jemand andern hierzu wählen wollte. Das Schwärzen ist den Verlegern, und Tobaktrafikanten um so mehr, als wie anderen verbothen, weil sie das Beßte von dem Tobakgefäll zu besorgen vor all andern verbunden sind, mithin, wenn sie einen andern Tobak verkauften, oder auch nur bestellten, haben sie das erste Mahl die nämliche Strafe, wie ein anderer, zu entrichten, das zweyte Mahl aber müssen sie die Strafe doppelt erlegen, das Handlungsgewerbe ist verlohren, und können nach Umständen noch schärfer gestraft werden. Wer einen falschen Stämpel gebraucht, unterliegt der Kriminalunterſuchung, und ist peinlich zu bestrafen. Uebrigens soll Niemand, wer es immer sey, von jemand andern, als demjenigen, so von der Oberadministration, hiezu befugt sind, einen fabricirt- oder unfabricirten Tobak kaufen, bey Strafe der Konfiszirung, und von jedem Pfund 12 Reichsthaler an Gelde, wäre es weniger als ein

so ist die Strafe nach Verhältniß. Man kann zwar in der Hauptniederlage, oder bey den mehrsten Verlegern, da sie zugleich Versilberer sind, ebenfalls kaufen, allein es kömmt auf die Licenz von der Oberadministration an, welche angeheftet werden muß. Es scheint doch nicht, daß jener Fall, wenn etwa ein guter Freund dem andern von seinem bey einer Niederlage ꝛc. erkaufter Tobak Ein Halbpfund, oder dergleichen in dem nämlichen Preiße überließ, gleicherdings durch das Gesetz vermeint sey, und dieser Strafe unterworfen wäre.) Im Jahr 1765 hatte eine jüdische Compagnie den Tobak in Böhmen, Mähren, Land ob und unter der Ens um 900000 fl. in Pacht, erst mit Anfang des Jahrs 1770 erhielt sie Innerösstreich dazu, und bezahlte dafür 254000 fl. mithin bestand in dem letzteren Land durch 5 Jahr ein eigene Tobakregie. Die jüdische Compagnie bestand aus diesen Individuen, sie waren: Löbl. Hönig, Isak Simon Frankl, Wolf und Isak Popper, Israel Löbl Hönig, Saloman Dobruska, Joachim Popper, Aron Moses Höniz, Löbl. Baruch, Enoch Peruz, Ascher Markus, Eysig Hönig (Bienenfeld) und Isac Abraham. Jede Aktie betrug 22500 fl. und der Pachtschilling, nach Angabe des sel. Hofraths Schosulan 1600000 fl. nebst dem 4ten Antheil des Ueberschuß. Der damahilige k. k. Rath Schosulan wurde als Landesfürstl. Kommissär beygegeben.) 177. kam eine neue Tobackpachtung, bey welcher die Hauptaktie 150000 fl. betrug. Die Actionisten waren:

Joh. Georg Schuller und Comp (Puthon) Joh. Jak. v. Frank. Joh. Mis. Edler von Grosser; Adam Isak Arnsteiner, Israel Lobl Hönig, und Aron Moses Hönig) 1778 Jän. 17 Gründung der Tobakpachtung in Galicien, die Interessenten waren die vorstehenden Tobakpächter mit Ausnahme einiger Subaktionisten. Die Interessenten gaben die Hälfte der Erträgniß der Hofkammer von den ersten 40000 fl. die Hälfte, von dem Ueberrest $\frac{2}{3}$ zur Bestreitung der Auslagen, und als Kautionhaben sie 225000 fl. zusammen geschossen, die Erträgniß stieg gegen 400000 fl.) 1779 Gründung der Tobakspachtung in dem Innviertel des Landes ob der Ens, Pachtschilling 5000 Kremnitzer Ducaten) 1781. März 8. an Sonn- und gebothenen Feyertagen wird dem Tobakspersonal während des Gottesdienst alle Hausvisitation auf das schärfeste untersagt. 1782. Aug. 22. die in Galicien erzeugten, und als solche mit galicischen Essitobolleten legitimirten Tobakblätter werden den Ungerischen in der Verzollung gleich gehalten, folglich ist davon nur 18 Kr. für den Zentner anstatt der bisher mit 29 Kr. entrichteten Konsumomauth abzunehmen.) 1782. Aug. 30. jedem im Tobakkontreband betretenen Unterthan, oder Bürger ist gestattet, wenn er einige geltende Gründe, im Weg der Gnade beybringen kann, den dießfälligen Reknrs mittels der Kreisämter bey dem Gubernio anzubtingen.) 1782. Oct. 2. der Tobak in den Gewölbern der Trafikanten darf an Sonn- und Feyertagen Vor- und Nachmittags, jedoch erst nach

geen-

geendigtem Gottesdiest, bey halb geöffneten Balken und ohne Aussetzung des Verkaufszeichens verkauft werden.) 1783. Feb. 1. wenn in Tobaks-Kontravenienzfällen eine zu erlegende Strafe gerichtlich abgethan wird, so soll das Poenale dem Tobaksbeamten nicht eher ausgefolget, und so lang in gerichtlicher Verwahrung aufbehalten werden, bis die gedruckte Pönalquittung von demselben ausgehändiget wird.) 1783. Nov. 20. die Tobakspachtung hat mit Ende d. J. aufzuhören.) 1784. Febr. 9. die Militärkommandanten sollen für ihre Mannschaft den Tobak von Zeit zu Zeit fassen, bezahlen und unter dieselben vertheilen, damit von 1. May d. J. der Anfang gemacht, und den Bergwerksarbeitern sogar der Rauchtobak noch um 2 kr. wohlfeiler, als bisher, nämlich daß Pfund um 12 kr., dahingegen kein Schnupftobak mehr anders als um den allgemeinen Preis gegeben werden soll. In Rücksicht der ersten kömmt es nur noch über die Art und Weise auf ein Einverständniß mit dem Hofkriegsrathe an. In Rücksicht der zweyten ist allen Bergwerksvorstehern oder Eigenthümern zu bedeuten, und ihnen auf das nachdrücklichste einzubinden, daß sie sowohl bey der schärfesten Bestrafung im Fall einer Entdekung in ihrer wöchentlichen Fassionen keine anderen als wirkliche Bergarbeiter, und nicht mehr als ihre wahrhafte eigene Bedürfniß ansetzen, als auch darauf, daß diese unter ihrem eigenen Namen nicht für andere Tobak nehmen, oder ihn anderen verkaufen, alle Aufmerksam-

samkeit tragen, und diese künftige Einrichtung ihren Bergleuten zu rechter Zeit kund machen sollen.) 1784. May. 18 1) niemand ist berechtiget, rohen, oder fabricirten Tobak aus fremden Ländern, und aus den Ungerischen, Italienischen, Niederländischen, Tyrolischen, oder Vorderöstreichischen Staaten, weil die Tobakadministration darin nicht eingeführt, in Ansehung dieses Gefälls, wie fremde Länder betrachtet werden, in die teutschen, und galicischen Erbländer, wie auch aus einem dieser letzteren in eine andere erbländische Provinz einzuführen, ohne einen Paß von der k. k. Direktion erhalten zu haben. Dieses Verboth der Einfuhr auf fremden Tobak erstrecket sich selbst auf den Freyhafen zu Triest und die freye Handelsstadt Brodi in Galicien, in dem ersteren soll fremder, und in der letzteren auch galicischer Tobak bloß als eine zum Großhandel bestimmte Kaufmannswaare einzuführen erlaubt seyn; folglich weder von den Inwohnern selbst gebraucht, noch im Kleinverkaufe nach Pfund oder in noch kleineren Gewichte verkaufet werden. 2) Sollte aber jemand eine fremde Gattung von Tobak, welche in den k. k. Aemtern nicht zu haben, zu eigenem Gebrauche einzuführen verlangen, so hat sich derselbe bey der in seiner Provinz bestellten Administration um einen Paß zu melden, welcher ihm auch gegen Bezahlung der im angehängten Tariffe bestimmten Taxe niemals verweiget werden wird. 3) Wenn jemand einen in den k. k. Aemtern, oder bey den

Ver-

Verschleissern gekauften Tobak in ein anderes dem Tobakgefälle ebenfalls unterliegendes Erbland schicken, oder mit sich führen will; so muß dieser Tobak, zu Vermeidung des Unterschleifs entweder mit dem Stämpel, oder mit einer Bollete des Amtes versehen werden, widrigenfalls derselbe als zu der von dem Amte beygebrachten Rechtfertigung für geschwärztes Gut angesehen werden wird. 4) Wer einen in fremde, oder nach dem §. 1. fremden gleich gehaltenen Ländern erzeugten Tobak durch, und in ein dergleichen Land wieder ausführen will, hat entweder bey der k. k. Tobakdirection selbst, oder bey einer in den Provinzen angestellten Administration um einen Paß anzusuchen, und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge, und Gattungen des durchzuführenden Tobaks beyzulegen, welcher Paß ihm ohne alle Bezahlung, jedoch nicht weniger als auf vier Zentner Blätter, zween Zentner fabricirten, oder Einen Zentner spanischen verabfolget werden wird. Mit diesem Paß muß der Tobak an die darin bestimmte Grenzzollstadt in Fässern, Kisten, oder Ballen auf solche Art gepackt, daß sie plumbirt werden können, gebracht, und darüber ein genaues Verzeichniß nach den Nummern, und Zeichen der Fässer, Kisten, der Ballen seinem Sporco, und netto Gewichte und der Tarra, wie auch der Gattung des darin enthaltenen Tobaks eingelegt werden. Den Eigenthümern stehet es dann frey, den Tobak entweder die gerade Strasse bis über die in dem Paß gleichfalls bestimmte Ausbruchszollstadt,

ohne unterwegs abzuladen, selbst fortzuführen; oder durch die von der k. k. Direction bestellten eignen Spediteurs gegen Entrichtung der 3 kr. von Einem Zentner ungerischen, oder galicischen Tobak; 6 kr. hingegen für einen fremden bestimmte Speditionsgebühr zu versenden. 5) Niemand soll ohne erhaltene Erlaubniß in den teutschen, und galicischen Ländern Tobak anbauen, noch den auch mit Erlaubniß der Direction angebauten verschenken, oder vertauschen, noch an Jemanden andern, als allein an die k. k. Direction verkaufen, daher, um dem Unterschleif von dieser Seite vorzubauen, der Anbauer solchen auch nicht zu seinem eignen Gebrauche zu spinnen, zu mahlen, zu beitzen, oder auf was immer für eine Art zuzurichten die Erlaubniß hat. 6) Denjenigen, welche in den teutschen, oder galicischen Ländern um die Erlaubniß, Tobak zu bauen, ansuchen, wird dieselbe von den aufgestellten Administrationen nach dem Maße, als sie den erzielten inländischen Tobak brauchen, und abzulösen dientlich finden, unentgeltlich ertheilt werden. Dieses Ansuchen muß alle Jahr, bevor der Tobak wirklich gebaut wird, gemacht, und zugleich der Grund, und die Grösse desselben, oder des zum Tobakbau gewidmeten Theiles bestimmt, die erzielten Blätter aber ganz der Tobaksadministration des Landes in die zur Ablösung festgesetzten Oerter abgeliefert werden. Die Einlösungspreise werden nach der Güte des Tobaksblattes von den Landesstellen, einverständlich mit der Tobaksdirection jähr-

jährlich festgesetzt, und von den Administrationen an der Stelle baar bezahlt werden. 7) Diejenigen, welche den von der k. k. Direction fabricirten Tobak zum allgemeinen Gebrauche verschleissen wollen, haben sich bey der Administration zu melden, welche ihnen, falls sie dazu anständig befunden werden, die Erlaubniss ertheilen wird. Diese Verkäufer sind verpflichtet, ihre erhaltene schriftliche Erlaubniß, und den Verkaufs-Tariff beständig zu Jedermanns Einsicht in ihren Verkaufs-Läden anzuheften, und nebst dem festgesetzten Preiße, auch Maß und Gewicht auf das genaueste zu beobachten, widrigenfalls sie nicht nur ihre Erlaubniß verlieren, sondern auch mit den auf Betrug im Maß, und Gewicht verhängten Strafen angesehen werden sollen. Wer demnach eine Gattung Tobaks theurer bezahlt, als sie in dem Tariff bestimmet ist, oder Wer im Gewichte bevortheilet wird, hat den gekauften Tobak dem nächsten Tobaksbeamten zu überbringen, welcher den Betrug untersuchen, und den Verkäufer nach erfolgter Uiberweisung dahin verhalten soll, dem Anzeiger für jedes Loth des entweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tobaks Einen Gulden zu ersetzen. 8) Sollte sich in einem Orte Niemand um den Tobakverschleiß melden, und ein solcher Verkäufer daselbst doch nothwendig seyn, so ist die Obrigkeit verbunden, den Verkauf einem tauglichen, und sichern Mann aufzutragen. 9) Um die Ein-

fuhr

fuhr des fremden Tobaks zu hindern, ist es unumgänglich nöthig, an allen Grenzen Aufseher zu bestellen, welchen, sobald sie sich als Tobakbeamte, oder Aufseher legitimiren, jedermann ohne Unterschied des Standes nicht nur auf ihr Befragen, ob er Tobak bey sich führe, Rede, und Antwort zu geben, sondern auf ihr Verlangen auch in seinem Koffer, oder andern Behältnissen, und bey besonderem Verdachte in allen seinen Geräthschaften, und an seiner Person nachsuchen zu lassen, verpflichtet ist. Falls nun wirklich geschwärzter Tobak bey Jemanden gefunden würde, muß er denselben ohne Widerstand den Aufsehern übergeben, und sich mit ihnen zu dem nächsten Tobakbeamten, oder Ortsobrigkeit stellen, um daselbst entweder sein Geständniß abzulegen, oder sich zu rechtfertigen. Sollte sich in einem solchen Fall jemand widersetzen, so sind die Aufseher berechtiget, in dieser Absicht allenfalls die Hülfe derjenigen anzurufen, die ihnen Beystand leisten können, um den Widerspenstigen mit Gewalt anzuhalten, und an die nächste Ortsobrigkeit einzubringen, welche ihn sodann ohne weiters in Verhaft zu nehmen schuldig ist. 10) Die gegen die Uibervortheilung des Tobakgefälls wachenden Aufseher sind auch innerhalb der Grenzen auf allen Strassen, und Wegen berechtiget, alle des Tobaks wegen verdächtige, sowohl gehende, als fahrende Personen anzuhalten, und bey ihnen Nachsuchung zu halten, nur sind die entweder mit gepackten Wägen, oder auf der Postreiten-

senden, wie auch die ordinari Posten, und die Postwägen hievon befreyet, als welche nur bey den Grenz-Mauthämtern innerhalb der Länder niemals aber auf offener Strasse angehalten, und visitiret werden dürfen. 11) Die Sicherheit des Gefälls erfordert nicht weniger diesen Aufsehern das Befugniß einzuräumen, bey dem Verdachte eines geschwärzten, und verborgen gehaltenen Tobaks in allen Häusern, und Gebäuden ohne einige Ausnahme, selbst in den eigenen landesfürstlichen, Visitationen vorzunehmen. Jedoch sind sie in dergleichen Fällen verpflichtet jedesmahl eine Obrigkeit des Orts dazu zu rufen, und die Parthey, bey der sie ihre Nachsuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüssen. In einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig, oder in der Nähe ist, können die Aufseher die Untersuchung zwar allein vornehmen, jedoch versteht sich, daß sich dieselben bey allen Nachsuchungen zuvor mittels ihrer Urkunden als wirkliche kaiserl. Tobakbeamte legitimiren müssen. 12) Jede Obrigkeit soll nicht nur diesen Untersuchungen auf Begehren der Tobakbeamten entweder selbst beywohnen, oder jemanden dazu senden, und überhaupt denselben auf Anrufen allen verlangten Beystand leisten, sondern auch herumwandernde Tobakverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anhalten, dem nächsten Tobakbeamten davon Nachricht geben, und ihm auch den bey einem solchen Schwärzer gefundenen, und abgenommenen Tobak gegen

Empfangsschein behändigen. 13) Wenn nun ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von den Tobakbeamten übergeben oder sie von diesen zu Verhörung desselben ersuchet wird, so hat sie den Schwärzer, oder den der Schwärzung Beschuldigten in Gegenwart des Beamten zu vernehmen, seine Aussage genau zu Papier zu bringen, solche zu unterfertigen, und sodann den Beamten ohne Abforderung einiger Gebühr zuzustellen. Falls aber die Tobakadministration einen solchen Schwärzer selbst zu vernehmen nöthig fände, und seine Obrigkeit um dessen Stellung schriftlich ersuchte, so ist dieselbe verbunden, ihn der Administration unverzüglich zum Verhör zu überschicken. Eben so müssen auch die Obrigkeiten einander wechselseitig diejenigen Personen stellen, welche als Zeugen bey den Verhören der Schwärzer nöthig sind, und schriftlich begehrt werden. 14) Wenn die Administration, oder ihre Beamten, adeliche, geistliche, und sonst ansehnlichere Personen mit der persönlichen Vorrufung verschonen zu müssen glauben, so sollen diese die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall, oder bey Verdacht einer Uiberschreitung des gegenwärtigen Patents innerhalb 14 Tagen schriftlich erstatten. Sollten sie sich dessen weigern, so werden sie von dem Fiscus zu den Landrechten vorgeladen, und allda konstituirt werden. 15) Nach vollendeter Untersuchung kömmt das Erkenntniß der weiter un-

ten auf die Schwärzung gesetzten Strafen allein den k. k. in den Ländern angestellten Tobakadministrationen zu, welchen auch die Macht eingeräumet ist, nach Verschiedenheit der Umstände die Strafen zu mildern. 16) Wo es nur auf eine Geldstrafe ankömmt, und der, dem sie zuerkannt worden, sich entweder ganz unschuldig, oder wenigstens durch den Ausspruch der Administration zu hart behandelt glaubt, so stehet demselben binnen 6 Wochen von dem Tage der erhaltenen schriftlichen Notion, der Rekurs zu den k. k. Landrechten frey. Das Landrecht aber hat sich in seinem Spruche buchstäblich an gegenwärtiges Patent, und die darinn bestimmten Strafen, ohne dieselben im geringsten zu mäßigen, zu halten. 17) Wenn Straffällige nur eine mehrere Milderung der von der Administration bereits gemässigten Strafe erhalten zu können vermeinen, können sie ihren Rekurs binnen eben dieser Frist, nach deren Verlauf sie nicht mehr gehört werden, bey der k. k. Tobakgefälls-Direktion selbst anbringen. 18) Diejenigen, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, sind dem k. k. Landrechte zu übergeben, und von diesem ohne Rücksicht auf die von der Administration vielleicht geschehene Mässigung nach Verhältniß der ganzen Strafe zu den unten bestimmten körperlichen Strafe zu verurtheilen. 19) Die Strafe der Schwärzung für jedes auf was immer für eine unerlaubte Art hereingebrachte rohe, oder fabricirte Pfund Tobak, ist nebst dem, daß die Waare verfällt, 16

fl. 20) Diejenigen, welche nächst den ungerischen oder fremden Grenzen wohnen, und fremden Tobak zu eignem Gebrauche bey sich führen, sollen, wofern dieser mehr als zwey Loth beträgt, sollen für jedes Loth mit Einem Gulden bestraft werden. In diese Strafe von 1 fl. für jedes Loth verfallen sie aber auch dann, wenn sie zwar weniger, jedoch in der Absicht es zu verkaufen bey sich führten. 21) Die auf die Schwärzung bestimmte Strafe hat nicht nur allein bey wirklichen Schwärzern, sondern auch bey allen denen Platz, welche andern entweder zur Schwärzung den Auftrag geben, oder sie dafür bezahlten. 22) Nachdem in den §. 2, 3, und 4 vorgeschrieben wird, daß bey der Einfuhr und Durchfuhr des fremden Tobaks jedesmahl ein Paß anzusuchen sey, so wird auch derjenige Tobak, welcher ob er gleich nicht heimlich eingeführt, oder durchgeführt, und bey einem Grenz-Zollamte wirklich angemeldet wird, dennoch als verfallen angesehen, sobald derselbe nicht mit einem Paß von der k. k. Direktion versehen ist, in welchem Fall jedoch sonst keine Strafe Platz greift. 23) Wenn ohne Erlaubniß-Zettel der k. k. Tobakadministrationen Tobak angebauet wird, so sollen die Tobakpflanzen auf geschehene Anzeige eines Tobakbeamten mit Hülfe der Herrschaft, oder des nächsten Gerichts, sogleich ausgerissen, gewogen, und für jedes Pfund desselben 1 fl. Strafe bezahlt werden. 24) Wer von dem auch mit Erlaubniß gebauten Tobak verkauft, unter was immer für einen Vorwande

an andere überläßt oder zu seinem eigenen Genusse spinnt, mahlt, beizt, oder auf irgend eine Art zubereitet oder verbraucht hat, wird für jedes Pfund mit 16 fl. bestraft. Wird er hierüber zum zweyten Mahl betreten, so wird er ausser der Geldstrafe, auch seiner Erlaubniß zum Tobakbaue verlustiget. 25) Diejenigen, welche obgleich einen in den Fabriken der k. k. Direktion erzeugten Tobak jedoch ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, haben sowohl für jedes schon verkauftes, als zu dieser Bestimmung noch vorfindiges Pfund nebst der Konfiskation des Tobaks 16 fl. zu bezahlen. Dieser Strafe unterliegen auch diejenigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Verschleisse nicht berechtigt war. 26) Diejenigen, welchen es gelingen sollte die Wachsamkeit der Grenzaufsicht zu hintergehen, und ihre Einschwärzung über die Grenze zustande zu bringen, wenn sie diesen Tobak innerhalb der k. k. Tobakgefälls-Direktion gehörigen Länder heimlich entweder selbst herumtragen, oder auch wissentlich für andere bey sich führen, aufbewahren, oder sonst verheimlichen, müssen, es mag der Tobak bey ihnen selbst gefunden, oder sie auf eine andere Art davon überzeugt worden seyn, für jedes Pfund des verkauften, gekauften, aufbehaltenen oder verheimlichten Tobaks 16 fl. bezahlen. 27) Wer die hier festgesetzte und von der k. k. Tobak-Direktion in einzelnen Fällen vielleicht geminderte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist, wird

dafür körperlich gestraft, und zwar das erste Mahl für jeden Gulden der ganzen Geldstrafe mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eisen; und das zweyte Mahl wird diese Strafe verdoppelt, wobey jedoch zur Grundregel anzunehmen ist, daß eine dergleichen Strafe niemahls über 4 Jahre sich erstrecken könne. 28) Wer sich den Tobakbeamten oder Aufsehern entweder auf freyer Strasse, oder bey häuslichen Nachsuchungen mit Gewalt widersetzt, soll in dem Fall, daß wirklich Tobak bey ihm gefunden würde, und die Kontrabandstrafe nur eine zweymonatliche oder eine noch geringere öffentliche Arbeit bestimmte, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Dritttheil verlängerten Strafzeit gezüchtiget werden. 29) Sollte jemand die Gewalt bis dahin treiben, einen Beamten, oder Aufseher zu schlagen, dann ist der Thäter nebst dem Ersatze des erweislichen Schadens, und der Heilungskosten auf zwey Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen. 30) Adeliche oder Personen, bey deren Stand eine dergleichen Leibesstrafe nicht gewöhnlich oder solche, welche sich mit Geldstrafe loszulösen hinlängliches Vermögen besitzen, sollen, falls sie eine gewaltsame Widersetzung gegen die Untersuchung ihrer Häuser, Wohnungen, oder Wägen gewagt haben, und wirklich Tobak bey ihnen gefunden wird, die oben auf jedes Pfund bestimmte Strafe doppelt erlegen. Wäre aber in einem solchen Fall auch kein Tobak gefunden, oder die Nachsuuchung durch die Widersetzung ganz verhin-

hindert worden, so soll derjenige, welcher die Untersuchung gehindert hat, mit 50 fl. oder mit so vielen Tagen öffentlicher Arbeit gestraft werden.

31) Wofern bey einer solchen Widersetzung ein Tobakbeamter schwer verwundet, oder tödtlich gemishandelt würde, dann ist der Thäter nach der bestehenden Hals-Gerichtsordnung zu behandeln.

32) Wer einen Tobakbeamten durch Geschenke zu bestechen sucht, damit dieser ihn entweder mit geschwärztem Tobak durchkommen lasse, oder nicht visitire, soll um den zehnfachen Betrag desjenigen, was er gegeben oder angeboten hat, bestraft werden. Falls er diese Strafe zu bezahlen außer Stand ist, muß er auf so viele Tage, als die Strafe Gulden beträgt, in Eisen arbeiten.

33) Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate, und Geschworne, welche den k. k. Tobakbeamten zu Anhaltung eines Schwärzers, oder eines solchen, der auf offener Strasse sich der Visitation widersetzet, oder zu Nachsuchungen in den Häusern den begehrten Beystand verweigern, oder die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden, und handelnden offenbaren Schwärzer nicht selbst aufheben, oder endlich welche den Tobakbeamten auf ihr Rufen gegen Rotten oder Schwärzern nicht zu Hülfe eilen, unterliegen, falls wegen versagten Beystands eine bekannte Einschwärzung geschehen ist, der nähmlichen Geld- oder körperlichen Strafe, als ob sie selbst diese Schwärzung gemacht hätten. Aber auch, wenn ungeachtet des

unterbliebenen Beystands kein Kontraband erfolgt wäre, sollen sie dennoch mit 50 fl. bestraft werden. 34) Auf der Post Reisende, die sich der Nachsuchung der Tobakbeamten widersetzen, sollen von den Postmeistern nicht weiter befördert werden; liesse ein Postmeister einem solchen zur weiteren Reise Pferde vorspannen, so unterliegt er für jeden Fall gleicher Strafe, als diejenigen Obrigkeiten, welche den Beamten den Beystand verweigern. 35) Denjenigen, welche den Tobaksbeamten in allen Fällen, wo sie angerufen werden, willig Beystand leisten, soll der Drittheil der eingehenden Geldstrafen zu Theil werden. 36) Diejenigen, durch deren Hülfe die Tobakbeamten einen oder mehrere nicht ansessige, sondern herumirrende oder fremde Tobakschwärzer handfestmachen, haben, wenn die ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilt werden für jede Mannsperson zwey Dukaten, und für eine Weibsperson einen Dukaten zu erhalten. 37) Uiberliefern aber die Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Personen auf eigenem Antriebe, ohne Anrufen oder Hülfe der Tobakbeamten Einen oder mehrere von ihnen eingefangenen Schwärzer, so soll ihnen, nach dem geschöpften Erkenntnisse nebst dem Werthe des zugleich miteingelieferten Tobaks für jede Mannsperson drey Dukaten, und für Eine Weibsperson zwey Dukaten verabfolgt werden. 38) Diejenigen, welche eingeschwärzten Tobak, oder die Personen, welchen solchen gekauft, oder verkauft haben, an die Tobak Beamten anzeigen,

Empfangen den Dritttheil der ganzen von dem angezeigten Schwärzer und dessen Mitschuldigen eingehenden Geldstrafe, und falls ein Schwärzer selbst seine Mitschuldigen, oder ein Käufer seinen Verkäufer, oder gegenseitig anzeigt, so wird demselben auser dem ihm bereits versprochenen Drittheile, noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe zugesichert. 39) Auch den auf der Schwärzung wirklich betretenen oder angezeigten, und deswegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern soll ihre eigene Strafe ganz oder zum Theil nachdem die Umstände sich verhalten, nachgesehen werden, wenn sie andere Mitschuldige, oder denen sie Tobak verkauft, oder von denen sie einen angekauft, freywillig entdecken, und solche davon rechtsbeständig überzeugen. 40) Zur Verjährungszeit der auf die Schwärzung festgesetzten Strafen werden 5 Jahre dergestalt bestimmt, daß, Wer vor Verlauf der 5 Jahre einer Schwärzung, oder eines unerlaubten Kaufes oder Verkaufes des Tobaks überführt werde, immer noch den bestimmten Strafen unterliege. 41) Endlich, da Se. Majestät auf einer Seite für die Sicherheit des Gefälls, und der dabey angestellten Beamten in dieser Verordnung zureichend besorgt sind, so versehen sich Höchstselbe auf der anderen Seite auch zu den sämmtlichen Tobakbeamten nicht nur einer strengen Redlichkeit, sondern auch einer alle ihre Amtshandlungen begleitenden Bescheidenheit, die Sie ihnen auf das nachdrücklichste empfehlen, und zur Pflicht machen,

mit der öffentlichen Versicherung, daß, welche ihres Amtes zu jemands Kränkung oder sonst muthwilliger Behandlung zu misbrauchen es wagen sollten, unnachsichtlich auf das schärfeste werden bestraft werden. (Wie aus dem Patent zu ersehen ist, so wurde, eine eigene Direction von Sr. Majestät niedersetzt, sie bestand in 4 Direktoren. Diese waren: Schosulan, Simitsch, Israel und Aron Hönig. Jeder Director erhielt zur Besoldung 4000 fl. und von dem, was das ganze Gefäll über 2700000 fl. abwarf, zog die Direction 20 Percent. Was das Publikum und Aerarium betraff, hatte sich die Direction an die Vorschrift zu halten, die innere Einrichtung aber wurde ihrem Gutbefinden überlassen.) 1784. Juny 28. Tobakverlegerwohnungen als dermal wirkliche k. Aemter und Gefällskassen sind von der Militäreinquartirung befreyt; und den Tobakgefällsbeamten müssen als wirklichen k. k. Beamten die nöthigen Wohnungen gegen billige und richtig zu bezahlende Zinsen auch von Amtswegen verschaft werden.) 1785 Jän. 13. der 20ste Absatz des Tobakpatents (1784) vermög welchem diejenigen, die nächst den ungerischen oder fremden Grenzen wohnen, wenn sie mehr als 2 Loth fremden Tobak zum eigenen Gebrauch bey sich führen, für jedes Loth mit Einem Gulden bestraft werden sollen, werde vielfältig so verstanden, als ob jene die nur 2 Loth oder weniger haben, gar nicht sträflich, mithin 2 Loth zum eigenen Gebrauche erlaubt wären.

ren. Da aber nur in dem vorhergehenden §. 19 überhaupt auf jedes über fremde, oder die ungerische Grenze hereingebrachtes Pfund Tobak nebst dem, daß es verfällt, zur Strafe sechszehen Gulden, folglich auf 1 Loth 30 kr. gesetzt sind, mithin diese Strafe in dem nachfolgenden §. 20 für jene, die an den Grenzen wohnen, mit Einem Gulden für ein Loth sogar ververdoppelt wird; so ist die Ausnahm, wenn sie nicht mehr als 2 Loth, und zu eigenem Gebrauch bey sich führen, nur dahin zu verstehen, daß sie alsdann zwar nicht die besondere doppelte Strafe zu Einem Gulden vom Lothe, wohl aber die allgemeine pr. 30 kr. vom Lothe, nebst dem Verfall zu bezahlen haben, jedoch trifft die Tobaksstrafe und das Verboth nicht die Passagier als ob auch diese ihre Dose visitirt werden könnte) 1785 Jän. 20. Tobakkommissäre sind nicht Tobakkreiskommissäre zu nennen) 1785 Febr. 10. da die Tobakjuden in den Dörfern vermög ausdrücklicher Verordnung nebst dem Tobak mit keinen anderen Waaren zum Nachtheil der christlichen und jüdischen Handelsleuten handeln dürfen; so soll von den Magistraten und Wirthschaftsämtern genau invigilirt werden, damit von den jüdischen Tobaktrafikanten, welche in verschiedenen Orten über die Zahl der bestimmten Schutzjudenfamilien, oder in jenen Orten, wo sonst gar keine Juden gewesen, angestellet sind, kein Handel mit anderen Waaren getrieben, und der allenfalls betriebene Handel bey Konfiscation eingestel-

let werden) 1785 März 29. nachdem den Stämpelpapierverlegern kein Papier auf Borg gegeben, oder in diesem Fall von ihnen eine Kaution genommen, und über ihren Bedarf nicht geborgt werden soll, folglich keine Liquidation derselben, sondern nur ihre Berechnung des Empfangs und der Bezahlung erfordert, die Straffälle aber alle vermög des letzten Patents dem Fiscalamte zur gerichtlichen Klage gegen die Straffälligen angezeigt werden müssen, daher werden die Dienste der Stämpelrevisoren gänzlich aufgehoben; dahingegen soll die den gemeldeten Revisoren obgelegene öftere Untersuchung aller Magistrate, Obrigkeiten, Herrschaften, Ortsgerichte, und Wirthschaftsämter, ob sie dem Patente gemäß mit allen Klassen des Stämpelpapiers versehen sind, von den Kreishauptleuten, und Kreiskommissären sowohl ordentlich bey ihrer jährlichen Bezirksvisitation, als auch zufälligerweise bey anderen vorfallenden Reisen verrichtet werden, wenn dieselbe alsdann eine Obrigkeit mit einer oder andern Gattung des Papiers nicht versehen finden, so haben sie davon die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und diese solche unmittelbar dem Fiskalamte zuzustellen, damit dieses die patentmässige Strafe gerichtlich einbringe, Die Tobakbeamten, Revisoren, und Aufseher aber, die ohnedies fast in allen Orten sich befinden, und deren Geschäft ist, die Kramläden, wo gemeiniglich Tobak, Karten, und Kalender zugleich verkauft werden, zu visitiren, haben auf den Verkauf des Stämpelpapiers

ohne

ohne ämtliche Erlaubniß, dann der ungestämpelten Karten und Kalender, wie auch auf die geheime Ausforschung ungestämpelter Schriften, die nicht bey Gerichten, oder Stellen vorkommen, und nicht in ganz geheimen schriftlichen Handlungen bestehen, Acht zu haben, und, wenn sie einen Straffall, oder einen gegründeten Verdacht davon entdekten, den Beystand der Ortsobrigkeit zur Untersuchung anzuverlangen, mittels desselben die ungestämpelten Karten, Kalender, oder Urkunden, oder das ohne Amtserlaubniß zum Verkauf ausgesetzte Stämpelpapier zu erheben, und zu der nähmlichen Obrigkeit zu deponiren, von dieser dafür ein von ihr gefertigte Speziesfaktum zu erhalten, und solche ihrem vorgesetzten Tobakbeamten zuzustellen, die sie seiner Tobakgefällsadministration einschicken, diese der Stämpeladministration übergeben, und die letztere von der durch das Fiskalamt eingebrachten Strafe die patentmässige Hälfte für jenen Beamten, die den Straffall angezeiget hat, wiederum der Tobakgefällsadministration zukommen lassen.) 1785 May 20. die Zerreibung oder andere Verwandlung des Rauchtobaks und Schnupftobaks bleibt immer streng verbothen.) 1785 Aug. 16. da die Tobakgefällsoberbeamten, welche mit dem Zollinspektorate in Zollanliegenheiten zu korrespondiren haben, als Bankaladministrationsbeamte zu betrachten sind; so wird denselben, jedoch nur in dieser Eigenschaft und Verrichtung, das Ex-

offiziobriefportojournal zu führen gestattet; welches den Postmeistern kund zu machen ist.) 1786 Sept. 13. auf ein von der Tobaksadministration gemachtes Ansuchen geschieht sämmtlichen Magistraten, und Wirthschaftsämtern der Auftrag, daß selbe zu der den letzten des Weinmonaths auf allerhöchsten Befehl abermahl vorgenommen werden sollenden Tobakkonscription, oder Hauptto-bakinventur die erfoderliche Hülfe, und Beystand, so wie in verflossenen Jahren geschehen ist, leisten sollen. Die für eine jede mit Tobak handelnde Parthey, sie mag einen grossen, oder kleinen Tobakverschleiß machen, Christ, oder Jude seyn, bereits zweyfach verfaßten, gedruckten Inventursblätter werden den Ortsobrigkeiten von Seite des k. Tobakgefällspersonals schon vorhin zugebracht, in welche sodann am letzten Octob. der von einer jeden handelnden Parthey besonders vorfindiger Tobakvorrath von Gattung zu Gattung, wie in den Schematen angemerkt befindlich ist, gehörig eingetragen, und darauf sowohl von den mit Tobakhandelnden, als auch von der diese Inventur vorgenommen habenden Gerichtsperson, Beamten, oder Inventurskommissäre seines Orts mit Namen, und Zunamen zu unterfertigen, und dann mit ihren Pettschaften zu versehen kommen.) 1787 Apr. 53. der §. 18. der Tobakspatents 1784 wird dahin erläutert: wenn die verwirkte körperliche Strafe über eine 3 monathliche öffentliche Arbeit hinausläuft, so ist der gedachte §. 18 des Tobakpatents auch nur

von

von diesem Fall zu verstehen, und haben die Tobakadministrationen auf kürzere Leibesstrafen allerdings auch die Notionen selbst zu schöpfen, und solche dem Verurtheilten von Amtswegen schriftlich zuzuschicken, den Unterthanen aber dieselbe nicht unmittelbar selbst, sondern ihren Obrigkeiten gegen Rezepisse zustellen zu lassen, welche Obrigkeiten sodann sie den Unterthanen ohne Vorschub zuzufertigen, und die Strafe zu vollstrecken verbunden sind.) 1787 zur Hintanhaltung der noch immer vorkommenden Tobakschwärzungen wird das 1784jährige Tobakpatent, republiziret, nicht minder haben die Magistrate und Wirthschaftsämter den an den Amtstagen auf der Kanzelley erscheinenden Dorfrichtern und Geschwornen die gemessene Erinnerung zu geben, ihren in die Richterstube hierum gefliessentlich zusammen rufenden Dorfsgemeinden, und gesammten beyderley Geschlechts inwohnern insbesondere in Ansehung des 35. und 36., dann vorzüglich des 37. Patentalartikels die umständliche Belehrung und Weisung mit dem zu ertheilen, daß jeder sich zu bestreben habe, die herumschleichenden, das allerhöchste Aerarium so sehr benachtheiligenden Tobakschwärzer und Schwärzerinnen gegen der nach ihrer wirklichen Aburtheilung zu empfangen habenden patentmäßigen Belohnung anzuhalten, und solche dem nächst liegenden Tobakgefällsbeamten, sammt den ergriffenen Paschtobak zur erforderlichen Amtshandlung zu überliefern, und das die Dorfrichter und Geschwornen den einen Schwärzer anhaltenden

Dorfseinwohner auf geschehendes Anrufen in Allwege mit der gleich ausgiebigsten Beystandleistung unter sonst eigener scharfen Verantwortung und Strafen immer an Handen stehen sollen, nicht außer Acht zu lassen. Wäre es aber, daß ein Schwärzer mit einem so geringen Betrag ergriffen würde, wo eine Aburtheilung nicht Platz grieft, und sochemnach die §. im 36. und 37. bemessene Belohnung nicht abgereicht werden könnte, so wird bey einem derley Fall der Ergreifer nicht destoweniger den Umständen nach mit einer billigmäßigen Belohnung von tobakämtlicher Seite de casu in casum doch immer belohnt werden. Uebrigens haben die Kreisämtern den Dorfrichtern und Geschwornen durch ihre vorgesetzten Behörden und obrigkeitlichen Aemter den gemessenen Auftrag zu machen, auf daß sie ihren unterhabenden Dorfsinwohnern von allem Pasch = und Schwärzungsbetrieb unter der Vorstellung, wie diese Leute bey erfolgender sowohl Geld- als Leibesstrafe sich und die Ihrigen aufs Verantwortlichste in starken Schaden und Verderben setzen, von Zeit zu Zeit getreulich abmahnen. — Jene, die einer dergleichen gesetzwidrigen Handlung wegen verdächtig sind, oder verdächtig werden, öfters ganz unversehenerweise scharf in ihren Wohnugen visitiren, ferner, wenn ein Schwärzungsbetrieb betroffen wird, den so betroffenen Schwärzer oder Schwärzerinn sogleich in gerichtlichen Verhaft nehmen, und solchen nach ergriffenem Paschgut dem nächsten Tobaksgefällbe-

amten, gegen einen von diesem auszustellenden Uebernahmsschein zur gehörigen Amtshandlungsveranlassung um so gewisser einliefern sollen, als andern Falls, wenn erweislich vorkäme, daß der Dorfrichter oder Geschworne dem nicht genau nachlebe, sondern den Schwärzern ihren Betrieb zugelassen haben, dieser sonach als ein Beförderer der Schwärzung mit der betroffenen Strafe belegt werden sollen) 1787 der vorräthige Tobak in Verlassenschaften ist nicht zu licitiren.) 1787 von dem Tobakverschleiß kann kein Dominium die Juden eimächtig entfernen) 1787. die Ortsgerichte haben bey Inventuren auf Verlangen der Tobaksbeamten zu erscheinen, und solche (Inventuren) zu unterfertigen.

Tobakaufseher, s. Tobak 1784. May §. 10. 11.

Tobakbau, s. Tobak 1714, 1784 May §. 5. 6. 23. 24.

Tobakbeamte, s. Tobak 1784 May §. 30. 31. 32. 33. 34. 1785 Aug.

Tobakbeitze, s. Tobak Seite 322.

Tobakblätter, galicische, s. Tobak 1782

Tobakdirection, s. Tobak 1784.

Tobakdurchfuhr, s. Tobak 1784 May §. 3. 4.

Tobakeinfuhr, s. Tobak 1664. 1670. 1693. 1723. 1735. 1766. 1784. May §. 1. 2. 9.

Tobakfassung, s. Tobak 1784. Febr.

Tobakfabrik, s. Tobak 1722. Die erste Tobakfabrik ward zu Ens 1676 von den Handelsmann Johann Ginger errichtet (s. v. Retzers Tobakpachtung)

Tobakfabriziren, s. Tobak Seite 323.

Tobakfilialverleger, s. Tobak Seite 324.

Tobakgebrauch, s. Tobak 1784 May §. 26; 1785 Jän. 3.

Tobakgefäll, 1786. März. 27. Vereinigung des Siegelgefälls mit der Tobakdirection. Die Manipulation fing mit 1. May d. J. an. s. Tobak 1785. März.

Tobakgefäll, galicisches s. Tobak 1778.

Tobakgefäll, im Jmviertel s. Tobak 1779.

Tobakhandel, freyer, s. Tobak 1658. 1705. 1706. 1714. 1723.

Tobakinventur, s. Tobak 1787.

Tobakjude, s. Tobak 1785 Febr.

Tobakkommissär, s. Tobak 1785.

Tobakländer, s. Tobak 1766.

Tobakniederlagen, und Cassen sind von Milizquartier frey 1779 Aug. 27.

Tobakpacht, s. Tobak. 1670. 1672. 1679. 1691. 1701. 1766. 1783. Nov.

* 1763. im Nov. übernahmen den Tobakpacht Adam Dechau, Baron von Plökner, Advokat Purkner, und der Jude Alexander Oesterreicher 1764 kam die Kompagnie in Sequestration, und im nähmlichen Jahr am 4ten September übernahm das Tobakgefäll das Staatsärarium und behielt solches bis letzten December 1764.

Tobakpaß, s. Tobak 1784 May §. 22.

Tobakrauchen in Orten, wo hierdurch leicht Feuer entstehen könnte, ist nach den bestehenden Feuerlöschordnungen bey schärfester Strafe verbothen. Nach dem Milizreglement ist auch den Soldaten das Tobakrauchen auf der Strasse verbothen.

Tobakrekurs, s. Tobak 1782, 1784, May §. 17.

Tobaksachenerkenntniß, s. Tobak 1784 May 8. §. 15.

Tobakschwärzer, 1766. wenn bey Jemand ein ohnplumbirter mithin eingeschwärzter oder sonst verdächtiger Tobak angetroffen, und selber bey der Untersuchung überzeugt wird, so hat er den Schwärzer, oder diese den Käufer namhaft zu machen. Hierzu können sie mit Geld- oder Leibesstrafen betrieben werden, und wenn sie jedoch den Käufer, oder dieser den Schwärzer nicht angeben wollten, so muß der Widerspenstige die doppelte Strafe an Geld, oder am Leibe entrichten; man muß aber in Ansehung der Leibesstrafe auf die Qualität der Person, eine Rücksicht tragen. Ferner, wenn geist- oder weltliche Gemeinden, wie auch Partikularpartheyen bemerkt werden, daß sie weniger Tobak abnehmen, als sie sonst gewöhnlichermassen verbrauchten, da können sie auf die Klage der Tobakbeamten von der Justizbankodeputation zum Arrest angehalten werden. Weiters sollen diejenigen, so wegen des Tobakschwärzen auch nur verdächtig sind, aller Orte abgeschaft werden; dieß ist je-

doch von jenen zu verstehen, die sich in Ansehung ihrer Nahrung nicht ausweisen können; denn wegen des Verdachts allein kann Niemand gestraft werden. Ferner ist auch nur der mindeste Unterschleif verbothen, dergestalt, daß diejenigen, so einen geschwärzten Tobak verkaufen, vertuschen, oder auch nur bey sich aufbehalten, mit eben derselben Strafe belegt werden sollen, als wenn sie den Tobak geschwärzt hätten. Daher falls ein Schwärzer mit Tobak erkannt wird, oder Jemand einen zum Verkauf anbietet, soll Jedermann denselben anzeigen, die Obrigkeit den Schwärzer ergreifen, und dem nächsten Tobakbeamten die Anzeige hiervon machen. Wer jedoch einen dergleichen Schwärzer anhält, muß behutsam gehen, damit er die That nicht wegläugnen, und hernach an den, welcher ihn angehalten hat, etwa gar noch eine Genugthuung suchen könnte. Die Obrigkeit muß zwar den Schwärzer in Verhaft nehmen, und solches dem nächsten Tobakbeamten berichten, aber weiters ist sie zu nichts verbunden; die Tobakämter sind sodann schuldig, den Schwärzer abzuholen, und die Unkosten, sammt den für die Nahrung täglich abzureichenden 4 kr. zu ersetzen, weil die Austilgung der Schwärzereyen zu ihrem Nutzen geschieht. Diejenigen, so den Tobakschwärzern wissentlich Aufenthalt geben, und die besagte Strafe nicht bezahlen können, oder sich sonst nicht ehrlich aufführen, sollen abgestiftet, das ist, es soll ihnen Haus und Hof weggenommen, und verkauft werden.

Wer die Strafe an Geld nicht erlegen kann, der muß es an der Haut büssen, und zwar sollen dergleichen Leute auf Festungen, zu den Weg- und Strassenreperationen, oder anderer harten Arbeit, auch nach Umständen, in das Zuchthaus übergeben werden. Bey dergleichen Strafen wird auf die Menge des geschwärzten Tobaks gesehen; wer weniger, oder nicht mehr als 10 Pfund geschwärzt hat, wird das erste Mahl auf 6 Monathe in das Zuchthaus gegeben; das zweyte Mahl aber muß er ein ganzes Jahr in dem Zuchthause verbleiben, daselbst erhält er überdieß den gewöhnlichen Willkomm und Abschied: das dritte Mahl wird er auf zwey Jahre in Eisen zur Schanzarbeit verurtheilt. Unter dem Willkomm und Abschied werden bestimmte Karbatschstreiche verstanden, die der Verurtheilte bey seiner Ankunft im Zuchthause, und bey seiner Entlassung bekömmt; es sind gemeiniglich 8, oder 10 Streiche, wie auch 15 und mehrere, bey jungen Mannspersonen bis 16 oder 17 Jahre, und bey dem weiblichen Geschlechte wird die Ruthe gebraucht, und bey Strafe in Eisen und Banden werden den Mannspersonen 2 Eisen, den Weibspersonen aber nur eines angelegt. Ferner bestimmt der Richter keinen Ort, wohin der Schwärzer gebracht werden soll, sondern er wird in das Stockhaus geliefert, und zugleich ergeht an den Hofkriegsrath die Nachricht zur Uebernahm. Wenn aber der Betrag des geschwärzten Tobaks das Gewicht von 10 Pfund übersteigt, da wird die Strafe verdoppelt, nähmlich

lich das erste Mahl ist die besagte Strafe verdoppelt, und zwar das erste Mahl ist die besagte Strafe ein Jahr lang, das zweyte Mahl 2 Jahre, und bey der dritten Uibertretung wird der Schwärzer auf 4 Jahre zum Festungsbau verurtheilt. Würden die Schwärzer in allen den itztgedachten Fällen zu dem Soldatendienst tauglich seyn, da sollen sie unter die Regimenter abgegeben werden, und deswegen sind sie jedes Mahl zu besichtigen; doch pflegt man jene, welche Weib und Kinder haben, so leicht der Miliz nicht zu übergeben, wer aber als Soldat überliefert wird, hat keine weitere Strafe mehr zu erwarten. Die Tobakbeamten sind befugt, neben den Mauthbeamten, oder auch allein, das ist, wenn der Reisende mit der Mauth schon seine Richtigkeit gepflogen hat, zu visitiren; wenn sie Jemand auf der Strasse für verdächtig halten, so können sie denselben zu der nächsten Obrigkeit führen, und daselbst visitiren; dennoch müssen sie sich mit dem Tobakspatent legitimiren, und das Amtskreditif aufweisen, das ist, sie haben einen Schein zu zeigen, welcher bezeuget, daß sie Tobaksbeamten sind, doch wird diese Genauigkeit nicht erfordert, wenn sie der Obrigkeit ohnedieß schon gut bekannt sind. Der Fall ergab sich, daß vor einigen Jahren ein Revisor, welcher der Ortsobrigkeit beßtens bekannt war, visitiren wollte, und eben damahls die Vorweisung nicht bey sich hatte; die Obrigkeit schlug ihms ab, allein sie ward bey der Untersuchung gestraft. In

was die Aßistenz bestehe, muß aus den Umständen ersehen werden; es kann viel, und wenig erforderlich seyn, aber alle Obrigkeiten sind schuldig, auf das Ansuchen der Tobakbeamten alsogleich ihren Beystand zu ertheilen, würden sie dieses unterlassen, so hätten sie allen erweislichen Schaden gut zu machen, und überdieß 50 Gulden Strafe zu erlegen, falls jedoch die Obrigkeit eine Ausrede hätte, welche für giltig befunden würde, da verstehts sich von selbst, daß besagte Strafe nicht Statt hätte. Ferner sind alle landesfürstlich- und herrschaftlichen Beamten schuldig, die Schwärzer anzuhalten, und dem nächsten Tobakamt hiervon die Anzeige zu machen; wenn kein Tobakbeamter zugegen wäre; würde der Schwärzer die Strafe gleich erlegen, oder sonst genugsam angesessen wäre; da können ihn die Beamten gleich entlassen, widrigens müßte er nebst dem Kontraband, auch mit allen bey sich habenden Effekten angehalten werden. Es könnte sich der Fall ergeben, daß die Zeit dem Beamten nicht gestattete, eine Ansuchung um die Aßistenz zu machen: z. B. wenn der Ort zu weit entlegen wäre, und dergleichen, in einem solchen Fall können sie ohne Aßistenz visitiren, jedoch sollen sie zu keinen Thätigkeiten in dergleichen Umständen Anlaß geben, und falls man sich dagegen setzte, haben sie solches der politischen Stelle anzuzeigen. S. Tobak 1784 May §. 11. 12. 13. 19. 26. 36. 38. 39. 40.

Tobakschwärzereinlieferung, s. Tobak 1784 May. §. 36. 37. 38.

Tobakschwärzerverhör, die Tobakbeamten sind befugt, in allen Häusern, die Freyhöfe, und Herrschaftshäuser selbst nicht ausgenommen, zu visitiren, doch müssen sie die Assistenz bey der Justizbankodeputation ansuchen, falls sie in den Frey- oder Herrschaftshäusern eine Visitation vorzunehmen Willens wären; würde die Person unter dem obersten Hofgericht stehen, so wäre die Assistenz von dem Obersthofmarschall zu verlangen, wo gemeiniglich ein Kanzellist mitgeschickt wird, und wenn dieß nicht hinlänglich seyn sollte, da wird die Militärwache ertheilt. Bey Betretung eines Kontrabandes gebührt die erste Ergreifung den Tobakbeamten, wie solche in den übrigen Kontrabandsachen den am jeden Ort befindlichen Officianten gleicherdings zuerst zusteht; man versteht aber unter der ersten Ergreiffung die Entdeckung des geschwärzten Tobaks, ohne daß vorher von Jemand eine Anzeige dessen gemacht wurde, und diese Verordnung ist zur Verhütung der Streitigkeiten zwischen den Beamten ergangen; die Notion aber gebührt allein dem Administrationsamt, und deswegen sollen die Obrigkeiten auf die geschehene Anzeige alsogleich, ohne die Einsicht der Ursache zu verlangen, ihren Beystand ertheilen. Wenn der Schwärzer aufgebracht wird, da hat ihn den Ortsobrigkeit in Beyseyn der Tobakofficianten genau zu examiniren, die Aussage schriftlich aufzusetzen, und falls nach Erkenntniß eines rich-

ligen Kontrabandes der Uibertreter sich zu der patentmäßigen Strafe nicht bequemen wollte, oder die Sache nicht alsogleich bey der Ortsobrigkeit in der Güte abgethan werden könnte, da hat sie, (die Obrigkeit,) die Aussage unter ihrer Fertigung, damit sie Glauben verdiene, den Tobakofficianten ohne einige Taxe zuzustellen; diese überschicken dieselbe dem Administrationsamt, welches nach den Umständen und Grund der Sachen die Stellung des Uibertreters von der Justitzbankodeputation anzusuchen hat. Bey dem Administrationsamt ist der Schwärzer der Ordnung nach abermahl auf das neue zu verhören, und endlich von demselben für frey, oder für schuldig zu erklären. Nun sind die Konstituta, oder die eingeschickten Aussagen manchmahl nur von den Geschwornen, oder von solchen Richtern verfaßt, welche hiezu nicht tauglich genug sind, mithin begehrt das Administrationsamt, wie erst gemeldet ward, die Stellung des Schwärzers; und es kann geschehen, daß nach den Umständen die fernere Stellung von dem Amt, oder von der Justitzbankodeputation gefordert wird, da hat die Obrigkeit abermahl kein Recht, die Ursache zu untersuchen, sondern sie muß den Schwärzer unter Strafe von 100 Dukaten in Gold nach Verlangen überliefern. Es können eben die Umstände dergleichen Stellungen erheischen, und dem Administrationsamt ist auch selbst daran gelegen, weil es für seine Officianten so wie alle übrigen Aemter zu haften hat, man bekömmt zu solchen Bedienstungen nicht allzeit Leute,

wie man sie verlangt, es haben sich schon Fälle ergeben, wo die Uibertreter dem Richter, welcher nicht wohl lesen konnte, eine Schrift zum Unterschreiben selbst, und nach ihrem Belieben vorlegten, folglich mußte die Sache untersucht werden. Würde es nothwendig seyn, daß man ein Konfrontation, oder eine Stellung ins Gesicht vorzunehmen hätte, so hat auch diese bey dem Administrationsamt Statt, die Honoratiores aber müssen bey der Justitzbankdeputation belangt werden. Das Administrationsamt hat einen eigenen Examinator, der die Verordnung verstehen, und zuvor in Eid und Pflicht genommen werden muß, damit er die Aussagen getreulich aufnehme, wer sich jedoch gegen die geschöpfe Notion beschwert zu seyn glaubte, der ist befugt, in Zeit von 6 Wochen, von dem Tage der zugestellten Notion anzufangen, den Rekurs zu der Justitzbankodeputation zu ergreiffen. Die Zustellung kann durch die Tobakbeamten nicht geschehen, weil sie wegen ihres Antheils partheyisch sind, daher muß sie durch die Obrigkeit gegen Recepiß, oder sonst einem Zeugniß gemacht werden. Wenn nun die Parthey nicht vermögend ist, die Geldstrafe zu erlegen, und die Notion auf eine Leibesstrafe ausfällt, da muß die Administration das Konstitutum, und die Beweggründe allzeit zur Bestätigung der Justitzbankodeputation überreichen; vor dieser Bestätigung ist das Amt nicht befugt, die Leibesstrafe in Vollziehung zu bringen. Der Landesfürst wollte dies der alleinigen Erkenntniß des Administra-

Ens.

Nr.	ederlagen.					Von dem Verschleisser an den Konsumenten im Kleinen.	
		den Privatkonsumenten im Grossen.					
	das	Fl.	Kr	Das Loth	Fl.	Kr	
17	1 Pf. Oele.	—	48	— —	—	—	
18	— — —	—	—	— —	—	—	

	Fl.	Kr.
Al	3	—
de	2	—
Ant, d'Hollande de chen feuchte Sorten. .	2	—
A und Mehl verstanden	1	30
Östreichische Pfund. .	1	—
Dische Pfund. . .	1	—
Niederöstreichische Pfund.	2	—

strationamts nicht überlassen, bey Geldstrafen kann dem Unschuldigen eine vollständige Genugthuung verschaft werden, aber die Leibesstrafen kann man nicht wieder zurück nehmen. S. Tobak 1784 May §. 13. 14. 15.

Tobakstrafe, s. Tobak 1784 May 8. §. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 27. 30. 40.

Tobakstämpel, s. Tobak Seite.

Tobaktariff. s. Tabelle I. am Ende des Bandes.

Tobakverkauf, s. Tobak 1782 Oktober. 1784 May 8. §. 7. 8. 24. 25.

Tobakverleger, s. Tobak 1784 Juny 28.

Tobakvisitation, s. Tobak 1784 Febr. 3. May 8. §. 11. 12. 28. 34.

* 1785 betrug das Tobakgefäll 3150614 fl. und 1786 3373827 fl. Die Ursache des geringeren Betrags des Gefälls 1785 lag in der Entfernung der Soldaten aus den Gefällländern. Im Durchschnitte werden in Ungern und den damit inkorporirten Ländern gegen 175000 Zentner Tobakbläter jährlich angekauft, und dann in die Landesfürstliche Fabriken zur Verarbeitung gegeben, Bey 75090 Zentner kommen in das Ausland Außer Ungern wird Tobak gebaut in Böhmen, Mähren und Galicien. Tobakfabriken, welche auf Kosten des Staats erhalten werden: sind: 1 in Haimburg im Lande unter der Ens, eine in Steyermark zu Fürstenfeld; 2 in Galicien, als: zu Winiky, und Czortkow, und in Mähren zu Göding.

Tockay. — Verzeichniß jener Orte, welche zu dem Tockayergebirg bey der Hauptmauth in Wien gerechnet werden. Diese sind: Tockay; Tamzal; Stanos Batak, Liska; Mada; Talya; Vihely; und Kerstely, Mauthordnung von 16. December 1725.

To-

Todesfall: 1755 July 6. der Todesfall eines unpatentmässigen in Verpflegung gestandenen Invaliden ist von den Beamten der Landesstelle bey 6 Rthlr. Strafe anzuzeigen) 1756 Nov. 27. der Todesfall einer Milizperson ist dem Iudicio delegato milit. mixto anzuzeigen) 1760 Dec. 17. von dem Handelstand ist der Todesfall eines seinigen Miegliedes bey 50 Dukaten Pönfall unverweilt anzuzeigen, und jeder hinterlassenen Witwe aufzutragen, nach gepflogener Abhandlung, und geschehener Vermögenseinantwortung die gesammten Abhandlungsakten, und den Verlassenschaftsabhandlungsrelationsanschlag unverzüglich gleichfalls bey 50 Dukaten Pönfall der Landesstelle einzureichen, auch um die Abänderung der Firma und Protokollirung anzulangen.) 1768. Juny 22. jenen k. k. Beamten, welche in dem ersten Jahr ihrer Anstellung mit Tode abgehen, wird, von der wegen erhaltener Bedienstung zu entrichten gebührenden Karakters sowohl, als Karenztaxe zwey Drittel nachgesehen, jenen aber, die vor Ausgang des Karenzquartals sterben, wird die ganze Taxgebühr zurückgegeben.) 1782 May 16. bey jedem sich ergebenden Todesfalle hat der Medikus einen Zettel mit dem Inhalt: der Verstorbene ist an der Krankheit N. erblichen, zu hinterlassen, und dem Hausherrn zu übergeben, der es dem Todtenschauer und dieser dem Magister sanitatis zu behändigen hat. S. Todtenbeschau.

Todte: 1756. Jän. 31. den gesammten Chirurgen und Badern wird eingebunden, daß sie vor dem Ablaufe zwey Mahl 24 Stunden eine Eröffnung, oder sonstige Zergliederung der Körper bey schwerer Strafe nicht vornehmen. Zum Behufe der Armen aber, so etwa nur ein Zimmer, mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, soll 1) auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder, wo dieses nicht thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, um dergleichen Körper, die zwey Mahl 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung da aufbehalten werden müssen, vor der Beerdigung beysetzen zu können. 2) Wird auch den Tischlermeistern bey zugewartender sicheren Verantwortung anbefohlen, die bey ihnen zu bestellenden Todtentruhen wohl schliessend zu verfertigen, und solche mit Pech inwendig fleissig zu verinnen. 3) Soll kein todter Leichnam weder offen, noch in der Todtenbahre eingemacht in der Kirche ausgesetzet, sondern selber, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden ist, geraden Wegs zur Erde bestattet werden. 4) Ist in Gegenwart eines todten Leichnams in der Kirche keine Todtenmesse, oder Amt zu halten; am wenigstens aber soll 5) an Sonn- und Feyertagen Vormittags (wie es an einigen Orten geschieht) währenden Gottesdienst ein Todter in die Kirche getragen, da niedergestellet, und in Gegenwart desselben eine Messe oder Amt für des abgeleibten Seele gelesen

sen werden) 1757 Apr. 2. die Eröffnung einer todten schwangeren Weibsperson hat mit eben jener Vorsicht zu geschehen, welche bey der Operation einer lebenden Person zu beobachten ist) 1757 Apr. 9. den in Wien gestorbenen k. böhmischen Landleuten soll, wenn sie auch nicht in den k. k. Diensten nach Wien berufen worden, doch die am 12 Oktober 1753 geschöpfte Normalentschliessung in allen Punkten zu statten kommen; hingegen sollen, wenn Jemand, so kein königl. böhmischer Landmann ist, mit Hinterlassung einer böhmischen Obligation verstürbe, alle diese böhmische Obligationen, auch jene, welche mit der Dispensirung einverleibt worden, nicht ausgenommen, in die wienerische Abhandlung eingezogen, nach den Oestreichischen Rechten in die Vertheilung genommen; und von selben die gewöhnlichen Taxen, gleichwie von anderem Vermögen, genommen werden.) 1757 July 2. eine frühere Beerdigung wird zugestanden in Fällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlage vorher gegangen ist, und die Gewisheit des Todes durch den übeln Geruch als das Merkmahl der obhandenen Faulung angezeiget, zugleich auch von dem Medikus ein schriftliches Zeugniß beygebracht wird, daß er von dem Tode der Person versewisset sey, doch hat der Medicus jedes Mahl dafür zu haften, und, wenn er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgäbe, soll er auf das schärfeste bestraft werden.) 1783 Dec. 5. auf den Freyhöfen sollen die Todten in raummässiger Ordnung

eingegraben, und jener Mißbrauch, dieselben neben ihren Anverwandten zu beerdigen, abgeschaft werden. Der Todtengräber ist im Widersetzungsfall mit Arrest und Herrschaftsarbeit, der Pfarrer hingegen, der einen dergleichen Mißbrauch gestattet, daß erste Mahl mit 3, das zweyte Mahl aber mit 6 Rthl. zu bestrafen. S. Beerdigung; Leiche.

Todtenausstellung, s. Todte 1756 §. 4. 5. 6.

Todtenbeschau 1766 Aug. 1. ein jeder entseelter Körper soll vor der Begräbniß, da, wo Chirurgen, Bader, oder Feldscherer vorhanden sind, durch solche, in deren Abgang, durch andere geschickten Personen besichtiget werden, um sicher zu seyn, ob nicht etwa ein gewaltthätiger Todesfall sich ereignet hat. Es wird daher den Dorfrichtern und Geschwornen verordnet, bey einem sich im Dorfe ereignenden Todesfall, so viel thunlich, auszuforschen, wie jene Person Todes verblichen sey, insonderheit sollen selbe dem Bedacht darauf nehmen, wenn es verlauten sollte: daß diese, oder jene Person eines gähen Todes verblichen sey, ob nicht bey der Besichtigung des Körpers einige Wunden, oder sonstige Merkmahle einer Gewaltthätigkeit an denselben zu erkennen und abzunehmen, ob er um den Hals blau, oder wie sonst der Leib beschaffen sey. Uebrigens aber werden sämmtliche zur Besichtigung der Verstorbenen zu Bestellende dahin angewiesen, daß sie, sofern sie bey der Besichtigung eines todten Körpers einen Zweifel hätten, ob die

Per-

Person eines natürlichen Todes gestorben, oder gewaltthätiger Weise ihr Leben geendet, ein solches gleich der Behörde zur weiten legalen Untersuchung anzeigen sollen, indem über die Menschenmorde, Selbstmorde, und dergleichen Morde, die in das Kriminal einschlagende Verbrechen, da solche angegeben werden, ohnehin eine gerichtliche Inquisizion geschehen muß.) 1770 März 30. um von der eigentlichen Krankheits- oder sonstigen Umständen, welche den Tod eines Verstorbenen verursacht haben; zuverlässig unterrichtet zu seyn, und dadurch die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hintanzuhalten, auch von den gewaltthätigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen, soll in Hauptstädten der gesammten teutscher Erbländer Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, und vor selber zur Erde bestattet werden. Außer den Frauenklöstern sind alle übrigen Klöster, Spitäler, Militärversorgungs- und dergleichen Stiftungshäuser, überhaupt alle Kommunitäten ohne Ausnahme hierunter zu ziehen, die Medici ordinarii sollen in Frauenklöstern diese Beschau vornehmen; und nach dem Ableben einer Klosterfrau, oder sonstigen Person aus der Kommunität eine genugsame Beschreibung der gehabten Krankheit in das Todtenschreiberamt einschicken, auch in epidemischen Fällen die generalienmässigen Vorkehrungen treffen. Wo übrigens keiner als Todtenbeschauer anzustellen ist, bevor selber nicht von der medizinischen Fakultät geprüfet worden. Die Uebertretter der Todtenbe-

schau sind mit 50 Dukaten Strafe zu belegen; die Pfarrer haben es an Behältnissen für die todten Körper nicht gebrechen zu lassen.) 1770 Nov. 21 für die Todtenbeschau in Spitälern, Armen- Arbeits- und Zuchthäusern ist nichts zu entrichten.) 1782 Dec. 31. die bürgerlichem Todtenschau findet in den Milizspital nur damahls statt, wenn ein Soldat nach einer von einem Civilisten gemachten Beschädigung gestorben ist, — — — — — — — — — — der Officier des Spitals wird durch seine Untergebene jene, denen es obliegt dem bürgerlichen Gericht über den Wundenbefund den Bericht zu erstatten, benachrichtigen lassen. Im Gegentheil aber werden, wenn ein Soldat eine Civilperson verwundet, und von Seite des bürgerlichen Gerichts die Meldung geschieht, zwey Feldchirurgen den Verwundeten untersuchen, und dem Generalkommando den schriftlichen Bericht ertheilen) 1784 Febr. 21. den in das Universalkrankenspital in Wien abzuordnenden Todtenbeschauern soll von jenem Wundarzte des Spitals, der die Beschau vorgenommen hat, von Tag zu Tag das Verzeichniß der daselbst Verstorbenen nach ihrer Eigenschaft, jedoch mit Bedachtnehmung, daß die Gattung der Krankheit bloß nach dem Guthefunde des, das betrofene Krankenzimmer zu übersehen habenden Arztes jedesmahl beyzusetzen sey, gefertigt überreicht und zum Drucke befördert werden soll; wo übrigens in Kriminalfällen die ordentliche Beschau in Gegenwart eines Magistratischen Kommissärs,

und zween in dem Krankenhause beeidigten Wundärzte vorzunehmen, und bey der Aufnahme des Verwundeten in das Krankenhaus jedes Mahl das Verbandzettel dem Magistrate zu übergeben ist.) 1786 Nov. 28. für gestorbenen von Staate versorgte, Waisen und Findlkinder ist keine Todtenbeschaugebühr zu entrichten.) 1787 Aug. 17. Vorschrift für Wundärtzte bey der Besichtigung eines Todten; 1) daß Niemand begraben werde, welcher nicht vollkommen todt ist. 2) Daß man wisse, an welcher Krankheit eine Person gestorben sey. 3) Daß man gleich einsehe, ob in einem Orte, oder in einer Gegend mehre Menschen an einerley Krankheiten sterben, und ob diese Krankheiten sehr gefährlich, bösartig oder ansteckend seyn? 4) Ob eine Person nicht durch genommenes, oder heimlich beygebrachtes Gift das Leben verlohren habe? oder 5) durch äusserlich angebrachte Gewalt, oder Verwundung getödtet worden sey? Diese Gegenstände hat daher jeder Wundarzt bey Vornehmung der Todtenbeschau genau vor Augen zu haben, und, so oft ihm angedeutet wird, daß in seinem Orte Jemand gestorben sey, hat er sich in das Haus des Verstorbenen zu begeben, und jene Personen, die während der Krankheit gegenwärtig waren, zu befragen, wie lang die Krankheit gedauert, über welche Zufälle der Kranke hauptsächlich geklaget, und was sie besonders beobachtet haben? Nach dieser Ausforschung hat er den todten Körper mit Anständigkeit zu entblössen, und ganz genau zu untersuchen, ob gar kein Le-

benszeichen mehr vorhanden sey. Findet er an den todten Körper nichts besonderes, oder Verdächtiges, und ist er durch die vorhergegangene Krankheit sowohl, als durch seine genaue Untersuchung versichert, daß der Körper wirklich entseelet ist; so hat er seinen Beschauzettel auszustellen, in welchem der Tauf- und Zuname des Verstorbenen, desselben Stand, das Alter, die Krankheit; und der Sterbtag angemerket seyn muß. Z. B. Peter Zimmerl Schneidermeister zu N. N., alt 50 Jahre, ist an der Wassersucht gestorben den 30 July 1787. früh um 7 Uhr. Findet er etwas besonderes oder Verdächtiges, oder einen Ausschlag als Friesel, Petetschen, u. s. w., so hat er auch dieses in seinem Beschauzettel anzumerken, und wenn er wahrnimmt, daß der todte Körper geschwind in die Faulung übergehe, und dadurch die übrigen Leute und Inwohner einer Gefahr ausgesetzet würden; so muß er noch hinzu setzen, daß dieser Todte, so bald es möglich ist, aus dem Hause zu bringen, und mit aller Vorsicht zu begraben sey. Nicht nur in diesen, sondern auch in allen anderen Fällen, in welchen Jemand an ganz verdorbenen Säften, an skorbutischen, venerischen oder anderen bösartigen äusserlichen, oder innerlichen Geschwüren abgezehret, und gestorben, muß er auch andeuten, daß sowohl das Bettgewand, als alles Lein- und Kleiderwesen, welches der Kranke an und um seinen Leib hatte, und folglich mit der bösartigen Jauche beschmutzet ist, öfters müsse gewaschen, ge-

reiniget, und lange Zeit ausgelüftet werden, bevor es andern Gesunden wieder zum Gebrauch dienen könne; dergleichen gar schlechte und unbrauchbare Waaren sind aber ganz zu vertilgen. Vernimmt er von jenen Personen, welche während der Krankheit zugegen waren, daß die Krankheit nur einen oder zween Tage gedauert, daß der Kranke gleich vom Anfange bis zum Ende alles herausgebrochen, und über immerwährende Magen- und Bauchschmerzen geklaget habe, und findet er zugleich, daß der todte Körper widernatürlich, besonders um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen, und am Rucken und den Bauchgegenden einige schwarze, dunkelblaue oder nußfärbige Flecken zugegen sind, woraus er muthmassen kann, daß der Verstorbene etwas Giftiges genommen hätte, oder ihm wäre beygebracht worden; so hat er solches bey dem Ortsrichter alsogleich anzuzeigen, und mit Zuziehung eines andern Wundarztes, oder des Kreisphysikus, und der nöthigen Gerichtspersonen eine gerichtliche Beschau zu verlangen. Eben so muß er sich verhalten, und auf gerichtliche Beschau antragen, wenn er an den todten Körper eine äusserliche angebrachte Gewalt, oder eine Wunde, oder eine andere gewaltthätige Verletzung, welche die Ursache des Todes seyn könnte, beobachtet. Kömmt aber ein Körper zur Beschau vor, bey welchem der Wundarzt, weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch auch der körperlichen Untersuchung ganz zuverläßig wahrnehmen kann, daß der

Mensch

Mensch vollkommen todt ist, so muß er durch Einblasen der Luft, durch flüchtige und geistige Mittel, durch wiederhohlte Reitzungen des ganzen Körpers, durch angebrachte reitzende Klystieren u. s. w. versuchen, ob nicht einige Lebenszeichen zu erwecken seyn; ist dieß aber alles fruchtlos, so muß er die Begräbniß noch so lange verschieben, bis überzeugende Kennzeichen sich äussern, welche deutlich beweisen, daß der Körper wirklich zu faulen anfange, und folglich ganz todt ist,) 1787 Sept. 27. in Folge Hofd. vom 13. Juny d. J. wurde verordnet: daß in den Orten und Städten von grösserer Bevölkerung, und wo bisher noch kein geprüfter Wundarzt existirt, ein dergleichen angestellet werden soll, dem von der Obrigkeit die eine, und von den Unterthanen die andere Hälfte eines gewissen Gehalts und Deputats abzureichen sey. Diese allerhöchste Verordnung wird dahin wiederholt, daß auf die Lokalität und Beschaffenheit der Orte die gehörige Rücksicht zu nehmen, und sonach die allerhöchste Entschliessung in Erfüllung zu bringen, nach der Zeit aber einzuberichten sey, wie weit man in diese Sache gekommen, und wie dieser Anordnung nachgelebt worden ist. Endlich so ist in allen jenen Orten und Städten des Kreises, wo schon eine Todtenbeschau aufgestellt ist, und in jenen, wo eine solche noch nicht bestehet, einem unter dem Chirurgen des Orts die Todtenbeschau vermög Hofd. vom 30. März 1770 aufzutragen, zu dessen Behuf aber immer, so weit es die Umstände

zulassen, von demjenigen, der den Kranken besorget hat, auf einem Zettel nebst dem Namen des Verstorbenen, die Dauer uud Beschaffenheit der Krankheit angemerkter in der Behausung des Verstorbenen zurückgelassen werden muß, um desto eher und genauer den Endzweck der in Betref der Todtenbeschau unterm 21. Febr. 1784 erlassenen Verordnung erreichen zu können.) 1788 Octob. 24. die Todtenbeschau wird in Tyrol eingeführt. Die Verordnung besteht in 24 Abschnitten, und gründet sich überhaupt auf die vorstehenden Anstalten. S. Milizspital S. 283 §. 10. 11. u. 12. 292. §. 19.

Todtenbeschreiberamt im gemeinen Leben Heilthumstuhl in Wien im sogenannten Elend Nr. 353 nahm gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts seinen Anfang. Dieses Amt, welches bürgerlich ist und unter dem Wiener Stadtmagistrat stebt, hat Einen Todtenbeschreiber, Einen Infektions-Chirurgus, Einen Amtschreiber, beeideten Todtenbeschauer, Einen Infectionssperer ꝛc. Dieses Amt besorgt die Besichtigung der Gestorbenen, von welchem Geschlechte und Stande solche immer waren. Sobald eine Person stirbt, ist dem Amte die Meldung zu machen. Diese geschieht auf folgende Art: der Arzt, unter dessen Hände eine Person stirbt, schreibt auf einen Zettel den Tauf- und Zunamen des Gestorbenen, seine Krankheit und das Alter, welcher Zettel im Amte abgegeben wird, dann kommt der Todtenbeschauer, der den Gestorbenen besichtigt, und erhält für die Mühe

fünf-

fünfzehn Kreuzer. Der Zettel, den das Amt ausfertigt, wird in das Todtenbahrausleiheramt gebracht. Im Amte bezahlt man für die Meldung neun Kreuzer. Findet die Todtenbeschau, daß eine Person an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, so kommen die Sichknechte zur Abholung des Bettes, worauf der Kranke starb, nachdem solches die gehörige Reinigung erhalten hat, wird es den Anverwandten des Verstorbeneu gegen Bezahlung einer bestimmten Summe wieder zurückgestellet. Eigentlich macht der Arzt auf seinem Zettel die erste Meldung zur Reinigung des Bettes, wenn es der Umstand nothwendig macht. In außerordentlichen Fällen werden auch von dem Amte die Zimmer gesperrt, und alles zur Reinigung der angepesten Wohnung angewendet. Die Todtenbeschau hat auch dahin zu sehen ob nicht eine Person auf eine gewaltsame Art in die andere Welt gegangen ist. Bey Selbstmördern, oder andern gähen Todesfällen wird eine gerichtliche Todtenbeschau vorgenommen.

Todtenbücher, s. Kirchenbücher.

Todtengräber: 1780 May 12. Vorschrift für die Begräbniß in Krain, alle Todtenkörper sollen vor der Einsenkung mit ungelöschtem Kalk bestreuet werden, dergestalt, daß auf Kinder bis ins dritte Jahr 2 Maß von 3 bis 7 Jahr 3 Maß von 7 bis 12 Jahr 4 Maß von 12 bis 18 Jahr 6 Maß, bey erwachsenen Personen 8 Maß ohne alle Ausnahm bey dem Meßner zu St. Christoph gegen Taxe a 3 Soldi vor das Maß

ab-

abzuholen, und mit selbem die Todten zu bestreuen seyen, welche Taxe jedoch bey denen Armen nicht statt hat, sondern der Kalk an selbe unentgeltlich zu verabfolgen sey. Anbey seye auch die Todtengräbertaxe dahin festgesetzt, das vor ein vorschriftmäßig 6 Schuhe tief gemachtes Grab von einer 18, und mehrjährigen Person, wenn sie bemittelt 40 kr., wenn sie unbemittelt 27 kr, von einer Person, die von dem Todtengräber zur zur Bestattung getragen, wird 57 kr. wenn eine Leiche unter einen Grabstein begraben wird, für das Wegschieben, und Herstellung des Steins 10 kr. von 12 bis 18 jährigen 30 kr. von 6 bis 12 jährigen 24 kr. von 3 bis 6 jährigen 18 kr. von kleineren Kindern wenn sie von Todtengräbern zur Bestattung getragen werden. 24 kr. von gar kleinen 17 kr. von jenen, so in die Gruften beygesetzet werden, ohne Unterschied 1 fl. entrichtet, und unsteigerlich bezahlet werden.) 1784 Juny 6. jeder von den in den drey inneröstr. Provinzen befindlichen Pfarrern ist verpflichtet einen eigenen Todtengräber gegen die in der Stollordnung bestimmten Gebühr bey seiner Pfarr zu halten.) 1784. Oct. 14. mit dem Tode eines jüdischen Hauseigenthümers in Galicien hört das Schenkrecht auf) 1785 Juny 30. die Todtengräbergebühr ist in jenem Fall zu entrichten, wo man sich einer aus eigenen Mitteln angeschaften Todtentruhe bedient. S. Stollordnung.

Todtenkammer, s. Todte 1756 §. 2.

Todtenpfundgeld, oder Laudemium ist jene Summe Geldes, welches der Grundherr nimmt so oft das Eigenthum des Grundes verändert wird. Man nennt es auch das Pfundgeld, weil vor Alters nach dem Pfund bezahlet worden ist, z. B. 4 Pfund Pfennige und dergleichen, bey den Stiften, Spitälern und dergleichen ist selten eine Veränderung zu hofen; daher wollten auch die Grundherrn keine Güter mehr an dieselben kommen lassen; sie haben sich aber verglichen, und es ist dem zufolge in der Landesordnung festgesetzt worden, daß diese Stifte alle 10 Jahre die Renovation begehren, und die Gewähr nehmen müßen. Für das Pfundgeld werden auf dem Lande fünf von hundert bezahlt, in den Städt- und Märkten ist es nicht bestimmt; es heißt in der Landesordnung nur, daß es bey dem Alten verbleibe. Es ist folglich in einigen Orten nichts, in den übrigen aber gemeiniglich Ein Kreuzer von dem Gulden. Wenn in einem Burgfriede auch andere liegen, welche zu dem Burgfriede nicht gehören, z. B. wie in Wien die Josephstadt, so müßen dieselbe fünf vom hundert, mithin 3 Kreuzer vom Gulden bezahlen. Dieses Recht kann auch verjährt werden, weil man es verkaufen, oder sonst veräußeren kann; es ist sonst noch verschiedenes zu bemerken, welches dieses Recht betrift z. B. es sind zwey Brüder, der Vater davon stirbt, hinterläßt ihnen ein Haus, und eben so viel am Gelde, als das Haus werth ist. Einer von den Brüdern übernimmt das Haus, der

andere das Geld, hier muß für das erste ein jeder von ihnen die Hälfte Pfundgeld bezahlen, so auf das Haus kommt; für das zweyte aber weil einer von dem andern selbes gleichsam übernimmt, da er ihm das Kapital zu seinem Antheil überläßt, so muß er allein noch einmahl von dem ganzen Haus das Pfundgeld bezahlen. Es hat in einer Lizitation der Solicitator von einem Reichsagenten anstatt seines Herrn ein Haus gekauft; man fragte ihn: für Wen er den Kauf mache, er gab zur Antwort, für seinen Herrn, sein Herr erwiederte, daß es für einen gewissen Fürsten gehöre, allein sie mußten beyde das Pfundgeld bezahlen. Nebst diesem muß noch das Todtenpfundgeld, oder die Sterbtaxe abgeführt werden, es ist ebenfalls auf dem Lande fünfe vom hundert, oder 3 Kreuzer von dem Gulden. Es sind hierüber zwey Patente vorhanden: eines vom 6. März 1756. das andere vom 13. Oktober des nähmlichen Jahres. In dem ersten heißt es, daß man von dem liegend- aber nicht von dem fahrenden Gut die Sterbtaxe nehmen könne. Es ist jedoch bey dem liegenden Gut wohl zu sehen, ob solches unter der Abhandlungsinstanz gelegen sey; denn sonst dörfte von dem liegenden nichts genommen werden. Die Stände beschwerten sich hierüber um so mehr, da auch befohlen war, daß sie von dem beweglichen Gut nichts nehmen sollen, und schützten vor, daß sie solches allezeit ausgeübet hätten, und daß es bey der Regulirung des Kontributionale schon wäre mit-

mitverstanden gewesen. Daher ist den 13. Oktober 1756 verordnet worden, daß sie solches wie zuvor, nähmlich: nach Abzug der Schulden von dem liegend- und beweglichen nehmen können, mithin, wenn der Grundherr zugleich die Abhandlungsinstanz wäre, so kann das Pfundgeld von dem liegenden ohne Abzug der Schulden, die Sterbtaxe aber über den Abzug der Schulden von den sämmtlichen Vermögen fordern. In Wien wird von dem liegenden Gut nichts als das Veränderungpfundgeld genommen. Das Pfundgeld wird nach dem Rektifikationspatent bestimmt, in welchem die sämmtlichen Güter fatiret sind. Es hieß vormahl in der Landesordnung nur: nach billiger Schätzung; itzt aber geht man nach dem Rektifikationspatent. Es steht in dem zweyten Patent klar, daß es nicht anders soll genommen werden, als nach der Fatirung. Es ist nicht darauf zu sehen, ob das Gut theuerer oder wohlfeiler geworden. Man hält solches zwar nicht jedoch aber wenn sich hierüber Jemand beklagen würde, so müßte nach dem Gesetze gesprochen werden. Es hieng bey der Fatirung die Wahrheit von den Grundobrigkeiten ab, und die Stände haben das Rektifikationspatent in ihren Bezirken selbst kund gemacht. Dieses ist aber nur von den liegenden Herrschaftsgütern zu verstehen; denn jene der ohnmittelbaren Städt- und Märkte werden nach ihrem Ertrag geschätzt. Das Veränderungspfundgeld kann lediglich von dem liegenden Gut genommen werden, und dieses muß

der neue Eigenthümer bezahlen; man betrachtet ihn bey der Uebernahm als jemand ohne Schulden, wenigst in Ansehung des Guts, dieses ist auch die Ursache, warum das Veränderungspfundgeld von dem ganzen ohne Abzug der Schulden genommen wird. Dieses Pfundgeld nimmt die Grundobrigkeit, die Abhandlungsinstanz aber nimmt das Todtenpfundgeld. In Wien wird kein Todtenpfundgeld genommen, und die Grundobrigkeit darf selbes auch nicht nehmen; wenn sie nicht zugleich die Abhandlungsinstanz des Verstorbenen ist. Es wurde vor diesem noch das Sterbhaupt genommen, nähmlich es fiel der Obrigkeit allzeit das beßte Stück des Verstorbenen zu, z. B. bey dem Tode des Mannes sein beßtes Pferd, dieses ist aber itzt gänzlich abgeschaft. S. Protokollsgefäll.

Todtentruhe, s. Tischler; Todtengräber 1785.

Toleranz, s. Duldung.

Tollhaus, s. Versorgung.

Töpfer, s. Hafner.

Töplitz (In der Stadt) in Böhmen wird eine eigene Zollegstätte, nicht im allgemeinen, und für Jedermann, sondern lediglich in Absicht für die von den fremden Badgästen mitgebrachten Sachen errichtet, bey welcher die Deklaration verläßlich abzulegen, die Anweisbollete zu erheben, ihre Behältnisse obsigniren zu lassen, und uneröfneter zu dem Töplitzer Zollamte zu bringen, sofort bey demselben resigiliren zu lassen, und sich der Beschau,

auch

auch sonstigen Amthandlungen zu unterziehen haben. 1782 Juny 27.

Torf: 1751 der Unterricht, wie mit Verkohlung des Torfs in der Grafschaft Wernigerode, als auch in Witgenstein unweit im Hatzfeldischen verfahren wird, wird in Böhmen kund gemacht. Dieser Unterricht lautet also: was den Prozeß des Torfsverkohlens betrifft, so wird zum voraus festgesetzet, daß die Törfe, ehe sie verkohlet werden, recht ausgetrocknet seyn müssen; man erlanget dieses im Wernigerodischen folgendergestalt: Es werden die Törfe, nach dortigem Maß 14 Zolle lang, 6 Zolle dick gestochen, sodann 25 bis 30 Stücke in einer Zirkelrunde aufeinander gesetzet, doch so, daß zwischen jedem einiger Raum verbleibe. In dieser Gestalt bleiben die Törfe so lang liegen, bis selbige mehrereren theils trocken sind, alsdann werden sie in ein dazu erbautes Trockhaus gebracht, und darinn bis zu weiterem Austrocknen, und bis zum Verkohlen verwahret. Die in den Gebäuden völlig trocken gewordenen Törfe werden folgendergestalt verkohlet. Es werden von denselben 3000 Stücke aus dem Trockhause in das Brennhaus entweder nach und nach, oder auf einmahl aus dem Boden, wo die Oefen ihre Mündung haben, getragen; sodann werden über das Loch in dem eisernen Boden kleine Holzsplitter, oder Tannenreissige geleget, und darauf der Ofen ganz mit Torf gefüllet, hierauf werden Splitter; oder Reissige angesteckt, uud der Torf in Brannt gebracht. Wenn

al-

alles im Brannte ist, so wird das Bodenloch mit der daran hängenden Thüre zugemacht, und das äusserste Loch gleichfalls mit der davor befindlichen Thüre verwahret, und mit Leim dergestalt verschmieret, daß sich nicht die geringste Luft dadurch schleichen kann, hierauf kohlen die Törfe in dem Ofen von unten herauf, und senken sich almälig; so wie nun diese Senkung geschieht, wird von den oben berührten vorräthig gestürzten 3000 Törfen so lange nachgefüllet, bis die Oefen voll bleiben, und keine Senkung mehr zeigen, welches daran gemerket wird, wenn die Glut oben im Ofen überall durchdringt, und herausschlägt; hierauf läßt man die Oefen so lange brennen, bis sich das Rauchen gänzlich verloren hat, welches das Merkmahl ist, daß die Kohlen gar sind. Wenn dieses geschehen ist, so wird die Mündung des Ofens mit einem eisernen Deckel zugedeckt, und mit Leime fest verschmieret, in welcher Gestalt man denselben eine Zeit von 11 bis 12 Stunden stehen läßt, damit er erkalten, und die Kohlen sich dämpfen können, sodann aber werden die Löcher wieder aufgemacht, und dadurch die Kohlen herausgeholet. Eine solche Verkohlung von ungefähr 3000 Stück Törfen, kann in 6 Oefen in Zeit von 24 Stunden füglich geschehen, und es erfolget daraus nach dasigem Masse ein Fuder, nach Berliner Maß 30 Schäffel Kohlen, welche an Köhlerlohn überhaupt auf 8 Sgr. zu stehen kommen, wenn man also annimmt, daß aus 3000 Törfen 1 Fuder Kohlen zu erhalten

sey.

sey, so betragen die ganzen Unkosten für die 3000 Törfe zu stechen, trocknen und beyzubringen 12 Ggr. selbige zu verkohlen 1 Thlr. 12 ggr. 8 ggr. Bei dem Köhlerlohn aber ist anzumerken, daß ein Köhler zwey nahe bey einander gelegene Brenn- oder Trockhäuser unter sich hat, und darinn die Kohlung gleich herrichtet, mithin in gleicher Zeit eine solche Menge Kohlen gewinnet, daß er auf den Lohn kommen kann, ausser dem aber möchte obiger Lohn nicht hinreichen, sondern eine Zulage von wenigstens 4 Ggr. nöthig seyn. Bey der Frage: Ob diese Kohlen ganz allein gebrauchet werden können, oder ob solche mit Holzkohlen, und in was für Verhältniß gemischet werden müssen? kömmt es darauf an, wozu, und zu was für Feuer selbige gebraucht werden sollen. Ist die Materie schwer, so sind diese Art Kohlen nicht allein zu gebrauchen, weil sich dieselben leicht in Stücke zerdrücken, gleiche Bewandtniß hat es auch damit bey solchen Feuern, welche oft durch Rührung der dabey befindlichen Materien bewegt werden müssen, wie z. E. bey Hochöfen, und bey den Fischfeuern in den Hammerhütten, wo selbige wenigstens mit 2 bis 3 Theilen Holzkohlen vermischt werden müssen; ist das Feuer von solcher Beschaffenheit, daß die darinn befindlichen Materien in einem besonderen Behältnisse verwahret, mithin den Kohlen keine Last zum tragen verursachet wird, wie z. B. bey Schmelzung des Metalle in Tiegeln, imgleichen bey dem Distilliren und andern chemischen Arbeiten;

so

so sind die Torfkohlen nicht allein zu gebrauchen, sondern übertreffen auch alle andere Arten von Holzkohlen wegen ihrer geschwinden und egalen Hitze. In der Grafschaft Witgenstein wird der Torf etwa einen Fuß lang, und 3 und 4 Zolle breit gestochen, und wohl getrocknet, hernach geschieht die Verkohlung in Meilern, oder in einigen runden Oefen. Die Verkohlung in Meilern geschieht also: A. Es wird ein reiner, fester, runder Platz dazu ausgesucht, etwa 12 Fuß im Durchschnitte. B. In dem Mittelpunkte dieses Platzes werden 2 Stangen bey einander in der Erde eingeschlagen, so lang und hoch wie der Meiler werden soll. C. Zwischen diesen Stangen wird klein trocken Holz, oder Brännte von unten auf in die Höhe zum Anstecken des Meilers geleget. D. Werden die Törfe um die Stangen herum dicht in einander, und in die Höhe gesetzet, so viel bis der runde Platz voll ist; es wird aber bey dem Einsetzen der Törfe durch ein Stück Holz, welches man unten auf die Erde von dem Mittelpunkte an querdurch geleget, ein Loch zum Anstecken offen gelassen. E. Wird dieser Meiler mit Tannenreissen, Laub oder Grase zugedecket. F. Wird eine lange Stange genommen, an deren Ende ein Feuer gemacht, und solches unten in die Oeffnung hineingestecket, bis an den Mittelpunkt, da dann das trockene Holz, oder die Brännte zwischen den 2 Stangen dadurch angestecket, und der Meiler ins Feuer gebracht wird. G. Darauf wird derselbe mit Kohlengestiebe und frischer Erde dicht zu-

zugemacht, mit einigen Luftlöchern versehen, damit das Feuer in dem Meiler erhalten werde, diese Luftlöcher, welche nur mit einem dünnen Stocke hineingestochen werden, müssen aber nicht gegen den Wind gemacht werden, sondern auf der andern Hälfte der Rundung, weil sonst, das Feuer, wenn solche Löcher gegen den Wind eingestochen werden, von dem Winde auf eine Seite getrieben, und nicht in der Gleichheit erhalten wird, dieses wird nun einige Tage also abgewartet, und wenn der Meiler etwa an einem Ende ein Loch bekömmt, so werden wieder Törfe eingefüllet, daß er also immer dicht zugemacht bleibt, bis endlich der ganze Meiler durch und durch verkohlet ist. Hernach werden auch die Luftlöcher zugemacht, daß sich die Hitze, und das Feuer in dem Meiler lege, dadurch wieder abgekühlet, und wenn man merket, daß die Kohlen darinn kein Feuer mehr haben; so holet man sie mit einer Hacke heraus. Diese Art ist von den Verrichtungen der gewöhnlichen Kohlbrenner sehr wenig unterschieden. Es kann aber die Verkohlung auch in eisernen runden Oefen geschehen, welche etwa 10 Fuß hoch in 3 oder 4 Sätzen in der Höhe gesetzet werden, unten aber offen, und oben mit einem Deckel zugedeckt sind. Um diesen herum wird ein Mantel von Mauerwerk geführet, so hoch, wie der Ofen, deren 46 auch 12 in zwo Reihen gesetzet sind, wird ein Raum von 1 Fuß breit gelassen. Dieser Ofen steht auf einem gemauerten Herde, und unter jedem Ofen werden

Löcher in den Mauerwerken herausgeholet werden. Wenn solche Oefen auf diesem Heerde, und jeder Ofen auf sein Loch auf dem Herde gesetzet, und wohl verschmieret sind; so werden durch die gemauerten Einheizlöcher die Oefen mit Wasen angestecket, nachdem sie vorher mit Torf gefüllet worden sind; diese Wasen brennen zwischen dem gemauerten Mantel, und Oefen, und von dieser Hitze werden die Törfe zu rechten guten Gahrenkohlen gemacht. Bey dieser Art der Kohlung aber kömmt ein dickes schwarzes Oel, welches durch Röhren abgeleitet, und in Gefässe gesammelt wird. In diesem Oele befindet sich noch etwas, welches das meiste einbringen könnte, wenn es ordentlich durch solche Leute, die diese Sache verstehen, gereiniget, und ausgearbeitet wird. Ein Wittenbergischer Abt, Herr Jemisch, versprach im Jahre 1733 mittels eines besonderen Brennofens aus dem Torfe eine so grosse Menge Salpeter und Oel hervorzubringeu, daß der Nutzen eines Landesherrn erstaunlich seyn soll; es ist aber zu bedauern, das dieser Mann so frühe gestorben ist. Es werden auch die Törfe in den Oefen ohne Wasen gebrannt, und zu Kohlen gemacht; man stecket sie nur mit kleinem trocknen Holze an, und wenn die Törfe durch und durch im Brannte sind, werden die Oefen dicht zugeschmieret, da sie vollends durchkohlen. Bey dieser Art kömmt aber kein Oel davon, sondern es geht in Rauch. Der Torf in dem Plocksberge wird in den Kohlenhäusern gebrannt. Es befande sich im Jahre 1749 in dies

fen 6 runde eiserne Oefen neben und hintereinander. Diese sind ungefähr 9 Fuß hoch, und drey Viertel Zoll dick; sie bestehen aus 3 Sätzen, wovon der obere einen kleineren Umfang hat, als der untere. In dem Fusse des letzteren ist eine innere Oeffnung, die nach oben zu mit einem eisernen Roste, und unterwärts mit dergleichen Thüren verwahret ist. In einer von diesen 4 steinernen Wänden, worauf die Oefen ruhen, sieht man eine andere Oefnung, die ebenfalls mit einer eisernen Thüre verschlossen werden kann. Eben dieses kann auch mit der oberen Oefnung des obersten Ofensatzes geschehen. Soll der Torf verkohlet werden, so wird auf dem Rost Feuer angezündet, und man schüttet die trockenen Torfstücke von oben lageweise darauf. Wenn sie Feuer gefasset haben, so wird die innere untere Thüre mit einem Tremel, oder Klobenholze nach dem Roste herauf zugemacht, und die äussere über dem mit Leim verschmieret, damit von unten keine Luft hinzubringen, oder doch sehr leicht und schwach machen können. Auf diese Art wird der Torf völlig bis oben aus in Giut gesetzet, alsdann aber müssen auch sogleich die oberen, Oefnungen eines jeden Ofens mit eisernen Thüren verschlossen, und die Seitenritze der Thüre mit Leim zugestopfet werden. Man erhält ihn hierdurch bey gelinderen Spänen, und die Kohlen erlangen durch diese Vorsicht ihre Brauchbarkeit. Es darf zuletzt der Trofrost nur weggeschoben werden, und man erhält den verkohlten Torf ohne weitere Mühe

Der leichte und lockere erfordert 12 Stunden hindurch ein solches Feuer, ehe er zu guten Kohlen verbrannt ist, der feste und schwere aber noch einmal so viel Zeit. Je stärker die Pflanzenerde getrocknet worden ist, desto besser werden auch die Kohlen. Daher nimmt man auch einen grossen Unterschied zwischen diesen wahr, die gar sind, und die es noch nicht geworden sind. Die ersten liegen fest im Feuer, halten sogar das starke Gebläse aus, und schwinden nicht sobald, als andere Kohlen, die letzteren leisten dieses nicht, sondern flattern leicht in Funken. Die Torfstücke, welche vorher wohl ausgetrocknet, und darauf verkohlet worden sind, geben keinen merklichen Dampf von sich, das Gegentheil gibt viele Bräunde, und ziemlich empfindlichen Geruch, jedes Stück wird in dem Brennen fast um den dritten Theil kleiner und leichter, zugleich aber auch um so viel derber, und dichter, weil die kleinen darinn eingemischten Wurzeln von der Hitze zusammengetrieben werden. Man theilet in gedachter Gegend die gebrannten Torfkohlen in 3 Gattungen, die harten und guten werden in den Hochöfen gebrauchet, die mittlere und schlechteste Art wird zum Frischfeuer in den Hammerwerken angewandt. Man könnte sie allenfalls sehr bequem zur gemeinen Schmiedarbeit, und zum Probeschmelzen der Erze nützen. Es wird durch diese Einrichtung ein beträchtlicher Theil des Holzes erspart. Die Wernigerodischen Eisenhütten haben jährlich 4000 Fuder Kohlen nöthig; 1000 gibt der Torf

hier-

hierzu, und er verschaffet zu eben der Zeit dem damit geschlossenen Eisen einen ansehnlichen Zuwachs. Man rechnet, daß in den Hochöfen zu 12 Zentnern Gußeisen ein völliger Zentner hinzugekommen, wenn die gehörige Schlicht damit gestellet ist, man hat bey der Verkohlung gefunden, daß 6000 Torfstücke einem Schragen Holz gleich kommen, weil sie eben die Anzahl an Kübelkohlen geben. Eben diese beschriebene Art der Verkohlung hat vor den übrigen bekannten besondere Vorzüge; man erhält denselben bey dem Brennen trocken, und dem Winde wird der Zugang völlig verwehret. Dieses kann bey den Meilern, die man besonders in Sachsen zum Torfe gebrauchet, nicht so bequem veranstaltet werden, und daher kömmt es, daß die Torfkohlen jenen an Güte weit nachgesetzet werden müssen. Diese Einrichtung ist kostbar; aber sie ersetzet und belohnet die angewendeten Kosten reichlich durch die Vortheile, welche die Eisenhütten von ihr herneh-men; sie ist ein ansehnliches Zeigniß von der weisen Haushaltung, welche man in der Grafschaft Wernigerode allenthalben mit Bewunderung wahrnimmt.) 1766 Juny 27. vorstehender Unterricht wird im Erzherzogthum Oestreich kund gemacht.) 1772 Febr. 15. jenem, welcher in einer bis jetzt unbekannten Gegend in Böhmen eine Torfgrube entdekt, wird eine Belohnung von 24 Dukaten zugesichert.

Tragsessel, s. Sänfte.

Trankſteuer ſ. Verzehrungsſteuer.

Tranſitobollete, ſ. Mauth 1783. §. 76, 77.

Tranſitoimpoſt, ſ. Mauth 1788 §. 8.

Tranſitowaaren, ſ. Mauth 1788 §. 71. 80. u. Vorerin. d. Durchf. I, II.

Transport; 1784 Dec. 14. jene Vorſpannspferde bey Miliztransporten, welche wegen übles Weges zu Grunde gehen, ſind den Unterthanen nach vorgezeigtem von dem bey den Transport kommandirenden Ober- oder Unterofficier gefertigten, und dem nächſten Schmied mitgefertigten Atteſtat (worinn die vorige Beſchaffenheit des Pferdes, die Urſache, warum ſolches wegen des Transports zugrundgegangen, und ob ſolches wirklich nicht mehr zu verwenden wäre, beſtätigt ſeyn muß, und welches Atteſtat nebſt der Anzeige aller Umſtände das Kreisamt zu koramiſiren und an die Landesſtelle einzubegleiten hat) mit ausgemuſterten Milizpferden zu erſetzen.) 1768 Aug. 7. zu beträchtlichen Naturaltransporten iſt nicht eher eine Vorſpann auszuſchreiben, bis ſich nicht die Kreisverpflegsrechnungsführer mit der kreisverpflegsämtlichen Bewilligung hierzu ausgewieſen haben, maſſen nach Eröffnung des Generalkommando das Militärverpflegsamt an alle Kreisverpflegsmagazine den Auftrag erlaſſen hat, daß ſie keine Naturaltransporte ohne vorläufige ämtliche Bewilligung auſſer unbeträchtlichen Naturalvorſchiebungen im nämlichen Kreiſe

einleiten sollen. S. Miliztransport; Naturale 1786 Apr. 14.

Trauer: 1747 Apr. 21. (Eneu. 1760. Apr. 27.) zur Absicht der Trauer selbst, wie auch der Zeit, selbe zu tragen, nicht minder, was für Grade der Anverwandtschaft und Sippschaft eigentlich zu beklagen, und wie es mit Aussetzung der verblichenen Körper, und Leichenbegängnisse für das Künftige zu halten sey, wird folgendes vorgeschrieben: 1) für Aeltern auch Groß- und Schwiegeraltern, für Mann und Frau, nicht minder von den angenommenen Kindern, für diejenigen, so sie an Kindesstatt angenommen, ingleichen von den Universalerben soll die Klage länger nicht als 6 Monathe zu tragen seyn; dahingegen sind 2) die Kinder, und Enkel wie auch die an Kindesstatt Angenommenen, und zwar dieselben nur, wenn die des männlichen Geschlechts das 18. Jahr, die des weiblichen Geschlechts aber das 15te Jahr erreichet haben, massen sonst für selbe gar keine Klage zu tragen ist, ferner die Eidame und die Schnuren, die Stiefaltern, des Vaters, und der Mutter Brüder und Schwestern, und die weiteren in hinaufsteigender Seitenlinie, ingleichen die angeheiratheten derley Verwandten, sodann die leiblichen Brüder und Schwestern, wenn diese letztere respektive 18 und 15 Jahrr alt sind, nicht länger als 3 Monathe zu betrauern; ferner sollen 3) die Stiefgeschwister, dann der Stiefaltern Geschwister, die Schwäger und Schwägerinnen, die Geschwi-

schwisterkinder und Enkel, so ferne auch diese respektive das 18te und 15te Jahr erreichet haben, und alle übrigen, welche im anderten und 3ten Grade der Blutsverwandtschaft, oder Schwägerschaft und Sippschaft sind, länger nicht als 1 Monath betrauert werden; für die weiters entfernten aber kann die Klage zwar willkührlich angezogen, aber länger nicht als 8 Tage getragen werden, Soviel es nun 4) die Trauertracht selbst betrifft, ist die grosse 6 Monathklage die ersten 6 Wochen von den Mannspersonen mit schwarzem Tuche, oder wollenem Zeuge, ohne Knöpfe, mit schwarzangelaufenem Degen, und Schnallen, Krep auf dem Hute, wollenen Strümpfen, korduanenen Schuhen, und Pleureusen zu tragen, welcher Pleureusen aber nur der Herrnstand, Ritter, und der Adel, dann die k. k. Räthe sich zu bedienen befugt sind, Niemanden andern andern hingegen selbige zu tragen gestattet ist; der übrigen $4\frac{1}{2}$ Monathe grosse Trauer, sodann die minderen Klagen von respektive 3 und 1 Monath, und jene von 8 Tagen, mögen nach Willkühr in schwarzen Kleidern, von Tuch, Zeug, Seide, oder Sammet, jedoch ohne Spitzen getragen werden. Sobleibt auch frey, bey Begräbnissen, schwarze, lange und kurze Mäntel nach Beschaffenheit der Anverwandschaft zu gebrauchen, und wird den Universalerben vom Adel allein erlaubet seyn, eine Schleppe daran zu haben, dahingegen im Schurze bey selben Niemand erscheinen soll, als welcher solchen bey Hof zu

tragen befugt ist. 5) Den Frauen und Weibspersonen, weß Standes sie auch wären, sollen mehr nicht, als zwo Abwechslungen in ihrem Klagaufputze und Kleidungen auf vorgesetzte Zeit zu machen gestattet, und selbe dahin gehalten seyn, daß sothane Klagtracht, und Abänderungen allenfalls aus keinen anderen Waaren bestehen, als welche in den kaiserl. Erbkönigreichen, und Landen fabriziret werden. 6) Allen Militärpersonen vom Höchsten bis zum Mindesten wird freystehen, auch in der tiefesten Klage für die Angehörigen, und Anverwandten nur einen schwarzen Krepp, oder Flor um dem linken Arm zu tragen. 7) Wird auch allen, weß Standes und Würden sie seyn mögen (worunter auch die Witwen verstanden sind) hiermit ausdrücklich, und nachdrucksamst verbothen, die Zimmer schwarz zu spalieren, oder die Fenster, Tische und Sessel schwarz zu behängen, oder zu bedecken, noch weniger die Wägen, Tragsessel, und Pferdgeschirre schwarz zu drapiren, und zu beziehen, ingleichen schwarze, oder Halbklagliverеen zu geben, und die schwarzen Pferdaufputz, oder Sitzdecken zu führen, dann die übrigen Hausbedienten, Manns- und Weibspersonen, schwarz zu kleiden; imgleichen soll 8) Niemand mehr ausgestellet, weder das Zimmer, wo der Leichnam bis zur Begräbniß beygesetzet wird, schwarz ausspalieret, noch heilige Messen bey dem verstorbenen Leichname in den Häusern, wegen der oftmalhs dabey unterlautenden Unanständigkeit gelesen, sondern anstatt

dessin selbe in der Kirche gelesen werden; wohin die Befreundten, und diejenigen, welche ihre Vorbitte dem Abgeleibten angedeihen lassen wollmittels an das Hausthor anzuheftender schriftlicher Erinnerung anzuweisen sind. 9) Die Exequien 3 Tage nach einander zu halten, wird dergestalten erlaubet, daß nur am ersten Tag ein hohes musikalisches Choralamt und die Einsegnung, die übrigen zween Tage aber nur kleine heiligen Messen gelesen werden. Es sollen aber sowohl bey der Begräbniß, als den Exequien die Kirche nicht mehr schwarz ausspalieret, noch die Bethstühle schwarz bedeckt, dann mehr nicht, als der hohe, oder Hauptaltar schwarz bezogen, auf selben nur allein 5 und auf der Todtenbahre 6 Wapen des Verstorbenen angeheftet, auch keine Tumba, weder bey den Exequien, noch bey den Jahrestagen aufgerichtet, sondern nur auf dem Orte, wo sonst die Tumba errichtet zu werden pfleget, oder wo der Leichnam begraben liegt, ein schwarzes Tuch zur ebenen Erde ausgebreitet, und dabey mehr nicht, als 12 weisse Wachsfackeln, oder Wachskerzen, mit den auch daran gehefteten Wapen des Verstorbenen, nebst zweyen Wachslichtern bey dem Kreuze, aufgestellet werden. 10) Die bereits gestifteten Jahrtage mit Aufrichtung einer Tumba der Stiftung gemäß beyzubehalten, bleibet noch ferner frey; es stehet aber jedoch in der Willkühr der hinterlassenen Freundschaft, diejenigen, welche abgeändert zu werden vermögen, anstatt so vieler unnü-

nützen Beleuchtung, und dergleichen zu nichts als äußerlichen Pracht dienenden Auszierungen in einen Geldbetrag zu mehreren heiligen Meßopfern, und Allmosengebung zu verändern. Welche Vorschrift unter einer Strafe von 100 bis 1000 Fl. nach Beschaffenheit des Vermögens zu beobachten ist.) 1768 Jän. 2. Beschränkung vorstehender Ordnung: 1) so viel die Trauerzeit der Kinder für ihre Aeltern, und Großältern, denn der zurückgelassenen Ehegatten, und Universalerben anbelangt, hierzu wird zwar die vorhin anberaumte Zeit von sechs Monaten ferner beybehalten, jedoch 2) Die Stiefältern, Stiefkinder, und Stiefenkel, denn die Parentes & Liberi adoptivi um einen Grad minder, als respective die leiblichen Aeltern, Kinder und Enkel, mithin die ersteren, nähmlich die Stiefältern, durch drey Monathe, die Stiefkinder und Stiefenkel aber, durch drey Wochen beklagt, hingegen 3) für leibliche Söhne, und Töchter, ingleichen für die Enkel, wenn von allen diesen jene des männlichen Geschlechts das 18te Jahr und die des weiblichen chen Geschlechts das 15te Jahr erreichet haben, widrigens weder eine noch andere zu betrauen sind (welches sich durchgehends in ganz gleicher Maß von den im vorigen Absatze angerägten Stiefkindern, Stiefenkeln, und liberis adoptivis verstehet) weiter für die Schwiegerältern, für leibliche Brüder, und Schwestern, sofern die letztere 18. und 15. Jahr alt sind, denn für Schwiegersöhne uud Schwiegertöchter die Klage

nicht länger, als durch 6 Wochen getragen werden soll. 4) Sind des Vaters, und der Mutter Brüder und Schwestern durch vier Wochen, dahingegen die Stiefgeschwistern, denn der Stiefältern Geschwister, die Schwäger und Schwägerinnen durch drey Wochen; ferner aber 5) Die Ganz- und Halbgeschwisterkinder und Enkeln, wenn auch diese das 18te und 15te Jahr bereits erreichet haben, durch vierzehn Tage, die übrigen im anderten und dritten Grade der Blutsverwandschaft, Schwäger- und Gesippschaft stehende Befreundte hingegen durch 12 Tage lang zu betrauren; endlich kann 6) für die ablebenden Personen im vierten und weiter entfernten Grade der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und Versippung nach allschon bestehender Vorschrift der Trauerordnung vom Jahre 1747. die Klage zwar nach eines jeden Willkühr angezogen, jedoch bloß durch acht Tage getragen werden.) 7) Gehet in Ansehung der Trauertracht die Allergnädigste Willensmeinung dahin, daß Niemanden künftig freygelassen und gestattet werden soll, den Ratin, Krepon, Boy, Paplin und andere fremde Waaren und Tücher, welche letztere in der Klagenfurther Fabrike am besten verfetiget werden, desgleichen nur der wollenen und Camelotenen Zeuge von der Linzerfabrik zu bedienen ha- 8) Wird verordnet, daß zu den Pleureúsen und Manchetten dnrchgehends der Battist genommen, die an diesem letzteren bis anher üblichen Franzeln

aber

aber völlig aufgehoben, nicht minder zur Klagekleidung weder Sammet noch Damast oder Atlas als wovon die Kleider bloß außer der Trauerzeit zu tragen, erlaubet sind, gebrauchet, sondern unter der Seidenklage von nun an allein der inländische glatte Gros de Tour und detto Tafet verstanden werden soll. In allen übrigen, wo nicht eine ausdrückliche Abänderung geschehen, soll es bey der Trauerordnung vom 1747. sein gänzliches Bewenden haben,) 1767 Dec. 22. Vorschrift bey einer Hoftrauer, sie wird in 7 Klassen eingetheilt, die erste ist bey einer Haupt- Hof- und Landtrauer zu beobachten, sie dauert 6 Monathe lang, die ersten gehen die Kavaliers, und der äußere Hofstaat, in schwarzem umgekehrten, und aufgeriebenen inländischen Tuch, an der Seite sollen sie wenige Knöpfe, und an den Aufschlägen gar keinen haben, die Pleureusen, und Manchetten müssen von Battist mit einem breiten Saum versehen seyn, ferner haben sie wollene Strümpfe, korduanene Schuhe, einen schwarzangeloffenen Degen, und Schnallen sammt einem Flor auf dem Hut zu tragen, im Sommer werden schwarz glanzleinwandene Westen erlaubt, die Damen müssen schwarzwollene Zeuge von der Linzerfabrick, mit Kopf- und Garniturenausputz, dann Stirnzüngel von schwarzem Gaze d' Italie, mit schwarzem Geschmuk, Handschuh, Fächer, korduanenen Schuhen, mit schwarzangelauffenen Schnallen haben. Die folgenden 7 Wochen werden bey den Kavalieren die Pleureusen alleinig abgelegt, die übri-

rige Trauer verbleibt von beyden Seiten die nähmliche; aber die letzten 6 Wochen tragen die Kavaliere, und der äussere Hofstaat ordinäre glatte schwarze inländische Tücher, zu Sommerszeit Linzerkamelot, mit seidenen Knöpfen, Knöpflöchern, und seidenem Unterfutter, Manschetten mit Spitzen, oder Entoilagen ohne Fränzeln, gold- oder silberne Degen, und Schnallen, auch nach Willkühr weiße Strümpfe, weiße schwarzbesetzte Westen, und ächten Schmuk, die Damen kleiden sich in schwarzglatten Gros de tours, oder Sommerszeit in Taffet, Knopf- und Garniturenaufputz mit Spitzen, Blonde, oder Entoilagen ohne Fränzeln, ächten Geschmuk, weiße Fächer und Schuhe. Die Livree der geheimen Räthe, Kämmerer, und des äußeren Hofstaats bleibt die ganze 6 Monathe schwarz; niemand aber darf drapirte Wägen, und Equipagen führen, als die allerhöchst, und höchsten Herrschaften, dann die k. k. Bothschafter an auswärtigen Höfen, jedoch nur die ersten 2 Monathe lang. Die Hofklage nach der zwoten Klasse dauert 3 Monate; sie wird durchaus wie die von der ersten Klasse beobachtet, ausgenommen, daß die tiefere Trauer 7 Wochen, und die mindere ein Monat lang beybehalten wird, die Pleureusen aber, und die Flöre von dem Hut mit Ende des ersten Monats abgenommen werden; dann geben die Herren geheimen Räthe, Kämmerer, und die äußere Hofstatt keine schwarze Livreen; der zurückgelassene Oberst-hofmeister alleinig läßt seinen Bedienten schwarze

Livree anziehen. In der dritten Klasse dauert die Hoftlage 6 Wochen, die ersten 4 Wochen erscheinen die Kavaliers, in schwarzglattem inländischen Tuche, oder Sommerszeit in Linzerkamelot, mit seidenen Knöpfen, Knopflöchern, und Unterfutter, Manschetten von Battist mit einem schmalen Saum, schwarz angeloffenen Degen, und Schnallen: die Damen in schwarzglattem Gros de tours, oder in schwarzem Taffet, mit schwarzem Kopfaufputz, und Stirnzüngel, mit weissen Garnituren, schwarzem Geschmuck, weiß und schwarzen Fächern, und Schuhen. Die letztern 2 Wochen erscheint das männliche Geschlecht in voriger Kleidung, dennoch werden Manschetten mit Spitzen, oder Entoilagen ohne Fränzeln, gold- und silberne Degen, und Schnallen, ächter Geschmuck, dann nach Willkuhr weiße Strümpfe, und weiße mit schwarzem besetzte Westen getragen, die Damen gehen gleicherdings wie zuvor, ausgenommen, daß sie ächten Geschmuk, mit Kopf- und Garniturenaufputz von Spitzen, Blonden, oder Entoilugen ohne Fränzeln, dann weiße Fächer, und Schuhe gebrauchen. In der 4. Klasse dauert die Hofflag ebenfalls 6 Wochen, und ist wie jene von der dritten Klasse, nur mit dem Unterschied, daß die zuvor beschriebene tiefere Trauer die ersten 2 Wochen, und die mindere durch die übrigen 4 Wochen angelegt wird. In der 5 Klasse ist die Dauer von der Hofflag nur 14 Tage; die ersten 8 Tage tragen sich die Kavaliers, und der äußere

Hof-

Hofstaat, wie beym Anfang in der 3 Klasse, nur kann ihre Kleidung auch mit Seide ausgemacht seyn; die Damen bedienen sich abermal des schwarzen Gros de tours, oder Taffet, Kopf- und Garniturenaufputz von weißem Gaze d' Italie, schwarzer Geschmuck, mit weiß- und schwarzem Fächer, und Schuhen, die zweyten 8 Tage wird alldasjenige beobachtet, was bey der minderen Trauer von der dritten Klasse üblich ist. In der 6 Klasse sind 12 Tage für die Hoftlag gewidmet; die ersten 6 Tage wird die tiefere Trauer von der 5 Klasse, und die übrigen 6 Tage die mindere von besagter Klasse angezogen. Endlich in der 7 Klasse dauert diese Klag 8 Tage; hier wird keine Abwechslung gemacht, sonders die Kavaliers, und der äußere Hofstaat kleiden sich mit schwarzem inländischen Tuche, oder Sommerszeit in Linzerkamelot mit Seiden ausgemacht, und gefüttert, wobey auch schwarzglanzleinwandene Westen getragen werden können; Manschetten mit Spitzen, oder Entoilagen ohne Fränzeln, ächter Geschmuck, gold- und silberne Degen, sammt Schnallen, weiße mit schwarzem besetzte Westen, und weiße Strümpfe; die Damen tragen sich wie bey der minderen Trauer von der dritten Klasse. Uebrigens, wenn die Trauer in der 3. 4. Klasse ꝛc. länger getragen werden sollte, als hier verordnet ist, so wird solches in den gewöhnlichen Ansagzetteln jedesmal erinnert werden; die Hoftrauer aber für auswärtige Höfe wird nur angezogen, wenn die fremden Höfe von den ereigne-

ten Todesfällen üblichermassen Nachricht ertheilen. Endlich ist gegenwärtige Hofklagsordnung nur alleinig auf den beyderseitigen Adel des Hofes, und der Stadt verstanden, und eingeführt worden.) 1780. Dec. 14. bey einer Hoftrauer dürfen nur jene Personen Pleureusen tragen, welchen der Eintritt in das Hofapartement offen steht, gegen die Uebertreter dieser Anordnung ist sich mit der vorgeschriebenen Ahndung zu benehmen.

Trauergerüst, castrum doloris, s. Trauer 1747 Apr. 21. §. 9. 10.

Traumbüchel Einfuhr wird verbothen, und dergleichen Büchel sind, wo solche immer vorkommen, selbst bey den Kolletoren des Lotto, zu kofisciren 1755. März 1.

Trautmannsdorf (Herrschaft) im Lande unter der Ens darf weder an einen Ausländer noch Ungerischen Landesmitglied verkauft werden. 1652. Apr. 8.

Trautsohnischer Hirtenbrief, s. Prediger 1754.

Trauung: 1783 Jän. 16. Ehepatent §. 31) jede Ehe soll, bevor sie beschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffenlich aufgeboten (verkündiget) bey dieser Verkündigung beyde Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsorte, und Stande deutlich bezeichnet, und dieses Aufgebot (Verkündigung

gung) noch an zween folgenden Sonn- oder Feyertagen wiederholet werden; damit ein jeder ein ihm etwa bekanntes, dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß behörig zu entdecken, Zeit gewinne. §. 32. Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreymalige Verkündigung in der Pfarr von beyden geschehen, und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarr noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarr geschehen, unter welche er vorher gehört hat. §. 33. In ausserordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, verstatte das Gesetz zwar den Partheyen, um die Nachsicht des dreymaligen Aufgebots (der Verkündigung) anzulangen; sie haben sich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der das Befugniß eingeräumet wird, in solchen Fällen die gebetene Nachsehung zu ertheilen. §. 34. In allen Fällen wo das Aufgebot (die Verkündigung) in mehr, als einer Pfarr zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor, oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarr geschehenen Aufgebots geben zu lassen. Ohne Aufgebot (Verkündigung) aber soll sich kein Pfarrer, Pastor, oder Pope, unter schwerer Strafe unterfangen, eine Parthey zu trauen (zusammenzugeben) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem

Regimente, Korps, oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeiget worden ist. Eine ohne das vorgeschriebene dreymalige Aufgebot (die Verkündigung) oder ohne ein dießfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig, und unrichtig.) 1783 Aug. 7. die unter falschem Namen angesuchten Nachsehungen der dreyfacher Aufbietung sind auf keine Weise zu ertheilen in dem Fall aber, daß die Partheyen insgeheim die dreymahlige Nachsicht aus gegründeten Ursachen zu erhalten wünschen, haben sich dieselben unmittelbar, oder auch durch ihren Pfarrer in der Stadt an den Hrn. Regierungspräsidenten, oder auf dem Lande an den Kreishauptmann, — jedoch immer mit Angebung des wahren Namens, zu verwenden, worauf sodann die Nachsehung schriftlich mit der anverlangten engsten Verschwiegenheit zur eigenen Anweisung der Parthey ertheilt werden soll.) 1784 Jän. 30. einem beurlaubten Soldaten ohne vorläufigbeygebrachten schriftlichen Konsens zu trauen wird den Pfarrern verbothen) 1784. May 6. sowohl nach katholischen als akatholischen Trauungen und Taufe haben sich Pathen und Zeugen zur vorschriftmäßige Unterfertigung in die katholische Pfarrkirche, auch dann, wenn Taufe oder Trauung nicht in der Pfarrkirche geschieht, zu begeben.) 1784 May 11. Ehen zwischen Akatholiken, sollen auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so, wie in

ihren Bethäusern, drey Mahl verkündiget werden.) 1784 Okt. 10. das Landvolk in Galicien soll nur Vormittags zur Trauung gelassen werden, und soll der dawider handelnde Pfarrer mit einer Geldstrafe von 12 fl. zur Armenkasse belegt werden, welche Strafe sich auch darauf zu verstehen hat, wenn er Brautleute, die schon in der Frühe betrunken sind, trauern sollte.) 1784. Nov. 24. den Pfarrer ist von der Landesstelle die Trauung der dießfälligen Partheyen nur in jenem Fall aufzutragen, wenn sich die Partheyen selbst beschweren, und sich nach Zulassung des Ehevertrags ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheirathen wollen.) 1785 Jän. 15. wenn die Braut katholisch ist, hat die Trauung in der katholischen Kirche von dem ordentlichen Pfarrer der Braut ohne Einberufung des Popen zu geschehen.) 1785 Mätz 11. die Braut, wenn sie in ihrer Pfarre getraut, von da in eine andere geführt wird, hat dem Pfarrer die einfache Stollgebühr zu entrichten, und wenn sie sich da nicht trauen läßt, bezahlt sie gar nichts. S. Kirchenbücher.

Traungsschein: hier folgt ein Formular, wie nach der bestehenden Vorschrift ein Pfarrer, Lokacapellan, Kurat ꝛc. einen Trauungsschein auszustellen hat. Ex officio. — Ich Endes gefertigter bescheinige, daß anheut in der Kirche der katholischen Gemeinde allhier, oder in dem Hause Nr. (Nummer desselben, mit Beyfügung des Orts, oder der Strasse) nach vorhergegangener dreymahliger

ordentlicher Verkündigung in der Kirche der katholischen Gemeinde zu N. N. (oder allhier, oder nach erfolgter Dispens von einer, zwey oder sammentlichen Verkündigungen, auch beygebrachten Bescheinigung der gehörig entrichteten Stollgebühr getrauet worden seyn: N. N. (Tauf- und Zunamen des Bräutigams, Kondition, oder Karakter, Religion, und Alter, auch nnverheuratheter, oder verwittibter Stand, und Wohnung desselben sodann bey Fremden wenigstens Geburtsort, Namen und Stand der Aeltern, und N. N. (Tauf- und Geschlechtsnamen der Braut, Religion ꝛc.) wobey als Zeugen (Beystande) zugegen gewesen N. N. (Tauf- und Zunahmen, auch Stand derselben von diesen eigenhändig geschrieben, oder durch ein ihrem eingetragenen Namen beigesetztes Zeichen bekräftiget, N. N. (den Tag, Monath und Jahr.) N. N. Pfarrer, Localkapellan, Kurat der obgedachten Gemeinde.

Trient, s. Kloster 1784.

Triest; 1784 das Bisthum in Triest wird nach Gradisca, in der Folge nach Görz übersetzt.) 1787 Oct. 8. auf dem Triester Platz sollen nur jene für privilegirte Groß- und Kleinhändler angesehen, mithin der den privileg. Negocianten eingestandenen Vorzüge theilhaftig geachtet werden, welche sich bey dem triester Seekonsulate oder Merkantilgerichte ordentlich angemeldet, und die Bestätigung erhalten haben. b) Zu diesem Ende soll eine Frist anberaumet, und der sich dies-

ser Frist nicht Fügende zu Widerrufung der ausgestellten Oblatorien, oder zur Zurückhaltung mit der dießfälligen Ausstellung durch Strafe angehalten; c.) bey dieser Anmeldung auf die Einlegung der Handlungskontrakte, so wie auf die Auseinandersetzung der allenfälligen Rechte der Weiber und Firmen gedrungen, auch vorzüglich das öffentliche Betragen, und der moralische Charakter des Negocianten durch vertraute Erkundigung nachgeforschet werden. d.) Die Handelsfreyheit auf dem triester Platze soll zwar jedermann gestattet, aber die Handelsvorzüge nur den angemeldeten und approbirten Ditten zugesprochen auch nur diese dem Publikum in den jährlich ohnehin auszgehenden Schematismen bekannt gemacht werden. e.) Was die Ausweisung des Handlungsfonde belanget, habe es, in sofern derley Ausweise nicht bisher schon vorgeschrieben waren, bey der bestehenden Uebung zu bewenden. Wohl aber sey durch ein allgemeines Gesetz zu bestimmen, und festzusetzen, daß ein fallirter Handelsmann, bey welchem seine Gläubiger 20. oder mehrere Procente verlieren, von künftiger Handlung ausgeschloßen seyn soll. S. Mauth 1788. §. 3.

Trinitarier 1783 Jän. 13. Se. Maj. haben auf eine aus Galicien von drey Geistlichen des Lemberger Trinitarklosters gemachte, und wahr befundene Anzeige verschiedener gesetzwidriger Handlung ihrer Ordensobern, die sich vorzüglich auf die beybehaltene Verbindung mit den auswärtigen Provinzen, auf die fortgeführte

Pro-

Provinzkasse, auf die Verschweigung eines beträchtlichen Theiles des Provinz- und Klostervermögens in den Fassionen, und auf die Verschickung ansehnlicher Geldsummen in fremde Länder beziehen befohlen, nicht nur das genannte Lemberger sondern auch alle übrigen Klöster des Trinitarenordens in Galicien aufzuheben, und ihr sämmtliches Vermögen zum Religionsfund einzuziehen, dann denjenigen Ordensbrüdern die nach angesuchter und erhaltener Dispensation von ihren Bischöfen in andere Orden oder in den Weltpriesterstand übertreten wollen, eine angemessene Pension abzureichen, jene aber, die sich erklären, in dem Orden zu bleiben, ohne Pension lediglich außer Lande zu schaffen. So wie dann auch die sträflich gefundenen Ordensobern nebst der Entsetzung von ihren Aemtern auf einige Monathe dem erzbischöflichen Arreste übergeben, auf Kosten der Provinz verpflegt, und nach ausgestandener Strafzeit außer Lande geschaffet, den drey Geistlichen hingegen, von denen die ihren Unterthanspflichten angemessene Anzeige geschehen ist, frey gelassen werden, entweder in den Orden zu verbleiben, und sich alsdann hieher, oder in andere Klöster ihres Ordens in den Erbländern zu begeben, oder aber den Weltpriester- oder einen andern Mönchsstand anzunehmen, und darum die Dispensation bey ihren Ordinarius anzusuchen haben. Dabey ist ihnen zugleich in allen Fällen das Doppelte der sonst ausgemessenen Pension zugesichert worden.) 1783 Aufhebung des Trinitarier-

rier-Ordens in der sämmtlichen östreichischen Monarchie. Dieser Orden hatte in den Erblanden diese Klöster, als: a) in Böhmen 2 zu Prag und Stenowitz; b) in Galicien 6 zu Burstin, Lemberg (2) Milek, Stanislawow, und Tomaszow; c) in Mähren, 2 zu Holeschau und Zaschau; d) im Lande unter der Ens zu Wien, e) in Steyermark zu Grätz, es sind also erloschen 12 Klöster, in welche 170 Geistliche gelebet haben) 1785 Jän. 3. zur Pension wird für einen Extrinitarier, als Weltpriester 240 fl. und als Laienbruder 150 fl. bestimmt, beym Absterben oder anderer Versorgung eines dergleichen Exmönchs soll in der Folge die jährliche Pension für alte oder gebrechliche Extrinitarier auf 300 fl. gesetzt werden.

Trinkgeld hat der Postillion des Postwagens von den Passagiren keines zu fordern 1786 S. Post

Trinkgeschirr, s. Zimmentirung.

Trödelmarkt: 1742 Febr. 20. bey Gelegenheit des reducirten Stadtgarderegiments wurde der am Glacis vor dem Karnarthor gehaltene Trödelmarkt in die Leopoldstadt übersetzt, die Haltung desselben auf drey Tage in jeder Woche bestimmt, und die Haltung eines dergleichen Markts ist auf einem andern Grunde bey Konfiscrung der Waaren verbothen. Der Rumorhauptmann hat die Aufsicht über die gesetzwidrigen Trödelmärkte zu führen.) 1744 Okt. 10. ausser der Leopoldstadt wird auch wieder der Trödelmarkt vor dem Karnarthor zu halten erlaubt. §. 1. 2. ohne Licenz, auf diesen Märkten nichts feilzubithen.

§. 3. 9. die ausgewissenen Stände nicht zu ändern, auch der Verkauf verdächtiger und gestohlener Sachen wird verbothen §. 7. außer diesen Trödelmärkten, welche die Woche drey Mahl, als Dienstags, Freytags, und Samstags, oder auch bey einfallenden Feyertagen öfters nur zwey Mahl, auch ein Mahl, und zwar bis 12 Uhr Mittags gehalten werden, von den, den Trödelmarkt frequentirenden Partheyen auf andern Plätzen in Verfolg der in Sachen unterm 20. Febr. 1742. ergangenen Hofresolution ihre Waaren bey Konfiscirung keineswegs verkaufet; und 8) Außer habender besonderer Befugniß solle keine neue Waare verkaufet werden. 9) Den mit Gewerbschaft versehenen Personen sey kein derley Licenzzettel zu ertheilen. 10) Die ohne Licenzzettel betretenen Personen sind von den Richtern abzuschaffen. 11) die Richter auf der Wieden, und Leopoldstadt sollen von den feilhabenden Partheyen alle Quartale die Gebühr in das Oberkammeramt vorhinein gegen Ergötzlichkeit abführen. 12) Die Stadt Wien hat alle Quartale ein Verzeichniß der feilhabenden Partheyen, und der abfordernden Gebühr an Regierung zu überreichen. 13) Jedweder Parthey, welche den Trödelmarkt nicht mehr frequentiren will, soll den Licenzzettel in das Oberkammeramt überbringen.

Trödler: 1755 Dec. 18. Erneurung der den Stadttrödlern 1623. von dem Magistrat in Wien verliehene Gewerbsordnung zur Vermin-

der-

derung der Trödler in den Vorstädten wird verordnet: 1) Kein neuer Vorstadttrödler mehr angenommen. 2) Jene Stellen so in Verfall gerathen, nicht mehr ersetzet. 3) Den Witwen das Gewerbe nur auf ihre Lebenszeit beygelassen, sofort. 4) Ju solang, bis die Zahl nicht auf 50 Köpfe wirklich reduciret ist, sich auf das Gewerbe zu verheurathen keinerdings erlaubet, dagegen aber 5) Gesagten Vorstadttrödlern zu ihrer kontributionsfähigen Aufrechthaltung, wie die Feilhabung auf dem Trödelmarkt, also auch der Verschleis in ihren Wohnungen, sammt dem Schilde gestattet, und nur in Folge der ergangenen Erkenntnisse, die Haltung offener Gewölber, und Aushängung der Waaren ernstlich untersaget werden, wo schlüßlich in Betreff der Ständelweiber es bey der von Ihr Repräsentation und Kammer dießfalls geschöpften Verordnung sein ebenmäßiges Bewenden hat, mit dem alleinigen Beysatz, daß selbe nach Thunlichkeit eingeschränket, und bis sie sich auf die Halbscheide vermindert, kein neue angenommen, auch sonst gegen die Hausirer überhaupt den Supplikanten alle benöthigte fördersame Assistenz ertheilet werden soll. Trödlern wird verbothen Soldatenmonturen zu kaufen.) 1762 Sept. 4. der Magistrat in Wien soll die mit Licenz versehenen Trödler einschränken, und wenn 3. licenzirte abgestorben, erst wieder eine Licenz ertheilen. Bey besondern Umständen aber ist die Anzeige an Regierung zu machen. Derley Licenzen als pura personalia sind nur ad

dies

dies vitæ zu erstrecken. Außer dem Trödelmarkte ist alle andre Feilhabung verbothen. Denen, welche Waaren in Wohnzimmern, oder offenen Gewölbern auslegen, sind im ersten Fall die Waaren zu konfisciren bey der andern Betretung der Licenzzettel abzunehmen. Imgleichen sind den Stöhrern die Waaren zu konfisciren und die Stöhrer abzustellen. Grundobrigkeiten sollen hierüber feste Hand halten.

Tuch 1782. Apr. 5. die Kreisämter, Manufakturkomissäre, und Obrigkeiten in Böhmen erhalten den Auftrag auf die Beobachtung der Tuchmacherordnung streng zu sehen. Hier ist ihr Inhalt: §. 1. so bald der Tuchmacher die erkaufte Wolle in die Arbeit nimmt, hat er vor allen auf deren fleissige Sortirung sich zu verlegen, mithin dahin anzutragen, womit die Kernwolle von der Kühewolle, diese aber von der gemeinen und wiederum die gemeine von der groben Wolle ausgelesen werde; da leicht zu ermeßen ist, daß dafern kein besonderer Fleiß hierauf gewendet, und die Wolle, die nicht allein bey einer ganzen Heerde, sondern sogar bey einem einzeln Schafe so verschieden zu seyn pflegt, untereinander vermengt gelassen und zugleich verarbeitet werden sollte, weder ein gleiches Tuch jemals würde verfertigt, noch auch die rechte Tuchsorten wieder eingeführt, mithin jede nach ihrer Beschaffenheit und Güte beschauet und gesiegelt werden können. Nachdem aber vermög Verschiedenheit der Wolle

auch

auch die Sortirung in mehr und weniger Theil Platz findet, so wird dieses dem Gutbefunde der Meister anheim gelassen, mithin bloß allein gesetzgiebig verordnet, daß zu einem Stücke Tuch zur Werfte, und so auch zum Eintrage einerley Sortiment an Wolle genommen, gleich versponnen, mithin dadurch die Verunstaltung vermieden werde, als sonst, wenn ein ungleicher Fluß in der Walke, oder der Waarensorte nicht gemässer Angriff, dann endlich eine schwarze oder schillhärige Vermischung, welche die Farbe nicht nicht annimmt, in der Beschau befunden würde, ein solches Stück Tuch nach Erkenntniß entweder gar nicht zu besiegeln, oder nur unter jene Gattung, wo es sich hinschicket, herabzusetzen wäre.

§. 2. Es ist nicht genug, daß die Wolle vorbemeldtermassen sortirt werde, sondern es erfordert auch die nützliche Zubereitung der Tücher, und zwar derjenigen insonderheit, welche zu feinen und hohen Farben gewidmet sind, womit die Wolle erstlich rein und sauber, entweder mit zugebrauchender Pot- oder anderer Laugasche im fliessenden reinen Wasser wohl gewaschen, und zugleich zur zeitlichen Abtrocknung auf die gewöhnlichen Horten gebracht werde; welches auch mit der bereiteten gefärbten Wolle zu verstehen ist, damit dieselbe nach der Farbe zum fliessenden Wasser gebracht, rein gewaschen, und gelüftet werde; und weil die Wolle, so öfters sehr fütterreich, auch viel Staub und andere Unreinigkeiten mit sich führet, durch das Waschen allein nicht

genug-

genugsam gesäubert ist, solches aber mit dem Wollenschlagen, um damit selbe reiner und lockriger werde, am beßten ins Werk gerichtet werden kann, so soll es an den Orten, wo es bereits gebräuchlich ist, beybehalten, wo es aber abgekommen, wieder eingeführet, auch darüber feste Hand gehalten werden, daß künftig kein Lehrjung, der das Wollschlagen nicht ordentlich gelernet hat, freygesprochen, noch auch ein in dieser Arbeit unerfahrner Gesell zu dem Meisterrecht zugelassen werden soll. §. 3. Wenn nun die Wolle so zubereitet ist, muß die zu Melirung gefärbte Wolle von dem zurückgebliebenen Farbunrat aufgenistelt, und alle Wolle überhaupt untereinander gezauset, sonach was auf Fettmacherart gearbeitet, mit Baumöl, damit sie sich besser untereinander arbeiten lasse, mässig besprenget, folglich dieselbe auf den Schrobelbänken zum erstenmal gekämmet, oder melirt, so weiter entweder gekardetschet, und knigestrichen, oder die übrige bey den gewöhnlichen Kammen gearbeitet werde; um aber die Melirung in der gefärbten Wolle schöner, und reiner ohne Knoppen zu bekommen, so will es die Handwerkskundigkeit erheischen, daß die Wolle wenigstens zwey Mahl auf die Kammen genommen, und dadurch ein in Kommerzium taugliches Tuch in der Melirung gleich ausfallend erzwungen werde; liebsam wäre es, wenn sich mehrere Tuchmacher auf Fettmachen, folglich auf Schrobeln und Kniestreicherarbeit beflieſſen. §. 4. Hierbey ist nichts besonders zu merken, da ein jeder Meister

von selbst die nöthige Obsicht tragen wird, damit seine Wolle tüchtig und gut gesponnen werden möge; jedoch ist jeder Tuchmacher darauf zu sehen verbunden, daß derselbe zur Werfte oder Ketten einerley Numero Garn nehme. Jedoch mit dem Unterschied, daß der Eintrag lockerer gesponnen, und naß eingetragen werde, welcher letzterer erfahrenermassen die gute Wirkung nach sich zieht, daß das Tuch sogleich auf dem Stuhl die mehrere Tüchtigkeit erlange, in der Walke aber ein weit derbern Filz und Fluß überkomme. Sollte sich demnach ergeben, daß dem zuwider ein Stück Tuch von vielerley unterschiedenen Garn gewirket, allerley grobe Drümmer untermischet, der Umschlag betrüglicher Weise feiner, und der Ueberrest gröber verfertiget, der Anschlag dicht, das nachfolgende aber schütterer gehalten, oder aber die fadensichtigen Theile verstrichen würden; so soll ein solches bey der Beschau von 6 oder 7 zu 7 Ellen zerschnitten, und dem Meister mit einer Strafe von 10 Reichsthalern zurückgegeben, bey wiederholter Betretung aber derselbe mit der Konfiskation mit der Darniederlegung des Handwerkes bestrafet werden. Die Preise und Löhnung der Spinnerey lassen sich nicht wohl bestimmen, weil diese meistentheils nach Uebereinkommung beyder Partheyen, und nach der Proportion der feineren oder schlechteren Gespunst und den wohlfeilern und theurern Zeiten gemäß regulirt werden müssen, mithin wird es von der Meisterschaft abhängen, hierinfalls entweder nach Maß ihrer

Innungen, oder durch eine besondere Konvention mit den Spinnern sich vorzusehen. §. 5. Was für ein Garn und Blatt in der Breite, und Gängen zu dieser oder jener Horte Tuch nach den Umständen des Kommerziums zu gebrauchen, und wie so folglich die gute Länge und Breite zu erreichen sey, läßt sich in keine gewisse Regel der Ursachen halber beschränken, weil die Fabrikanten verschieden, und zum öftern entweder nach der vorgeschriebenen Bestellung des Abnehmers, oder nach der Unvermögenheit des ärmeren Landesinwohner in der Breite und Länge nach der Anständigkeit der Käufer gehalten werden müssen. Es bleibt demnach in der Willkühr der Meisterschaft, sich nach seinen Umständen die Blätter einzurichten, jedoch wird jeder Tuchmacher gewarnet, die zu ihrer vorhabenden Arbeit zubereitenden Blätter voll und durchgehends gerecht durchzuziehen, keinen Ritt zu überspringen, sich einer reinen Schlichte, welche keine Flecke zurückläßt, zu gebrauchen, bey der wirklichen Abwirkung aber gleich zu schlagen, und die während der Arbeit brechenden Fäden nicht über $\frac{1}{4}$ Ellen lang höchstens uneingezogener liegen lassen, die Werfte wohl zu strecken, die Schützen bey dem Durchschusse, ehe mit der Lade geschlagen wird, ganz auszuziehen, das Wäbl naß einzutragen, keine Werftbrüche, Taschen, Unterschläge, Schwertscheiden, oder leeren Ritt gehen zu lassen, die Fußtritte in rechter Maß zu treten, soviel als die Nothdurft erfordert, zu sperren, mit einem Worte, alle die Qualit

ver-

verkürzende Gebrechen und Verunstaltungen sorgfältig zu vermeiden, weil, wenn dergleichen aus Nachläßigkeit herrührende Fehler zu häufig wären, und der erforderlichen Güte allzu vielen Abbruch thäten, dergleichen Waare für kein Kommerzialgut erkennet, sondern in der Hälfte entzwey geschnitten, die geringe Fehler aber nach Maß entweder mit ernstlicher Verhebung, oder auch Abreissung der Schlagleiste angesehen werden sollen. Weil aber auch zuweilen die Gesellen hieran Schuld tragen, mithin dem Meister dadurch wichtiger Abbruch und Schaden zugefüget wird; also soll einem solchen Schaden verursachenden Gesellen keine Kundschaft eher gegeben werden, er habe dann seinem Meister den erlittenen Nachtheil vergütet. Diesen Beobachtungen ist um so gewisser nachzukommen, als ein dergleichen in der Beschau vorkommendes Gebrechen, und Fehler mit Einem Reichsthaler Strafe angesehen, dem Fabrikanten aber nebst dem auch noch der selbst eigene Schaden zufliessen würde, eine dergleichen schlechte Erzielung desto beschwersamer entweder gar nicht, oder aufs wenigste in einem wohlfeileren Werthe an Mann zu bringen; worauf dann auch sonderlich die geordneten Beschaumeister beßtens nachzusehen haben. §. 6. Hierinfalls schreibet das Patent vom 6. Weinmonath 1751. die treulich und aufrichtige Unterrichtung der Lehrjungen vor, und wird nur der §. 3. dahin näher bestimmet, es soll nämlich der Lehrling,

was er durch die Lehrzeit erlernet hat, bey einem dritten unpartheyischen Meister, welchen die Zunft zu bestimmen hat, vor der Freysprechung, und bevor er zum Gesellenstande gelanget, wenigstens mit Webung eines in Kommerzium gangbaren Stück Tuches von einer Mittelgattung an Tag legen, wozu, sofern der Meister, allwo die Prüfung vorgenommen wird, die nöthige Gespunst zu geben sich weigern sollte, solche der Meister, allwo der Jung in der Lehr gestanden ist, zu verschaffen gehalten seyn soll. Würde sodann der Lehrling zum Gesellenstande nicht für tüchtig erkennet; so ist der nachlässige Lehrmeister, wenn nach der vorberührten Patentalausmessung kein Lehrgeld bedungen worden ist, mit einer Strafe von 10 Rthlrn. anzusehen, und dadurch dem Unfuge untüchtiger Gesellen Einhalt zu thun. Von welcher obigen Geldstrafe die Hälfte dem einen Lehrmeister zuzuwenden, von dem Zunftvorsteher, und der Zunft eine weitere Lehrzeit, den Umständen auszusetzen, und sodann die Prüfung auf obige Weise zu wiederholen ist. §. 7. Uebrigens hat es bey den erflossenen Zunftsgeneralien 1731. und 1738., dann den besonderen Innungsartikel sein Bewenden. Und sofern nun die Zunftsältesten diesen Befehlen, es sey in Lehrlings oder Meisters Prüfungen sträflich darwider handeln, folglich in der vorgeschriebenen Beurtheilung der Meisterstücke nicht ordnungsmässig vorgehen; so sind selbige anderen zum Beyspiele mit 10 Rthlrn. und bey abermaliger Uebertrettung noch über obi-

gen Pönfall mit Entsetzung ihrer Dienstverwaltung zu bestrafen, auch nach Umständen der ferneren Zunftsvorstehung und des Handwerkstriebs als untüchtig zu erklären. Sollte aber ein dergleichen Anwerber sich immittelst in Verfertigung eines noch besseren Meisterstückes zur Bezeigung seiner Professionsgeschicklichkeit freywillig hervorthun wollen; so ist ihm solches nach Befunde keineswegs zu verwehren. §. Es ist unter andern auch angezeiget worden, was für Unfug bey der Appretirung der Montur- als andern Tüchern sowohl von den Kaufleuten, welche die Lieferung der ersteren Gattung über sich haben, als auch von den Tuchscherern getrieben werden, nachdem die letzteren durch das ungestüme Verlangen der erstern sich verlauten liessen, die Montur und Futterboi auf der Rahm dergestalt zu überspannen, und durch Winden mit Rädern so sehr auszudehnen, daß das Maß bey einem Stücke Tuch gemeiniglich um 2, bey einem Stücke Boi um 3 auch 4 Ellen verlängert, dadurch der Faden aus seiner Lage gebracht, das Tuch öfters durchlöchert, dem Aerarium aber in dem der größte Schaden zugefüget würde, daß das Tuch bey der geringsten Nässe, und das überspannte Maß wieder einginge, folglich die daraus verfertigten Kleidungen enger, und daher dem Konsumenten beschwerlicher würden, auch deswegen von keiner Dauer seyn könnten. Um nun einen so schändlichen Mißbrauch nicht länger zu dulden, da eine gute und

ächt-

ächte Fabrikatur erfordert, daß das Fabrikatum schon auf dem Stuhl die gehörige Länge und Breite erhalte, folglich ist das Aufspannen auf die Rahm zu nichts anders nothwendig, als daß das Tuch, oder Boi, so aus der Walke kömmt, besser getrocknet und gleich gerichtet werde, hierauch die kleine Winden, womit die Rahm bequemlicher regiert, und allenfalls das Tuch um $\frac{1}{6}$ Ellen in der Breite und $\frac{1}{2}$ Ellen in der Länge höchstens gerichtet werden könne, mehr als hinreichend seyn. So ward zwar bereits durch ein Zirkulare unterm 24. April 1758. diese Gewaltsame Ausdehnung gänzlich verbothen, und die Zerbrechung der hierzu dienlichen Werkzeuge unter willkührlicher Strafe und Dafürstehung der Magistrate, Obrigkeiten und Manufakturskommissarien, welche sich in Nachsehung dieses Unfugs saumselig bezeigten, gebothen, dann aber in Zukunft die erziegelten wollenen Fabrikaten bey ihrer innerlichen Güte desto mehr erhalten, und nicht etwa durch das unzuläßliche Recken und Dehnen zum Nachtheile des Kommerziums und Schaden des Konsumenten verringert werden, so wird wiederholt verordnet, daß eine jede Gattung von den Tuchmachern bey ihrer Länge und Breite, wie solches aus der Walke kömmt, ausser jener eingeräumten Zurichtung zu $\frac{1}{6}$ in der Breite und $\frac{1}{2}$ Ellen in der Länge, bey Verlust des Meisterrechts, gelassen werde. Es soll auch zu desto mehrerer Verhütung, womit den Tüchern der Leib und die Wesenheit nicht benommen oder geschmä-

lert werden möge, fürohin die unterste Scheide der Tuchrahmen bey den Tuchmachern gänzlich abgeschaffet, und selbe bey Verlust des Meisterrechts weder in dem ordentlichen Rahmhofe, noch in andern Orten weiter gebrauchet werden, würde sich aber ein Gesell oder Junge aus eigenem Triebe entweder etwas solches unterstehen, oder sonst wider gegenwärtige Ordnung sich gefliessentlich vergehen; so soll jener, zu dem Meisterrecht jemals zu gelangen, unfähig erkläret, dieser aber aus der Lehre verstossen werden. §. 9. Ein jeder Meister soll auf ein jedes verfertigte Stück Tuch die Anfangsbuchstaben seines Namens, wie es bey einer jeden Zunft ausgemacht worden, und darüber eine ordentliche Vormerkung in dem Meisterbuche gehalten, ohne welche Bezeichnung das Tuch keineswegs zu beschauen, sondern der Meister ist wegen der Unterlassung mit 1 Rthlr. zu bestrafen. §. 10. Die an vielen Orten entweder gänzlich unterlassene, oder aber mit erforderlichem Fleisse nicht befolgte Schaue der Tücher hat unstreitig zu dem Verfalle des Tuchnegoziums den grösten Anlaß gegeben. Es werden demnach zur besseren Aufnahme der Tuchmanufakturen drey verschiedene Beschauen festgesetzet, welchen sich die Fabrikanten ohne Widerspruch zu unterwerfen haben werden. Zu dieser Beschau sind jeglichen Orts wo sich Tuchmachersgewerbschaften befinden, wohlverhaltene und der Waaren recht kundige Personen theils von Tuchmachermeistern, theils von Tuchscherern, und endlich auch, wo einige vorfindig,

von

von Tuchhändlern, und zwar in der Zahl nach Erfoderniß bey den Mitteln und Zünften gewissenhaft durch die meisten Stimmen zu wählen, und diese sodann nach der sub A nachstehenden Vorschrift zu vereiden, welche sonach ihrer obliegenden Pflichten und der Billigkeit gemäß die ihnen vorkommenden Tücher, ob selbe nach den vorgeschriebenen Ausmessungen, mithin ächt oder tadelhaft, oder gar verwerflich seyn, genau besichtigen, übermessen, und beurtheilen, folglich einem jeden, was billig und recht ist, wiederfahren lassen sollen. §. 11. Es wird einer jeden Meisterschaft in der Willkühr gelassen, das Maß der wenigeren oder häufigeren Beschautage zu benennen. Zu welcher Zeit hingegen die Tuchmacher ihre verfertigten Tücher an dem bestimmten Orte zur Beschau zu bringen, die geschwornen Schaumeister solche aber ordentlich und willig, mithin bey hellem Tage zu besichtigen, sofort die Tuchmacher der gehörigen Ordnung nach, wie selbige ihre Tücher zur Beschau gebracht, so schleunig als möglich abzufertigen haben, wird eben dem Gutbefunde der Meisterschaft überlassen. §. 12. Alle Tuchsorten, sobald sie vom Stuhle abgenommen werden, sind entweder in das eigentliche Meisterhaus, wo eines vorhanden ist, oder im Entstehungsfalle in einen andern bequemen lichten Ort, zur Beschau zu bringen, daselbst zwo Stangen, worüber die Tücher zu ziehen kommen, aufzurichten, und eine gestämpelte Elle sammt einem Beurtheilungstische, dann den sowohl zu Bemer-

lung des Lodens, als den ersten, des gewalkten, auf der Rahm stehenden als anderten, dann endlich des gänzlich appretirten als dritten erforderlichen Beschaustiegels bey den Händen zu haben. Welche erstere zwar sonst sowohl im Marggrafthum Mähren, als anderen Ländern ein Kleeblatt vorstellen, welches in dem äußersten Zipfel des Tuches eingeschlagen wird; da aber zu vernehmen gegeben wurden ist, daß dergleichen in dem Loden beschehende Durchschlagung in der folglichen Walk diese Oeffnung erweitere, und also dem Tuche bey der ersten Ansicht von ein und anderen häklicheren Abnehmern, wegen dieser wiewohl in sich ganz unschädlichen Durchlöcherung einige Ausstellungen vorgeworfen werden dürften; so werden hierinnfalls den Tuchmacherszünften keine gemessenen Schranken gesetzet, sondern denenselben vielmehr in der Willkür gelassen, sich zu den ersteren zwo Beschauen solcher Zeichen zu gebrauchen, welche entweder schon ehedessen üblich gewesen sind, oder für nun neuerdings bestimmet werden; jedoch wird hiebey erinnert, diese Zeichen so einzurichten, damit selbe durch List boshafter Leute nicht so leicht nachgemacht werden können. Die dritte Schaubesieglung hingegen soll durchgehends in allen Orten einen Löwen mit einem vor sich haltenden Schilde vorstellen, worin die den Ort andeutenden Buchstaben, nebst Bemerkung des Ellenmaß gesetzet, und eingeschlagen werden können. Von allen diesen Schaubezeichnungen sind von jedem Orte die ächten Abdrücke dem aufgestellten

Kon-

Konseß in Commercialibus & Manufacturisticis im Königreiche Böheim zur Aufbewahrung einzuschicken, und unter Straft 10 Rthlr. keine Aenderung in diesen Schaustegeln vorzunehmen, wie denn auch diese jedesmahl nach geendigter Beschau in der Lade wohl verwahrlich zu reponiren sind; sollte sich aber jemand dahin erfrechen, dergleichen Stämpel und Zeichen nachzuahmen, wider einen solchen Frevler soll in den nämlichen Wegen, wie wider einen ordentlichen Falsarium nach Ordnung des Rechtes vorgeschritten werden. §. 13. Der bereits §. 9. einzunähen verordnete Meistername soll, ehe und bevor der Loden zum Beschau gebracht wird, eingewickelt und vernähet, mithin dergestalt beschauet, auch nicht eher es sey dann die Waare beurtheilet, und den ausser der Beschaustube wartenden Partheyen der Vollzug kund gethan, in deren Gegenwart eröfnet, folgbar die richtig befundene bestätigt zugestellet, die mangelhafte hingegen der Ordnung nach bestrafet werden; die unterlassene Vernähung des Meisternamens ist mit 1 Rthlr. zu ahnden, und wenn die Beschauer offener urtheilen, soll der Spruch ungiltig, auch hievon von ihnen Ein Rthlr. zu erlegen seyn. §. 14. In dem §. 12. wird des Beschauorts und dessen Bestellung erwähnet; wie also der Loden von dem Werkstuhle kömmt, ist selber nach vorläufig angemerkten Beobachtungen auf das Beschauort zu bringen, und durch die gewählte Schaumeister auf die vorhandenen Schragen zu legen, über die Stangen ge-

gen das Licht zu ziehen, dessen Länge und Breite zu messen, sofort die Beschaffenheit der Wolle, des Gespunstes, ob solche der Sort zusage, die Richtigkeit der Gänge, dann endlich die Erforderniß in der Arbeit zu erforschen; und wenn alle in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften erfüllet worden sind, wird das den Tuchmacherszünften §. 12. willkührlich überlassene erste Beschauzeichen auf dem ersten Ort an einem Ecke beygerücket, somit ein Zettel zur Walke ertheilet, ohne welche Mark und Zettel kein Walker keinen Loden unter 10 Ss. Strafe zum Walken übernehmen darf. Worauf dann in das Beschauregister zum Anfange das Datum des Beschautages, und sonach der Name des Meisters und die Gattung des Tuchs einzutragen, wovon vierteljährig ein Auszug zu machen, und solcher dem im Kreise angestellten Manufakturskommissär zur weiteren Versendung zu übergeben ist. Die Beschaugebühr für die Mühe und Arbeit, dann anderwärtige Versäumniß wird hier nicht ausgemessen, sondern es entweder bey dem schon üblichen Herkommen, oder bey der billigmässigen Einführung einer jeden Zunft gelassen, als welche nach gepflogener gemeinsamen Einverständniß solche Maßregeln zu nehmen haben wird, daß dadurch den Beschaumeistern ihre Mühe belohnet, den Tuchmachern aber die Abgabe keinerdings beschwerlich falle. Jedoch soll dieses so bestimmte Beschaugeld in ein und dem andern Fall, es werde das Stück approbirt, oder verworfen, den Beschaumeistern zu Staaten

kom-

kommen. §. 15. Wenn demnach bey einer Gattung Tuch die hiezu erforderliche Beschaffenheit der Wolle und des Gespunstes nicht befunden würde, sonst aber in der Arbeit ihre Richtigkeit hätte, so ist ein solcher geringerer und minderer Fehler habendes Fabrikatum, ungeachtet die grösseren Mängel bereits §. 4. der billig mässigen Ahndung unterzogen sind der Gewohnheit nach, nur mie einem Leg-die kaufmannstüchtigen gerechten Sorten mit einem Hängbley zu bemerken. §. 16. Wenn bey feineren Tüchern die Wolle, und der hieraus abgewirkte Loden nicht wohl gereinigt befunden würde, ist eine dergleichen vorkommende Unsauberkeit als ein solcher Fehler anzusehen, warum die Waare mit dem Schausiegel nicht bestätiget, der Meister mit Einem Rthlr. bestrafet, und ihm selbige zur Ausäuberung zurückgestellet werden soll. §. 17. Ist die Waare mit Werftbüchern unterschlagen, Taschen oder Schwertscheiden, und andern dergleichen Fehlern mehr und weniger verunstaltet, so gibt der §. 5. die Richtschnur. Diesem wird nur noch beygesetzet, daß alle verordneten Bestrafungen, welche auf eine aus einem Betruge herrührende Uebertretung gesetzt sind, bey der zweyten Vergehung verdoppelt, zum drittenmahl aber mit der, von einem solchen schon angewöhnten und warnungungslosen Betrüger gar wohl verdienten Niederlegung des Handwerks geahndet werden sollen. §. 18. Zu genauerer Erfüllung dieser Ordnung sind die Meisterswerkstätte der Tuchmacher, Tuchscherer, dann auch die Rahmen und Walken

ken durch die Zunftältesten und geschworne Beschau- und andere Meister, unter Beytritte des Manufakturskommissärs, wenigstens vierteljährig oder auch öfters unversehens zu visitiren, somit die Wolle, das Werkzeug, und die unter Hand liegende Arbeit zu besehen, und jede dieser Verordnung entgegenstehende Uebertretung mit zwey Rthlrn., oder wie insonderheit etwas ausgemessen ist, zu bestrafen. §. 19. Wenn der Tuchmacher oder Fabrikant sich durch die Beschau beschwert zu seyn finden sollte, und sich auch an dem nicht begnügen liesse, wenn der Zunftsinspektor durch die Gewerbsältesten, und einige wohlverhaltenen unpartheyischen Meister über die straffällige Waare eine weitere Erkenntniß veranstaltete; so soll zwar mit der Bestrafung fortgefahren, dem Bestraften hingegen nicht verschränket werden, sich an die Landesstelle zu wenden. §. 20. Sollten jedoch gegentheilig die Schaumeister untüchtige Waare mit dem Schausiegel zeichnen, und dieses aus Nachlässigkeit geschehen; so ist ein solcher Vorgang das erste Mahl mit 5 Rthlrn., das zweyte Mahl mit 10 Rthlrn., das dritte Mahl aber, wenn die Ueberzeugung hervorkäme, daß mit vorsetzlicher Nachsicht aus Freundschaft, Eigennutz und andern Nebenabsichten, zu Hintergehung des gemeinen Wesens, unrichtige Waare für gut bestätiget, mithin die theure Eidespflicht außer Acht gesetzt worden sey, mit Entsetzung nicht nur allein der Beschauersfunktion,

son-

sondern auch des Meister- oder Handlungsrechtes zu bestrafen. Um damit man aber auf einen dergleichen unrichtigen Beschaumeister, weil selbe mehrere angestellet sind, um so verläßlicher greifen könne, wird ein jeder einen kleinen Stämpel mit seinem Namen haben, und die seiner Beschau vorkommenden Stücke damit bezeichnen, um dadurch für die Richtigkeit der Beschau zu haften. §. 21. Ein Schaumeister soll seine eigene, oder auf dessen Rechnung durch andere verfertigte Waare unter sonstiger Verfalluug selbst nicht beschauen, sondern den übrigen Schaumeistern zur Besichtigung und Beurtheilung überlassen. §. 22. Es ist oben §. 14. verordnet, daß kein Walker unter ausgemessener Strafe ein mit dem Beschauzeichen nicht richtig bestättigtes Tuch in die Walke übernehmen soll. Gleichwie es nun aber bey so geschener Uebernahm ihm (Walker) selbst oblieget, sich in dieser Arbeit so zu verhalten, damit dem in sich sonst tüchtigen Fabrikanten durch seine Schuld kein Nachtheil oder Gebrechen zugezogen werde, mithin haben die Beschaumeister allerdings zu sehen, ob die Waare nach der Walke in der erforderlichen Qualität befunden werde; bey ergebender Unrichtigkeit hingegen ist ein solches Stück auf das Beschauhaus zu bringen, der Walker vorzufordern, und nach beschaffenen Umständen zur Schadloshaltung oder Bestrafung anzustrengen; wesentwegen dann auch auf wohlverhaltene und eine Kaution leistende Walker vorzudenken ist, womit die Meisterschaft des Regres-

ses wegen bedecket seyn möge, wie dann in der besondern Walkordnung; so sub. B. nachstehet, eine ausführliche Vorschrift vorgeleget wird. Es wird nur noch erinnert, daß auch dahin zu sehen sey, womit den Walkmüllern ein der Arbeit und den verwendeten Unkosten proporzionirter Lohn der Billigkeit nach ausgemessen werde. §. 23. Wenn nun ein dergleichen von der anderten Beschau richtig befundene Waare zur weiteren Zurichtung an den Tuchscherer abgegeben wird, hat selber mit allem Fleiße auf die erforderlichen und eingeführten Beschauzeichungen Acht zu haben, folglich die zu ihm gebrachten ungezeichneten, mithin unbeschauten Tücher, unter 3 Rthlr. Strafe anzuhalten, und auf das Beschauhaus zurückzusenden, außer es werde über die gestraften Tücher von den Beschaumeistern ein Verstattungszettel überbracht. Worüber unter sub C. eine eigene Instruktion nachfolget. §. 24. Wird eine Tuchwaare in die Farbe gegeben, so soll die geflissene Färberordnung sub D. das nähere anzeigen. Hier kömmt es lediglich darauf an, daß in die Schuldigkeit aller, zu den Tucherzieglungen nothwendig konkurirenden Professionisten das nöthige Einsehen beobachtet werde, und dieses kann am füglichsten und verläßlichsten geschehen, wenn, indem das Tuch das letztemahl auf die Rahm geschlagen wird, durch die schon erwähnten geschwornen Beschauer eine genaue und pflichtmässige Besichtigung vorgenommen, folglich die Fehler, Mängel und Gebrechen des Walkens, Tuchscherens und Färbens beurtheilt

theilt werden. Die Beschauer sollen demnach sich hiebey mit aller Vorsichtigkeit verhalten, in was einer oder der andere Schuld trage, auf einem Schreibblatte fleissig vormerken, um sonach mit der bestimmten Bestrafung gegen die Uebertreter dieser Ordnung vorgehen zu können. Sollte sich jedoch bey wirklicher Abnehmung des Tuchs von der Rahm, entweder durch einschlagenden Wind, oder anderwärtigen unvorzusehenden Zufall ein Riß in der Waare ergeben, und selber durch geschicktes Zunähen und Verstreichung wiederum ausgeglichen werden; so ist dieser Riß mit Einlegung eines sichtbaren Zeichens zu bemerken, um damit sich der Schneider, wenn ihm dergleichen Tuch zur Verarbeitung in die Hände fällt, in dem Zuschneiden so verhalten könne, daß dieser unvorsetzlich verletzte Theil dem Konsumenten unnachtheilig falle. §. 25. Sollte sich in der Presse ein Mangel hervorthun, daß die Tuchwaaren entweder verbrennet, oder in andere Wege verunstaltet werden; so ist dieses Gebrechen an den Tuchscherer dergestalt zu erholen, damit dem Eigenthümer zur vollkommenen Schadloshaltung geholfen werde. Das Legen, Binden und Packen der Waare aber ist dergestalt einzurichten, damit selbe leicht aufgelöst, und in das Innere derselben, ohne die Waare viel zu zerrütten, eingesehen werden könne; jedoch wird hierbey insonderheit gewarnet, daß die Breite durchgehends gleich, und Leisten auf Leisten gelegt werde, widrigenfalls wenn befunden würde, daß mit dem obe-

ren Theile des Tuchs ein Vorschub, der andere Theil aber kürzer gelegt seyn würde, wird ein dergleichen vortheilhaft legender Tuchzubereiter für jedes Stück mit 2 Rthlr. Strafe unnachläßlich anzusehen seyn. §. 26. Die allerhöchsten Verordnungen bringen mit sich, daß ein Gewerbe das andere keineswegs beeinträchtigen soll. Daher sollen die Tuchmacher den Färbern keinen Eingriff thun. Wessentwegen dann auch alle Kipp, wie auch Ponceau, Carmoisin, und ander hohe Farben ihnen gänzlich untersaget, die sogenannten Kesselfärber aber in soweit gestattet werden, als solches bey den eigenen Fabrikaten geschieht, und für andere zu färben nur in dem Fall bis auf weitere allerhöchste Entschließung, verwilliget wird, wo es auf solche Weise dermahl üblich ist, und zur merklichen Beschwerlichkeit in der Schönfärberey die Gelegenheit mangelt. Wer sich also eines mehren anmassen sollte, einem solchen wäre alles weitere Färben gänzlich einzustellen, wogegen das Wollfärben ihnen (Tuchmachern) wie bisher unbeschränkt als ein Recht verbleibt. Dabey wird verordnet, daß ein solcher, der für sich oder für andere, obenverstandenermassen färbet, sich aller betrüglichen Färbungen, es geschehe aus Vorsatz, oder Mangel genugsamer Wissenschaft, unter Konfiszirung der Waare, oder deren Werth, dann ebenmässiger Niederlegung der Färberey unverbrüchlich enthalten, und im gleichem Maß demjenigen nachleben soll, was in der Färbereyordnung gesetzgebig vorgeschrieben worden

ist. §. 27. Auf daß sich endlich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist der Inhalt zu publiziren, und deutlich zu erklären; auch fürohin bey den Tuchmacherzünften jährlich zwey Mahl um so gewisser zu wiederholen, als im Widrigen die Zunftinspektoren nebst den Zunftskommissären, Aeltesten und Geschwornen, welche hierüber zu halten verbunden seyn, alle hieraus entstehenden Jokonvenienzen im vollen Maß betreffen, folglich selbe mitverantwortlich werden sollen. Schlüßlich wird jedermann alles Betrugs und Vortheils sich zu enthalten gewarnet. Lit. A. Instrukzion für die Beschaumeister. 1) Sollen die durch gemeinsame Wahl des Handwerks bestimmten Beschaumeister, ihr Amt ehrlich, treulich und fleissig verrichten, durch 3 Jahre dabey verbleiben, und ehe solche zu Ende gehen, wird allemahl überlegt, ob sie solches Amt weiter fortsetzen sollen, da selbe bey guter Verrichtung immerfort bestätiget werden können. Doch wird im Falle einer Entlassung dahin zu sehen seyn, damit nicht alle auf einmahl verändert werden. Und weil durch die Beschauobsicht doch merkliche Arbeitsversäumniße unterlaufen; so werden die Tuchmachersgewerbschaften dahin erinnert, eine dergestalt billig proportionirte Beschauesgebühr zu entwerfen, damit dem Fabrikanten nicht wehe, den Beschauern aber kein Nachtheil entstehe, und die letztern nicht dahin veranlasset würden, sich auf Eigennutz zu verlegen. Dagegen sind 2) die Beschauer verbunden, nicht nur den gleich

von dem Stuhle abgenommene Loden, ob dieser der Ordnung nach abgewirket sey, sondern auch das aus der Walke kommende, und so weiters auf der Rahm gespannte Tuch wohl durchzusehen und zu beschauen. 3) Das Tuch, so beschauet werden soll, wird über zween hierzu aufgemachte Bäume überzogen, wovon die eine Seite gegen das Taglicht gerichtet seyn muß. Hinter dieser Seite des Tuches müssen die Schaumeister stehen, und nach und nach das Tuch über die zween Bäume herüberzeihen, und solchergestalt das Tuch beschauen. Doch muß solche Beschauung allzeit nur bey Tage, niemals aber des Abends beym Lichte geschehen, bey Strafe 10 Rthlr. 4) Gleichwie der Tuchmacher bey Strafe Eines Rthl. verbunden ist, das Zeichen an seinen zur Schau zu schickenden Tuche dergestalt zu verbinden und zu verhüllen, daß niemand dasselbe erkennen kann noch mag, also sollen auch die Schaumeister solches Zeichen nicht eher aufmachen, bis sie das Tuch beschauet, und nach seinem Befunde beurtheilet haben. Jener, welcher offener, und unter unverwickelten Meisterszeichen beschauet, verfällt in die obenangesetzte Strafe Eines Rthlrs. und die Beschau soll ungiltig seyn. 5) Nachdem die Beschaumeister mit einem wirklichen Eide beleget werden, so ist ohnehin die Schwere dieser Pflicht bekannt, mithin wird ein jeder dahin von selbst befliissen seyn, alles dasjenige, über welches er schwöret, auf das genaueste zu beobachten, und mit Entfernung alles Eigennutzes und Partheylichkeit,

keit, die vorgelegten Tücher in der dreymahligen Beschau dergestalt behutsam und fleissig durchzusehen trachten, ob selbe nach den vorgeschriebenen Ausmessungen, welche sich ein jeder Beschaumeister wohl begreiflich eindrucken muß, ächt oder tadelhaft, oder gar verwerflich sind, mithin einem jeden, was billig usd recht ist, ohne Unterschied und Rücksicht der Personen wiederfahren lassen. 6) Die Bestimmung der Tage, und die Stunden der Beschau sind in der Tuchmachersordnung §. 11. der Zunft, nach Forderung der mehr oder wenigern Arbeit eingeraumet; was also bey dieser Einrichtung von der Meisterschaft beschlossen worden ist, dem haben die Beschaumeister nachzuleben, und an dem ausgemachten Orte, Tag und Stunde zu erscheinen, die Beschau willig, und der Ordnung nach, wie die Tücher zur Beschau gebracht werden, so schleunig, als möglich abzufertigen. 7) Wo die Beschau mit der wirklichen Siegelung vorzunehmen sey, ist in der Tuchmachersordnung §. 13. und 14. klar ausgemessen, wohin die Beschaumeister sowohl wegen Anlegung der Zeichen, als sonderlich auch wegen der Mängel, und hierauf gesetzten Strafälle in den nachfolgenden §. 15. 16. und 17. angewiesen werden. 8) Ein jeder Beschaumeister, welcher untüchtige Waaren mit dem Schauspiegel zeichnet, und sothan Unfug aus Nachlässigkeit geschehen zu seyn probir.t wird, ist das erste Mahl mit 5 Rthlrn., das zweyte Mahl mit 10, das dritte Mahl aber, wenn er überzeuget werden

kann,

kann, daß es aus geflissentlichem Nachsehen, Freundschaft oder Eigennutz, zu Hintergehung des gemeinen Wesens geschehen, und unrichtige Waare für gut bestätiget, mithin die theure Pflicht ausser Acht gelassen worden sey, mit Entsetzung nicht nur allein der Beschauersfunktion, sondern auch des Meisters- und Handlungsrechtes zu bestrafen. 9) Damit man aber auf einen dergleichen unrichtigen Beschaumeister, weil solche mehrere angestellet sind, um so verläßlicher greifen könne, wird ein jeder einen kleinen Stämpel mit seinem Namen haben, und ein jeder, die seiner Beschau vorkommenden Stücke damit bezeichnen, um dadurch für die Richtigkeit der Beschau zu haften. 10) Kein Schaumeister soll seine eigene, oder auf seine Rechnung durch andere verfertigte Waare, unter sonstiger Verfallung, selbst nicht beschauen, sondern den übrigen Schaumeistern zur Besichtig- und Beurtheilung überlassen. 11) Die Beschaumeister sollen die bey dieser Schau einlaufenden Straftgelder in eine doppelt verschlossene Büchse thun, welche ein wohlverhaltener, und doch einigermassen vermöglicher Schaumeister verwahrlich bey sich behalten, die Schlüssel hierzu aber sollen die anderen bey sich haben. Die Büchse soll alle Vierteljahr bey der Lade eröffnet, und die eine Hälfte hiervon nebst der Berechnung zu erweislich nützlichen Verwendung der Zunft, die andere Hälfte aber den Beschaumeistern zugestellet werden. 12) Werden die Beschaumeister ermahnet, solche ihr Amt nach ihrem Eide und Gewis-

wissen treulich und unpartheyisch zu verwalten, und alle vorgeschriebenen Maßregeln auf das genaueste zu beobachten, und sich von den auf den widrigen Betrag geordneten Straffälligkeiten zu warnen. Formular des Eides, welchen die Schaumeister im Tuchwesen abzulegen haben. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen ꝛc. Demnach ich N. N. zu einem Schaumeister der Tücher bestellet worden bin, daß ich bey diesem Amte diese allerhöchst emanirte Tuchordnung, und zwar der Ordnung nach, wie ein jeder seine Waare zur Schau gebracht, schleunig abfertigen, auch auf die Eigenschaft und Beschaffenheit der Waare genaue Obsicht tragen, die gerechte hingegen unbesiegelt lassen, und nach publizirter Ordnung zur Bestrafung anzeigen, von jedem Stücke der beschauten Waaren nicht ein mehreres, als was ausgesetzt ist, abfordern, auch mich weder Gunst, noch Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am allerwenigsten aber durch Beschenkungen und Gaben von dem, was willig ist, abwendig machen lassen wolle. So wahr mir Gott helfe ꝛc. Lit. B. Instruktion für die Walker. 1) Weil nicht alle Wässer zu dem Tuchwalken dientlich sind, weil diejenigen, so viel Triebsand mit sich führen, nicht allein die feinste Wolle wegnehmen, sondern auch dem Tuche einen harten und rauhen Angriff verursachen; so soll in dessen Fall kein Mühlzwang, unter was Titel oder Beredsamkeit es auch immer seyn möchte, ferner verstattet, sondern den Fabrikanten die Wahl der Walke gelassen werden.

Es wird sich aber jeder Walkmüller nicht allein; nach der hier folgenden Instruktion zu verhalten, sondern auch einen Eid, nach Inhalt der nachstehenden Formulare abzulegen haben. 2) Es ist in der Tuchmacherordnung §. 14. verordnet worden, daß kein Walker unter ausgemessener Strafe von 10 Rthlrn. ein mit dem Beschauzeichen nicht richtig bestätigtes Tuch, und beygebrachtem schriftlichen Zettel in die Walke übernehmen soll. Gleichwie es nun bey so geschehener Uebernahme dem Walker selbst obliegt, sich in dieser Arbeit so zu verhalten, damit dem in sich sonst tüchtigen Fabrikatum durch seine Schuld kein Nachtheil und Gebrechen zugezogen werden, sollen daher führohin 3) keine Tücher mit allzuheisse Wasser wodurch viel Pfund von der beßten Wolle verloren geht, auch deswegen die Tücher keinen rechten Stoppel überkommen, gewalket, noch auch die Fettigkeit mit Lauge, die keinem Walker im Hause zu verstatten, sondern mit Follerde, wo solche in guter Qualität zu erlangen ist, oder mit Seife gewaschen werden, und sind die Uebertreter das erste Mahl mit 2 Rthlr. Strafe von jedem Stücke, und bey öfterer Uebertretung mit unausbleiblicher Abschaffung aus der Walkmühle zu züchtigen. Formular des Eides, welchen ein jeder Walkmüller abzulegen hat. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen ꝛc. Daß, nachdem mir N. die Walkmühle in der Stadt N., oder Dorf N. anvertrauet worden ist, ich diejenigen Tücher oder andere wollenen Zeuge, welche mir zum

Wal-

Walken überbracht werden möchten, anders nicht, als nachdem solche vorher nach der Schauordnung gehörig gezeichnet seyn werden, nach meinem beßten Verstande und Gewissen zurichten, solche weder mit allzuheisse Wasser arbeiten, noch auch mit Lauge, sondern mit Follerde, oder Seife allein, walken, und damit die Wolle nicht abgeschlagen, noch durch unvorsichtiges Einlaufen der Tücher, oder sonst auf eine Weise des Tuchmachern Schaden zugefüget werde, genaue Obsicht haben, und im übrigen alles, was zu einer tüchtigen Walke erforderlich, und in meiner Instruktion gemessentlich verordnet ist, sowohl für mich, als durch mein Gesinde treu und fleissig beobachten wolle und solle. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Lit C. Instruktion für die Tuchscherer. 1) Ein jeder Tuchscherer hat allen Fleisses auf die deutliche Ausmessung dieser neuen Tuchordnung genau Acht zu haben, mithin auch kein Tuch in die Arbeit zu nehmen, ausser es ist selbes mit den eingeführten Beschauzeichnungen versehen, folglich die ungezeichnete und unbeschaute Waare unter 3 Rthlr. Strafe anzuhalten, und auf das Beschauhaus zurückzusenden, ausser es werde über die gestraften Tücher von den Beschaumeistern ein Verstattungszettel, daß es in die Arbeit genommen werden könne, überbracht. 2) Da aber an einer guten Zurichtung gar vieles gelegen, mithin, wenn diese nicht gehörig vorgenommen ist, die Waare allzuseher in dem Werth und Ansehen herabgeschlagen wird, also hat ein jeder Tuchscherer

hauptsächlich dahin' zu sehen, die Tücher unter der Schere so zu halten, daß selbe bey ihrer Würde verbleiben, und so bald nicht fadensichtig werden mögen, auch sich alles übermässigen Spannens und Ausdehnens mit dem schädlichen Mißbrauche der gewaltsamen Werkzeuge zu enthalten, und überhaupt sich nach allem dem zu halten, was §. 8. in der Tuchmachersordnung mit mehreren unter den gesetzten Strafen verordnet wird. 3) Kein Tuchscherer soll die Tücher mit Brunnen- wohl aber mit Fluß- und Regenwasser einnetzen und rauen, und da die feinen Tücher eine mühsame Zurichtung erheischen, folgbar nicht obenhin gerauet, sondern wenigstens mit vier oder fünf Wässern gearbeitet werden müssen; so werden die Tuchmacherswerkschaften auch dahin bedacht seyn, den Tuchscherern ihre dießfalls zu habende grössere Mühe zulänglich zu belohnen. 4) Sofern wider Verhoffen die zur Zubereitung gegebenen Tücher entweder in den Rahmen unordentlich gezogen, und unrecht beschauet, oder falsch gefärbet wären, hat eine dergleichen unrichtige Waare der Tuchscherer oder Zubereiter gehörigen Orts zu denunziren, und vor Austrage der Sache keineswegs zu richten, und wie die Uebertreter mit wohlempfindlicher Strafe anzusehen sind; so soll hingegen einem jeden aufrechten Denunzianten, wie in diesen, als übrigen Fällen das Denunzionsdrittel gebühren. 5) Sollte sich in der Presse ein Mangel hervorthun, daß die Tuchwaare entweder

verbrennt, oder in andere Wege verunstaltet wäre; so ist dieses Gebrechen an den Tuchscherer dergestalt zu erholen, damit dem Eigenthümer zur vollkommenen Schadloshaltung geholfen werde. 6) Das Legen, Binden und Packen der Tücher ist dergestalt einzurichten, damit selbe leicht aufgelöset und in das Innere derselben, ohne das Stück viel zu verpudeln, eingesehen werden könne; jedoch wird hiebey insonderheit gewarnet, daß die Breite durchgehends gleich, und Leisten auf Leisten geleget werde, widrigensfalls, da befunden würde, daß mit dem obern Theile ein Vorschub, der andere Theil aber kürzer gelegt seyn würde, wird ein dergleichen vortheilhaftlegender Tuchzubereiter für jedes Stück mit 2 Rthlr. Strafe unnachsichtlich zu belegen seyn. 7) Weil auch zu geschehen pfleget, daß bey häufender Arbeit die gefärbte Waare oft einige Tage naß übereinander liegen muß, und nicht sobald in die Rahme zum abtrocknen gelangen kann, und dieses auf einanderliegen aber die Nässe durchdrucket, und die Waare fleckicht, oder sonst in die Verderbniß geräth, also haben die Tuchbereiter alles Fleisses diese verderblichen Umstände sowohl durch sich selbst, als ihre Leute aufs sorgfältigste zu vermeiden. 8) Um aber dieser Instruktion und der eingeführten Tuchmacherordnung mit so mehrerer Pflicht nachgelebet werde, hat ein Tuchscherer folgenden Eid abzulegen. Formular des Eides, welche ein jeder Tuchscherer oder Zubereiter abzulegen hat. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen ꝛc

Dem-

Demnach Se. Majestät — — eine gewisse Tuchordnung einzuführen, und unter andern, wie die Tücher in der Zubereitung traktiret werden sollen, Ziel und Maß zu geben, allermildest befunden, daß ich jetztgedachte Tuchordnung, soviel solche meine Arbeit und Verrichtung angeht, nach Maßgebung meiner Instruktion genau beobachten, mich dabey als ein ehrlicher Meister aufführen, dawider in keinerley Weise weder selbst handeln, noch durch meine Leute handeln lassen, keine Tücher, welche nicht gehörig beschauet und ordnungsmässig gesiegelt, annehmen oder annehmen lassen, solche bey ihren Würden erhalten, und insonderheit über den Ausfatz des k. k. Tuchreglements wegen Recken oder Ausdehnen, oder solches meinen Leuten zu thun verstatten wolle und solle. So wahr mir Gott helfe ꝛc. d) Instruktion für die Färber. Zur Steuerung des Uebels, daß die Tuchwaaren durch falsche und betrügliche Farbe grossen Miskredit gerathen, soll 1) fürohin weder in anderen Städten dieses Königreiches, wo Färbereyen sind, kein Färber mit einigen anderen Leuten, außer mit bezunfteten Färbergesellen, und ordentlich aufgenommenen Lehrjungen seine Färberkunst treiben und exerzieren, bey Strafe von 25 Rthlr., so oft dawider gehandelt werden, sollte, davon dem Denunzianten jedesmahl ein Drittel unweigerlich behändiget werden wird. 2) Diejenigen, welche entweder eine Färberey laut Privilegiums, oder allenfalls in Miethung haben, sollen einen bezunfteten Meister annehmen,

und

und auch dergleichen Färbergesellen befördern, bey Vermeidung obiger Strafe. 3) Sollen die Färber keine Färbertaxen machen, sondern bey Veränderung der Preise in den Farbmaterialien bey dem angestellten Konsesse sich anmelden, da dann nach geschehener Untersuchung die Sache gehörig bestimmet werden soll. 4) An die geblautschwarzen Tücher soll hinführo zum Unterschiede der anderen ungeblauten ein Siegel gemacht werden, auf der einen Seite des Färbers Pettschaft und Namen, auf der andern Seite ein Zeichen mit B. D. beygerücket werden. Vor allen anderen gefärbten Tüchern aber soll der Färber ein bleyenes Siegel anmachen, worauf dessen Pettschaft und Namen gepräget ist; mit den Kochenillfarben aber bleibet es bey den übrigen Siegeln, jedoch, damit solche von den unbeständigen Faeben wohl unterschieden werden mögen; so soll ein weisser Bindfaden durchgezogen, und das Zeichen daran gehängt werden. 5) Ist nicht minder vorgekommen, daß die beßten Tücher in der Farbe, theils durch das lange Kochen, theils daß dieselbe allzudrang in dem Kessel liegen, oder auch durch des Gesindes Nachlässigkeit verwahrloset, sehr verbrennet, oder auch fleckig gemacht werden; so sollen diesemnach die Färber und ihre Kesselmeister, gute und fleißige Obsicht halten, vor allen andern aber ihre Kessel so bestellen, damit die Tücher geraum darinn liegen, indem die Uebertreter mit empfindlicher Strafe angesehen werden sollen. 6) Weil auch zu geschehen pfleget,

daß

daß die Tuchbereiter und Tuchscherer an dergleichen Verderbniß Schuld tragen, weil bey überhäufter Arbeit, die gefärbte Waare oft einige Tage naß und übereinander liegen muß, und nicht sobald in die Rahme zum abtrocknen gelangen kann; so wird es den Färbern obliegen, die Tuchscherer darauf alles Fleisses zu erinnern. Formular zum Eide für die Färber. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen ꝛc. Demnach Se. Majestät eine Tuchordnung einzuführen, und unter andern ein Spezialinstruktion, wie sich ein jeder künftig zu verhalten habe, allermildest vorzuschreiben befunden haben; so will ich dem zufolge genau nachkommen, und zwar keine eigenmächtige Färbertaxe, außer es würde selbe bey steigenden Farbzeugpreisen von der Gehörde erhöhet, einzuführen, an die geblautschwarzen Tücher zum Unterschiede der andern ungeblauten das vorgeschriebene Zeichen, so wie auch bey den andern Farben den ausgemessenen Unterschied instrukzionsmässig beobachten, überhaupt aber allen dem genau nachkommen, was ferner verordnet, und weder durch mich, noch meine Leute entweder durch das lange Kochen, oder daß die Tücher zu drang im Kessel liegen, den Tuchmachern einigen Schaden zuzufügen. So wahr mir Gott helfe ꝛc. Die Ausdehnung der Flanelle und Boi über das in der Tuchmacherordnung erlaubte Maß wird allenthalben verbothen, und die gebrauchte grosse Rumpal mit dem Beysatze abgeschaffet, daß bey

einem vorkommenden widrigen Fall, sowohl der Tuchmacher, als der Beschauer zur Rede und Strafe gezogen werden würde.

Tuchscherer: 1786 Febr. 12. von dem zu Nemiklau im Klattauerkreise in Böhmen befindlichen Waffenschmied Johann Steiner werden gute und dauerhafte Tuchscheren verfertiget, das Stück kömmt nur auf 10 Fl., in den Leystätten Budweis und Pilsen aber auf 11 fl.

Türkische Unterthanen, s. Unterthanen, Ottomannische.

U.

Ueberfahrt, s. Schifffahrt.

Uebergehung, s. Mauth 1788 §. 91.

Uebergewicht, s. Mauth 1788. §. 88.

Ueberleerung, s. Mauth 1788. Vorer.

Ueberschwemmung, 1784 May 24. die von D. Ferro in Druck gelegte Anzeige der Mittel die Ungesundheit derjenigen Wohnungen zu vermindern, welche den Ueberschwemmungen ausgesetzt waren, ist an jene Ortsvorsteher zu vertheilen, wo solche Ueberschwemmungen gewesen sind. Diese Mittel sind: 1) Die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Wassers zu waschen.

2)

2) Das Waschen, wenn es nöthig, öfters zu wiederholen. 3) Die Mauern mit Kalk zu überstreichen. 4) In den Kaminen und Oefen Feuer zu machen. 5) Mehrere stehende Oefen in die Zimmer zu setzen mit langen Röhren. 6) Eine mässige Wärme darin zu unterhalten. 7) Nichts, was raucht, in der Mitte der Wohnungen zu brennen. 8) Viel Durchzug der Luft zu machen, Licht und Sonne herein zu bringen. 9) Den Kopf gut bedeckt, die Füsse trocken und warm, und den Leib gut gekleidet zu halten. 10) Die Gröste Reinlichkeit zu beobachten. 11) Sich zu waschen, zu kämmen, gesunde Speisen zu nehmen, und die Ausdünstung zu unterhalten. 12) Die Better sowohl als die Geräthschaften von den Mauern wegzunehmen. 13) Mit zugezogenen Vorhängen ums Bett zu schlafen. 14) Die Nacht über Strohmatten gegen die Mauern zusetzen, und den Tag über hinaus an die Luft zu legen. 15) Keine Speisen in diesen Wohnungen aufzubewahren, am wenigsten warmes Brod. 16) In den Ställen von den vorgeschriebenen Vorsichten diejenigen zu gebrauchen, die sich da anwenden lassen, und die Misthaufen daraus wegzuschaffen.